Theologisch-praktische Quartalschrift
1916.
69. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Prophetenbilder.

Von P. Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

2. Michäas.

Die Weltmacht Assur-Babel hat sich im Laufe der Geschichte immer entschiedener zum Mittelpunkt aller Feindschaft gegen das Gottesreich mit der heiligen Sionsstadt herausgebildet. Als sprichwörtlicher Gegensatz ist diese weltgeschichtliche Entwicklung bis heute allbekannt, und die Zukunft wird die typische Bedeutung dieses immerwährenden Kampfes kaum jemals beseitigen. „Von Babylon nach Jerusalem“ konnte die bekannte Schülerin des großen Bischofs W. E. von Ketteler die Geschichte ihrer Umwandlung aus einem leichtsinnigen Weltkinde in ein bußfertiges Gotteskind in der Ueberzeugung betiteln, daß sie allgemein verstanden werden würde. „Von Jerusalem nach Babylon“ könnte umgekehrt die eine oder andere Periode der Kirchengeschichte überschrieben werden, worin das Eindringen des Weltgeistes in die von Christus gegründete Stadt auf dem Berge oder der Niedergang mancher christlicher Völker zu schildern ist.

Als selbsterlebte Tatsache in ursprünglicher Geschichtlichkeit ist uns dieses gewaltige Thema der Weltgeschichte erhalten in den Reden des Propheten Michäas. Allerdings steht er diesbezüglich nicht allein da. Fast jeder der großen und kleinen Propheten im Schriftkanon hat unter diesem Gegensatze gelitten und gestritten. Eigentümlich aber ist unserem Micha, daß sich seine Prophezie auf die Darstellung dieses Gegensatzes in einzigartiger Nebeneinanderstellung des hellsten Lichtes und des tiefsten Schattens beschränkt. In vieler Beziehung reicht er an seinen großen Zeitgenossen Isaias bei weitem nicht hinan, obgleich beiden dieselben überaus herrlichen Zukunftblicke zuteil geworden sind. Trotzdem übertrifft sein Büchlein fast die mächtigen Buchrollen

des geistsprühenden, sprachgewaltigen Prophetenfürsten, indem darin unter Beschränkung auf das Volk Israel und näherhin auf Juda und Jerusalem die Hauptpunkte der Heilsverkündigung mit überwältigender Klarheit wie fast nirgends zusammengefaßt sind. St. Hieronymus zieht nach einer uns freilich fremden Symbolisierung aus seiner Stellung in der Herzmitte des Zwölfpropheten-Buches einen Schluß auf die Tiefe seiner Geheimnisse.

Ein entzückendes Gleichmaß herrscht in seinen drei Reden, von denen jede mit: „Höret!" (1, 2; 3, 1; 6, 1) beginnt, und die in ihrer einheitlichen Zusammengehörigkeit den einziggroßen Entscheidungskampf der Weltgeschichte zwischen dem Lichtreiche Gottes und der finsteren Macht des Weltgeistes vorführen. Vom jubelnden Mitgefühl über den endlichen Ausgang dieses Ringens ergriffen, legt er dem Gottesvolke auf Sion gegenüber Assur das zuversichtliche Lied der Siegeshoffnung in den Mund: „Hege nicht Schadenfreude, meine Feindin, über mich! Bin ich auch gefallen, ich stehe wieder auf; sitze ich auch in Finsternis, Jahwe ist Licht mir. Den Zorn Jahwes will ich tragen, denn ich habe wider ihn gesündigt, bis er meine Rechtssache schlichtet und mein Gericht hält. Er wird mich zum Lichte führen; schauen werde ich seine Gerechtigkeit" (7, 8. 9). Als strenger Herold des Friedenskönigs stellt er den Weltfrieden in sichere Aussicht, aber nur als Lohn des siegreichen Kampfes gegen die falschen Friedenspropheten. Das Wort des begeisterten Apostels der Liebe: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube" (I. Joh. 5, 4), könnte auch als Thema der Michaprophezie gelten, wie überhaupt zwischen dem ersten Johannesbrief und unserm Propheten eine Parallele möglich ist. Reformer der Gottesgemeinde ist der eine wie der andere. Den Glauben an den menschgewordenen Gottessohn will Johannes gegen antichristliche Bestrebungen in der Kirche selbst schützen und damit die Gläubigen zur Vollendung in der Liebe führen. Den Glauben an den Friedensfürsten von Bethlehem soll Michäas gegen „die Verführer des Volkes" (3, 5) in Israel erwecken und so sein Volk auf die schwersten, aber auch auf die glücklichsten Tage vorbereiten. Allerdings waltet der große Unterschied zwischen altem und neuem Bunde, zwischen dem Schatten der alttestamentlichen Dämmerung und dem Lichte des neutestamentlichen Tages zwischen beiden. Dazu schreibt Johannes im Frühlingsmorgen der jungen Kirche, während Michäas den düsteren Abend des Exils von ferne herankommen

sieht. Aber ein und derselbe Geist erfüllt und durchdringt beide und läßt auch in der frischen, kraftvollen Sprache beider unschwer eine Aehnlichkeit entdecken.

Das Ideal eines Reformpropheten dürfen wir demnach in Michäas sehen, von dem der katholische Priester jederzeit lernen kann, wie er in der Kirche Gottes reformierend auftreten soll. „Nolite conformari huic saeculo, sed reformamini in novitate sensus vestri!" (Röm. 12, 2): dieser Ruf des Weltapostels gehört ja doch zur Lebensaufgabe jedes Priesters. Die gegenwärtige große Weltreform, die Gott selbst mit dem Weltkriege in die Hand genommen hat, läßt uns mehr wie je an die Erfüllung dieser Aufgabe auch nach dem ersehnten Frieden denken. Darum dürfte dieser Blick auf den strengen, herben und doch so süßen Friedensapostel und Reformpropheten Michäas besonders zeitgemäß sein.[1])

„Die glanzvolle Periode des Ezechias hat kein Orakel des Michäas aufzuweisen, das seinen herrlichen Weissagungen unter Achaz an die Seite gestellt werden kann. So bestätigt sich auch hier eine Beobachtung, welche keinem aufmerksamen Leser der Prophetenschriften entgeht, daß die Schätze der erhabensten Weissagungen in der Regel mit den allertrübsten Zeitverhältnissen zusammenfallen. Der Grund davon liegt in der prophetischen Aufgabe selbst. Die Gläubigen bedurften in solchen Zeiten der Gefahr außerordentlicher Tröstungen, um nicht mit in den Abfall gezogen zu werden oder an den Verheißungen Gottes selbst ganz und gar zu verzweifeln. Wie wir in der Natur fast überall Gift und Gegengift ganz nahe beieinander finden, also tat auch der gütige Gott in der Führung seines Volkes: und geschieht es nicht so allzeit im Laufe der Jahrhunderte bis auf unsere Tage?"[2])

Um Michäas Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns diesen zutreffenden Worten gemäß zunächst die Zeitverhältnisse vorführen,

---

[1]) Kleinert, dessen Werk: „Die Propheten Israels in sozialer Beziehung" im vorigen Artikel über Amos benützt werden konnte, versagt im Abschnitte „Micha" gänzlich. „Der Grenzdörfler von Moreschet, der unter freiem Himmel auf der Feldflur die Zwiesprache mit Gott gepflogen", wird zum Bekämpfer der Großstadt gemacht. Das soziale Problem der Stadt im ablehnenden Sinne zu lösen, soll der Gegenstand seines Buches sein, wobei er Schillers „edle Erörterung des Problems im Spaziergang" nicht erreicht hat. Eine solche Verirrung im Namen der Wissenschaft ist nur möglich, wenn der übernatürliche Charakter des Propheten völlig übersehen wird. — [2]) Schegg, Geschichte des letzten Propheten I. 102, Regensburg 1853.

die seine Reformarbeit notwendig machten. Sein prophetisches Amt fiel ganz mit der Regierungszeit des unwürdigen Sprößlings aus Davids Hause Achaz (741 bis 727?) zusammen. Unter Achaz' Vorgänger Jotham, der in der Hauptsache zum Wohlgefallen Gottes regierte (II. Reg. 15, 34), und in die Zeit des Nachfolgers Ezechias, auf den jeder fromme Israelit mit Stolz blickte, fällt nur der Anfang und der Schluß seiner Tätigkeit. Die 16 Jahre der Regierung des Achaz waren für die treuen gläubigen Anbeter Jahwes eine furchtbare Leidenszeit. Sie schrumpften der Zahl nach wohl zu einer kleinen verachteten Schar zusammen gegenüber der tonangebenden Partei der Aufgeklärten, die mit dem weltklugen und unerfahrenen König an der Spitze „auf der breiten Grundlage des Humanismus auch dem heidnischen Kulte eine Berechtigung neben dem mosaischen eingeräumt wissen wollten". Das Königsbuch (II. 16, 2) berichtet in seiner trockenen Kürze über Achaz: „Er tat nicht, was Jahwe, seinem Gott, wohlgefiel, wie sein Ahnherr David; er wandelte vielmehr den Weg der Könige von Israel." Michäas hat zu diesen wenigen inhaltsschweren Worten ebenso kurz einen vielsagenden Kommentar in dem Vorwurf geliefert, den er im Namen Gottes an das verführte Volk richtet: „Du bewahrst die Satzungen Amris und alles Tun des Hauses Achab und gehst nach ihren Anschlägen, daß ich dich hingebe ins Verderben und deine Bewohner zum Gespött, und ihr traget die Schmach meines Volkes" (6, 16). Der Prophet führt das Unheil unter Achaz auf seine Quelle zurück, auf die Mischehe, die König Joram von Juda mit Athalja, der Tochter Achabs von Israel, um 865 geschlossen hatte. „Er wandelte auf dem Wege der Könige von Israel", berichtet das Königsbuch (II. 8, 18), „so wie es die vom Hause Achabs getan, denn eine Tochter Achabs war seine Gemahlin, und er tat, was Jahwe mißfiel. Doch wollte Jahwe Juda nicht vertilgen, um seines Knechtes David willen, so wie er es ihm verheißen hatte, daß er ihm nämlich eine Leuchte vor seinem Angesichte immerdar verleihen würde." Michäas nennt aber vor Achab noch dessen Vater, den kriegstüchtigen Amri, als tiefere Wurzel des antijahwistischen Frevels, der durch diese Ehe in Davids Haus gekommen ist. Ganz auf die Mehrung seiner Macht bedacht, hatte nämlich König Amri von Israel die Religion der Politik dienstbar gemacht und dem phönizischen Götzendienst Eingang in sein Reich gewährt. „Er trieb es schlimmer als alle seine Vorgänger", heißt es von ihm (II Reg. 16, 25 f.).

„Er wandelte ganz auf dem Wege Jeroboams und in seinen Sünden, zu denen er Israel verführt hatte, damit sie Jahwe, den Gott Israels, mit ihren nichtigen Götzen ärgerten.“ Dieses Verwerfungsurteil bezieht sich besonders auf die Verheiratung seines Sohnes Achab mit Jezabel, der Tochter des Königs Ethbaal von Sidon, die im politischen Interesse von Amri im Beginn seiner Regierung zustande gebracht wurde. Der phönizische Baal- und Ascherakult wurde durch diese Mischehe in Israel eingeführt. An den Namen Jezabel, der wie wenige in der Geschichte gebrandmarkt ist, knüpft sich das ganze Verderben, indem Achab, ganz von seinem Weibe beherrscht, den Glauben Israels mit phönizischem Götzenkult vermengte. Athalja hinwieder hatte als treues Abbild der Mutter während ihrer siebenjährigen Herrschaft ihren Gemahl Joram von Juda ebenso zum Verführer seines Volkes gemacht. Durch ihren Einfluß schloß sich Joram von Juda sogar enger an Tyrus an als an Israel und wurde schlechter als der gleichnamige und gleichzeitige König Joram von Israel.[1])

In der Genealogie des Heilandes übergeht Matthäus (1, 8) absichtlich die nächsten drei Sprossen aus der vergifteten Wurzel der Ehe Jorams mit Athalja, die sämtlich durch unnatürlichen Tod weggerafft wurden. Zur Strafe für Jorams Schuld sollten die Nachkommen bis in die dritte Generation aus dem Gedächtnis der Nachwelt vertilgt werden, wie sie durch Gottes Strafgericht vorzeitig aus dem Leben geschafft worden waren. Achaz nun knüpfte wieder an Jorams Frevel an, der ausgesprochen in einer Verleugnung des Offenbarungsglaubens bestand. Durch die angeführten Mischehen seiner Vorfahren war die reine Jahwereligion stark getrübt worden; der Glaube an die Verheißungen, die David erhalten hatte, war ins Wanken geraten.

„Anfang der Sünde, Tochter Sion“, klagt Michäas (1, 13) „ist, daß bei dir gefunden wurden die Vergehen Israels.“ In poetischer Schönheit hat der Prophet in der Aufzählung der zehn Städte Judas (1, 10—15), über die das Strafgericht hereinbrechen soll, Jerusalem in die Mitte gestellt. „Uebel vom Herrn fährt herab auf Jerusalems Tor.“ Achaz' Abfall vom Geiste und Glauben Davids hat die heilige Stadt zum Mittelpunkt des Verderbens gemacht. Gerade im Glaubensmangel gegenüber dem Heile, das Jahwe dem Throne Davids zugesichert hatte, bestand Achaz' Verbrechen.

---

[1]) Vgl. Šanda, Die Bücher der Könige. II. 71. Münster 1912.

Der Niedergang Judas in sittlicher Beziehung war nur eine Folge dieser Glaubensverleugnung. Indem nämlich König Achaz sein Heil im Anschluß an die heidnische Weltmacht Assur suchte, anstatt nach der Weisung des Propheten gläubig auf den Schutz Gottes zu bauen, verführte er im politischen Interesse auch sein Volk zu heidnischen Unsitten. Wie in vielen Punkten das tiefere Verständnis unseres Michäas bei Isaias zu suchen ist, so auch diesbezüglich im berühmten 7. Kapitel des Fürsten der Propheten.

Als die verbündeten Könige von Syrien und Israel feindlich gegen Jerusalem heranzogen, trat Isaias im Auftrage Gottes vor den besorgten Achaz mit der Versicherung, daß Hauptstadt und Reich von diesem räuberischen Angriff nichts zu fürchten hätten. „Glaubt ihr nicht, so habt ihr nicht Bestand": so schloß der große Prophet seine Gottesbotschaft an den schwachgläubigen Achaz. Doch dieser verharrte in seiner Unschlüssigkeit. Da bietet Isaias dem König an, ein beliebiges Wunderzeichen zu verlangen, wodurch die Vorhersagung des göttlichen Schutzes bestätigt werden sollte. Aber Achaz lehnt scheinheilig auch dieses Anerbieten ab. „Ich will kein Zeichen verlangen und Jahwe nicht versuchen." Unempfindlich sogar gegen die herrliche Weissagung von der jungfräulichen Mutter des Emmanuel, womit nun Isaias dem Unglauben des Königs zum Trotz den Bestand des Davidsthrones versichert, verschmäht Achaz den Beistand Gottes und sucht dafür Hilfe beim König von Assur.

Das Königsbuch (II. 16, 7 f) hat auffällig in verhältnismäßiger Ausführlichkeit diesen Anschluß an Tiglat-Pilesar geschildert. „Dein Knecht und dein Sohn bin ich", ließ Achaz dem Herrscher Assyriens melden. „Ziehe heran und rette mich vor der Gewalt der Könige, die mich angegriffen haben." Seine gottwidrige Bitte um solche Hilfe bekräftigte er noch durch Uebersendung der Gold- und Silberschätze aus dem Tempel. So hatte Achaz gänzlich die Verheißung göttlichen Schutzes an seinen königlichen Ahnherrn vergessen und verleugnet. Durch den Propheten Nathan hatte Jahwe dem David die Beständigkeit seines Thrones zugesichert, indem er ihm bezüglich seines Sohnes und seiner Nachkommenschaft verkünden ließ: „Ich will ihm Vater und er soll mir Sohn sein." (II. Sam. 7, 14.) Achaz aber bekennt sich als Knecht und Sohn des assyrischen Großkönigs. Und als er um solchen Preis dessen Hilfe erlangt hat, zieht er nach Damaskus, um seinem neuen Herrn und Vater Tiglat-Pilesar dort

persönlich zu huldigen. Nach dem Muster des Altars, an dem er den König von Assur in Damaskus hat opfern sehen, läßt er im Tempel zu Jerusalem einen neuen Altar aufstellen und den früheren Altar aus Salomos Zeit beiseite schaffen. Er selbst steigt als Oberpontifex nach assyrischer Weise zu dem neuen Altar hinauf, um zu opfern. Urija aber, der Priester, ließ dieses gesetzwidrige Tun des Königs geschehen „und verfuhr genau nach seinem Gebote" (II. Reg. 16, 16).

Die Frevel dieser Religionsmengerei, die scheinbar Israels Glauben bestehen ließ, hatte Michäas mit ansehen müssen. Seine tiefe Glaubensüberzeugung, die das Heil Israels und damit aller Völker an die Treue gegen die Offenbarungen Jahwes geknüpft sah, wurde in der Wurzel getroffen. „Die Fürsten und Führer des Hauses Israel" waren wie das Volk dem Glauben untreu geworden (3, 1—4). Die Propheten predigten als „Volksverführer" „Frieden" mit blindem Vertrauen auf die Macht Assurs. „Sions Richter sprachen Recht um Geschenke, seine Priester lehren um Lohn, um Geld weissagen seine Propheten." Die Warnungen der wahren Propheten aber schlagen sie mit vermessenem Vertrauen auf Jahwes Verheißungen in den Wind, sprechend: „Ist nicht der Herr in unserer Mitte? Kein Uebel wird über uns kommen!" (3, 9—11.)

Unter solchen Klagen sah Michäas mit seinem scharfen gotterleuchteten Blicke das traurige Ende dieser Selbsttäuschung in der Zukunft. Nicht bloß der Untergang Samarias durch Assur stand klar vor seinem Seherauge (1, 6. 7). Ueber die geliebte heilige Stadt muß er seinen Wahrspruch ergehen lassen: „Euretwegen wird Sion als Acker gepflügt und Jerusalem zum Steinhaufen und der Tempelberg zu Waldeshöhen werden" (3, 12). Babylon sollte als Erbe Assurs die goldenen Fesseln, die Achaz von Tiglat-Pilesar erbettelt hatte, in eiserne verwandeln, und Michäas sieht im Geiste dieses Strafgericht Gottes sich vollziehen. Jahwes Wort, das Isaias zur Strafe für den Unglauben des Achaz verkündet hatte, schaut auch Michäas in der zukünftigen Erfüllung: „Weil verachtet hat dieses Volk Siloas ruhig fließendes Wasser, darum führt der Herr gegen sie herbei die mächtigen Wasser des Euphrat" (Is. 8, 6).

So verstehen wir seine markdurchdringenden Worte: „Darob muß ich wehlklagen und jammern, entblößt und nackt einherziehen. . . . Weh' mir, ich bin geworden, wie einer, der im Herbste Trauben der

Weinlese sammelt, (aber) keine Traube ist da zu essen. Verschwunden sind Heilige von der Erde; Redliche unter den Menschen finden sich nicht. Alle legen Nachstellungen bis zum Blut; ein jeder jagt seinen Bruder in den Tod. Das Böse ihrer Hände nennen sie gut; der Fürst fordert, der Richter ist um Entgelt zu haben, der Große spricht die Begierde seiner Seele aus und verknäuelt sie“ (1, 8 f; 7, 1 f.).

Dürfen wir diese Klagen des Propheten über den Abfall vom Glauben auf unsere Zeitverhältnisse anwenden? Die bejahende Antwort hat vor 30 Jahren am 1. November 1885 Leo XIII. in seiner Enzyklika „Immortate Dei“ über die christliche Einrichtung der Staaten gegeben. Die Schilderung des Papstes von den Zuständen in den Staaten, die sich noch christlich nennen, zeigt eine auffallende Aehnlichkeit mit den Klagen des Propheten, wenn der wesentliche Grund der beiderseitigen Herzensergüsse ins Auge gefaßt wird. Das Gottesreich der Kirche ist nach Leo XIII. ebenso von der gottentfremdeten Weltmacht verkannt und verachtet, wie sein alttestamentliches Vorbild im Throne Davids zu Michäas' Zeit verleugnet wurde. Gemäß dem „neuen Rechte“, das im „modernen“ Staate herrscht, ist nach den Worten des Papstes von der Herrschaft Gottes keine Rede „derart, als ob es überhaupt keinen Gott gäbe oder als ob Gott sich um das Menschengeschlecht nicht kümmerte, oder als ob die Menschen, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Leben, keine Pflicht gegen Gott hätten, oder als ob irgend eine Herrschaft gedacht werden könnte, deren Grund, Macht und Berechtigung nicht in Gott zu suchen wäre. . . . Demnach glaubt der Staat sich zu keiner Pflicht gegen Gott verbunden, bekennt sich als religionslos, ohne die Pflicht zu fragen, welches unter den Religionsbekenntnissen das allein wahre sei. Dafür verleiht er allen Religionen Gleichberechtigung und sieht nur darauf, daß die Staatsdisziplin keine Beeinträchtigung erleide. Folgerichtig bleibt die Religion überhaupt ganz dem Belieben des einzelnen anheimgestellt; jeder darf die Religion wählen, die ihm mehr zusagt; gefällt ihm keine, so hat er überhaupt keine. . . . Welche unwürdige Stellung bei solchen Zuständen der Kirche eingeräumt wird, ist leicht ersichtlich. In Uebereinstimmung mit obiger Theorie wird der katholische Glaube im Staate auf eine Stufe mit den ihm feindlichen Bekenntnissen gestellt oder sogar noch tiefer; auf die Kirchengesetze wird keine Rücksicht genommen. Die Kirche, die nach dem strengen Auftrage Jesu Christi alle Völker lehren soll, darf auf die

öffentliche Volksschule keinen Einfluß haben. Ueber die Angelegenheiten gemischter Art bestimmt die staatliche Gesetzgebung unter stolzer Verachtung der heiligsten Rechte der Kirche."[1])

Es genügt, durch diese wenigen Sätze an die Enzyklika des Papstes zu erinnern, um daran zwei Fragen zu knüpfen: 1. Welchen „christlichen" Staat hat der Papst von seinen Klagen ganz ausgenommen oder hätte er ausnehmen können? 2. Welchen bemerkenswerten Erfolg hat Leo XIII. mit seinen Mahnungen und Warnungen seit 30 Jahren erzielt? Auf beide Fragen lautet die Antwort der Tatsachen: Keinen. Fast scheint es, als ob da und dort die Weisheit Leos XIII. nur deshalb so laut gelobt worden sei, um seine väterlichen Mahnungen zu übertönen. Sein Rundschreiben ist vergessen und seine Stimme verschollen. Allerdings galten die Klagen des päpstlichen Propheten nicht jedem Staate in gleichem Maße. Nicht überall sind Gottes Rechte so verachtet worden, wie im Lande der „ältesten Tochter der Kirche". Den zunehmenden Abfall vom Glauben an Christus und seine Kirche haben aber Leos eindringliche Vorstellungen nirgends aufgehalten.

So haben die Staaten ohne Gott den Weltkrieg vorbereitet, in dem die Weltmächte ernten, was sie gesät haben. Gegen die Bezeichnung des großen Zusammenbruches der modernen Kultur, den wir gegenwärtig unter Blut und Tränen erleben, als eines Religionskrieges, ist Einspruch erhoben worden; in gewissem Sinne mit vollem Recht. Aber nur in diesem gewissen Sinne konnte und mußte die unbegreifliche Verleumdung jener verblendeten französischen National-Katholiken, als hätte Deutschland im Bunde mit Oesterreich den Krieg zur Vernichtung des katholischen Glaubens unternommen, zurückgewiesen werden. In anderem Sinne jedoch gilt das Wort des nicht katholischen deutschen Soziologen Werner Sombart: „Alle großen Kriege sind Glaubenskriege" auch von diesem Völkerringen. „Wo immer die moderne Kultur blüht, erhebt auch der antichristliche Geist sein Haupt."[2]) In den sogenannten Entente-Mächten hat aber diese antichristliche Strömung sich seit langem nur in verschiedener Weise als Todfeind der katholischen Kirche geoffenbart. England hat die grausamste blutige Verfolgung im 16. Jahrhundert mit der Losung:

---

[1]) Leonis XIII Allocutiones etc. Desclée (1887 Brugis.) Vol. II. 157. — [2]) Sawicki, „Die deutsche Philosophie und der Weltkrieg", in Pfeilschifter „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg", 1915, S. 119.

„No popery!“ ins Werk gesetzt, ehe die englischen Deisten mit dem Baron v. Cherbury und Hobbes an der Spitze die perfide Skrupellosigkeit gegen jedes Völkerrecht mit Erfolg begründet haben. Rußland hat seinen schismatischen Haß gegen Rom nie verleugnen können; demgemäß hat die russische Regierung ihre anfänglichen Erfolge in Galizien sofort in blindem Fanatismus zur brutalen Unterdrückung des katholischen Glaubens mißbraucht. Frankreich wurde von demselben antikirchlichen und antichristlichen Geiste zur Anstiftung des frevelhaften „Rachekrieges“ gegen Deutschland gedrängt, in dem es die Ausrottung der Kirche und des Christentums in den letzten Jahrzehnten getrieben hatte. Italien endlich rief das frevelhafte Ichtum, das sich Gott und seinem Sittengesetz gegenüber als selbstherrlich dünkt, als „heiligen Egoismus“ aus, um seine Bundespflichten ebenso frevelhaft zu brechen, wie es mit dem Raube Roms die heiligsten Rechte mit Füßen getreten hatte. So konnte der Bund des ungläubigen Frankreich und des habsüchtigen England mit dem abergläubischen Schisma voll Haß gegen Rom zustande kommen, und von diesen „christlichen“ Staatsregierungen der Krieg entfesselt werden, worin die Ungläubigen höhnisch einen Bankerott des Christentums sehen. Das treubrüchige Italien aber hat endlich durch seine Klausel zum Londoner Abkommen gegen den Papst die Vierverbandsmächte zu Söldnern der antichristlichen Loge gestempelt.

Bischof Isoard von Anecy hat seine katholischen Landsleute, die heute sich als Hort des „Katholizismus“ aufspielen wollen, vor 20 Jahren in seiner Schrift: „Le système du moins possible et demain dans la société chrétienne“ (1895) aufmerksam gemacht, wie das Eindringen des Weltgeistes die Kraft des Christentums zunächst in Frankreich lähmte. Er wurde als Rigorist und Pessimist verschrien und verachtet. In bestimmten Kreisen Deutschlands ist die Stimme dieses prophetischen Einsiedlers nicht höher gewertet worden. Wenn dagegen heute die kaiserlichen Mittelmächte, abgesehen von der Gerechtigkeit des ihnen aufgezwungenen Abwehrkrieges, das Christentum zweifellos auf ihrer Seite haben, so verdanken sie das an erster Stelle den Hirtenbriefen der deutschen Bischöfe, die mit wahrhaft prophetischem und apostolischem Freimut ihre Gläubigen zur Reue und Buße aufforderten ohne ein Wort unchristlichen Hasses gegen die Feinde. „Wie oft“, schrieben die Kirchenfürsten, „haben wir Bischöfe in der Not unseres Herzens laut Klage erhoben über den Niedergang des

religiösen und sittlichen Lebens. Nun hat der Krieg die Religion wieder in ihre Rechte eingesetzt.“ In der von Pfeilschifter herausgegebenen Abwehrschrift gegen das französische Pamphlet, in der ja manche Schattenstriche vergessen sind, zeigt zweifellos der Abschnitt: „Deutsche und französische Kriegshirtenbriefe“ handgreiflich und unwiderleglich, auf welcher Seite Wahrheit, Recht und Christentum stehen. Trotz der antichristlichen Elemente auch in Deutschland und in Oesterreich kämpfen demnach die vereinigten Kaiserreiche nicht bloß für ihre Existenz, sondern auch für den christlichen Glauben. Daher dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß mit dem Siege der Mittelmächte die christliche Reformtätigkeit im Frieden erst wohl einsetzen werde, um „das größte Aergernis, das zurzeit auf der fluchbeladenen Menschheit lastet, gründlich zu beseitigen. Dieses Aergernis ist aber unstreitig die schmachvolle geistige Knechtschaft, welche infolge des herrschenden Unglaubens durch die Macht der öffentlichen Meinung und der Loge wie ein tödlicher Alpdruck auf den Geistern liegt“.[1])

Was diese positive Reformtätigkeit zuerst und vor allem zu leisten hat, zeigt uns nun wieder Michäas als Trostprophet: „Jahwe ist Licht mir.“ Dieses sein Wort hat ihn mutig aufrecht erhalten inmitten der finstersten Unglücksnacht.[2]) Seine Glaubensüberzeugung ließ ihm die dem Hause Davids versprochene „Leuchte“ nicht erlöschen. Mit dieser Lebenslosung hat er seinen Blick zur Höhe erhoben und mit seinem Volke gebetet: „Doch ich will zu Jahwe aufschauen, harren auf Gott meinen Heiland; hören wird mich mein Gott“ (7, 7). In diesem Lichte hat er sowohl das neutestamentliche Jerusalem in seiner völkerbeglückenden Majestät auf dem Gipfel der Berge geschaut, als auch den Friedensfürsten aller Völker aus Bethlehem begrüßt. Mit dem großen Isaias hat Michäas die Weissagung von der Erhöhung des Berges Sion über alle Berge, zu dem alle Völker strömen werden, um dort Gottes Wege zu lernen, wörtlich gemeinsam (4, 1—5. Is. 2, 1—5).

Einzig aber ihm ist das Juwel der weiteren messianischen Prophezie anvertraut: „Du Bethlehem Ephrata, die du klein bist unter den

---

[1]) Hist.-pol. Blätter 1916. Bd. 15 F. S. 280. — [2]) Fast scheint es, als habe Michäas mit seinem יהוה אור לי dem Priester אוריה, der mit seiner Willfährigkeit gegen Achaz seinem Namen wenig Ehre machte, entgegentreten wollen.

Tausenden Judas: aus dir wird hervorgehen, der da Herrscher sei in Israel, und seine Ursprünge sind von Anbeginn, von den Tagen der Ewigkeit. Darum wird er sie hingeben bis zur Zeit, da die Gebärende geboren, und der Rest seiner Brüder wird umkehren zu den Kindern Israels. Und er wird stehen und weiden in der Kraft Jahwes, im Glanze des Namens Jahwes, seines Gottes. Und sie werden umkehren, denn nun wird er groß sein bis an die Grenzen der Erde. Und er wird der Friede sein" (5, 2—5). Der zugemessene Raum gestattet nicht, diese beiden zusammenhängenden Gipfel der messianischen Weissagung aus Michäas' Feder hier entsprechend zu erörtern. Es muß genügen, ihre Bedeutung besonders für die Gegenwart anzudeuten. Alle positive Reformtätigkeit des Priesters muß heute mehr wie je davon ausgehen und darauf abzielen, den Glauben an Jesus Christus und an seine Kirche zu wecken und neu zu befestigen. Als Fortsetzer und Vollender der Reformarbeit Leos XIII. hat Pius X. das „Instaurare omnia in Christo" zum Wahlspruch seines Pontifikats gemacht und der Christenheit als Erbe zurückgelassen. Wie bei Michäas das göttliche Kind von Bethlehem als Friedensfürst mit dem neutestamentlichen Sion auf dem Gipfel aller Berge, zu dem alle Völker strömen, vereinigt sind, so bestehe das Heil der Welt heute darin, daß die Völker Christus und seine katholische Kirche zusammen anerkennen. Das Unheil der neuen Zeit begann mit dem ungläubigen Versuche, Christus, das Haupt, vom Leibe der Kirche zu trennen, von der Kirche sich loszusagen, bei Christus aber bleiben zu wollen. Folgerichtig ist dieser Auflösungsprozeß zur antichristlichen Leugnung der Gottheit Christi fortgeschritten. Wie weit diese Verwesung des Christentums außerhalb der Kirche bis kurz vor dem Kriege fortgeschritten war, hat A. Schweitzer in seinem Buche: „Von Reimarus zu Wrede" (Tübingen 1906) gezeigt. Heute könnte eine neue Auflage schon den Titel tragen: „Von Reimarus zu Drews' Christusmythe." Was Michäas zum Troste der Welt geschaut hat, was die Apostelschar jubelnd den Völkern verkündet hat, worin die christlichen Jahrhunderte bisher ihr einziges Heil gefunden haben, wonach endlich die nichtchristlichen Völker des Erdkreises sich sehnen: das sucht eine sogenannte wissenschaftliche Pseudotheologie im Dienste des Antichristentums in Lug und Trug aufzulösen. Mit der ganzen Kraft seines Glaubens tritt diesem Frevel gegenüber Johannes, der Theologe unter den Aposteln, zu Michäas, dem Seher des Kindes von Bethlehem, und

ruft: „Daran wird Gottes Geist erkannt: jeder Geist, der bekennt, daß Jesus Christus im Fleische gekommen ist, ist aus Gott, und jeder Geist, der Jesus nicht bekennt, ist nicht aus Gott und das ist der Antichrist, von dessen Kommen ihr gehört habt und der jetzt schon in der Welt ist“ (I. Joh. 4, 2 f.). Leider kann die deutsche Wissenschaft in dieser Beziehung nicht von Schuld frei etwa auf Renan hinweisen. Fast ein Menschenalter vor Renan ist David Strauß mit seinem „Leben Jesu“ in den Dienst des Antichristen getreten. Gefeierte deutsche Gelehrte sind bis zur Gegenwart nicht müde geworden, ihre Leugnung der Gottheit Christi mit dem Scheine der Wissenschaft zu verdecken. Es ist z. B. geradezu beschämend für einen Deutschen, in der herrlichen Studie O. Bardenhewers „Maria Verkündigung“ (1905) zu lesen, wie die ‚Theologen‘ Holtzmann, Hilgenfeld, Harnack, Hillmann, Weinel u. s. w. der Wissenschaft geradezu rohe Gewalt antun, um den Lukasbericht über die Empfängnis der Jungfrau als „Einschub einer jüngeren Hand“ darzutun. „In dem naturalistischen Gedanken“, sagt Bardenhewer treffend hiezu, „daß die Menschheit imstande gewesen, Jesus Christus aus sich selbst hervorzubringen, *gipfelt gewissermaßen der Widerspruch der Zeit gegen die Uebernatürlichkeit der Kräfte und Ziele des Christentums.*“

Reformarbeit für die christliche Kultur im ausgezeichneten Sinne leistet daher der katholische Priester, der mit der unerschütterlichen Hoffnungsfreude eines Michäas und der Glaubensstärke eines Johannes bekennt und verkündet, was der Prophet geschaut und der Apostel gepredigt hat: „Er wird Friede sein —, Er, der als das ewige Wort Fleisch geworden ist.“ Dem ersehnten Weltfrieden bereitet der Priester die Wege, der nicht müde wird auf die katholische Kirche hinzuweisen mit dem Seher Michäas: „In der letzten Zeit wird der Berg des Hauses des Herrn auf dem Gipfel der Berge und erhaben sein über die Hügel, und die Völker werden zu ihm strömen, und eilen werden viele (alle) Nationen und sprechen: „Kommt, lasset uns ziehen auf den Berg Jahwes und zum Hause des Gottes Jakob, auf daß er uns lehre seine Wege und wir wandeln in seinen Pfaden“ (4, 1. 2). Außer Christus kein Heil und ohne Kirche keine Rettung.

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit.

Von Universitätsprofessor P. M. Hofmann S. J., Rektor in Innsbruck.

Der große Weltkrieg, der sozusagen alles Interesse für sich in Anspruch nimmt und die äußersten Kraftanspannungen erfordert, brachte es naturgemäß mit sich, daß die Kriegsleistungen und unter diesen hauptsächlich der Waffendienst in der Einschätzung der Menschen an die erste Stelle gerückt wurden. Andere Berufe und Leistungen, wenn sie dem Vaterlande auch noch so nützlich oder notwendig sind, traten dagegen weit in den Hintergrund.

Es darf darum nicht Verwunderung erregen, daß die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst nicht bloß in jenen Kreisen, welche für den geistlichen Stand wenig Verständnis und Sympathie haben, sondern selbst von Katholiken, ja bisweilen selbst von Klerikern als veraltet und nicht mehr zeitgemäß beurteilt wurde. Man schrieb sogar in katholischen Blättern und Schriften Lobeshymnen auf die Priesterhelden, welche mit der Waffe in der Hand sich ausgezeichnet hatten. Bisweilen empfanden es katholische Kleriker sogar als eine Last, daß es ihnen nicht frei stünde, mit der Waffe in der Hand für das Vaterland zu kämpfen.

Da ist es am Platze, diese Angelegenheit: die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst, wieder einmal im Lichte der Vernunft und des Glaubens zu beleuchten und zu beurteilen. Hat die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst eine solide Grundlage oder Rechtsbasis? Ist diese persönliche Immunität auch heute noch zeitgemäß? Diese Fragen sollen in der folgenden Abhandlung eingehende Beantwortung finden.

Es wird die Klarheit fördern, wenn erstens die Grundlagen der Immunität aufgedeckt werden, und der Standpunkt dargelegt wird, den das kirchliche Recht von den ersten Anfängen bis herab auf die jüngste Zeit in der Frage der Freiheit des Klerus vom Militärdienst eingenommen hat; wenn sodann das Verhalten des christlichen Staates zur persönlichen Immunität der katholischen Geistlichkeit ins Auge gefaßt wird; endlich die Gründe abgewogen werden, welche man für Beseitigung dieses Privilegs der katholischen Geistlichkeit ins Feld führt.

I. Grundlagen.

Das Priestertum der katholischen Kirche ist eine Einrichtung des Gottmenschen Jesus Christus. Er betrachtete es darum auch für sein selbstverständliches Recht, seine Priester sich auszuwählen. „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und euch eingesetzt, auf daß ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe",[1]) betonte er gerade in jener Stunde, da er Opfer und Priester-

---

[1]) Joh. 15, 16.

tum seiner Kirche eingesetzt hatte. „Er berief jene zu sich, die er selbst wollte“, versichert der Evangelist Markus,[1]) wo er von der Erwählung der ersten, künftigen Priester Christi redet. Als Prinzip und Grundsatz in dieser Angelegenheit stellt St. Paulus auf: „Niemand nimmt sich selbst die Ehre (des Priestertums), außer wer berufen wird von Gott gleichwie Aaron.“[2]) Es ist auch so natürlich und selbstverständlich, daß Christus in vollster Unabhängigkeit von jeglicher Gewalt sich seine Priester erkor: er bestimmte sie doch für ein Amt, das ganz einzig dasteht im Himmel und auf Erden, ja für ein Amt, das sein Amt gewesen, seine Lebensaufgabe gebildet hatte, die nun von seinen Priestern fortgesetzt werden sollte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch“[3]) In dem Augenblicke, da er sie hinaussendete „in die ganze Welt, damit sie alle Völker lehren und sie alles zu beobachten verhalten sollten, was er ihnen aufgetragen hatte“,[4]) betonte er in der Einleitung seine souveräne, ganz unabhängige Macht: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.“[5]) Um die Autorität seiner Priester zu schützen und darzutun, wie enge sein Beruf mit dem ihrigen verknüpft sei, sprach er das ernste Wort: „Wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, der verachtet mich.“[6]) Diese innige Gemeinschaft zwischen Christus und seinen Priestern hob der Sohn Gottes auch hervor, als er betonte, daß sein Schicksal auch das ihrige sein würde: „Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen.“[7])

Darüber kann also kein Zweifel sein: der Beruf des Priesters ist mit Christi Lebensberuf aufs innigste verwandt, ja es ist derselbe Beruf, die Fortsetzung des Berufes Christi durch die Jahrhunderte bis ans Ende der Welt. An die große Sendung seiner Priester hinaus zu allen Völkern hat darum Jesus auch die Versicherung geknüpft: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Zeiten.“[8]) Der große Völkerpriester Paulus zieht auch die Schlußfolgerung aus dieser innigen Berufsverwandtschaft zwischen Christus und seinen Priestern: „So erachte uns jedermann als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.“[9])

Daß mit Christi Beruf der Soldatendienst in einem schroffen Gegensatze steht, braucht wohl nicht erwiesen zu werden. Wie sehr Christus bei seinen Priestern von Waffengewalt nichts wissen wollte, zeigt in ergreifender Weise die Tatsache, daß er selbst zur Verteidigung seiner heiligsten Person gegenüber den ungerechtesten Angreifern keine Waffengewalt von seiten seiner Priester angewendet wissen wollte. „Stecke dein Schwert in die Scheide“ gebot er dem Petrus und fügte bei: „denn jeder, der das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen.“[10]) Jetzt begreift man leicht die Mahnung des

---

[1]) Mark. 3, 13. — [2]) Heb. 5, 4. — [3]) Joh. 20, 21. — [4]) Mat. 28, 19. 20. — [5]) Mat. 28, 18. — [6]) Luk. 10. 16. — [7]) Joh. 15, 20. — [8]) Mat. 28, 20. — [9]) 1 Kor. 4, 1. — [10]) Mat. 26, 52.

Völkerapostels an seinen Schüler Timotheus: „Arbeite als ein guter Soldat Christi Jesu! Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein."[1]) Was gehört aber mehr zu weltlichen Händeln als Soldaten- und Kriegsdienst! Wo der Völkerapostel Regeln dafür aufstellt, wer zum Amt des Bischofes, des Diakons, folglich auch des Priesters nicht zugelassen werden soll, betont er, daß jemand, der einen anderen getötet,[2]) nicht geeignet sei.

Kardinal Hergenröther schrieb darum in seinem klassischen Werke: „Katholische Kirche und christlicher Staat" mit bestem Grund: „Ganz auf biblischen Grundlagen haben die Canones den Geistlichen das Waffentragen und Kriegführen untersagt und selbst die heutigen Liberalen erkennen das an, wenn sie die kriegerischen Bischöfe des Mittelalters verhöhnen, von denen viele übrigens zur Verteidigung ihrer Gebiete in den Kampf gezogen sind."[3])

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit, die einen Teil der persönlichen Immunität des Klerus ausmacht, hat ihre Grundlage ohne Zweifel „in göttlicher Anordnung":[4]) in der Einsetzung des Priestertums durch Christus und gleichsam in der Natur, im Wesen des Priestertumes selbst, das im schroffen Gegensatz zum Kriegsdienst steht. St. Paulus hat dieses Wesen und seine Aufgabe unvergleichlich schön in den Worten ausgedrückt: „Jeder Priester wird aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in ihren Angelegenheiten zu Gott, damit er Opfer und Gaben darbringe für die Sünden."[5])

II. Stellungnahme der Kirche.

Der kirchlichen Gesetzgebung waren in Angelegenheit der persönlichen Immunität ihrer Kleriker die Pastoralbriefe des heiligen Paulus maßgebend, speziell die Stellen: „Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein"[6]) und daß, wer jemanden getötet, nicht Bischof und Diakon werden dürfe.[7])

Der 7. der sogenannten apostolischen Canones, der nach Hefele[8]) seiner Fassung nach dem 3. Jahrhundert angehören mag, seinem Inhalte nach aber auf die Apostel oder Apostelschüler zurückreicht, bestimmt, daß Bischöfe, Priester und Diakonen weltliche Geschäfte durchaus nicht betreiben sollen; ähnlich verfügt auch der 81. der apostolischen Canones, setzt aber die Verschärfung bei: „sonst soll er abgesetzt werden."

Schon aus dem 4. Jahrhundert finden sich Canones, welche den Grundsatz aufstellen: jene, welche Kriegsdienste geleistet, dürften nicht

---

[1]) 2 Tim. 2, 3. 4. — [2]) „non percussorum" 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. — [3]) Neue Aufl. 1873, S. 148. — [4]) Der Kirchenrat von Trient hat den weltlichen Fürsten neuerdings ans Herz gelegt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam" (Sess. XXV. cap. 20 de reform). — [5]) Hebr. 5, 1. — [6]) 2 Tim. 2, 3. 4. — [7]) 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. — [8]) Konziliengeschichte 2. Aufl. 1, 802.

zu Geistlichen erwählt werden. So sprach sich die große illyrische Synode vom Jahre 375 dagegen aus, daß Bischöfe, Priester und Diakone aus dem Militär gewählt würden.[1]) Eine römische Synode von 80 Bischöfen schärfte im Jahre 386 ältere kirchliche Vorschriften im 3. Canon ein: „Wer nach seiner Taufe Kriegsdienste geleistet hat, darf nicht Kleriker werden."[2]) Unter Papst Innozenz stellte eine römische Synode vom Jahre 402 das Gesetz auf (Can. 4): „Wer als Gläubiger noch Kriegsdienste geleistet hat, soll nicht Kleriker werden."[3]) Etwas milder lautet eine Verordnung des Konzils von Toledo im Jahre 400: „Wer Kriegsdienste geleistet hat, kann zwar Kleriker werden, darf aber zum Diakonat nicht aufsteigen."[4])

Viel schärfer wurde begreiflicherweise der Fall beurteilt, wenn jemand, der dem geistlichen Stande bereits angehörte, sich dem Kriegsdienst widmete. Bischöfe, Priester und Diakone, die sich zum Kriegsdienst bereitstellten, sollten gemäß dem 83. der apostolischen Canones abgesetzt werden; als Begründung werden die Worte beigefügt: „quae enim sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo."[5]) Während im vorliegenden Gesetz die Absetzung vom geistlichen Amte angedroht wird, verfügte das Konzil von Chalkedon 451 eine viel strengere Strafe: die Exkommunikation. „Diejenigen, welche einmal in den Klerus aufgenommen oder Mönche geworden sind, dürfen weder in den Kriegsdienst noch in ein weltliches Amt eintreten. Wer es dennoch tut und nicht bereut, soll ausgeschlossen werden."[6]) In dem gleichen Sinne sprach sich die interessante[7]) Synode von Tours aus in Can. 5: „Ein Kleriker, der sein Amt verläßt und in das Laienleben oder in den Kriegsdienst tritt, soll exkommuniziert werden."

In diesen kirchlichen Bestimmungen haben wir die Grundlagen oder vielmehr schon den Ausdruck für das kirchliche Weihehindernis des „defectus lenitatis" — Mangel an Herzensmilde —, wenn auch diese Bezeichnung erst einer späteren Zeit angehört. Wer, wenn auch ohne jede Schuld, Menschenblut vergossen hatte, galt als ausgeschlossen vom geistlichen Stande. Denn Christi Gesinnung ist

---

[1]) Theodoret hist. eccl. IV, 9. Hefele Konz.-Gesch. 1, 741. — [2]) Ibid. 2, 45. — [3]) Der Text ist, wie Hefele Konz.-Gesch. II, 88, bemerkt, nicht ganz klar. Recht klar drückte aber den Sinn des Papstes Innozenz sein Schreiben vom Jahre 400 an die auf einer Synode versammelten spanischen Bischöfe aus. Es ist von Gratian in sein Decretum Dist. 51, Can. 1, aufgenommen. .... comperimus, aliquantos ex militia . . . adscitos ad sacerdotium esse, qui cum potestatibus obedierunt saeva necessario praecepta sunt exsecuti . . . ne deinceps similia committantur dilectionis vestrae maturitas providere debebit, ut tantae usurpationis nunc finis necessarius imponatur, . . ut quicumque tales ordinati fuerint, cum ordinatoribus suis deponantur." — [4]) Hefele Konz.-Gesch. 2, 79. — [5]) Hefele Konz.-Gesch. 1, 826. — [6]) Canon 7. Hefele II, 511. — [7]) Sie wurde 461 am Feste des heiligen Martinus abgehalten, das als „receptio Domni Martini" (Aufnahme Martins in den Himmel) bezeichnet wurde. Hefele Konz.-Gesch. 2, 588.

weit entfernt von jedem Blutvergießen.[1] Der Soldatenstand bringt aber naturgemäß die Gefahr oder auch Pflicht mit sich, Menschenblut zu vergießen. „Seit den ersten Jahrhunderten" — so Wernz[2] — „hat die Kirche Männern, welche, wenn auch ohne Schuld, Menschenblut vergossen hatten, den Zutritt zum geistlichen Stand verwehrt." Wernz verweist als Beleg auf eine reiche Literatur.[3] Recht bezeichnend für das hohe Alter dieses Weihehindernisses (Irregularität) ist die Auseinandersetzung des Origenes mit dem Philosophen Celsus, als dieser die Christen ohne Ausnahme aufforderte, für den Kaiser die Waffen zu tragen. Origenes entgegnete: Selbst die heidnischen Priester, welche den Dienst in den Tempeln zu versehen haben, dürfen wegen der Opfer ihre Hände nicht beflecken, auf daß sie mit Händen, an denen kein Menschenblut klebt, den Göttern die gebührenden Opfer darbringen können. Darum stecke man sie auch nicht unter die Soldaten, wenn ein Krieg ausbricht. Aus derselben Ursache ziehen die Priester und Diener Christi nicht ins Feld; aber sie beteiligen sich geistigerweise am Kriege, indem sie mit ihren Gebeten für diejenigen kämpfen, welche für eine gerechte Sache die Waffen tragen.[4] Richert folgert daraus mit Grund: „Vermögen wir auch keine direkten Belege aus der vornikänischen Kirche für diese Irregularität (defectus lenitatis) anzuführen, so glauben wir nichtsdestoweniger auf Grund des Gesagten auch dieses Weihehindernis für die ersten Jahrhunderte annehmen zu müssen, um so mehr als selbst wegen unbeabsichtigter Tötung eine mehrjährige Buße vorgeschrieben war."

Vom 8. Jahrhundert an bis herab in das 15. kehrt in den Synoden des Abendlandes unzähligemal das Verbot des Waffentragens für die Kleriker wieder, das also weit über das Verbot des Kriegsdienstes hinausgeht. Anlaß zu diesen häufigen Verboten gaben einerseits die Liebe zum Waffenhandwerk bei den christianisierten germanischen Völkern, anderseits die häufig wiederkehrenden Gewalttaten, gegen welche vielfach das Waffentragen als notwendiges Mittel erschien. Weil aber diese Waffen in den Händen der Geistlichen auch die Gefahr mit sich brachten, durch Blutvergießen gegen den Geist Christi, des Sanftmütigen, zu handeln und „irregulär" zu werden, so wurde das Verbot des Waffentragens in mannigfacher Weise eingeschärft. Schon das erste deutsche Nationalkonzil, „Concilium Germanicum" genannt, das unter dem Vorsitz des heiligen Bonifatius und in Gegenwart Karlmanns abgehalten wurde, bestimmte in Canon 2: „Den Geistlichen verbieten wir durchaus, Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen." Weil aber der Priester gerade im Kriege seines geistlichen heiligen Amtes walten konnte

[1] Lieblich begründet der heilige Alfons (Theol. moral. lib. VII n. 357) dieses kirchliche Weihehindernis: „Quod ideo statuit ecclesia, quia sacerdos gerit personam Christi, qui utpote lenissimus, neminem unquam laesit." — [2] Jus decretalium II n. 122 Ed. 2. — [3] A. a. O. Note 185. — [4] Contra Celsum lib. 8, 73. 74. — [5] Die Anfänge der Irregularitäten S. 116.

und sollte, nahm das in Rede stehende Konzil von dem letzten Teile seines Verbotes jene aus, welche zur Abhaltung der heiligen Messe, und um die schützenden Reliquien der Heiligen zu tragen, auserseehen sind (das Heer zu begleiten). So mag der Fürst (Majordomus) einen oder zwei Bischöfe nebst ihren Kaplänen und Priestern bei sich haben und jeder Präfekt (General) einen Priester, um die Beichten zu hören und die Bußen aufzulegen.[1])

Die Synoden zu Meaux und Paris in den Jahren 845 und 846 verboten den Klerikern das Waffentragen bei Strafe der Absetzung.[2]) Dasselbe bestimmte die Mainzer Synode vom Jahre 888 im 6. Canon.[3]) Eine römische Synode 876 schärfte ein: „Jagd und Kriegsdienst sind den Geistlichen verboten."[4])

Auf den Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts kehren diese Verbote fast ständig wieder.[5]) Bisweilen sind die Strafbestimmungen verschärft; so verfügten die Synoden von Gerona und Soissons 1078 und 1079 im Can. 6: „Kleriker, welche Waffen tragen, sind vom Abendmahl, Kirchenbesuch und kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen."[6])

Nicht selten wurden auch Geldstrafen für Uebertretung dieser Vorschrift festgesetzt; so verfügte die Provinzialsynode von Forli 1268 im Can. 3: „Trägt ein Kleriker fortan noch Waffen, so wird er für jedes Waffenstück um 40 Solidi bestraft."[7])

Die Zeitverhältnisse erforderten aber bisweilen auch Ausnahmen; so bestimmte Canon 11 der ungarischen Nationalsynode zu Ofen im Jahre 1279: „Kein Kleriker darf einen Säbel oder ein langes Messer, bord genannt, tragen, außer sein Prälat erlaube es in Rücksicht auf die vorhandenen Gefahren."[8])

Das Verbot, Waffen zu tragen, schärfen den Klerikern auch die Synoden des 14.[9]) und 15. Jahrhundertes ein, darunter auch eine Prager Synode vom Jahre 1349.[10]) Beachtenswert ist, daß im 15. Jahrhundert auch Synoden der Nordreiche[11]) und in Spanien[12]) sich mit diesem Gegenstand beschäftigten. Ein Menschenalter, bevor das Konzil von Trient seine große Reformtätigkeit auch am Klerus ausübte, schärfte noch ein Provinzialkonzil von Florenz die alten Strafen gegen die waffentragenden Kleriker ein.[13])

[1]) Hefele Konzil-Gesch. 3, 199. — [2]) Hefele Konz.-Gesch. 4, 115. — [3]) Hefele a. a. O. 4, 546. — [4]) Hefele a. a. O. 4, 514. — [5]) Beispielsweise auf den Synoden zu Reims 1049 Can. 6 (Hefele a. a. O. 4, 731); Fastensynode zu Rom 1078 Can. 10 (Hefele a. a. O. 5, 116); Clermont 1095 Can. 4 (Hefele a. a. O. 5, 222); Westminster 1138 Can. 13 (Hefele a. a. O. 5, 137); London 1175 Can. 4 (Hefele a. a. O. 5, 688). — [6]) Hefele a. a. O. 5, 127. — [7]) Hefele a. a. O. 6, 239. — [8]) Hefele a. a. O. 6, 191. — [9]) Vgl. Hefele a. a. O. 6, 512, 513, 566, 570, 622, 939. — [10]) Hefele a. a. O. 6, 686. — [11]) Kopenhagen 1425 (Hefele a. a. O. 7, 411), Limmerick (Irland) 1453 (Hefele a. a. O. 7, 69). [12]) Provinzialkonzil von Aranda 1473 (Hefele a. a. O.). — [13]) Can. 17 (Hefele a. a. O. 7, 746). Man frägt sich erstaunt, warum denn die Kirche so oft dieses Verbot einschärfen mußte, oder auch, warum es so oft verletzt

Die Kirche blieb sich konstant in ihrer Auffassung und Forderung, daß die Diener der Altäre nur für Gott Kriegsdienste leisten sollten als gute Soldaten Christi Jesu. Selbst was nur äußerlich an den irdischen Kriegsdienst erinnerte, oder Anlaß und Gefahr sein konnte, die Herzensmilde des großen, göttlichen Priesterideals zu verletzen, verbot sie mit Jahrhunderte dauernder Geduld und zäher Beharrlichkeit.

Die großen staatlichen Umwälzungen am Ende des 18. und zu Beginn und im Laufe des 19. Jahrhundertes brachten der Kirche neue Gefahren. Insbesondere auch die Gefahr, daß die geheiligten Rechte des Klerus trotz ihrer innerlichen Begründung und entgegen einem durch alle christlichen Jahrhunderte hindurch anerkannten historischen Rechtszustand nicht mehr respektiert würden. In den zahlreichen Konkordaten, welche die Päpste des 19. Jahrhundertes mit den verschiedensten europäischen und überseeischen Staaten, respektive ihren Regenten abschlossen, finden sich nicht wenige Beispiele, in denen die Kirche auf die freie, exemte Gerichtsbarkeit sowie auf Steuerfreiheit des Klerus oder das Zehentrecht verzichtete, oder schweres Unrecht, das an kirchlichem Eigentum verübt worden war, milde nachsah;[1] aber in keinem einzigen Konkordat ließ die Kirche an der Freiheit ihrer Geistlichkeit vom Militärdienst rütteln.

In vielen, vielleicht allen Konkordaten ist die Klausel aufgenommen: Alles übrige (worüber nämlich im Konkordate nicht Bestimmungen getroffen wurden), was sich auf kirchliche Dinge und Personen bezieht, wird geleitet und behandelt gemäß der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft bestehenden und vom Heiligen Stuhl gebilligten Disziplin.[2])

In zwei Vereinbarungen, welche der Heilige Stuhl im 19. Jahrhundert mit Staatsoberhäuptern getroffen hat, ist die Militärfreiheit der Geistlichkeit ausdrücklich bedungen. So in der Konvention Pius VII. mit Napoleon I. als Präsidenten der italienischen Republik (hinsichtlich Italiens) in Art. 18: „Clerus a quolibet servitio militari exemtus erit.[3])

---

wurde? Außer den schon früher erwähnten Gründen: der Liebe zum Waffenhandwerk in jener Zeit und der Notwendigkeit, in Zeiten der Rechtsunsicherheit sich selbst zu schützen, ist darauf hinzuweisen, daß nicht wenige weltliche Herren ihren untergebenen Geistlichen Anlaß oder Befehl dazu gaben, und daß nicht selten Männer ohne wahren Priesterberuf sich in das Heiligtum eindrängten und mit dem Weltkleide keineswegs ihren Weltsinn ablegten. Sehr lehrreich ist, was Emil Michael in seiner Geschichte des deutschen Volkes II, 22 ff. berichtet. — [1]) Vgl. beispielsweise das österreichische Konkordat vom 18. August 1855, Art. 13, 14, 33 — [2]) So lautet Art. 34 im österreichischen Konkordate: „Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta Ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a Sancta Sede approbatam.“ — [3]) Nussi, Conventiones p. 145.

Im offiziellen Anhang zum österreichischen Konkordat, im Schreiben des Kardinals Rauscher, des Vertreters Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I., an Kardinal Viale Prelà, den Plenipotentiar Pius IX, lautet Artikel VII: „Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus praestandis immunes erunt."

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts irrige Grundsätze über den Ursprung der kirchlichen Personalimmunität und speziell über die Abschaffung der Militärfreiheit des Klerus verbreitet wurden, brandmarkte sie Pius IX. durch ihre Aufnahme in den „Syllabus." Es sind die Sätze 30 und 32. Der erstere „Die Immunität der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem weltlichen Rechte" ist gegen das Buch des Spaniers Franz Vigil gerichtet, das den Ursprung der Immunität einzig im weltlichen Rechte sieht.

Der Satz 32 lautet: „Ohne jegliche Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Immunität abgeschafft werden, der zufolge die Kleriker von der Last des Militärdienstes befreit werden; diese Abschaffung fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen." Hiezu bemerkt Hergenröther:[1]) „Wenn aber je etwas eine Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit ist, so ist es die gewaltsame Heranziehung der Geistlichen zum Kriegsdienste, der total ihrem Amte widerstreitet, die gehörige Ausbildung derselben für ihren schweren Beruf erschwert, ja unmöglich macht, der Kirche die notwendige Zahl von Dienern und Organen, dem christlichen Volke an vielen Orten die Seelsorger entzieht. Die Notwendigkeit der Exemtion des geistlichen Standes vom Militärdienst haben selbst akatholische Regierungen anerkannt; sie ist von der Natur der Sache gefordert."

III. Der christliche Staat und die Militärfreiheit des Klerus.

„Entsprechend den Freiheiten der heidnischen Priester gewährten die christlichen Kaiser seit Konstantin d. Gr. dem Klerus Befreiung von Uebernahme von Staats- und Munizipalämtern, Kuratel, Vormundschaft und allen öffentlichen Funktionen, von Kriegsdienst . . ."[2])

Schon am 31. Oktober 313 wurde durch Kaiser Konstantin die persönliche Immunität der Geistlichen, also namentlich die Militärfreiheit, in Ausdrücken gewährt, daß sie mehr einer Bestätigung früher erteilter Immunitäten gleichkommt.[3]) Gegenüber Quälereien

[1]) Kathol. Kirche und christl. Staat S. 147 — [2]) Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 222. Eingehend behandelt diesen Gegenstand Grashof im Archiv für kath. Kirchenrecht: Die Gesetze der röm. Kaiser über die Immunität des Klerus. 37. B. (1877) S. 256 ff. — [3]) Cod. Theod. XVI, 2, 1. Vgl. Augustins Brief an Januarius, und Eusebius Hist. eccl. X. c. 7.

von seiten der Donatisten schützte Konstantin durch eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 330 auch die Kleriker der niederen Weihen — Lektoren und Subdiakone — in der vollen persönlichen Immunität.[1])

Kaiser Konstantius, obwohl Beförderer der Arianer, bestätigte noch am Ende seiner Regierung, im Jahre 361, die Befreiung des Klerus von allen persönlichen Lasten mit der interessanten Begründung: „... Scientes, magis religionibus, quam officiis et labore corporis vel sudore nostram rempublicam contineri."[2]) Die Kaiser Valentinian I. und Gratian bestätigten diese Privilegien; der letztgenannte mit den Worten: „Presbyteros, diaconos, subdiaconos atque exorcistas, lectores etiam et omnes qui primi sunt, personalium munerum expertes esse praecipimus."[3]) Theodosius d. Gr. aber gewährte diese Vergünstigung selbst den Wächtern und Hütern der heiligen Orte (in Palästina).[4]) Seine Nachfolger änderten an dieser Sachlage nichts. Justinian nahm vielmehr manche dieser Privilegsverordnungen in sein Gesetzbuch auf.[5]) Beachtenswert ist die Begründung, welche er für diese Privilegien gab: es vertrage sich nicht mit der Würde, den Berufspflichten eines Klerikers, wenn er zu den mannigfachen Leistungen, welche der Staat an und für sich von jedem Bürger verlangen konnte, verhalten würde.[6])

Diese großen Privilegien, die viel mehr als die bloße Befreiung vom Militärdienst in sich begriffen, waren für manche Laien eine gefährliche Versuchung, in den geistlichen Stand bloß deshalb einzutreten, um sich vielen bürgerlichen Lasten zu entziehen. Daraus erwuchs der Kirche eine große Gefahr, viele unwürdige, von Selbstsucht erfüllte Diener des Heiligtums zu erhalten; dem Staate aber erstand ein nicht geringer Schaden, indem viele sich den staatlichen Lasten entzogen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, wie von Konstantin d. Gr. angefangen bis herab zum Kaiser Justinian und über diesen hinaus staatliche Gesetze diesem Uebel vorbeugen wollten. Freilich trafen sie oft nicht den goldenen Mittelweg, indem sie den Eintritt in den geistlichen Stand allzusehr erschwerten oder auch ganz Würdigen verschlossen. Gegen unberechtigte, schädliche Einschränkungen erhob die Kirche begründeten Einwand, zeigte aber ebenso Verständnis und Entgegenkommen, wo es ohne Nachteil für die Seelen geschehen konnte. Gegenüber der staatlichen Forderung, daß jene, welche in den geistlichen Stand treten wollten, auf ihr Vermögen zur Deckung der Kuriallasten verzichten müßten, äußerte sich der heilige Ambrosius verständnisvoll also: „Wenn der Priester das Privilegium sucht, frei zu sein von den Kommunallasten, so

---

[1]) Cod. Theod. XVI, 2, 7. — [2]) Cod. Theod. XVI, 2, 16. — [3]) Aus dem Jahre 377. Cod. Theod. XVI, 2, 24. — [4]) Cod. Theod. XVI, 2, 26. — [5]) Cod. Justin. I, 3. leg, 2, 6. — [6]) Cod. Justin. I, 3, 33 § 7 „... eas enim sarcinas oneris ... imponi beatissimis viris, nostro saeculo inconveniens esse iudicamus."

muß er sein väterliches Vermögen und alle seine Besitzungen abtreten."[1])

Als Kaiser Mauritius Ende des 6. Jahrhunderts Militärpersonen und Dekurionen den Eintritt in den geistlichen Stand verschloß, machte Gregor d. Gr. Gegenvorstellungen,[2]) benützte aber ebenso das kaiserliche Gesetz, um Beamten und Soldaten die erbetene Aufnahme in den geistlichen Stand nur nach längerer Prüfungszeit und genauer Erforschung des bisherigen Lebenswandels zu gestatten.[3])

Bei den germanischen Völkerschaften erstand der Militärfreiheit des Klerus — wenigstens einzelnen und zumeist höhergestellten Mitgliedern desselben — eine eigentümliche Schwierigkeit aus dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aller freien Grundeigentümer, sowie auch aus der Abhängigkeit der Lehensmänner von den Lehensherren. Daher wohl die Tatsache, daß besonders in der Merovingerzeit Bischöfe und Kleriker nicht selten in den Kampf zogen. Auch Karl der Große befürwortete in der ersten Zeit seiner Regierung diese Praxis. Auf die Belehrung und Mahnung des Papstes hin änderte er aber seine Anschauungen. In einem Kapitulare[4]) verordnete er, daß bei einem Feldzug nur zwei bis drei Bischöfe sowie eine entsprechende Zahl Priester mitgehen sollten, um das heilige Opfer zu feiern und die heiligen Sakramente zu spenden. Der große Kaiser gab seiner Erfahrung und inneren Ueberzeugung Aus-

[1]) Adv. Symm. — [2]) Auf den ersten Blick könnte es als Widerspruch erscheinen, daß die kirchlichen Satzungen einerseits die Norm aufstellten, aus dem Soldatenstande sollen keine Kleriker entnommen werden (vgl. oben die illyrische Synode von 375, die Synode zu Rom 386 und unter Papst Innozenz 402) — und daß andrerseits die Päpste dagegen Verwahrung einlegten, wenn christliche Kaiser den Militärs den Eintritt in den geistlichen Stand untersagten.

Der Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer. Eine allgemeine Norm läßt aus vernünftigen Gründen ja immer Ausnahmen zu: wie heute von vielen „Irregularitäten" Dispens erteilt wird — z. B. wegen „Mensuren" —, so konnte die Kirche sehr gute Gründe haben, ausnahmsweise Soldaten in den geistlichen Stand aufzunehmen. Man erinnere sich nur an so viele hervorragende Mönche, die aus dem Soldatenstand gekommen waren. Dann beachte man, daß die kirchlichen Gesetze nur jenen Soldaten die Pforten des Priestertums verschloß, welche nach der Taufe Kriegsdienste geleistet hatten.

Wenn nun christliche Kaiser allen Militärs den Eintritt in den Klerus und in den Ordensstand untersagten, so verschlossen sie einem ganzen, großen Stande die Pforten für ein Leben höherer Vollkommenheit. Und doch befanden sich in diesem Stande auch Männer, welche klare Anzeichen göttlichen Berufes an sich trugen. Es wurde ferner das Recht der von Christus als freie, vollkommene Gesellschaft gegründeten Kirche beeinträchtigt, die Diener des Heiligtums sich auszuwählen, wo immer sie wahre Berufe vorfand. Ferner konnten die Verhältnisse in der Kirche und im Soldatenstand sich derart ändern, daß kein Grund mehr vorlag, die bloße Angehörigkeit zu diesem Stande als Weihehindernis zu behandeln.

[3]) Das betreffende Schreiben des großen Papstes an alle Bischöfe wurde in das Dekret Gratians aufgenommen (dist. 53 can. unic.). — [4]) Baluze: Capitularia Regum Francorum (Paris 1677) S. 189 f. verlegt es in die erste Regierungszeit Karls d. Gr.

druck mit den denkwürdigen Worten: „Denn Völker und ihre Könige, welche zugeben, daß die Priester in ihren Reihen kämpften, erlangten im Krieg nicht die Uebermacht, noch wurden sie Sieger, denn es war eben bei ihnen kein Unterschied zwischen Laien und Priestern, welchen es nicht erlaubt ist, zu kämpfen. Wir haben erfahren, daß manche Völker und Könige in Spanien, Gallien, bei den Longobarden und anderswo das getan haben und sie sind wegen des früher erwähnten Frevels weder Sieger geworden, noch haben sie ihr Vaterland gerettet.“[1])

IV. Seit wann und warum vielerorts keine Militärfreiheit des Klerus mehr?

Die Militärfreiheit des katholischen Klerus blieb bis herab in das 19. Jahrhundert von den Staaten anerkannt. Warum wurde dieses Recht der Kirche angetastet? Einen wenigstens äußerlichen Anlaß bot die in den weitaus meisten europäischen Staaten eingeführte allgemeine Wehrpflicht.

Mit diesem Prinzip, das alle Bürger zum bewaffneten Schutze des Vaterlandes verpflichtet, vertrage es sich nicht, so behauptet man, daß für einen ganzen Stand eine Ausnahme gemacht werde; es wäre das eine ungleiche Verteilung der Lasten; es müßte Neid und Uebelwollen hervorrufen und so dem geistlichen Stande selbst schaden; es klingt wie eine Herabwürdigung der Wehrmacht. Recht unbestimmt und juridisch nichtssagend — weil man sich alles und nichts darunter vorstellen kann — ist die Begründung im 32. der im Syllabus verurteilten Sätze: „diese Abschaffung (der Militärfreiheit des Klerus) fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen.“

Diese Begründung für den Angriff auf ein Recht, das aus der Natur und dem Wesen des geistlichen Standes fließt, das selbst von seiten des Staates seit mehr als 1500 Jahren ausdrücklich und feierlich anerkannt wurde, darf nicht bloß als schwach, sondern als vollkommen ungenügend bezeichnet werden. Wie? Es darf kein Standesprivileg mehr geben? Aber dieselben Staaten, welche die Militärfreiheit des Klerus aus diesem Grunde aufheben zu müssen vorgeben, haben dem Offiziersstand das Privileg einer eigenen Gerichtsbarkeit verliehen![2]) Dieselben Staaten haben der katholischen Geistlichkeit das Privileg zuerkannt, daß sie frei sein soll von der Uebernahme von Gemeindeämtern, vom Schöffen- und Geschwornendienst.[3]) Mit Recht bemerkt Kardinal Hergenröther[4]): „ . . . Es ist weder gerecht noch weise, von einem dem Staate selbst nützlichen Stande etwas ihm Widerstrebendes, für ihn Unziemliches verlangen, zu Gunsten einer rein mechanischen

[1]) Kap. VIII aus dem Jahre 803 (Baluze a. a. O. p. 409). — [2]) Ganz mit Recht, denn es gibt sehr vernünftige Gründe dafür. — [3]) Vgl. für Deutschland Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I, 126, Noten 2, 3, 4. — [4]) Kathol. Kirche und christl. Staat, 147.

und äußerlichen Gleichheit aller, die doch niemals schon wegen rein natürlicher Hindernisse durchgeführt werden kann." Der edle Peter Reichensperger erwiderte auf den in Frage stehenden Einwand in seiner ausgezeichneten Rede über die Wehrpflicht der Geistlichen[1]) also: .... Endlich kann ich darauf hinweisen, daß bereits unser Militärgesetz ganze Kategorien von Staatsangehörigen besonders behandelt: die Volksschullehrer und die Kandidaten, die nur sechs Wochen, jetzt zehn Wochen herangezogen werden; die Mediziner exerzieren nur sechs Monate, die Pharmazeuten und Tierärzte brauchen gar nicht mit der Waffe zu dienen, wenn sie sich bereit erklären, in ihren Funktionen zu arbeiten. So viel ich weiß, ist es auch heute noch anerkannt, daß die Mennoniten auf ihr Verlangen nur zum Bureau- und Spitaldienst verwandt werden.... Will man einmal den Antrag verwerfen (Militärfreiheit der Geistlichkeit), dann habe man wenigstens den traurigen Mut, den logisch denkbaren, wenn auch moralisch verwerflichen Grund ausdrücklich dahin auszusprechen: wir erachten den geistlichen Beruf für minderwertiger für das öffentliche Interesse, für das Interesse des Volkes, als die Stellung der Schullehrer, der Tierärzte, der Pharmazeuten!"

Auf den Einwand, die Forderung der Militärfreiheit des Klerus schließe eine Mißachtung des Waffendienstes in sich, gab Peter Reichensperger bei derselben Gelegenheit die treffliche Antwort: „Allein, meine Herren, wer denkt denn an eine Mißachtung des Staatsdienstes, wenn die Gesetze bestimmen, daß die Geistlichen zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht berufen werden sollen, oder überhaupt in keinen Kommunalämtern stehen dürfen? Das alles hat ja mit der Frage einer Mißachtung jener Tätigkeiten gar nichts zu schaffen, und eine Mißachtung des Militärdienstes ist hier um so undenkbarer, weil protestantische Landesherren in früherer Zeit diese Bestimmungen statuiert haben. Es gilt hier und ist zur Geltung gebracht der eine einfache Grundsatz: Eines schickt sich nicht für alle."

Seit wann und von wem wurde die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit gewaltsam unterdrückt? Von Italien im Jahre 1875, worüber Peter Reichensperger in der bereits mehrfach erwähnten Rede sich äußerte: „Ich könnte allenfalls auch eine Ausnahme[2]) konstatieren, die in dem neuesten Musterstaat Italien gemacht ist; ich will aber darüber hinweggehen, weil ich nicht bezweifle, daß das dortige Regiment für niemanden als etwas Nachahmliches erscheint."

Frankreich, das nicht einmal in der großen Revolutionsperiode dieses Vorrecht beschränkte, hob 1885 die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit auf.

In Preußen, wo zuerst von allen modernen Staaten — 1814 — die allgemeine Wehrpflicht endgültig eingeführt wurde, erkannte ein

---

[1]) Beilage zur „Germania" vom 26. Jänner 1890. — [2]) von der Militärfreiheit der kathol. Geistlichkeit.

Staatsministerialbeschluß vom Jahre 1835 den Studierenden der katholischen Theologie Zurückstellung vom Dienste während des Friedens zu. Begründet wurde diese Befreiung mit dem Mangel an Kandidaten für das geistliche Amt. 1855 wurde diese Befreiung auch auf die protestantischen Theologen ausgedehnt. Die „Kulturkampfströmung" brachte im Jahre 1874 die Vorschrift § 22, Abs. 1: „Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig."

Das Jahr 1890 brachte mit dem Reichsgesetz vom 8. Februar den früheren Zustand, die Zurückstellung für Friedenszeit. Besteht also in Deutschland auch keine „Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit", so doch eine große Milderung für die Friedenszeit und für die Zeit des Krieges sind wenigstens Priester (ob auch Subdiakone und Diakone?) nicht zum Waffendienst herbeizuziehen.

V. Ausblick.

Die Folgen der Aufhebung der Militärfreiheit des Klerus sind für die Seelsorge und das katholische Missionswesen unabsehbar. Glaubwürdigen Angaben zufolge waren in Frankreich zu Beginn November 1915, also nach 15 Monaten des Krieges, zirka 3500 Priester und 2300 Seminaristen gefallen.[1]) In Deutschland wurden die Reihen der Theologiestudierenden stark gelichtet durch jene, welche im Krieg den Tod fanden. Auf Jahre hinaus wird sich ferner Priestermangel stark fühlbar machen, weil der größere Teil der Theologen durch den Feldzug so lange seinem Berufsstudium entzogen wird, ganz abgesehen davon, daß gar manche Berufe verloren gehen. So hat die theologische Fakultät zu Paderborn, an der gewöhnlich zirka 250 Theologen inskribiert sind, im Studienjahr 1915/16 deren nur 24. Bis Oktober 1915, also in etwa 14 Kriegsmonaten, waren 23 gefallen. Das Klerikalseminar zu Passau zählt 1916 statt 85 Alumnen nur 19. Das Seminar zu Rottenburg hat 6 Alumnen, während deren 30 bis 40 sein sollten. Die Fakultät von Tübingen, an der gewöhnlich 140 bis 150 Theologen studierten, zählt heuer etwa 12. Das Priesterseminar von Trier, das in Friedenszeit 200 bis 230 Alumnen hat, zählte deren im ersten Kriegsjahre 100, im zweiten nur zirka 70. Die große Diözese München-Freising hatte im Beginn des Studienjahres 1915/16 im Klerikalseminar in Freising 50 Alumnen, während 175 die gewöhnliche Zahl ist. Das Georgianum in München hat statt 100 nur 20.

Es kann nicht dankbar genug anerkannt werden, daß in Oesterreich-Ungarn dieses Recht der Kirche auf ihre Geistlichen nicht angetastet wurde. Das Gesetz vom 5. Dezember 1868 führte zwar die allgemeine Stellungs- und Wehrpflicht ein, bestimmte aber im § 25 die Beurlaubung, resp. Transferierung in die Reserve für jene Theo-

---

[1]) „Tiroler Stimmen" 24. Nov. 1915 (Abendausgabe).

logen, welche in das k. k. Militär eingereiht wurden.[1]) Diese Militärbefreiung, resp. Zurücksetzung, wurde sogar auf die Gymnasisten der obersten zwei Kurse für die Zeit des Friedens ausgedehnt, wenn sie erklärten, den geistlichen Beruf ergreifen zu wollen.[2])

Zum Schlusse noch eine Frage: Können Priester, die militärfrei sind, und Theologen in der Vorbereitungszeit dem durch einen Krieg schwerbedrängten Vaterlande denn gar keine Dienste leisten? Auf den ersten Teil dieser Frage haben wir die schönste und tiefste Antwort von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. selbst. Auf ein Gesuch von 26 rheinischen Superintendenten um Zulassung zum Dienst mit der Waffe ließ Se. Majestät schon am 22. September 1914 telegraphisch antworten: „Se. Majestät der Kaiser und König lassen für die patriotische Kundgebung der Superintendenten der Rheinprovinz und von Hohenzollern danken. Angesichts der großen Arbeit in der Militärseelsorge und der bedeutungsvollen Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten und die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden vermögen Se. Majestät jedoch die erbetene Erlaubnis zum Waffendienst der Geistlichen nicht zu erteilen.

Auf Allerhöchsten Befehl: der geheime Kabinettsrat von Valentini."

Die „Evang.-Luther. Kirchenzeitung" gab zu diesen Worten den Kommentar: „Jedenfalls ein seltsames Bild: die Vertreter des kirchlichen Amtes drängen sich zu den Waffen, weil ihnen der Ernst der Kriegszeit das zu erfordern scheint, und der oberste Kriegsherr verweist sie um derselben Ursache willen auf die Aufgaben ihres kirchlichen Amtes! Wer hat wohl am besten Christi Sinn und den Willen Gottes erkannt?"[3])

Der vom Waffendienst freie Priester leistet dem Vaterlande „große Arbeit in der Militärseelsorge". Man muß nur Soldatenbriefe lesen, um zu sehen, welch seelischen Trost, welche Ruhe und Zuversicht, welchen Opfersinn und Todesmut Tausende von Soldaten schöpfen aus der Feldmesse, der Feldpredigt, aus Beichte und Kommunion an der Front. Nicht weniger „große Arbeit leisten sie fürs Vaterland in der Militärseelsorge" in den Lazaretten im Feld und im Hinterland, zumal in den Seuchenspitälern. Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. nennt sie „bedeutungsvolle Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten". Freilich sollten nur die besten, tüchtigsten und eifervollsten Priester zu diesem Ehrenamt auserkoren werden, was fast nur dann möglich

[1] Archiv für kathol. Kirchenrecht 23, 410. — [2]) Diese Verfügung aus der Zeit der liberalen Aera des Bürgerministeriums ging also noch über Art. 7 der Beilage zum österr. Konkordat hinaus. — [3]) Zitiert in dem ausgezeichneten Artikel „Die Pfarrerkompagnie von Dr M. L. Muggly" der „Petrus-Blätter", Trier 1914/15 Nr. 21.

ist, wenn den betreffenden Bischöfen, die am besten ihre Priester kennen, die Auswahl anheimgestellt wird.

Der weite Blick Kaiser Wilhelms II. hat für die Geistlichen eine weitere „bedeutungsvolle Aufgabe auf dem Gebiete der Seelsorge“ geschaut: die geistliche Obsorge für „die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden“. Wie viel Hilfe und Rat kann und soll der Priester den Zurückgebliebenen bringen z. B. in Erziehung der Kinder, in Behebung von Not und Leiden! Wenn die meisten Priester an die Front müßten, wie sehr litte da die Seelsorge, namentlich der Jugend! An so vielen Orten ist der Priester fast der Einzige in der Gemeinde, der die „schwersten Botschaften aus dem Felde“ den Eltern, den Frauen und Kindern überbringen muß, weil er es am besten verstehen sollte, „mitzuleiden“, aber auch den lindernden Balsam in wunde Herzen zu träufeln.

In wie viele verzagte Herzen daheim haben die Priester den Mut fürs „Durchhalten“ ins Herz gesenkt!

Wie notwendig ist erst eine intensive und liebevolle Seelsorge in der Heimat, wenn die Krieger heimkehren. Wie viele von ihnen finden fast nur Schmerz und Trauer, wenn sie heimkommen, und bedürfen dann sosehr des Trostes, der Kraft! Andere kommen heim mit schweren Wunden an der Seele — und sollten gesunden! Wie das, wenn der moderne Staat die Seelenärzte zu Tausenden in den Tod gesendet hat!

Die vom Waffendienst freien Priester waren dem Vaterland auch anderweitig von Nutzen: wie viele Sammlungen für Kriegszwecke haben sie veranstaltet und selbst beigesteuert! Wie viele nützliche, erfreuende, ermunternde Lektüre ins Feld und in die Lazarette gesendet! In Klöstern und Seminarien und geistlichen Anstalten fanden viele, viele Tausende von Verwundeten und Kranken ein freundliches Asyl.

Und unsere Theologen? Ohne dem Urteil der Kirche vorzugreifen, sei nur ein Gedanke hier ausgesprochen, der bei Lesung einer Stelle aus dem Corpus iuris canonici[1]) aufgestiegen ist. Papst Gregor d. Gr. schrieb an den Erzbischof von Tarracina, daß alle, auch die Geistlichen, zur Bewachung der Stadtmauern verpflichtet werden sollten. — Würde sich die Kirche wohl weigern, dem bedrängten Vaterlande eine erhebliche[2]) Anzahl von Theologen zum Lazarettdienst in Spitälern und im Felde zur Verfügung zu stellen, wenn dies der Staat wünscht? Ich glaube, sicher nicht. Wenn beispielsweise der Krankendienst durch die Theologen derart organisiert würde, daß sie in größeren Gruppen ganze Lazarette oder bestimmte Teile desselben versorgen — unter Oberleitung eines Arztes oder

---

[1]) Cap. 2. X. (III. 49). — [2]) Soweit es die Bedürfnisse der Diözese nur immer gestatten.

einer Oberschwester —, dann könnte auch den religiösen Bedürfnissen der Priestertumskandidaten Rechnung getragen werden: durch tägliche heilige Messe und Sakramentsempfang. — Der Staat kann sich auch viel leichter ein Urteil über ihren Opfersinn und ihre Tauglichkeit bilden, und seelische Gefahren erscheinen so gut wie ausgeschlossen.[1])

Eines ist gewiß: die Kirche hat sich von jeher dankbar erwiesen für jedes Wohlwollen von seiten des Staates. Ebenso hat kein Staat es zu bereuen gehabt, wenn er heilige Rechte der Kirche respektierte. Auch die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit wird dem Staate nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen. Ewig wahr bleibt der Ausspruch des großen, erleuchteten Leos XIII.: „Wenngleich die heilige Kirche, dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes, an sich und ihrer Natur nach das Heil der Seelen und die einstige Glückseligkeit im Himmel zur Aufgabe hat, so gehen doch von ihr so große und so reiche Segnungen aus auch über das, was der Vergänglichkeit angehört, daß, wäre sie zunächst und vorzugsweise für die Wohlfahrt des irdischen Lebens gegründet worden, diese zahlreicher und größer nicht sein könnten.“[2])

Die Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen.[3])

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der gegenwärtige Weltkrieg legt eine nähere Untersuchung über die in der Ueberschrift angegebene Irregularität gewiß recht nahe. Nehmen ja an diesem in der Geschichte einzig dastehenden Weltkriege aus dem Klerus nicht nur die als Militärseelsorger oder Feldkuraten angestellten Priester teil, sondern viele Geistliche sind teils freiwillig, teils gesetzlich verpflichtet (wie in Italien und Frankreich), zu den Waffen eingerückt. Während erstere — die Feldkuraten — in den gefährlichsten Lagen und im Feuerbereich selbst ihres heiligen Amtes

---

[1]) Ein Trupp von Klerikern der Ehrw. Benediktiner-Abtei Emaus in Prag ist seit Monaten auf einem permanenten Lazarettzug im Dienste des Vaterlandes tätig. Sie haben einen Priester in ihrer Mitte, täglich das heilige Opfer oder Kommunion und selbst das Chorgebet.

Ein Malteser-Trupp, bestehend aus 85 Scholastikern der Gesellschaft Jesu (deutsche Provinz), hat sich in den Seuchenlazaretten in Galizien, Polen und Serbien trefflich bewährt.

[2]) Rundschreiben „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885, Eingang.

[3]) Zur Literatur vgl. Reiffenstuel, L. V. tit. XII. n. 115 ff.: Schmalzgrueber, eodem libro et tit. n. 127 ff.; Benedikt XIV. Institutio CI.; Wernz, Jus decret. II. 1. n. 122 und 143 ff.: Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I. S. 340 f.; Gasparri, De sacra ordinatione n. 448 ff., Ferraris, Prompta bibliotheca u. d. W. „Bellum“ und „Irregularitas“; Kohn, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXXIII (1880), S. 191—201; D'Annibale, Summula I. num. 427; Phillips, Kirchenrecht I. 2. S. 488 ff. und 580 ff.

waltend, Leiden und Gefahren mit den Soldaten zwar teilen, mit den Waffen aber nichts zu tun haben, müssen letztere — die freiwillig oder zwangsweise eingerückten Geistlichen — gleich den übrigen Soldaten die Waffen handhaben, sie müssen kämpfen und schießen und laufen dadurch Gefahr, einen ihrer Mitmenschen zu verwunden, zu verstümmeln oder gar zu töten, sich somit des Blutvergießens schuldig zu machen. Das Blutvergießen zieht aber nach kanonischem Rechte eine Irregularität nach sich, d. h. es bewirkt den Mangel einer Eigenschaft, die von den Kirchengesetzen zum Empfange der Weihen oder zur Ausübung der bereits empfangenen Weihen sowie zur Beförderung zu kirchlichen Würden, Aemtern und Benefizien erfordert wird. Diese Wirkung hat sowohl die irregularitas ex defectu als auch jene ex delicto, so daß zwischen beiden der Wirkung nach kein Unterschied besteht.[1])

Unseren Gegenstand berührt unmittelbar die irregularitas ex defectu, und zwar die irregularitas ex defectu lenitatis. d. i. die Irregularität wegen Mangel der Herzensmilde. Inwieweit auch die Irregularität ex delicto, und zwar die irregularitas ex homicidio wegen der im Kriege vorkommenden Menschentötungen in Betracht kommt, wird sich aus den späteren Erörterungen ergeben.

Der Irregularität ex defectu lenitatis liegt das Prinzip zugrunde, daß niemand, der, wenn auch ohne böse Absicht, irgendwie die Veranlassung zum Tode oder zur Beschleunigung des Todes oder zur Verstümmelung einer Person gewesen ist, ohne Dispens ordiniert werden, beziehungsweise das bereits übernommene geistliche Amt ausüben darf. Christus der Herr, der Stifter der katholischen Kirche, ist ja ein Gott des Friedens; durch Wort und Beispiel hat er die Herzensmilde gelehrt.[2]) Es ziemt sich darum, daß auch seine Diener, die Priester, dieses Beispiel nachahmen und ihre Hände nicht mit dem Blute ihrer Mitmenschen beflecken oder an deren Tod Schuld tragen. Darum verlangt schon der heilige Paulus von den Dienern der Kirche namentlich Herzensmilde,[3]) und die Kirche hat seit den ältesten Zeiten stets Sorge getragen, daß in das Heiligtum sich nicht

---

[1]) Die Unterscheidung zwischen irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto wurde in der Schule eingeführt seit Innozenz III. (1198—1216), der c. 14. X. 5, 34 von einer nota defectus und einer nota delicti spricht. Trotz dieser Einteilung, von der heutzutage nicht abzugehen ist, muß wohl daran festgehalten werden, daß die Irregularität stets der Mangel einer Eigenschaft ist, welche von den Kirchengesetzen erfordert wird. Somit setzt weder die irregularitas ex delicto noch jene ex defectu ein Verbrechen voraus. Ueber die Frage, ob einzelne Irregularitäten den Charakter der Strafe haben, das heißt, ob sie das impedimentum canonicum, quo quis excluditur a susceptione vel executione ordinum vorwiegend in odium delinquentis, also nicht ob decentiam vel reverentiam sacro altaris ministerio debitam setzen, siehe Näheres: Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze § 70, Note 2; Phillips, Kirchenrecht, S. 414 ff. und S. 266 ff. — [2]) Matth. V, 4; XI, 29. — [3]) 1 Tim. III 3; Tit. I. 7. 8.: non superbum, non iracundum . . . non percussorem . . . sed benignum.

Männer eindrängen, an deren Händen menschliches Blut klebt und die der Kirche nur zur Schande und den Gläubigen zum Aergernisse wären. Gewiß konn es dem gläubigen Volke nicht gleichgültig sein, ob es die Himmelsspeise aus makellosen Händen empfängt oder aus solchen, welche menschliches Blut vergossen haben.

Das Prinzip, alle jene, die möglicherweise menschliches Blut auch ohne ihre Schuld vergossen haben konnten, vom Eintritt in den Klerus auszuschließen, wurde praktisch besonders dann angewendet, wenn es sich darum handelte, Richter oder Soldaten zu den Weihen zuzulassen.[1]) Denn gerade bei diesen kann man leichter voraussetzen, daß sie den Tod ihrer Mitmenschen verursacht oder dazu mitgewirkt haben, und zwar die Richter durch Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, die Soldaten aber im Kriegsfalle. Namentlich gestattete die Kirche nicht, daß jene, die durch die Tonsur oder gar durch den Empfang höherer Weihen sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten, in das weltliche Heer treten. Freiwilliges Ergreifen der Waffen wurde am Kleriker mit Deposition und lebenslänglicher Haft bestraft.[2]) Im Mittelalter konnten allerdings die kirchlichen Vorschriften in dieser Beziehung wegen der Zeitverhältnisse vielfach nicht in Anwendung gebracht werden. Bischöfe und Prälaten waren als Besitzer von Land und Lehen sowie als Reichsstände und Landesherren zum Heerbanne verpflichtet und mancher Kirchenfürst stellte sich mit dem Schwerte in der Hand an die Spitze seines Heeres und zog mit ins Feld. Die Kirche aber unterließ es nicht, ihre Vorschriften wiederholt einzuschärfen und darauf hinzuweisen, daß die Streiter Christi durch das Tragen weltlicher Waffen Verächter der Kirchengesetze werden.[3]) Und um die Kleriker um so nachdrücklicher vom freiwilligen Eintritte in das Heer abzuschrecken, wurde ihnen nicht bloß mit der

---

[1]) Vgl. c. 1. D. 51 (ein Brief Innozenz' I. vom Jahre 404), dessen Ueberschrift lautet: „Post baptismum militantes vel in foro decertantes a sacris prohibentur ordinibus."

[2]) So heißt es can. Apost. 82: „Episcopus aut presbyter aut diaconus, qui militiae vacaverit et simul utrumque retinere voluerit, tum officium romanum quam functionem sacerdotalem, deponitor. Quae enim Caesaris sunt, Caesari: et quae Dei, Deo." Und c. 5. C. XXIII. qu. 8. (Conc. Tolet. IV. vom Jahre 633) lautet: „Clerici, qui in quacumque seditione arma volentes sumpserint aut sumpserunt, reperti, amisso ordinis sui gradu in monasterium poenitentiae tradantur." Kleriker, die im Kriege Blut vergossen hatten, wurden auch mit Suspension bestraft. So heißt es im Summarium can. 36. D. L.: „Post duorum annorum poenitentiam officio et communioni restituantur clerici, qui in obsidionis positi necessitate sanguinem fuderunt."

[3]) Can. 6. C. 23. qu. 8.: „Quicumque ex clero esse videntur, arma militaria non sumant nec armati incedant, sed professionis suae vocabulum religiosis moribus et religioso habitu praebeant. Quod si contempserint tamquam sacrorum canonum contemptores et ecclesiasticae sanctitatis profanatores proprii gradus amissione mulctentur, quia non possunt simul Deo et saeculo militare." Vgl. auch c. 19. C. 23. qu. 8., wo gesagt wird, wie tadelnswert es sei, wenn Könige die Bischöfe hinaussenden und sie Tag und Nacht im Felde vor dem Feinde liegen lassen.

Strafe gänzlicher Enthebung vom Ordo gedroht, sondern es wurde auch verordnet, daß für einen Geistlichen, der bewaffnet im Kriege gefallen ist, weder eine Messe gelesen, noch in der Kirche gebetet werden darf.[1])

Nach diesen historischen Bemerkungen über die Stellung der Kirche zum Militärstand hinsichtlich des Klerus, fragt es sich nun, unter welchen Umständen ein Priester oder Kleriker,[2]) der einen Feldzug mitmacht, also an einem Kriege beteiligt ist, irregulär wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß vorausgeschickt werden, daß der Soldatenstand allein nicht irregulär macht. Es wäre darum verfehlt, wenn man aus der Tatsache, daß jemand Soldat ist oder war, auf dessen Irregularität schließen würde. Die wahre und eigentliche Ursache der Irregularität des Soldaten ist und bleibt sein Beruf, nämlich der Krieg. Dieser befleckt die Hände des Soldaten mit dem Blute seiner Mitmenschen und es ziemt sich nicht, daß solche Hände die heiligen Gerätschaften berühren, geschweige denn das unblutige Opfer darbringen. Kein Krieg kann aber ohne eine gewisse Härte geführt werden; wer als Soldat dient, muß grausame Befehle vollziehen[3]) und kann es kaum vermeiden, das Blut anderer zu vergießen.[4]) — Wie der Soldatenstand allein nicht irregulär macht, so läßt sich auch nicht auf fehlende Herzensmilde (defectus lenitatis) schließen, wenn der Eintritt ins Heer auf Grund des Gesetzes, also nicht freiwillig geschah. Soll demnach konstatiert werden, ob jemand, sei er Laie oder Kleriker, durch Teilnahme an einem Feldzuge irregulär geworden ist, so muß untersucht werden, ob und

---

[1]) Can. 4. C. 23. qu. 8.: „Quicumque clericus aut in bello aut in rixa aut in gentilium ludis mortuus fuerit, neque in oblatione neque in oratione pro eo postuletur, sed in manus incidat judicis; sepultura tamen non privetur.“

[2]) Wir gebrauchen diese zwei Ausdrücke promiscue; denn was vom Priester gilt, gilt auch vom Kleriker und umgekehrt. Es sei hier erwähnt, daß bei Dispensen von der Irregularität ein Unterschied gemacht wird zwischen solchen Bittstellern, die schon ordiniert sind, und solchen, die erst ordiniert werden wollen. Es pflegt nämlich die Dispens leichter erteilt zu werden, wenn es sich um Dispens zur erlaubten Ausübung eines bereits empfangenen Ordo handelt, als wenn es sich um die Dispens zum Empfange eines Ordo handelt. „Animadvertatur — sagte der Referent in einer causa dispensationis super irregularitate vom 23. Jänner 1864 — ex officio potissimam difficultatem, propter quam implorata dispensatio ex praxi s. Congregationis deneganda videbatur, in eo esse, quod agebatur non de promoto ad sacros Ordines, sed de promovendo, quo in casu rariora sunt rescripta s. Congregationis hisce postulationibus favorabilia.“ Acta S. Sedis, vol. I. p. 90. — Daraus folgt, daß ein Priester von der Irregularität leichter dispensiert wird, als ein Laie oder ein Minorist, der die höheren Weihen empfangen will. Nach dem neuen Rechte erteilt die Dispens von der Irregularität ex defectu die Sakramentenkongregation, von der Irregularität ex delicto aber die Konzilskongregation. Vgl. A. A. S. III., S. 658.

[3]) Can. 1. D. 51 (Innoz. I): „Aliquantos . . . accitos ad sacerdotium esse comperimus . . . ex militia, qui cum potestatibus obedierunt, saeva (al. severa) necessario sunt exsecuti.“ — [4]) Vgl. Phillips a. a. O., S. 492.

in welchem Kriege er gekämpft hat, ob er freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingerückt ist, ob und wie er jemanden getötet oder verstümmelt hat. Darum nehmen die Kanonisten fast allgemein zunächst Rücksicht auf die Art des Krieges selbst und pflegen zwischen dem ungerechten Kriege und dem gerechten Angriffs- und Verteidigungskriege zu unterscheiden.[1])

Danach lassen sich nun folgende Grundsätze aufstellen:

I. In einem offenbar ungerechten Kriege, sei es Angriffs- oder Verteidigungskrieg, werden alle Kämpfenden, Laien wie Priester, irregulär, und zwar ex delicto, wenn in demselben jemand, und sei es auch nur ein einziger Mensch, getötet oder verstümmelt[2]) wird.[3]) Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand einen anderen eigenhändig getötet oder verstümmelt hat; es genügt, daß überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind. Der Grund, warum in einem ungerechten Kriege alle Kombattanten irregulär werden, liegt darin, weil der ungerechte Krieg eine res illicita ist und darum alle Teilnehmer die moralische Gesamtursache der vorgekommenen Tötung oder Verstümmelung bilden und somit zum Blutvergießen mitgewirkt haben. Zu untersuchen, ob es sich um einen gerechten oder ungerechten Krieg handelt, ist der am Kriege Beteiligte wohl nicht verpflichtet. Die Gerechtigkeit des Krieges wird übrigens immer präsumiert, wenn nicht das Gegenteil feststeht.

---

[1]) Mit Unrecht bezeichnet Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes, S. 341) diese doppelte Unterscheidung als „ziemlich wertlos". Nach Wernz (Jus decret. II. 1 n. 123, Note 198) scheint eher die Unterscheidung zwischen einem Offensiv- und Defensivkrieg belanglos zu sein, da diese weder in den Rechtsquellen noch in den Entscheidungen der Konzilskongregation klar ausgedrückt sei und in der heutigen Zeit wegen des herrschenden Militärzwanges für die Lösung von Einzelfragen wenig Bedeutung hat. Tatsächlich besagen die Rechtsquellen (c. 1. 4. D. 51; cap. 24. X. V. 12) lediglich, daß „post baptismum militantes" vom Empfange der Weihen auszuschließen sind, beziehungsweise die bereits empfangenen Weihen nicht ausüben dürfen. Ein Unterschied zwischen Offensiv- und Defensivkrieg wird also nicht gemacht.

[2]) Schwere Verwundung ohne nachgefolgten Tod zieht die Irregularität nicht nach sich, wenn nicht eine eigentliche Verstümmelung damit verbunden war. Verstümmelung im juristischen Sinne ist dann vorhanden, wenn jemand einen anderen eines Gliedes, welches zu den wichtigsten Funktionen des Körpers notwendig ist, beraubt. Ein membrum praecipuum ist z. B. Auge, Ohr, Hand, Fuß u. s. w. Hiebei ist zu bemerken, daß die Irregularität wegen Mutilation etwa nicht bloß in jenen Fällen eintrete, wo sie eine irregularitas ex defectu corporis veranlassen würde. Wer z. B. einem anderen einen Finger abschlägt, den derselbe zum Brechen der heiligen Hostie braucht, macht diesen irregulär, ohne es selbst zu werden, und umgekehrt, wer einen anderen entmannt, wird irregulär, ohne daß der Verstümmelte dadurch in eine Irregularität verfiele. Phillips a. a. O., S. 594.

[3]) Benedikt XIV. Instit. CI: „Si bellum injustum indicitur, irregulares fiunt etiam illi, qui nullum ex hostibus necarunt aut mutilarunt, dummodo militum aliorum opera aliqui ex hostibus mutilati vel interfecti fuerint. Id unanimes fatentur theologi."

II. Kleriker und Laien, die in einem gerechten Kriege kämpfen und dabei jemanden töten oder verstümmeln, werden nicht irregulär ex delicto, wie die in einem ungerechten Kriege Kämpfenden, sondern nur ex defectu lenitatis oder wegen Mangel der Herzensmilde. Jedoch ist zu unterscheiden zwischen dem gerechten Defensiv- und dem gerechten Offensivkriege. In einem gerechten Defensivkriege werden nämlich getaufte Laien nie irregulär,[1]) auch wenn sie jemanden getötet oder verstümmelt haben. Beim Laien wird nämlich angenommen, daß er an jedem Soldaten der feindlichen Seite einen ungerechten Angreifer des eigenen Lebens habe, gegen den er sich selbst durch Tötung oder Verstümmelung desselben verteidigen kann. Kleriker jedoch unterliegen in einem gerechten Kriege der Irregularität, wenn sie freiwillig und ohne Notwendigkeit[2]) einrücken und jemanden eigenhändig töten oder verstümmeln. Nicht irregulär wird in einem gerechten Defensivkriege der Kleriker, wenn er auf Befehl seiner Vorgesetzten jemanden tötet oder verstümmelt, oder wenn er sein Leben nicht anders retten kann als durch Tötung oder Verstümmelung seines Angreifers. Nur darf dabei die Grenze der Selbstverteidigung nicht überschritten werden, es muß also das moderamen inculpatae tutelae beobachtet werden.[3]) Die Gerechtigkeit des Defensivkrieges vorausgesetzt, sind jene, die nur kämpfen, ohne jemanden eigenhändig zu töten oder zu verstümmeln, von der Irregularität frei, mögen dann im Kampfe von anderen auch viele getötet oder verstümmelt worden sein. Ebenso werden jene nicht irregulär, die im Kriege einen anderen bloß verwunden oder schlagen, ohne ihn zu töten oder zu verstümmeln. Dies ergibt sich aus dem cap. 24 de homicidio,[4]) wo einem Priester, der in einem Defensivstreite gekämpft hatte, geraten wird, nur dann die Zelebration der Messe zu unterlassen, wenn er im Zweifel ist, ob er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat. Daraus folgt, daß ein Priester, der nur im Zweifel wäre, ob er jemanden bloß verwundet oder geschlagen hat, nicht irregulär wäre und darum in diesem Zweifel seinen Ordo ohne weiteres ausüben

[1]) Benedikt XIV. a. a. O.: „Cum bellum justum ad defendendam patriam ecclesiamque suscipitur, laicus, qui pugnando hostes interficit, nulla irregularitate devincitur.“

[2]) Wie der freiwillige Eintritt ins Heer bestraft wird, wurde oben erwähnt. — Eine Notwendigkeit zum Einrücken wäre z. B. dann vorhanden, wenn zur Verteidigung des Vaterlandes oder der Kirche die Laien nicht hinreichen. Daraus erklärt sich wohl die von der Kirche gebilligte Teilnahme der Kleriker und Geistlichen an den Kreuzzügen und anderen heiligen Kriegen. (Vgl. c. 7. C. 23. qu. 8.; cap. ult. in 6. III. 24; c. 9. X. III. 34.)

[3]) Cap. un. Clem. V. 4 (Clemens V. in conc. Vien.): „Si furiosus aut infans seu dormiens hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui mortem aliter vitare non valens, suum occidit vel mutilat invasorem.“

[4]) C. 24. X. V. 12: „Mandamus, quatenus, si de interfectione cuiusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet, a ministerio altaris abstineas reverenter, cum sit consultius in huiusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare.“

könnte. Denn eine Irregularität wegen bloßer Verwundung kennt das kanonische Recht nicht.

III. In einem wenn auch gerechten Offensivkriege werden Laien und um so mehr Kleriker irregulär, wenn sie freiwillig sich dem Militärdienste gewidmet und mit eigener Hand jemanden getötet oder verstümmelt haben.[1]) Mögen in einem gerechten Offensivkriege auch viele von anderen Soldaten getötet oder verstümmelt worden sein, so bleiben doch Kleriker wie Laien, die moralisch sicher sind, dies nicht getan zu haben, von der Irregularität frei. Der Kleriker jedoch, der im gerechten Offensivkrieg freiwillig zu den Waffen eingerückt ist, entgeht der Irregularität selbst in dem Falle nicht, wenn er seinen Gegner zur Rettung seines Lebens, also aus Notwehr, getötet oder verstümmelt hat.[2]) — Den Klerikern ist übrigens die freiwillige Beteiligung an einem, wenn auch gerechten Offensivkriege unter einer schweren Sünde verboten,[3]) woraus aber allerdings nicht folgt, daß schon die bloße Beteiligung irregulär macht, mit anderen Worten, daß ein Kleriker im Offensivkriege unter allen Umständen irregulär wird, auch ohne jemanden getötet zu haben.

Hier sei erwähnt, daß jene Priester, welche mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten sich an einem gerechten Kriege als Seelsorger (Feldkuraten) beteiligen, nicht irregulär werden, auch wenn sie die Soldaten zum Kampfe aufmuntern und dadurch moraliter bei den vorkommenden Tötungen oder Verstümmelungen mitwirken. Eine derartige Irregularität ist nämlich im geltenden Rechte nicht ausge-

---

[1]) C. 1 D. 51. Summarium: „Post baptismum militantes . . . a sacris prohibentur ordinibus.“ Cap. 3. X. V. 25. Summarium: „Non punitur clericus ut homicida, si fuit ipse in conflictu pro parte violentiam repellentium, licet ibi aliqui mortui sint et ipse lapides projecit, ex quo nullum ipse percussit.“

[2]) So Wernz l. c. n. 123. II; Schmalzgrueber C. V. tit. 12 n. 130; Gasparri, De sacra ordinatione n. 450. Anders Benedikt XIV. in seiner Institutio CI: „Quod si bellum justum ad offendendum suscipiatur, accurate perpendi debet, utrum laicus aut clericus hostem manu sua peremerint vel mutilaverint. Nam si ipsi nihil horum patraverint omni prorsus irregularitate immunes habentur, licet alii milites in eadem acie hostes morte affecerint aut parte aliqua corporis imminuerint. In bello ejusmodi nihil interest, quid alii gesserint et solum oportet expendere, quid clericus aut laicus, de quibus agimus, manu sua perfecerint, ut inde statuatur, utrum irregularitatem subierint.“ Nach Benedikt XIV. wird also ein Kleriker in einem gerechten Offensivkriege irregulär, wenn er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat, und zwar nur dann, wenn er es, ohne in Lebensgefahr zu sein, getan hätte. Denn über diesen letzteren Umstand sagt Benedikt XIV. in der gleichen Institution: „Postremo etiam accedit, irregularem haud fore clericum aut laicum, qui manu sua aliquem peremerit aut mutilaverit, si has caedes patrarit, ut vitam suam in discrimine positam vindicaret.“

[3]) Can. 3 C. 20 qu. 3: „Eos qui semel in clero taxati fuerint sive in monasterio deputati, decrevimus neque ad militiam neque ad honores saeculares venire. Eos autem, qui hoc ausi fuerint facere . . . convenit anathematizari.“ Vgl. auch c. 3. n. 6. C. 23 qu. 8.

sprochen.[1]) Handelt es sich aber um einen offenbar ungerechten Krieg, in welchem Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, so würde die Aufmunterung zum Kampfe die Irregularität nach sich ziehen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so läßt sich nach der heutigen Ansicht der Kanonisten die Lehre bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen kurz folgendermaßen ausdrücken: In einem offenbar ungerechten Kriege, in welchem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, werden alle Kombattanten, somit auch die kämpfenden Priester irregulär. In einem gerechten Offensivkrieg aber wird der Kleriker oder Priester irregulär, wenn er freiwillig eingerückt ist und jemanden persönlich, sei es aus Notwehr oder nicht, getötet oder verstümmelt hat, während er im gerechten Defensivkrieg nur dann die Irregularität kontrahiert, wenn er freiwillig eingerückt ist und ohne Notwendigkeit, das ist weder auf Befehl noch aus Notwehr jemanden eigenhändig tödlich verwundet oder verstümmelt hat. Im begründeten Zweifel, ob dies geschehen ist, ist Enthaltung vom Altardienst geraten.

Strenger war die ältere Spruchpraxis. Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Jänner 1703 in una Ipren. wird ein Kleriker irregulär, wenn er sich an einem Kampfe, in dem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind, beteiligt hat, mag er auch überzeugt sein, daß er niemanden getötet oder verstümmelt hat.[2]) Aehnlich lauten die Kongregations-Entscheidungen

---

[1]) Selbstverständlich dürfen Feldkuraten nicht gegen den Feind schießen. Im Pastoralblatt für die k. u. k. kath. Militär- und Marinegeistlichkeit vom 6. Jänner 1916, S. 18, gibt Feldvikar Bischof Bjelik wegen Irregularität folgende Mahnung: „Es hat sich der Fall ereignet, daß ein als Regimentsseelsorger einem Infanterie-Regimente zugeteilter Feldkurat i. d. Res. in den Schützengräben unter den Soldaten mit dem Gewehre gegen den Feind geschossen hat. Bei aller Anerkennung seiner persönlichen Tapferkeit und bei Würdigung der Aneiferung der kämpfenden Mannschaft durch ein solches Verhalten des eigenen Seelsorgers, muß ich dennoch auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufmerksam machen, da durch solche Tat die Irregularität ex defectu lenitatis ipso facto verschuldet wird, wodurch der betreffende Priester zur Ausübung seines geistlichen Amtes unfähig wird und einer päpstlichen Dispensation bedarf. Im erwähnten Falle mußte tatsächlich beim Heiligen Stuhle die Bitte um Dispensationsgewährung vorgebracht werden. Der Milirärgeistliche im Felde hat ja so manche Gelegenheit, seinen persönlichen Mut in der Ausübung seines Priesteramtes am Hilfs- und Verbandplatz, in den Feldspitälern, in den Epidemie-Krankenanstalten u. s. w. zu beweisen, daß er nicht nötig hat, aktiv in den Kampf als Kombattant einzugreifen. Desgleichen kann er durch seinen unermüdlichen Eifer, durch mannhaftes Wort und persönliches Beispiel seiner Aufgabe betreffs Aneiferung der Mannschaft vollauf gerecht werden, ohne die seinem Priestercharakter im Sinne der kanonischen Gesetze nicht angepaßte Beteiligung am eigentlichen Kampfe." — In Oesterreich, wo die Geistlichen im Kriegsfalle lediglich als Militärseelsorger einberufen werden und vom Waffendienst ganz befreit sind, ist die zitierte Mahnung gewiß vollauf berechtigt.

[2]) Acta S. Sedis, vol. I. p. 275: „Etsi per solam militiae saeculari adscriptionem irregularitas non incurratur, uti declaravit S. C. Concilii in Lao-

vom 30. März 1805; 17. Februar 1816; 3. August 1816; 20. November 1824.[1]) Eine Entscheidung vom 9. April 1616 besagt, daß ein Kleriker, der im Gefechte gegen den Feind geschossen und sich roher Gewaltakte schuldig gemacht hat, in jeder Art des Krieges irregulär sei: „Clericus in bello militans contra hostes explodens et saeva exercens efficitur irregularis sive bellum sit justum sive injustum.“[2])

Nach diesen Entscheidungen wären also Kleriker und Priester, die sich an einem Kriege beteiligt haben, immer irregulär, auch wenn sie persönlich niemanden getötet oder verstümmelt haben.

Diese strenge Auffassung teilen, wie gesagt, die heutigen Kanonisten nicht mehr. Es ist übrigens zu beachten, daß die meisten der zitierten Kongregations-Entscheidungen von Klerikern sprechen, die freiwillig Kriegsdienste geleistet haben. Bei solchen kann allerdings leichter auf den Mangel der Herzensmilde geschlossen werden.

Heute aber ist in vielen Ländern Militärzwang und der Kleriker wie der Geistliche müssen gleich den Laien der Militärpflicht Genüge leisten. Es ist nun nicht einzusehen, daß auch diese durch Teilnahme an einem Kriege unter allen Umständen irregulär werden sollen, wie es die ältere Gesetzgebung will. Vielmehr scheint es billig zu sein, die Geistlichen, die nicht freiwillig zu den Waffen gegriffen haben, milder zu behandeln und sie nicht ohneweiters für ihr unfreiwilliges Einrücken mit einer Irregularität gleichsam zu bestrafen.[3]) Eine Kon-

---

dicen. 30. Sept. 1648 .... nihilominus qui militiae nomen dedit et inter armatas copias versatus est, non modo gravis culpae reus, quoniam a ss. Canonibus clerici prohibentur propria manu pugnare, verum etiam irregularis dicendus est, licet ipse neminem occiderit, sed alii tantummodo milites interfecerint juxta receptam a S. C. Concilii sententiam in Ipren. irregularitatis 13. Januarii 1703.

[1]) Vgl. Lingen und Reuß, Causae selectae, S. 116 ff; Kohn, Archiv a. a. O.

[2]) Angeführt von Pittonius in seinem Werke: Constitutiones pontificiae et romanarum Congregationum decisiones ad parochos.

[3]) Die mildere Auffassung bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen scheint auch bei den römischen Behörden Platz gegriffen zu haben. Dies kann aus zwei neueren Erlässen des Apostolischen Stuhles geschlossen werden. Die Pönitentiarie entschied am 18. März 1912: „ut sacerdotes militantes inter bellicas operationes Sacrum facere et ss. sacramenta administrare valeant, non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito recurrant ad competentem auctoritatem.“ (Veröffentlicht nur in der Nouv. Revue theol. t. 44. p. 500.) — Ein Dekret der Sakramentenkongregation vom 11. Febr. 1915 bestimmt, daß die an der Front kämpfenden Soldaten zur heiligen Kommunion servatis servandis per modum viatici zugelassen werden können, und erlaubt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges den der Sanität zugeteilten Priestern, falls sie nicht in einer Kirche zelebrieren können, die Feier der heiligen Messe an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, wenn jede Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste ausgeschlossen ist. In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen können auch die wirklich mit den Waffen kämpfenden Priester die heilige Messe lesen, aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen, „dummodo omnes praedicti sacerdotes (d. i. sowohl die

gregations=Entscheidung, daß die ältere Gesetzgebung auch auf die unfreiwillig Eingerückten anzuwenden sei, liegt nicht vor.[1]) Solange also der Heilige Stuhl nicht gesprochen hat, kann man sich wohl mit ruhigem Gewissen der milderen Auffassung der heutigen Kanonisten anschließen. Da übrigens die Frage bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen nicht ganz geklärt zu sein scheint, so ist zu erwarten, daß der Apostolische Stuhl dieselbe nach Beendigung des Weltkrieges auktoritativ lösen oder wenigstens eine allgemeine Dispens saltem ad cautelam erteilen wird.[2])

Ein schlichter Beitrag zum Kapitel: „Pastoralklugheit“.

Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Hat das vielgebrauchte Wort „Pastoralklugheit“ seine Berechtigung, und wie wird der Seelsorger die Tugend der Klugheit in der Ausübung des kirchlichen Amtes und im persönlichen Verkehr mit den Parochianen betätigen?

Vom hochseligen Papst Pius IX. stammt die Mahnung: „Man muß den Worten ihre Bedeutung wieder geben.“ Im modernen Sprachschatz haben manche Ausdrücke einen bedenklichen Nebengeruch

---

der Sanität zugeteilten als auch die mit der Waffe dienenden Priester) nullo alio canonico impedimento irretiti sint“. (A. A. S. VII. p. 97. Vgl. auch diese Zeitschrift 1915, S. 415.)

[1]) Wegen Beteiligung an Aufständen und Bürgerkriegen statuiert eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Juli 1900 über Auftrag Leos XIII. folgende Strafen: „Ut in posterum quisquis ex clero, ut intestinis bellis et politicis contentionibus opem utcumque ferat, proprium residentiae locum absque justa causa, quae a legitima ecclesiastica auctoritate recognita sit, deseruerit, vel clericales vestes exuerit, quamvis arma non sumpserit et humanum sanguinem minime fuderit; et eo magis qui in civili bello sponte sua nomen militiae dederit, aut bellicas actiones quomodocumque dirigere praesumpserit, etsi ecclesiasticum habitum retinere pergat, ab ordinum et graduum exercitio et a quolibet ecclesiastico officio et beneficio suspensus illico et ipso facto maneat, et inhabilis praeterea fiat ad quaelibet officia aut beneficia ecclesiastica in posterum assequenda, donec ab Apostolica sede restitutus non fuerit, sublata ad hunc effectum respectivis dioecesium Ordinariis qualibet dispensandi potestate, etiamsi amplissimis sive solitis (ut vocant) sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant.“ Vgl. Archiv f. kath. K. R., Bd. LXXXI (1901), S. 131; Aichner [12], S. 213, Note 19; A. S. S. XXXIII. 54.

[2]) Am karlistischen Bürgerkriege (1833—1839) in Spanien hatten zahlreiche Priester aus dem Regular= und Säkularklerus teilgenommen. Es liefen darum bei der damals kompetenten Konzilskongregation viele Gesuche um Dispens von der Irregularität ein. Genannte Kongregation stellte mit Entscheidung vom 6. Juni 1840 für die Regularen allgemeine Dispenserwirkung in Aussicht, weigerte sich aber, dieselbe für die Weltgeistlichen zu erbitten: „Si agatur de saecularibus, proponatur in plena congregatione in singulis casibus, si vero agatur de regularibus . . . consulendum erit Sanctissimo pro absolutione . . .“ (Lingen und Reuß a. a. O., S. 124.)

erhalten, weil sie im täglichen Verkehr nur dazu benützt werden, um verdächtige Pläne und Absichten zu verbergen. Zu diesen Worten mit vielseitiger Färbung gehört auch der theologische Ausdruck: „Pastoralklugheit".

Es gibt eine wahre und eine falsche Klugheit, eine Klugheit des Fleisches und eine Klugheit des Geistes. Es wird wohl niemand behaupten wollen, daß in den Reihen des Priesterstandes jene weltklugen Mietlinge völlig ausgestorben sind, die da glauben, ihre Hauptaufgabe sei, allen zu gefallen, es allen recht zu machen, alle Gegensätze zu vertuschen, alle unvermeidlichen Dissonanzen zu lösen. Es sind das die Apostel des faulen Friedens, der feigen Kompromisse. Manch einer führt in seiner Pfarrei keinen einzigen Verein, weder Jugendverein noch Volksverein ein, um nicht, wie er sagt, Gegensätze in die Gemeinde hineinzutragen. Die Verbreitung der katholischen Presse, die politische Schulung, die Einsendung von Beiträgen an die Zeitungen unterbleibt, um bei den Gegnern nicht anzustoßen, um ja nicht in den Ruf eines Agitators zu kommen.

Es gibt vorsichtige Herren, die keinen Borromäusverein einführen, weil, wie es heißt, die Leute nichts lesen, Herren, die nichts wissen wollen von Kindersparkassen, aus Furcht, die Kinder könnten zum frühzeitigen Geize angeleitet werden; andere reden nie von gemischten Ehen, weil einige vornehme Leute in der Pfarrei in solchen leben.

Oft bestehen widerliche Mißstände in Kirche und Schule, diese und jene Person müßte schon längst den Dienst an geeignetere Männer abtreten. Die Abschaffung und Beseitigung brächte Ordnung, allein es geht der Schlendrian jahrelang weiter, man will sich da und dort keine Gegner schaffen und beruft sich auf „Pastoralklugheit".

Was ist die Stellenjägerei, das Haschen nach diesem und jenem Amte, das Leugnen und Brechen katholischer Grundsätze anderes als die kalte Klugheit der Welt? Auf alles und alle nimmt man Rücksicht, nur nicht auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Wenn der Priester und Seelsorger in seinem Tun und Lassen **sich selbst als Zweck** betrachtet, so ist seine Klugheit eine ganz verwerfliche. Im Lichte der Ewigkeit gesehen und an den Lehren der Heiligen Schrift mit dem Beispiel der Heiligen gemessen, kann man eine sogenannte Weltklugheit für den Priester niemals empfehlen oder gar belobigen. Wohl erwähnt man oft von diesem oder jenem, der in der Welt auch als Priester Karriere gemacht hat, wie er es allzeit verstanden habe, nach rechts und links, nach oben und unten nirgends anzustoßen. Allein wir stellen nur die Frage: Kann ein solcher Priester am Ende seiner Tage mit dem heiligen Apostel Paulus sagen: „Denn das ist unser Ruhm: Das Zeugnis unseres Gewissens, daß wir in Herzenseinfalt und Aufrichtigkeit vor Gott und nicht in fleischlicher Weisheit,

sondern in der Gnade Gottes in dieser Welt gewandelt sind." (II. Corinth. 1, 12.)

Weil gar nicht selten mit dem Worte Pastoralklugheit Falschmünzerei getrieben wird, gibt es manche mißgestimmte und verärgerte Priester, die über das Wort Klugheit nur die Lauge des Spottes und Witzes ausschütten. Jegliche Belehrung in Wort und Schrift wird abgewiesen. Und doch muß die Klugheit die getreueste Dienerin des Priester- und Hirteneifers sein, denn mit ihr allein gelingt es, beim Eifer sicher sein Ziel zu erreichen. Ja, Eifer und Klugheit sind in der Tat wie Geschwister, wie Zwillinge ein und derselben Mutter, der göttlichen Liebe.

Was ist denn Pastoralklugheit? Sie besteht, im allgemeinen Sinn genommen, in dem Verständnis, die Mittel aufzufinden und anzuwenden, die zur Erreichung des von uns angestrebten Zweckes führen. Wenn Gott, und Gott allein der Endzweck des Priesters ist, so ist seine Klugheit eine gute. Es genügt also nicht, schlechthin klug zu sein, wir müssen klug sein nach dem Willen Gottes, nach dem Willen Christi, klug dem Geiste nach, klug in solcher Weise, daß die Klugheit Hand in Hand mit der Einfalt der Taube geht: „Seid klug wie die Schlangen und einfältig wie die Tauben." Die Taube ist das Sinnbild des Heiligen Geistes. Die göttliche Liebe muß die Klugheit des Priesters beständig begleiten. Diese Klugheit darf nicht einzig an der Erde haften, sie muß auch die Flügel der Taube haben, um zum Himmel aufzufliegen.

Es gibt bezüglich der Klugheit des Geistes zwei Grade: Die eine ist allen Christen gemeinsam, die andere kommt bloß den Priestern zu. Für den Geistlichen ist die Klugheit in einem weit höheren Maße erforderlich als für den Laien. Der einfache Gläubige kann sich in manchen Fällen des Handelns enthalten, wo an den Priester die Notwendigkeit herantritt, mit offenem Visier zu kämpfen. So kommt denn der Priester gar häufig in die Lage, unter eigener Gefahr es mit der Ungerechtigkeit der Welt aufzunehmen und so den Schein der Unklugheit sich zuzuziehen, während der einfache Christ den Schein der Klugheit wahrt. Der Apostel drückt das mit den Worten aus: „Nos stulti propter Christum, vos autem prudentes in Christo."

Die geistige Klugheit des Priesters und Seelsorgers muß sich vor allem auf seine eigene Person erstrecken. Gäbe es eine größere Unklugheit, als wenn jemand die Mittel zu finden wüßte, um andere, nicht aber um sich selbst zu retten? Einem solchen würde man das höhnische Wort zurufen: Medice, cura te ipsum! Bei seinem ganzen Wirken muß also der Seelsorger vor allem an sein eigenes Seelenheil denken. Das muß bei allem, was er unternimmt und tut, sein Ausgangspunkt und sein Endziel sein. Attende tibi, mahnt der Völkerapostel seinen Mitarbeiter und

Schüler. Es gilt auch hier das Wort des Heilandes: „Wc
es, wenn du die Welt um dich gewinnst, an deiner Seele aber
leidest?“ Klug und weise ist es, seine Gesundhe
rücksichtslos allen Gefahren auszusetzen, klug und
es, immer wieder durch Gebet, Betrachtung und Studium, ...
Exerzitien einzusammeln, nicht bloß täglich auszugeben; klug und weise ist es, auf sich selbst am meisten acht zu haben, seine Fehler, Leidenschaften, Neigungen kennen zu lernen, sie zu bekämpfen, seine Würde als Priester nie zu vergessen. Schließlich ist doch die Hauptsache die, daß es heißt: er hat als Priester nach dem Herzen der Kirche gelebt, als daß man rühmt, er hat dieses und jenes gegründet und erreicht.

Klug muß der Priester sein in der Leitung des Hauswesens; hier muß er ein Vorbild für seine Gemeinde sein. Im Pfarrhause muß absolute Monarchie herrschen, keine konstitutionelle Regierung oder ein Konsulat. Alles im Hause muß wohl bestellt sein, fern soll alle Unordnung und Unreinlichkeit, fern aber auch aller übertriebener Luxus sein. Wieviele Unklugheiten dulden doch manche Herren bei ihren dienenden Schaffnerinnen des Hauses im Empfang und Besuch der Leute, im ganzen Auftreten derselben!

Sind diese Personen zu geizig oder zu verschwenderisch, zu abstoßend oder anmaßend, dann schadet das der ganzen Pastoration des hochwürdigen Herrn. Hier einen Wechsel eintreten lassen, würde von der ganzen Gemeinde als ein Akt der Klugheit gepriesen werden, allein mancher Herr ist zu schwach und hat zu wenig Mut.

Die Klugheit soll sodann den Priester stets als treue Mahnerin in seinen täglichen Amtshandlungen begleiten.

Gehen wir mit dem Katecheten in die Schule. Hier sollte man über den Eingang zum Unterrichtssaale schreiben: „Vermeide alles, was dem göttlichen Kinderfreunde mißfallen würde, wenn er als stiller Zuhörer und Beobachter dein Augen- und Ohrenzeuge wäre.“ Gib den Kleinen in keiner Weise Aergernis. Dein ganzer Unterricht, dein Verhalten und Auftreten sei so, daß die Kinder mit Freuden und Dankbarkeit an ihren Religionslehrer zurückdenken. Klug ist es, hier immer weiter zu studieren, katechetische Zeitschriften, Vorbilder von großen und berühmten Pädagogen zu lesen.

Die Klugheit darf den Priester nie verlassen, wenn er auf die Kanzel geht. Wer immer zehn bis zwanzig Jahre lang Sonntag für Sonntag das Wort Gottes verkünden durfte, kann er sich wohl rühmen, nie in unkluger Weise gesprochen zu haben? Zweimal sollte man sich fragen: Ist es nicht besser, ich bringe das und jenes nicht auf die Kanzel, oder soll ich nicht wenigstens einige Monate noch zuwarten? Im Zweifel frage man einen in der Seelsorge ergrauten Priester. Wieviel gäbe mancher Prediger dafür, wenn er ein in der Hitze und im Uebereifer gesprochenes Wort oder einen ganzen Satz ungesprochen zurücknehmen

könnte? Gut ist es, sich vor mancher Predigt zu fragen: Wie würde ich die Worte wählen, wenn ein geriebener Redakteur einer feindlichen Zeitung am folgenden Tage meine Ausführungen im Wortlaut brächte?

Auch in der Stille des Bußgerichtes muß die Klugheit einen Platz haben. Klug im Fragen, klug im Erteilen der Lossprechung, klug im Aufgeben einer Buße. Hier sollte man sich immer erinnern, daß nur wenige Schritte von uns der gute Hirte wohnt. Dann wird manche Verkehrtheit unterbleiben.

Bei Spendung der heiligen Sakramente, bei der Darbringung des heiligen Opfers sollte alles vermieden werden, was irgendwie den Geistlichen in den üblen Ruf bringt, als sei er eben auch bezahlt wie jeder andere Beamte. Nichts verzeiht die Welt weniger als den Geiz der Priester. Gewiß soll er nicht alles an Stolgebühren schenken, um damit dem Nachfolger und den übrigen Geistlichen im Kapitel die Stellung nicht zu erschweren; allein eher lasse er sich den Vorwurf gefallen, er schätze das Geld zu wenig, als daß es heißt, er sei ein Pfennigschaber.

Macht der Priester seine regelmäßigen Krankenbesuche, so soll er, wie das Rituale Romanum sagt, schon vorher überlegen, was er diesem und jenem Kranken sagen will; er muß als Seelenarzt den Patienten wirklich etwas bieten, sein Erscheinen soll eine Freude für das ganze Haus bilden.

Die Klugheit des Priesters in seinem ganzen Verhalten als Seelsorger muß sich hauptsächlich nach zwei Seiten hin betätigen: er muß Mißbräuche ausrotten, er muß gute Einrichtungen treffen. In jeder Pfarrei finden sich Mißbräuche und Unordnungen. Sogenannte Idealgemeinden, wo alles in Ordnung ist, mag es vielleicht einmal im Staate der Jesuiten, in Paraguay, gegeben haben, im allgemeinen finden sich überall Mißbräuche und Mißstände. Nun wird ein Seelsorger, der eine neue Pfarrei betritt, nicht sofort mit der gewaltsamen Abstellung der Mißbräuche beginnen, sondern der erste Akt seiner Klugheit wird darin bestehen, zuvor diese Unordnung sowie die Pfarrei selbst und die ihm zu Gebote stehenden Mittel kennen zu lernen. Ferner wird er vor allem zu Gott seine Zuflucht nehmen, um die zur Ausrottung jener Uebel nötige Erleuchtung und geeigneten Mittel zu erlangen. Endlich wird er ernstlich über die Mittel und Wege nachsinnen, wie er seinen Zweck am sichersten, kürzesten und einfachsten erreichen kann.

Unklug über alle Maßen ist es, Gebräuche und Sitten in der Gemeinde, Uebungen seines Vorgängers mit Stumpf und Stiel auszurotten, denn das erbittert die Pfarrkinder. Der Priester pflanze hingegen den rechten Geist des Evangeliums in die ihm anvertrauten Herzen, damit wahres, religiöses Leben blühe, dann verschwinden viele Verkehrtheiten und Unziemlich-

keiten von selbst. Omnia tempus habent, sagt die Heilige Schr In diesen Worten ist die Klugheit zum großen Teile enthal Darum ist die Klugheit auch durch die Schlange symbolisiert. Dieses Tier, das auf dem Boden dahinschleicht, bemißt und befühlt sukzessive mit seinem ganzen Leibe den zurückzulegenden Weg und so fällt es nie und stößt sich nie besonders. Mit der Klugheit nicht verträglich scheint jene übertriebene Neuerungssucht zu sein, alles umgestalten zu wollen; es zeigt aber ebensowenig Klugheit und Weisheit, in alten Geleisen fortzupastorieren, wie es vor vierzig und fünfzig Jahren Uebung war, während die Gemeinde unterdessen aus einer landwirtschaftlichen Pfarrei sich zu einem Industriestädtchen entwickelt hat.

Vieles wäre zu sagen, wie die Klugheit den Priester nie im Stich lassen darf auf dem Glatteis der Politik und Journalistik. Jede Wahl im Lande bringt Unklugheiten dieses und jenes Geistlichen an den Tag. Ueber den Uebereifer und die damit zusammenhängenden Unklugheiten bei Korrespondenzen von Seite mancher Geistlicher könnten viele Redakteure Klagelieder anstimmen. Die eigentliche Politik soll der in der Seelsorge angestellte Priester meist durch Laien besorgen und machen lassen, was diese oft ebensogut vollbringen wie er. Es ist meist besser, mehr hinter den Kulissen zu stehen, als auf der Weltbühne, wo sich die Parteikämpfe abspielen.

Verkehrt ist es, gar keine Artikel zu schreiben, noch verkehrter, alle sogenannte „schwarze Wäsche" in der Gemeinde an die große Oeffentlichkeit zu hängen. Es zeigt von Besonnenheit, dem Redakteur es ruhig zu überlassen, auch einmal einen Artikel in den Papierkorb wandern zu lassen; es ist unmännlich, wenn etwa einige Kraftstellen gestrichen werden, sich deshalb in den Schmollwinkel zurückzuziehen.

Was den Verkehr mit den einzelnen Ständen, Berufen und Altersklassen angeht, so kann man wohl kurz sagen: Laß, o Priester, nie und niemals und nirgends die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes außer acht. Denn Höflichkeit kostet nichts und erreicht alles. Aufmerksamkeit und Zuvorkommenheit verlangen heute die unteren neunzig Tausend fast mehr als die sogenannten oberen Schichten der Bevölkerung. Von jedem Geistlichen sollte man bei seinem Tode auf das Grabmal schreiben können, was der Dichter von einem edlen Ordensmanne in „Dreizehnlinden" rühmt:

„Beides wußt' er, klug zu reden,
Und was klüger, klug zu schweigen."

Antrittsbesuche, Kondolenzbesuche und Konvenienzbesuche machen, zeigt den gebildeten Mann; derlei Dinge zu unterlassen, entfremdet dem Priester die Herzen. Es ist aber unklug, gewisse Häuser und Vertrauensfamilien mehr aufzusuchen

als andere; der Priester darf keinen Unterschied kennen, denn eine Bevorzugung der sogenannten Reichen erbittert die Armen.

Besondere Klugheit muß der Priester gegenüber den einzelnen Klerikern in der Gemeinde, dem Lehrerstande und der weltlichen Obrigkeit anwenden, wenn Friede und Eintracht bestehen soll.

Wer täglich sein Gewissen erforscht, der wird gerne die Lehren eines Weisen in Bezug auf die Klugheit beachten:

„Lerne aus dem Vergangenen, tue das Gegenwärtige, bedenke das Zukünftige."

„Dumm ist, wer eine Dummheit begeht, aber noch dümmer ist, wer sich eine begangene Dummheit nicht eingestehen will."

„Auch das gehört zur Klugheit, daß man das, was Verdruß werden sollte, zu Nützlichem umschafft. Ein Gramm Klugheit ist besser, als ein Zentner Spitzfindigkeiten."

All diese Wahrheiten habe ich zunächst für mich selbst niedergeschrieben, und dann erst sollen sie auch vielleicht dem einen oder anderen jüngeren Konfrater etwas nützen.

Was können Seelsorger und Vereinspräsides bezüglich der Landflucht tun?

Ein Beitrag zu einem wichtigen Kapitel moderner Seelsorge.[1])

Von P. Daniel Gruber O. F. M. in Hall (Tirol).

I.

Unter der Aufschrift: „Friedensmahnung des Mailänder Erzbischofs in Gegenwart Salandras" berichtet die „Reichspost" vom 9. November 1915, daß Salandra, auf einer Rückreise aus dem Hauptquartier begriffen, in Mailand zugleich mit dem dortigen Kardinal-Erzbischof Ferrari der Grundsteinlegung für das neue Hochschulgebäude beigewohnt habe, wobei er in der Ansprache u. a. auch betonte, daß Wissenschaft und Krieg sich gegenseitig fördern. Anschließend daran hob Kardinal Ferrari, von dem auch das bekannte Wort „Germania docet" stammen soll, besonders hervor: Der Hauptzweig der zu errichtenden Hochschule sei der Landwirtschaft gewidmet und gerade diese brauche Männerkräfte, welche der Krieg vernichte. Mailand wolle mit der Grundsteinlegung gewissermaßen zum Frieden mahnen. Es möge ein Friede kommen, den alle wünschen, ein dauernder und ruhiger Friede, bei welchem die Söhne Italiens ein gedeihliches Leben führen und die christliche Kultur einen bestimmenden Einfluß habe.

[1]) Wenn dieser Artikel trotz der Kriegszeit jetzt gebracht wird, so geschieht es hauptsächlich aus dem Grunde, weil das in ihm behandelte Problem voraussichtlich nach dem Kriege noch aktueller wird als es vor demselben war; deswegen dürfte es sich empfehlen, sich schon jetzt eingehender damit zu befassen.

Jedes Wort in dieser Ansprache des Mailänder Kirchenfürsten, bemerkt das genannte Blatt, war ein Peitschenhieb für die Politik Salandras, welche infolge eines noch nie dagewesenen Treubruches hunderttausende italienischer Männer zur Schlachtbank führte und so die Männerkräfte vernichtete, die gerade Italien so notwendig braucht, um das praktisch zu verwirklichen, was die Wissenschaft an der neuen Hochschule lehre.

Uebrigens ist durch den unseligen Krieg selbstverständlich nicht die Landwirtschaft Italiens allein, sondern auch die in den anderen kriegführenden Ländern mehr weniger geschädigt worden. Es gibt wohl kaum ein Gebiet, dem der Krieg nicht große und schwere Wunden geschlagen hat, Wunden, die nur langsam heilen werden. Zu jenen Gebieten, die wohl am allerschwersten getroffen wurden, gehört auch die Landwirtschaft. War diese bereits in den letzten Jahrzehnten, also schon lange bevor der Krieg begann, arg gefährdet durch den infolge der Landflucht verursachten Mangel an Arbeitskräften, so sind ihr in dem fürchterlichen Ringen um die nationale Existenz und Freiheit erst recht viele Kräfte entzogen worden. Man bedenke, daß das flache Land im Gegensatz zur Stadt die weitaus größere Zahl der waffenfähigen Mannschaft stellen und daher auch den größten Teil der Blutopfer des Krieges tragen mußte. Tausende und aber Tausende sind gefallen, viele sind von der Front zur ländlichen Arbeit ganz unfähig zurückgekehrt, viele andere können sich ihr nur in beschränktem Maße hingeben. Daß sich da der Mangel an den notwendigen Arbeitskräften auf viele Jahre hinaus empfindlich fühlbar macht, ist selbstverständlich. Immerhin wäre es nicht so schlimm, wenn doch wenigstens die gegenwärtig noch vorhandenen Kräfte, sowie die heranwachsende jüngere Generation der Landwirtschaft in ihrer Gänze erhalten blieben. Ich fürchte jedoch und ich glaube mit Recht, daß dem nicht so sein wird. Wir haben eben nicht bloß mit der Landwirtschaft allein, sondern vor allem auch mit der Industrie zu rechnen. Auch auf diesem weitverzweigten Gebiete werden klaffende Lücken ausgefüllt werden müssen, die der Krieg gerissen hat. Zudem wird die Industrie, wenn wieder ruhigere Zeiten gekommen sein werden, ohne Zweifel rasch emporblühen und einen gewaltigen Aufschwung nehmen. Tausende von Arbeitsstellen, die durch den Krieg frei geworden, werden besetzt werden müssen. Die Angebote werden verlockend sein. In Massen wird dann die Landbevölkerung und besonders der weibliche Teil derselben den Städten und Fabriken zuströmen, wo die Löhnungen höhere sind als auf dem Lande, und auch die Arbeit nicht immer so anstrengend ist wie dort. Lauter und eindringlicher noch als früher wird dann von Seite jener, denen an einer gesunden, kräftigen Landwirtschaft etwas gelegen ist, die Frage erhoben werden, wie diesem unheilvollen Abwanderungsstrom Einhalt geboten oder er doch wenigstens eingedämmt werden kann.

Auch der Klerus wird dieser Frage gegenüber nicht indifferent bleiben können; ist doch die Landflucht bekanntlich nicht bloß ein wirtschaftliches, sondern auch ein **seelsorgliches** Problem und daher auch die Frage berechtigt: Was kann, was soll der Klerus hinsichtlich der Landflucht tun? Schon der Umstand allein, daß diese Frage, besonders in den letzten Jahren, wo die Abwanderung vom Lande einen immer bedrohlicheren Charakter annahm, des öfteren in Kleruszeitschriften gestellt wurde, beweist wohl hinlänglich genug, wie notwendig die Mitwirkung des Klerus bei der überaus schwierigen Lösung dieses Problems ist. Infolge genauer Kenntnis der Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und des nicht geringen Einflusses, den er bei derselben als Seelsorger, Freund und Berater besitzt, ist aber auch gerade er berufen, erfolgreich mitzuwirken, sei es durch Aufklärung und Belehrung, sei es dadurch, daß er nach Kräften mithilft, die Quellen der Landflucht zu verstopfen und so den immer höher und höher schwellenden Abwanderungsstrom, der nicht bloß für das platte Land, sondern auch für die Stadt zu einer schweren Gefahr wird, einzudämmen und ins rechte Geleise zu bringen. Und muß denn nicht dem Landklerus selber schon in seinem eigenen Interesse daran gelegen sein, daß die ländliche Bevölkerung der Landwirtschaft möglichst erhalten bleibe? Nicht um zeitliche Interessen der sogenannten Dekonomiepfarrer handelt es sich hier, sondern um weit höhere Interessen: um ein gedeihliches Wirken in der Seelsorge. Die leider immer mehr zunehmende Abwanderung der erbgesessenen, in ihrer weitaus großen Mehrzahl noch gut christlich gesinnten Dorfbevölkerung bringt es notwendig mit sich, daß der dadurch verursachte Mangel an Dienstboten durch auswärtige Arbeitskräfte ersetzt werden muß, durch Leute, die vielleicht in religiöser wie in sittlicher Hinsicht minderwertig sind und so auf die noch Guten in der Gemeinde einen verderblichen Einfluß ausüben. Sie lassen sich selten oder nie in der Kirche sehen, schimpfen dafür umso fleißiger im Wirtshaus über die „Pfaffen", lesen schlechte Zeitungen, verbreiten sie vielleicht auch, schmuggeln glaubens- und sittenlose Bücher und Schriften ein u. s. w. Viele Landseelsorger wissen davon zu erzählen. Wie soll aber da noch von einem ersprießlichen seelsorglichen Wirken die Rede sein können?

Wenn also der Seelsorger nicht darauf bedacht ist, die einheimischen Arbeiter und Arbeiterinnen, also die Dienstboten, die er sich vielleicht schon in der Schule gut und christlich herangezogen, ihrem bisherigen Berufe zu erhalten, so kann es ihm begegnen, daß er mit der Zeit Elemente in seine Gemeinde hineinbekommt, die seinem Wirken nur schaden und ihm selber die Lust und die Freude an der Seelsorge verleiden.

Was jedoch den eifrigen Landklerus am allermeisten bewegen soll, nach Kräften der Landflucht entgegenzuarbeiten, das ist das **Schicksal der Landflüchtlinge in der Großstadt,** das furchtbare

leibliche und geistige Elend, in das sie dort nur zu oft geraten. Es sind wahrhaft erschütternde Bilder, wie sie uns blitzlichtartig in erschreckender Lebenswahrheit Rudolf Amelunxen auf nur wenigen Blättern seiner Flugschrift „Großstadtelend“[1]) oder der Volksschriftsteller Hans von der Trisanna in seinem kleinen, aber gehaltreichen Schriftchen „Bleib daheim!“[2]) vor Augen führen. Wer unsere modernen Großstädte auch nur einigermaßen kennt, wird mich wohl nicht leicht der Uebertreibung oder Schwarzmalerei bezichtigen, wenn ich sage: Unsere großen Städte sind **Riesenmassengräber, in denen Glaube und Sittlichkeit Tausender von Landflüchtlingen begraben liegen.** „Die Großstädte“, so urteilte einmal der Schriftsteller Hansjakob, „sind in meinen Augen längst Kirchhöfe für Leib und Seele, Glaube, Sitte und Gesundheit, für Ideale, Gemüt und Poesie.“ („Raphael“, 1901, S. 396.)

Es ist leider eine traurige Tatsache, die auch durch die Aussagen der Großstadtseelsorger bestätigt wird, daß viele von den vom Lande Zugereisten oft schon in Bälde ihren Glauben verlieren oder doch in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten sehr nachlässig werden. Wie die Erfahrung lehrt, erweisen sie sich gegen die schlimmen Einflüsse der Großstadt weniger widerstandsfähig als jene, die beständig in der Stadt leben, daher schon frühzeitig mit ihren Gefahren bekannt und auch schon mehr durch die Erziehung, die Seelsorge und das Vereinswesen gegen dieselben gewappnet sind. So lange sie auf dem Lande in guter Umgebung waren, so lange sie dort noch kirchliche Luft einatmeten und das Auge des Vaters, der Mutter, des Seelsorgers oder des Vereinspräses über sie wachte, erfüllten sie auch ihre Christenpflichten. Hineingeworfen aber mit einem Male in den Trubel der Stadt, vergißt der vom Lande Zugewanderte, der das sinnverwirrende Leben und Treiben bisher nicht gewohnt war, nur allzu leicht und allzu schnell darauf, daß er auch Gott und seiner Seele gegenüber Pflichten hat, und das ist um so eher der Fall, wenn er vielleicht, wie so viele seinesgleichen, auch die Ansicht hat, daß man es in der Stadt mit dem Kirchengehen u. s. w. nicht so genau zu nehmen brauche wie auf dem Lande, „wo es der Pfarrrer gleich merkt, wenn man einmal nicht in der Kirche ist“. Die daselbst vielfach herrschende religiöse Kälte und Gleichgültigkeit, das schlechte Beispiel vieler Dienstherrschaften, die Sonntagsarbeit, die Angriffe auf die Religion in den Arbeitsstätten, im geselligen Verkehr u. s. w. tun natürlich auch das Ihrige. So wird die Flucht vom Lande leider für nur zu viele auch zur Flucht von Gott, von Kirche und Glauben. Eine traurige Flucht!

Größer noch als die Gefahren für den Glauben sind die für die Sitten. Gelingt es auch dem Landflüchtling, den ersteren glück-

[1]) Volksvereinsverlag in M.-Gladbach 1914. Gr.-Okt., 10 S., 15 Pf. — [2]) Erschienen im Verlag Benziger u. Co. A. G., Einsiedeln. 2. Aufl., 13 Pf.

lich zu entgehen, so gerät er dafür nur allzu leicht in die letzteren, deren es in der Stadt mehr als genug gibt. Die Straße, das Theater, die Kinos, die Tingeltangel und Varietés, die Bordelle, die Nachtcafés, die Animierkneipen und andere Lasterhöhlen, die engen, dumpfen Kellerwohnungen, wo des Nachts mit der Familie, oft nur in einem Raume, auch noch Schlafgeher und Schlafgeherinnen kunterbunt untereinander liegen, sind wahre Mördergruben der Unschuld. Man hat keinen Begriff, welch furchtbarem sittlichen Elende die Landflüchtlinge in der Großstadt oft entgegengehen, insbesondere die weiblichen Landflüchtlinge, die, wie die Erfahrung lehrt, den Versuchungen, die an sie herantreten, oft nur allzubald unterliegen. Es ist statistisch nachgewiesen, daß in einer einzigen Reichshauptstadt alljährlich allein 4000 Mädchen, die zum größten Teile vom Lande zugereist sind, dem Laster verfallen. „Auffallend ist es auch, wie in allen Großstädten die ehemaligen Dienstboten ein so starkes Heer zur Prostitution stellen (bis zu 60 %). Ein Berliner Verein hat 1899 über die Verhältnisse von 1021 Gefallenen, denen er geholfen, sich näher orientiert; dabei ergab sich, daß nur 232 aus Berlin stammten." („Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", 2. Aufl., S. 43, Volksvereinsverlag M.-Gladbach, 1911.)

Nach der Statistik von Blaschko ist in Berlin innerhalb der Jahre 1855 bis 1898 die Beteiligung der Dienstboten an der Prostitution von 7 % auf 51 % gestiegen. Also um mehr als das Siebenfache! Seitdem hat sie sicherlich nicht ab-, sondern eher zugenommen. Die Beteiligung an den unehelichen Geburten ist zwar kein absoluter Maßstab für den Stand der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit, aber charakteristisch ist es für den Dienstbotenstand von heute, daß er auch hier den höchsten Prozentsatz aufweist.[1]) Die Arbeiten von O. Spann und H. Rost zeichnen hierüber ein trauriges Bild.[2]) Auffallend ist die ziemlich große Zahl der unehelichen Mütter unter zwanzig Jahren. Auf dem Katholischen Mädchenschutz-Tag im Mai 1914 in Innsbruck teilte Chorherr Dom. Dietrich mit, daß in den letzten fünf Jahren in Innsbruck 2071 uneheliche Kinder geboren wurden, von denen 1787, also 86 %, von zugezogenen Dienstmädchen und 577 von solchen unter 20 Jahren, selbst von 14-, 15- und 16jährigen stammen! Auf die besonders in der arbeitenden Klasse verbreitete Unsittlichkeit werfen ein grelles Licht die vielen Konkubinate. Es ist gar nichts so Seltenes, daß in einer der großen Zinskasernen der Arbeiterviertel gleich 15 bis 20 in gemeinsamem Haushalte lebende Paare sich finden. Wie tief traurig es speziell in diesem

---

[1]) Vgl. A. Stumpf und R. Bruckmayer: „Zur Dienstbotenfrage", S. 10. Verlag Fredebeul u. Koenen. Essen-Ruhr 1908, Preis 50 Pf.
[2]) O. Spann: „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstand", Zeitschr. f. Soz. Wiss. Band VII, 1904. — Rost: „Das uneheliche Kind in den größeren Städten" Soz., Revue, VII. Jahrg., 2. Heft.

Punkte aussieht, hat u. a. P. Ad. Chwala in seinem empfehlenswerten Buche „Die Hausseelsorge"[1]) im Kapitel „Moderne Babel" an der Hand von Tatsachen gezeigt. Man wird dem Verfasser gerne beipflichten, wenn er am Schlusse bemerkt, daß das Großstadtelend groß, unendlich groß ist.

Die Freiheit und Ungebundenheit, deren sich der Dienstbote, der Arbeiter, die Arbeiterin ꝛc. in der Stadt erfreuen, leisten natürlich auch der Unsittlichkeit bedeutenden Vorschub. Im ländlichen Dorfe steht der Dienstbote unter einer gewissen Sittenkontrolle; er kann sich nicht so gehen lassen, wie er will; jedermann kennt ihn. Man deutet gleichsam mit dem Finger auf ihn, wenn er sich einen groben, sittlichen Verstoß zuschulden kommen läßt. In der Stadt aber, wo im allgemeinen eine laxere Moralauffassung herrscht als auf dem Lande und man sich wenig um das Tun und Treiben des anderen zu kümmern pflegt, fallen die „lästigen" Schranken. Niemand fragt, wohin die Fabrikarbeiterin nach 6 Uhr abends oder das Dienstmädchen an den freien Sonntagnachmittagen geht und in welcher Gesellschaft es sich befindet. Kein Wunder, wenn Unschuld und Tugend nur allzubald verloren gehen!

Und dann erst das berüchtigte Nachtleben der Großstadt! Genug! Der eifrige Landseelsorger, dem das leibliche und noch mehr das geistliche Wohl der ihm Anvertrauten wahrhaft am Herzen liegt, wird wissen, was er zu tun hat: Er wird den Arbeitern und Dienstboten von der Landflucht ernst und eindringlich **abraten,** indem er sie bei gegebener Gelegenheit aufmerksam macht auf die vielen und großen Gefahren, die ihnen in der Stadt, insbesondere in der Großstadt, in Bezug auf ihre beiden höchsten Güter, Glaube und Sittlichkeit, drohen. „Es ist wirklich notwendig", bemerkte mir gegenüber einmal ein alter Tiroler Landpfarrer, „daß man auch über die Landflucht öfter etwas sagt. Gingen da vor kurzem von meiner Gemeinde zwei sonst brave Mädchen nach Innsbruck in einen Dienst. Kaum dort angekommen, sind beide schon zum Falle gekommen." Wie viele Seelsorger, besonders in der Umgebung größerer Städte, könnten nicht ein Gleiches sagen? Möge man daher die jungen Leute schon beizeiten[2]) auf-

---

[1]) Verlag Laumann-Dülmen.

[2]) Seelsorger, Prediger und Vereinspräsides erlaube ich mir hier aufmerksam zu machen auf meine bei Felizian Rauch in Innsbruck erschienene Broschüre: „Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie." (36 S., Preis 50 h = 42 Pf.) Die Predigten behandeln die Themata: I. Die Flucht vom Lande — gar oft auch Flucht von Glaube und Frömmigkeit; II. Die Flucht vom Lande — nur zu oft auch Flucht von Tugend und Sittlichkeit. Wiederholt wurde von Rezensenten der Wunsch geäußert, es möchten doch diese Predigten in allen Landkirchen gehalten werden; der Nutzen würde nicht ausbleiben. Sie lassen sich auch verwenden zu Vorträgen in Jünglings- und Jungfrauen-, in Arbeiter- und Gesellenvereinen auf dem Lande, sowie in marianischen Kongregationen.

merksam machen auf die Gefahren des Stadtlebens! Wenn auch durch einen solchen Hinweis die Landflucht nicht immer verhindert werden kann, so hat er doch wenigstens das Gute, daß die meist noch jungen, unerfahrenen Landflüchtlinge die ihnen in der Stadt bevorstehenden Gefahren kennen lernen und so imstande sind, sich leichter vor ihnen zu schützen. Wenn dagegen gar manche so wenig widerstandsfähig sich erweisen gegen die an sie herantretenden Gefahren und Versuchungen der Stadt und oft schon in Bälde Schiffbruch leiden an Glaube und Tugend, so kommt dies sicher auch daher, **daß sie vorher nicht aufmerksam gemacht wurden auf die Gefahren.** So laufen sie dann blindlings in das Verderben hinein.

Da auf dem Lande nicht wenige oft gleich schon von der Schule weg, also noch als förmliche Kinder, in die Stadt kommen, um dort etwas zu lernen, so ist es jedenfalls sehr angezeigt, schon in der Schule auf die Gefahren hinzuweisen und ernst und eindringlich zu mahnen und zu warnen. Besser früher als zu spät!

Was viele vom Lande in die Stadt zieht, ist die übertrieben hohe Vorstellung, die sie sich vom Leben dortselbst machen. Nach ihrer Ansicht ist die Stadt der Inbegriff alles nur erdenkbaren Guten, Schönen und Begehrenswerten auf dieser buckeligen Welt, mit einem Worte, das irdische Paradies. So ziehen sie mit hochgespannten Erwartungen in die Stadt, wo es ihnen aber oft ebenso ergeht, wie dem Wüstenwanderer, dem die Fata Morgana allerlei Herrlichkeiten vorspiegelt, um sich dann, wenn er scheinbar näher gekommen, in eitel Dunst aufzulösen. So erlebt oft auch der Landflüchtling in der Stadt eine Enttäuschung nach der anderen und nicht selten ist das Ende der geträumten Herrlichkeit leibliches und geistiges Elend schlimmster Art. Es wird daher gut sein, auch hierüber die jungen Leute auf dem Lande beizeiten aufzuklären, indem man ihnen zeigt, wie so ganz verschieden oft die Wirklichkeit ist von ihren phantastischen Vorstellungen, z. B. in Bezug auf den Lohn, die Arbeit und die Arbeitszeit, die Kost, die Behandlung ꝛc.[1])

[1]) Vgl. hiezu die Broschüre: „In die Großstadt! Zwei neue Vorträge über die Landflucht.“ Von P. Daniel Gruber O. F. M. Druck und Verlag von Felizian Rauch in Innsbruck 1915. 37 S., Preis 50 h (42 Pf.). — Im „Allg. Tir. Anz.“ (Nr. 226, 1915) bemerkt P. Dom. Dietrich O. Praem. zu diesem Schriftchen: „Die zwei neuen Vorträge sind eine sehr begrüßenswerte Ergänzung zu dem früher erschienenen Büchlein des Verfassers ‚Zwei Predigten über die Landflucht‘. Während dort die Gefahren des Stadtlebens für Glaube und Sitte des zugewanderten Dienstboten behandelt werden, geht der Verfasser in diesen neuen Vorträgen auf die konkreten Lebensverhältnisse ein und zeigt im Vergleich zum Landleben die oft tieftraurigen Schattenseiten des Stadtlebens für den Dienstboten und Arbeiter in Bezug auf Sonntagsruhe, Nachtruhe, Arbeit, Kost, Wohnung, Behandlung ꝛc. Der zweite Vortrag behandelt speziell die Lohnfrage. Ein eigenes Kapitel ist auch dem Heiraten der Landmädchen in die Stadt gewidmet, das leider so oft mit dem Verderben so vieler Mädchen an Leib und Seele endet. Die Vorträge sind ungemein

Eine solche Aufklärung dürfte wohl am besten geschehen im Vereine; aber auch in der Schule wird der Katechet manchmal Gelegenheit finden, den größeren Kindern hierüber etwas zu sagen. Man wird dabei freilich öfters auch tauben Ohren predigen. Eigensinnige und leichtsinnige Elemente, deren es auch unter den ländlichen Dienstboten genug gibt, wie die vielen und berechtigten Klagen beweisen, werden sich vielleicht um alles Mahnen, Warnen und Abraten wenig kümmern und in die Stadt ziehen, ohne die sie nun einmal nach ihrer Ansicht nicht leben können. Es gibt aber auch wieder viele gute Elemente, solche, die sich noch etwas sagen lassen. Wenn der vielfach geplagte ländliche Dienstbote merkt, daß man es aufrichtig gut mit ihm meint, dann wird das ratende, warnende und belehrende Wort auch den Weg zu seinem Herzen finden und wird er dankbar dafür sein.

Wie so mancher (und wohl auch so manche!), der (die) vom Lande in die Stadt zog und dann vielleicht schon in Bälde unterging in ihrem Trubel und Treiben, mag sich in einer Stunde des Jammers und der Verzweiflung schon gedacht haben: **„O, wäre doch jemand gewesen, der mich, das junge, unerfahrene Landkind, gewarnt, mich aufmerksam gemacht hätte auf die Gefahren und die bitteren Enttäuschungen der Großstadt! Vielleicht wäre es nicht so weit mit mir gekommen!“** Lautet das nicht zugleich wie eine Anklage? Ist da nicht Wichtiges, Folgenschweres verabsäumt worden? Hätten nicht Tausende und Tausende gerettet werden können, wenn sie von berufener Seite rechtzeitig wären belehrt, gewarnt, gemahnt worden?

Eine solche Aufklärung und Belehrung sollte heutzutage, wo selbst von den entlegensten Tälern alljährlich Dienstboten in die größeren Städte ziehen, in allen Landpfarreien stattfinden. Und wenn dadurch auch nur das eine oder andere unerfahrene Landkind vor dem Verderben bewahrt würde, so wäre das, glaube ich, kein zu geringer Lohn für die aufgewendete Mühe.

Auch mehr **Aufklärung über die Sozialdemokratie** wäre auf dem Lande sehr notwendig. Gerade auf die ländlichen Arbeiter hat die sozialistische Partei es ganz besonders abgesehen und sie weiß recht gut warum. Die Erfahrung hat sie nämlich belehrt, daß gerade diese von ihr gekaperten Arbeiter ihre eifrigsten Anhänger werden, die mit ihr durch dick und dünn gehen. Gibt es irgendwo einen

reichhaltig, in leicht verständlicher Sprache, mit vielen Beispielen belegt und darum vorzüglich geeignet, den falschen Zauber gründlich zu zerstören, der leider so viele vom Lande zum Verderben in die Stadt lockt. Seelsorger und Vereinspräsides auf dem Lande haben in diesen Vorträgen ein ungemein praktisches Material.“ — „. . . Jedem Vereinsredner, auch dem Katecheten am Lande, ist das Büchlein zwecks Belehrung der austretenden Kinder sehr zu empfehlen.“ („Christl.-pädag. Bl.“, Nr. 6, 1915.)

sozialistischen Rummel, dann sind gewiß diese die ärgsten Krakeeler, wie sie sich auch am meisten durch ihre Abneigung gegen die „Pfaffen" hervortun. Sie sind also die Janitscharen, die Kerntruppen der Partei.

Kommt der junge, unerfahrene Landarbeiter in die Stadt, so steht die Sozialdemokratie zu seinem Empfang schon bereit. Man ladet ihn ein, an den Parteiversammlungen teilzunehmen, sozialistische Zeitungen und Flugblätter werden ihm geschickt in die Hände gespielt, auch durch längere Zeit gratis zugesendet, damit er darauf abonnieren soll u. s. w. Wenn es nun tatsächlich den „Genossen" gelingt, leider einen sehr großen Teil der vom Lande zugereisten Arbeiter für sich zu gewinnen, ist das wirklich nur ihrer rührigen Agitation allein zuzuschreiben und nicht auch der Unkenntnis vieler katholischer Arbeiter bezüglich des Wesens und der Ziele der Sozialdemokratie? Eben weil so viele die wahre Sozialdemokratie nicht kennen, lassen sie sich vom erstbesten Agitator einfangen und wird der ländliche Arbeiter, der früher ein guter Katholik und ein braver Kamerad war, schon in Bälde ein haßerfüllter, roter Fanatiker.

Da die Sozialdemokraten diese Arbeiter auf alle mögliche Weise zum Anschluß an die sogenannten freien sozialistischen Gewerkschaften zu bewegen suchen, so soll dem entgegengearbeitet werden dadurch, daß schon den Arbeitern auf dem Lande der Unterschied zwischen den genannten und den christlichen Gewerkschaften, wie sie in Deutschland bestehen, klar gemacht werde. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Aufklärung zuerst von unserer Seite erfolge. Wer zuerst kommt, der gewinnt. „Man frage einmal die jugendlichen Wanderarbeiter, warum sie z. B. in die freien Gewerkschaften eingetreten sind, und man wird fast jedesmal die Antwort hören: ‚Die sind zuerst zu mir gekommen, haben mir ihre Organisation in den schönsten Farben dargestellt, nun bin ich drin, jetzt gehe ich auch auf keinen Fall wieder heraus.' Und gerade solche Arbeiter werden die besten sozialdemokratischen Agitatoren, sowohl dort, wo sie in Arbeit sind, wie auch nicht minder in ihrer Heimat." („Fürsorge f. d. Abwanderer v. Lande", 2. Aufl., S. 10.)

Um die noch gläubigen Arbeiter leichter vom Beitritt zur sozialdemokratischen Partei abzuhalten, wird es gut sein, dann und wann auch hinzuweisen auf die feindselige Stellung, die diese Partei gegenüber der christlichen Religion und der katholischen im besonderen einnimmt, weswegen ein gläubiger Katholik nicht zugleich auch Sozialdemokrat sein kann.[1])

[1]) Material zu diesem Thema bieten u. a.: „Sozialdemokratie und Religion" von Dr Franz Meffert, 128 S., 50 Pf. Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1912. — Ferner die im gleichen Verlage erschienenen apologetischen Flugblätter: „Sind die Sozialdemokraten religionsfeindlich?"; „Die Kronzeugen der religionsfeindlichen Sozialdemokratie"; „Der entlarvte sozialdemokratische Programmsatz: ‚Religion ist Privatsache'"; „Kann ein Katholik Sozialdemokrat sein?" — Das gleiche Thema wird auch behandelt in meiner Broschüre:

Rechtzeitige Belehrung und Aufklärung über das, was die Sozialdemokratie ist und was sie will, ist auch schon aus dem Grunde notwendig, weil diese in den letzteren Jahren angefangen hat, für ihre Ideen auch auf dem flachen Lande eine starke Propaganda zu entfalten, und eifrig bemüht ist, die ländliche Arbeiterschaft für sich zu gewinnen und nach sozialistischem Muster zu organisieren, was ihr in manchen Gegenden schon mit ziemlichem Erfolge geglückt ist.[1]) Besonders sind jene Gemeinden, die in der Nähe der Städte, Märkte und Industrieorte liegen, zum Tummelplatz ihrer intensiven Wühlarbeit geworden. Aufklärung tut also dringend not, bevor es zu spät ist.

Hier könnte füglich auch die Frage erörtert werden, wo die Aufklärung geschehen soll: im Vereinslokal oder auch in der Kirche? Sie kann unbedenklich in der Kirche dort geschehen, wo es noch keine oder nur vereinzelte Sozialisten gibt. „Größere Vorsicht jedoch ist geboten an Orten, in denen sich solche in größerer Zahl bereits befinden, welche indes am Gottesdienste noch teilnehmen, auch die Sakramente empfangen und die letzten Ziele des Sozialismus entweder nicht kennen oder wenigstens nicht billigen. Es wäre unklug, derlei Männer durch schroffe Bekämpfung vielleicht aus dem Gotteshause zu vertreiben. Mehr Erfolg dürfte die gelegentliche private Belehrung (in Wort und Schriften) haben. Wohl aber dürfte kein Hindernis bestehen, an solchen Orten in der Christenlehre direkt vom Sozialismus zu reden und davor zu warnen, selbstverständlich ohne Unrichtigkeiten und Uebertreibungen und stets liebevoll und mit Klugheit, um nicht etwaige sozialistische Lehrmeister oder Väter der Christenlehrpflichtigen zu verletzen oder gar den Gehorsam und die Ehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte und Eltern zu erschüttern." (Dr M. Heimbucher: „Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters", 4. Aufl., S. 192—193). Der geeignetste Ort zur Aufklärung und Belehrung dürfte immer das Vereinslokal sein; dort soll sie aber auch fleißig geschehen.

„Ein überaus wichtiges Mittel, um die Jugend mit ihrem Sinnen und Denken an ihre ländliche Heimat zu ketten, wäre auch eine geregelte und ordentliche **Jugendpflege.** In wie vielen Gemeinden ist aber heute die schulentlassene Jugend sich selbst überlassen! Wenn sie sich vergnügen will, so bleibt ihr nichts als Wirtshaus, Kartenspielen, Kegelbahn und hin und wieder eine Tanzunterhaltung. Für die Pflege edlerer Bestrebungen, für Geistes- und Herzensbildung wird so gut wie nichts getan. Da ist

„Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie." Reichlicher und gut verwendbarer Stoff zu diesem Thema findet sich auch im Buche von F. X. Wetzel: „Die falschen Propheten", 200 S., Verlag der St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt.

[1]) So hat es z. B. der sozialdemokratische Land- und Forstarbeiterverband in Deutschland in der kurzen Zeit seines Bestehens schon auf 18.000 Mitglieder gebracht. (Westd. Arbeiterztg., Nr. 23, 1914.)

es dann leicht erklärlich, daß die Jugend nicht widerstandsfähig ist gegen die Lockungen des Stadtlebens und daß sie sich wegsehnt von dem Lande, das für sie so wenig Anregung bietet. Wie notwendig wäre es daher, überall Jugendvereinigungen zu begründen.[1]) Die müßten den jungen Leuten Möglichkeit bieten zur Entfaltung jugendlichen Frohsinns und jugendlicher Kraft, Ziel und Richtung geben für ihr Denken und Streben, Anregung für Geist und Herz. Gewöhnlich aber hält man so einen Jugendverein für eine recht überflüssige Sache, für ein Privatvergnügen des Herrn Pfarrers oder des Herrn Kooperators. Daß die Bauernschaft selbst, die Gemeinde als solche sich die Sache angelegen sein lassen soll, auf den Gedanken kommt man nicht. Wie will man aber in der heutigen Zeit die Jugend dem Lande erhalten, wenn man sie nicht mit tausend Fäden festbindet an die ländliche Heimat und wenn man sie in den Jahren der Entwicklung sich selbst überläßt? Ja, Schule und Gemeinde, Eltern und Seelsorger müßten da einig zusammenwirken; und sie hätten ein reiches Tätigkeitsfeld, wenn sie alles tun wollten, um der Jugend Heimatsinn und Standesbewußtsein ins Herz zu pflanzen, ihr den Sinn für rechte Lebensauffassung zu erschließen. Damit würde aber auch der Landflucht nachdrücklich entgegengearbeitet."[2])

Wenn die jungen Leute auf dem Lande eine geregelte Pflege finden, besonders eine religiös-sittliche, wenn sie merken, daß der Seelsorger, der Vereinspräses, sich um sie annimmt und nur ihr Bestes will, dann werden sie auch lieber der ländlichen Heimat treu bleiben und nicht so schnell der Versuchung nachgeben, in die Stadt zu ziehen, wo es leider so vielen aus ihnen ergeht wie dem verlorenen Sohne in der Fremde und oft noch schlimmer, indem gar mancher nicht mehr heimfindet in das Vaterhaus. Darum gründe man fleißig Jugendvereine, Jugendhorte, Burschenvereine, Arbeiter-, Gesellen-, Jungfrauenvereine, beziehungsweise solche Kongregationen und lasse ihnen eine sorgfältige Pflege angedeihen. Jeder gut geleitete Verein, jede gut gepflegte Kongregation ist zugleich ein starker Damm wider die Landflucht. In ihnen sollen die jungen Leute auch ausgerüstet und gestählt werden zum Kampfe, den sie später, wenn sie vielleicht doch in die Stadt oder in einen

[1]) Einschlägige Literatur: „Jugendfürsorge und Jugendvereine." Von Dr Aug. Pieper. Ein Handbuch, herausgegeben unter Mitwirkung von Vereinspräsides. 2. Aufl., 406 S., Preis 3 M. Volksvereinsverlag M.-Gladbach. — Vgl. auch die Brosch. „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande", S. 20--24. (2. Aufl., Preis 60 Pf. Verlag ebendaselbst.) — Dr B. Jauch: „Moderne Jugendpflege." Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. 2. Aufl. 300 S., Preis 3.80 M. Verlag Herder-Freiburg i. Br. 1915.

[2]) Im Art. „Landflucht und Leutenot" der Zeitschrift „Der Volksbund", Heft 1, 1913.

Fabrikort ziehen, gegen Unglauben und Sittenlosigkeit werden zu bestehen haben.

So lange sie sich in ihrem ländlichen Dorfe aufhalten, können sie ungestört ihre religiösen Pflichten erfüllen, von Angriffen und Einwürfen gegen den Glauben, von Hohn und Spott auf die Religion hören sie dort nichts. Das wird aber mit einem Male anders, wenn sie in die Stadt oder in die Fabrik kommen. Dort treffen sie häufig mit Leuten zusammen, die, selber schon längst bar jeder Religion, darauf ausgehen, auch andere um ihre Religion zu bringen und sich lustig machen über die Einfalt vom Lande, die noch so dumm ist, das zu glauben, was die „Pfaffen" sagen. Die verschiedensten Einwürfe gegen den katholischen Glauben bekommen sie da zu hören — Einwürfe, gegen die sie sich entweder gar nicht oder nur schwach verteidigen können, weil sie ihnen eben bisher unbekannt waren — Einwürfe, die, weil nicht selten vorgebracht in scheinbar wissenschaftlicher Form, geeignet sind, die religiöse Ueberzeugung zu erschüttern oder vollends zu untergraben. So gehen unzählige junge Leute aus gut katholischen Gemeinden für den Glauben und die Kirche verloren. Wie notwendig erweist sich also da eine **religiös-apologetische** Schulung! Die gewöhnlichen Religionskenntnisse, wie sie in der Schule beigebracht werden, reichen inmitten einer ungläubigen Umgebung oft nicht mehr aus, besonders wenn sie von Anfang an schwach fundiert sind. Es ist darum notwendig, daß schon die Kinder mit den wichtigsten Angriffen gegen den heiligen Glauben bekannt gemacht und zugleich belehrt werden, wie dieselben zurückzuweisen sind. Dieser apologetische Unterricht, der wenigstens in den Schulen jener Gemeinden erteilt werden soll, wo alljährlich junge Leute in größerer Zahl der Stadt zuwandern, finde dann seine Fortsetzung in der Predigt und Christenlehre, sowie auch in den Vereinsvorträgen.[1]) Ich glaube, daß in den letzteren das apologetische Moment bisher nicht immer jene Berücksichtigung gefunden hat, die es gemäß seiner Bedeutung in unserer glaubensfeindlichen Zeit verdiente. Möchte es in Zukunft diesbezüglich besser werden!

Durch passende Vorträge im Vereine sollen dann den jungen Leuten auch vor Augen geführt werden die Seele und Leib schwer schädigenden Folgen der Unsittlichkeit, die in den größeren Städten immer mehr in erschreckender Weise um sich greift; desgleichen auch die traurigen Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses, der wieder

---

[1]) Material hiezu bietet: „Gesammelte apologetische Volksbibliothek." Erster Band, 484 S., Preis geb. 2.40 M. Volksvereinsverlag M.-Gladbach 1910. — Dreißig Nummern der apologetischen Volksbibliothek, die bisher erschienen sind, wurden hier in einem Bande gesammelt herausgegeben. Apologetisches Material in sehr populärer Form bieten ab und zu auch die Hefte des „Volksbund" (Zentralstelle des Kathol. Volksbundes in Wien, I., Predigergasse 5).

nur zu oft zur Unsittlichkeit führt. Endlich sollen sie auch gewarnt werden vor der schlechten, insbesondere aber vor der sozialdemokratischen Presse, die unter den vom Lande Zugereisten soviel Unheil anrichtet.

Soll die Jugend dem Lande möglichst erhalten bleiben, dann muß auch gesorgt werden dafür, daß es ihr nicht **an der nötigen Erholung und Freude fehle.** Die Jugend und insbesondere die moderne, auch die auf dem Lande nicht ausgenommen, will nun einmal Geselligkeit und Unterhaltung, und da hilft auch alles Schimpfen und Poltern, alles Klagen und Jammern nichts, daß unsere jungen Leute so vergnügungssüchtig sind. Der Drang nach Unterhaltung ist einmal da und läßt sich auch nicht mit Gewalt aus dem jugendlichen Herzen heraus reißen. Es bleibt nichts anderes übrig, als ihm Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, daß er wenigstens nicht in gefährliche Bahnen ablenke. Es wird also der Seelsorger, der Vereins- oder Kongregationspräses darauf bedacht sein müssen, daß auch die Freude zu ihrem Rechte komme. Es ist ein wahres Wort, das F. Hitze im „Arbeiterwohl" (1897) ausspricht: „Nicht durch Räsonieren über die Zuchtlosigkeit, über Luxus und Vergnügungssucht der Jugend, über die Verkommenheit der Welt wird die Landjugend den Städten und der Industrie fern gehalten und zufrieden gemacht, sondern allein dadurch, daß wir auch der Landjugend ihren berechtigten Teil an der Jugendfreude und Jugendlust gönnen, daß wir sie lehren, in Gottes freier Natur, in veredelnder Geselligkeit und Unterhaltung, auch in geistiger Beschäftigung und Anregung sich zu unterhalten und zu erholen. Auch die Landjugend muß in Vereinen gesammelt werden: zu Erholung und Spiel, aber auch zu geistiger Anregung und Erziehung."

Gewiß, Unterhaltung und Erholung muß sein, damit den jungen Burschen und Mädchen der Aufenthalt auf dem Lande nicht öde und langweilig wird und sie sich nicht nach der Stadt sehnen, wo es ja zwar Vergnügungen und Freuden in Menge gibt, aber oft welcher Art! Daher biete man den jungen Leuten des öfteren eine Gelegenheit, sich anständig zu erheitern, und zwar so, wie es der ländlichen Eigenart entspricht. „Die Pflege der Geselligkeit", sagt Pfarrer O. Kozlik in einem Artikel über die Landflucht in der ‚Katholischen Kirchenzeitung', „von der städtischen Schablone ablenken, die ländlichen Feste dem Dorfcharakter mehr anpassen, aus den Jugendvereins-Theateraufführungen Stücke, die nur für das Stadtmilieu passen, verbannen und echte urwüchsige Dorfstücke, alte Dorfpoesie aus dem Schachte der Vergessenheit hervorholen, das Dorflied, Dorfdichter, die Dorftracht, Dorfbräuche, dörfliche Dialektdichtungen, die Schönheit unserer Dörfer und der heimatlichen Landschaften, die dörfliche Bauart verschiedener Länder und Völker dem Landvolke in Lichtbildervorträgen, bei Vereinsversammlungen bekannt machen, empfehlen, erklären, produzieren — das wäre ein weiterer wertvoller und kein

unbedeutender Schritt nach vorwärts in der Eindämmung der Landflucht. So wird das Standesbewußtsein, die Liebe zu dörflicher Eigenart, ein edler Stolz auf jahrhundertelange Tradition ohne aufdringliche Tendenz, ohne Spitze gegen andere Stände, ohne Gefahr der Klassenhaßschürerei im Landbewohner wachgerufen und wacherhalten" (a. a. O., Jahrg. 1915, Nr. 14, S. 162).

Aber nicht bloß die Freude, auch die **Liebe zur ländlichen Heimat** sollte mehr gepflegt werden, die, wie die immer mehr zunehmende Abwanderung vom Lande beweist, leider bei vielen im Schwinden begriffen ist. Das Land hat für sie keinen Reiz, keine Anziehungskraft mehr. Daher zeige man den jungen Leuten, daß es nicht bloß in der Stadt, sondern auch auf dem Lande draußen schön und doppelt schön ist dort, wo es zugleich heimatlicher Boden ist, wie der Dichter singt:

„Kein schöner' Land als Heimat
Und meine Heimat nur,
Wie blüht der Baum so anders!
Wie anders Wies' und Flur!"

(Hoffmann v. Fallersleben.)

In seinem Buche „Der moderne Heilige" meint Dr K. Wilk, daß unserer Zeit nicht wenig geholfen sein würde, wenn sie ein wenig mehr von der Freude des heiligen Franziskus an der Natur und besonders von seinem Verständnis und seiner Vorliebe für die ländliche Natur besäße. Wenn auch, sagt er, die Gründe für die Landflucht von heute in erster Linie wirtschaftliche sind, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß für den krankhaften Zug nach der Stadt auch die *Verständnislosigkeit* für die *Naturschönheiten der ländlichen Heimat* mitverantwortlich zu machen ist. Ueberall will man sein Interesse für die Schönheit der Natur bekunden, nur nicht in der Heimat. Hier hat die Schule eine wichtige Aufgabe zu erfüllen und sie wird sie erfüllen, wenn sie darauf ausgeht, in einer ihr geeignet erscheinenden Weise ihren Schülern das Land und die Naturschönheiten des Landes heimisch zu machen. Das ist dann eine gesunde Pädagogik, das wird dem Kinde die ländliche Heimat lieb und teuer machen, und wenn in späteren Jahren einmal die Jungfrau oder der Jüngling doch der Heimat Lebewohl sagen muß, dann wird es nur mit schwerem Herzen geschehen, es wird ihnen ähnlich ergehen, wie es dem Naturfreund aus Assisi beim Abschied von seinem geliebten Alvernerberge ergangen ist (a. a. O., S. 122 ff.).

Bei der Schilderung der Schönheit der ländlichen Heimat kann zugleich auch hingewiesen werden auf die mannigfachen *Vorteile*, die das Leben, beziehungsweise der Dienst auf dem Lande gegenüber dem in der Stadt bietet. Was nicht wenige Dienstboten und Arbeiter vom Lande in die Stadt lockt, das sind die vermeintlichen großen Vorteile, die sie sich dort erhoffen: weniger Arbeit und höherer

Verdienst. „Man braucht sich nicht soviel zu plagen", heißt es, „und verdient sich mehr." Vielleicht wird aber manchen die Sehnsucht nach der Stadt vergehen, wenn man sie hineinschauen läßt in die Fabriken mit ihren rauchigen, dumpfen Werkstätten, wo die weißen Sklaven der Maschine arbeiten müssen von der Frühe bis zum Abend. Auch der Dienst bei den städtischen Herrschaften ist weitaus nicht immer so angenehm, als sich ihn die Phantasie des bäuerlichen Dienstboten gern ausmalt. Mag die Bauernarbeit oft ihre Beschwerden haben, wenigstens ist sie gesünder und abwechslungsreicher als die monotone Fabrikarbeit.[1])

Ein großer Vorteil, auf den hinzuweisen nicht unterlassen werden soll, ist die **Sonntagsruhe.** Hat der Dienstbote unter der Woche angestrengt gearbeitet, so hat er doch wenigstens den Sonn- und Feiertag, an dem er sich ausrasten und stärken kann an Seele und Leib. Diese Wohltat haben aber viele Dienstboten und Arbeiter in der Stadt nicht, wo oft ein Tag wie der andere ist. Bei gewissen Berufszweigen gibt es überhaupt keinen Sonn- und Feiertag, da gibt es nur „Diensttage", weil eben jeden Tag Dienst gemacht werden muß.

Sonntagsruhe bedeutet aber nicht immer auch Sonntagsheiligung, und gerade die leider auch auf dem Lande immer mehr zunehmende Sonntagsentheiligung ist nach der Ansicht christlicher Soziologen auch eine Mitursache der Landflucht. „Ich habe", so sagt M. Fuß in seinem Buche ‚Die Landflucht',[2]) „die Ueberzeugung, daß die Sonntagsentheiligung gar manches mit der Landflucht zu tun hat. Vor allem muß jeder die eigentümliche Tatsache zugestehen, daß die Landflucht größer ist in den Ländern, wo das religiöse Leben erkaltet ist, als in den Ländern, wo das Volk gläubig ist und seine Religion noch praktisch betätigt. Ein ganz unwiderlegliches Beispiel hiefür bietet Belgien. Dort zeigen die treu katholischen Flämen ein bedeutend stärkeres Festhalten an der heimischen Scholle als die von Atheismus und Sozialismus verseuchten Wallonen.

Nicht als ob es sich mit der Heiligung des Sonntags um einen alten Brauch handelte, an dem das Landvolk innig hängt, und das Schwinden liebgewordener Bräuche auch eine Ursache der Abwanderung vom Lande sei. Der Grund liegt tiefer. Das Landleben ist ein Opferleben, darüber herrscht gar kein Zweifel, und darum braucht

---

[1]) Wie es mit dem höheren Lohn und den Ersparnissen in der Stadt oft bestellt ist, siehe Gruber: „In die Großstadt!", S. 25—29.

[2]) Dieses Buch, das eine sehr fleißige und gründliche Arbeit ist und wohl auch das erste sein dürfte, das die Ursachen, die Wirkungen und die Bekämpfung der Landflucht zusammenhängend behandelt, ist sehr geeignet, das Interesse und Verständnis für die Landflucht zu fördern und so nicht wenig zur Lösung dieses schwierigen Problems beizutragen. Es verdient daher seitens aller jener, denen an einer gesunden, kraftvollen Landwirtschaft etwas gelegen ist, also auch seitens des Landklerus, alle Beachtung. (Verlag „Tyrolia" in Innsbruck, 147 Textseiten, Preis brosch. K 3.40, geb. K 4.40.)

es auch Charaktere. Die Landleute brauchen nicht abgeschliffen zu sein wie ein Salonmensch, aber aufrechte Frauen und Männer müssen sie sein, die keine Arbeit scheuen und unverdrossen dem harten Tagewerk nachgehen. Wenn nun der Landmann keinen hat, der ihm Stärke gibt und Rückgrat verleiht, der seinen Charakter bildet, so kann es nicht gut gehen. Dieses Rückgrat verleiht ihm nur die Religion. Ein rechter Christ tut auch in religiöser Beziehung seine Pflicht und kommt damit über manche Schwierigkeit leichter hinweg als einer, der über den Rosenkranz spottet und die Predigt verlacht. Religion muß aber betätigt werden, sonst hat sie keinen Wert und dazu gehört eben auch die Sonntagsheiligung."

Im Gotteshause und im öfteren Empfange der heiligen Sakramente muß sich der geplagte Arbeiter wieder die nötige geistige Kraft holen für die Opfer und Beschwerden der kommenden Arbeitstage. Nimmt es nun der bäuerliche Dienstbote mit der Sonntagsheiligung nicht genau, so wird er dann die Last seines Berufes doppelt fühlen. Je schwerer er am Sonntag den Weg in die Kirche findet, um so leichter findet er ihn in die Stadt. Diese Beobachtung wird man oft machen können. Es sollte also auch schon aus diesem Grunde der Landseelsorger bei seinen Pfarrkindern auf die Heilighaltung des Sonntags dringen und deshalb insbesondere auch den Dienstgebern recht ans Herz legen, ihren Untergebenen diesbezüglich mit bestem Beispiele voranzugehen.

Was unserer Landbevölkerung besonders nottut, das ist wieder **mehr Achtung vor ihrem Stande.** Nicht wenige Knechte und Mägde kehren dem Lande deshalb den Rücken, weil ihnen die Bauernarbeit zu gering ist; sie möchten gern etwas „Besseres" werden. Nachdem übrigens in unserer Zeit auch viele Landwirte sich des alten, ehrlichen Namens „Bauer" schämen und sich lieber „Gutsbesitzer" oder, was noch vornehmer klingt, „Oekonom" titulieren lassen, so ist es nicht allzu stark zu verwundern, wenn auch der bäuerliche Dienstbote anfängt, sich seines Standes und seiner Beschäftigung zu schämen und höher hinaus will. Jeder städtische Dienst, und mag er an sich noch so ordinär sein, dünkt ihm höher als der bäuerliche, wobei freilich auch die Scheu vor schwerer Arbeit mitbestimmend sein mag.

Es sollte daher bei der Predigt oder auch gelegentlich eines Vereins- oder Kongregationsvortrages manchmal hingewiesen werden darauf, daß auch der bäuerliche, beziehungsweise der Dienstbotenstand ein ehrenwerter, notwendiger und verdienstlicher Stand, und Bauernarbeit verrichten keine Schande sei.

Vielleicht wird auch der dienende Stand seitens mancher Seelsorger etwas zu wenig berücksichtigt, woraus sich dann bei den Dienstboten leicht die falsche Ansicht bildet, der Herr Pfarrer mag die Dienstboten nicht oder sie seien ihm zu minder und nur die Bauern

gelten etwas. Darum dürfte es gut sein, wenn der Seelsorger ab und zu auch den Dienstbotenstand hervorheben und rühmlich erwähnen würde, indem er u. a. auch hinweist auf die großen Heiligen, die aus diesem Stande schon hervorgegangen sind und seinen höchsten Ruhm und seine schönste Zierde bilden. Solch ein Lob aus dem Munde des Seelsorgers tut den Dienstboten wohl und sie werden dann in der Folge auch mehr Achtung vor ihrem Stande bekommen. Und noch etwas sollten sie bekommen: **mehr Interesse und Freude an ihrem Berufe.** Der Mangel daran ist auch eine gar häufige Ursache, weswegen so viele von der Bauernarbeit nichts mehr wissen wollen und sich um einen anderen Beruf umsehen. Selbst viele Bauerssöhne und Bauerstöchter wollen nicht mehr auf dem Lande bleiben. Ein Beispiel! Im Jünglingsvereine eines Bauerndörfleins in der Schweiz hielt ein Mitglied des Volksvereines einen belehrenden Vortrag. Bei diesem Anlaß ließ er auch eine Liste herumgehen, auf welcher die jungen Leute ihren künftigen Beruf bezeichnen sollten. Und siehe da, von 54 anwesenden Bauernsöhnen entschieden sich bloß ihrer drei für den bäuerlichen Beruf![1]) Man sieht daraus, daß in der jüngeren Generation auf dem Lande vielfach keine Lust und auch kein Verständnis mehr für die Landwirtschaft vorhanden ist. Lieber geht man in die Stadt, und wenn es einem dort auch noch so schlecht ergeht, es dünkt immer noch besser, als auf dem Lande bleiben und bäuerliche Arbeit verrichten.

Woher aber dieser bedauernswerte Mangel an Interesse und Verständnis? Emanuel Labat behauptete vor einigen Jahren in der „Revue des deux mondes“, die Hauptschuld an der Erscheinung, daß die heranwachsende Generation so wenig Liebe zum bäuerlichen Berufe zeige, trage die Volksschule.[2]) Die Landvolksschulen müssen sich dem Bauernstande mehr anpassen, in Frankreich tauge der Landschulunterricht überhaupt nichts. Und tatsächlich muß die landwirtschaftliche Bildung schon in der Volksschule anfangen. Ein Lehrer sagt selber: „Unsere Schule verfeinert die Kinder zu sehr, so daß sie für die landwirtschaftliche Arbeit keine Neigung mehr haben.“ (Merth Bernhard, „Oesterreichische pädagogische Warte“ 1908, S. 34.) Zudem kommen in den Büchern fast lauter städtische Lesestücke und Rechenübungen vor und auch die Lehrer werden in den Seminarien und Pädagogien alle über einen Leisten geschlagen; man sollte die jungen Lehrer doch auch auf solche Dinge hinweisen, damit sie es verstehen, die Jugend an das Land zu fesseln. Eine Wählerversammlung, die vor einigen Jahren in Milland bei Brixen abgehalten wurde, forderte, daß der Lehrplan für ländliche Volksschulen abgeändert werde, da die Landkinder heutzutage alles Erdenkliche lernten, nur keine Silbe von der Landwirt-

[1]) Aus der Broschüre: „Soziale Aufgaben auf dem Lande“ von Dr A. Hättenschwiller, S. 12. Verlag von Räber & Co., Luzern, 1915.

[2]) Vgl. M. Fuß, „Die Landflucht“, S. 112.

schaft. Um so mehr sollte dann wenigstens von berufener Seite getrachtet werden, der schulentlassenen Jugend einiges Verständnis für die Landwirtschaft beizubringen. Leider ist auch hierin bisher nur wenig geschehen, und doch gäbe es sicherlich nicht wenige Bauernburschen, besonders solche, die etwas intelligenter sind, die für eine derartige Belehrung Interesse hätten und dankbar dafür wären. Und wäre es denn nicht auch nützlicher, wenn sie öfters etwas hörten, was ihren Beruf angeht, als am Sonn- und Feiertag stundenlang in der rauchigen Dorfschenke zu sitzen und das Geld zu vertrinken und dabei vielleicht auch schmutzige und zweideutige Reden zu führen? Könnte da nicht auch der Seelsorger, der geistliche Vereinspräses etwas tun? Gerade im Vereine, z. B. im Jugendvereine, im Jugendhort, im Burschenvereine u. s. w. wäre die beste Gelegenheit. Da könnten landwirtschaftliche Fragen, Einrichtungen, moderne Errungenschaften u. dgl. behandelt werden, Aufklärungen gegeben, Nützliches und der Landwirtschaft Schädliches besprochen werden. Varietas delectat! Also manchmal auch etwas Landwirtschaftliches! Und wenn auch in einer Landgemeinde kein Verein bestände, so könnte trotzdem der Seelsorger in dieser Hinsicht manches tun. Er braucht die Sache nur recht anzufassen, wie z B. jener praktische Landpfarrer, von dem die Broschüre: „Fürsorge für die Abwanderer vom Lande“ berichtet. Dieser lud bald nach der Schulentlassung am Sonntage von der Kanzel sämtliche Jugendliche vom 14. bis 20. Lebensjahre ein, sich kurz nach der Nachmittagsandacht vor dem Pfarrhause zu versammeln. Er beabsichtige mit ihnen einen interessanten Ausflug zu veranstalten. Selbstverständlich war das gesamte junge Volk zur bestimmten Zeit zur Stelle. Alle waren in gespannter Erwartung, was ihnen geboten werde. In losen Gruppen zog man zu einer naheliegenden Waldhöhe, von der sich eine weite Aussicht darbot. Nach kurzer Rast unter den schattigen Bäumen erklärte der Geistliche, was die Aussicht darbot: die Gebirgsformation, die Wasserläufe, was jene Ruinen zu bedeuten haben, wann die neue Stadt gegründet worden sei, welche Bedeutung sie für den Kreis habe als Mittelpunkt der Verwaltung, des Verkehres u. s. w. Er wies auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und seiner Hölzer hin und schloß mit einer kurzen Erwähnung der Geschichte seiner Heimat. Alles war den jungen Leuten interessant und neu. Vor allem aber imponierte ihnen, daß sie den Geistlichen jetzt so ganz anders und menschlich näher mit sich verkehren sahen; sie fühlten sich ihm auf einmal näher gerückt und ihn ihres Vertrauens noch werter. Befriedigt zog man heim und keiner hätte in anderer Weise den Sonntagnachmittag interessanter verbringen können. Beim Abschied wurde fast allgemein an den Pfarrer die Frage gerichtet: „Wann können wir wieder einmal zusammen einen solchen angenehmen Sonntagnachmittag verleben?“ Dieser antwortete: „Wenn es euch gefallen hat, lade ich euch nächstens wieder einmal ein“, worauf ihm entgegenschallte: „Aber nur

recht bald!" Zwei Sonntage gingen dahin, und die meisten jungen Leute langweilten sich fühlbar. Am drittfolgenden Sonntage lud der Geistliche wiederum die jungen Leute ein, diesmal auf den Abend in den Saal eines Gasthauses. Er hielt einen Vortrag über die Reise durch die Schweiz, den er durch Lichtbilder erläuterte. Nach Schluß des Vortrages blieb er mit den jungen Leuten noch eine halbe Stunde zusammen, empfahl ihnen die Benutzung der Borromäus-Bibliothek, in der sie u. a. auch eine Reihe Bücher über Länder- und Völkerkunde finden würden. Das Interesse für diese Dinge war geweckt und am folgenden Sonntag fanden sich die meisten jungen Leute ein, um ein Buch aus der Borromäus-Bibliothek zu entleihen.

So ließ er wenigstens alle zwei bis drei Sonntage eine freie Zusammenkunft folgen. Bald wurde ein apologetischer oder sozialer Vortrag gehalten, dessen Inhalt nachher durch Fragen und Antworten erläutert wurde; bald wurde ein Ausflug oder ein Spiel veranstaltet; oder er legte eine Reihe Kunstwartbilder auf, die er kurz erklärte und dann auf den Tischen zum Beschauen ausbreitete. Stets folgte eine ungezwungene gesellige Unterhaltung, während welcher der Geistliche Gelegenheit nahm, mit einzelnen Mitgliedern ein Gespräch anzuknüpfen, sich nach ihrer Beschäftigung, Lektüre zu erkundigen. Er regte bald die Benutzung einer Jugendsparkasse an, welche der örtlichen Darlehenskasse angeschlossen wurde. Die Borromäus-Bibliothek wurde durch Jugendzeitschriften erweitert.

Am Schlusse des Jahres konnte er eine leerstehende kleine Wohnung um billigen Preis mieten, deren einzelne Zimmer er als Lesezimmer, Spielzimmer u. s. w. herrichtete. Dort fanden die jungen Leute während des Sonntagnachmittags Gelegenheit, sich zu unterhalten. Bilder, die aus Zeitschriften ausgeschnitten waren, ebensolche aus einem landwirtschaftlichen Fachblatt entnommen, waren ohne Rahmen mit Zeichenstiften an die Wand geheftet. Den schönsten Schmuck bildeten die billigen Kunstwartbilder (Verlag von G. Callwey, München, Preis je 25 Pf. in Umschlag, der eine Erläuterung des jeweiligen Bildes bietet). Jedes neuangeheftete Bild, das von Zeit zu Zeit gewechselt wurde, erläuterte der Geistliche vorher und man sah dann die jungen Leute immer wieder die Bilder betrachten und sich über den Inhalt aussprechen. Die der landwirtschaftlichen Fachzeitschrift entnommenen Bilder, welche Viehrassen, verschiedene Getreidepflanzen, landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen darstellten, erregten besonderes Interesse und veranlaßten die jungen Leute, Fachzeitschriften und landwirtschaftliche Fachblätter zu lesen. Ein Dutzend strebsamere junge Leute, die wiederholt ihren priesterlichen Freund über dies und das um nähere Auskunft gebeten hatten, begrüßten lebhaft den Vorschlag, alle 14 Tage an einem Wochenabende sich zu einem Unterrichtskursus zu versammeln, in dem apologetische, soziale und staatsbürgerliche Fragen behandelt wurden. Bald wurden dessen

Teilnehmer die besten Stützen des Pfarrers in der Leitung des später gegründeten Jugendvereines (a. a. O., S. 24 bis 25).

Dieser eifrige und kluge Landseelsorger verstand es also, wie man sieht, mit der männlichen Dorfjugend gut umzugehen und ihr Interesse für ihren Beruf einzuflößen. Es zeigt dieses Beispiel aber auch, welcher Begeisterung für die gute Sache und welchen Verständnisses für die Fragen und Angelegenheiten ihres Standes oft die Burschen fähig sind, denen mancher Seelsorger wohl wegen ihres oft jugendlichen Ungestümes mit fast ängstlicher Scheu aus dem Wege geht und die so, weil sich niemand ihrer annimmt, nur allzuleicht des Landlebens, das für sie keine Anregung bietet, überdrüssig werden. Hat dagegen der Seelsorger, beziehungsweise der Vereinspräses, die Jungmannschaft fest in seiner Hand, versteht er es, ihnen Lust und Liebe für die Landwirtschaft beizubringen, so werden wohl nur wenige oder vielleicht auch gar keiner der heimatlichen Scholle den Rücken kehren.[1]) Und nicht bloß Lust und Liebe zur Landwirtschaft, auch das Verständnis und Interesse für die ländliche Natur soll er in ihnen zu wecken suchen. Gerade die Natur auf dem Lande, wie viel des Interessanten und Geheimnisvollen birgt sie in sich! Wie herrlich offenbart sich in ihr Gottes Weisheit und Güte! Man nehme daher auch sie manchmal zum Gegenstand eines Vortrages und sorge zugleich in der Vereinsbibliothek für naturwissenschaftliche Lektüre.[2]) So bekommt der Landbewohner einen Einblick in das geheimnisvolle Leben und Weben der Natur, die ihn beständig umgibt. Manches, was er bisher nicht beachtet hat, fällt ihm jetzt auf und betrachtet er mit Interesse. Er weiß nun auch, warum Gottes Schöpferweisheit dieses gerade so geschaffen hat und nicht anders; er sieht, wie auch das Kleinste und Unscheinbarste in der Natur seinen Zweck hat und wie alles in ihr so wunderbar eingerichtet ist. Er wird nun die ländliche Natur mit ganz anderen Augen betrachten, wird Freude und Interesse an ihr bekommen und infolgedessen auch nicht so leicht daran denken, das Leben auf dem Lande mit dem in der Stadt zu vertauschen, wo die endlosen Straßen und Gassen mit ihren hohen Zinskasernen den Blick in die freie Gottesnatur hemmen und nur da und dort künstlich angelegte und gepflegte Gärten an dieselbe erinnern.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

---

[1]) Material zu fachlicher Belehrung über die Landwirtschaft bietet u. a. auch die M.-Gladbacher „Bauernbibliothek“.

[2]) Als solche können u. a. empfohlen werden: Dr Werfer: „Gottes Herrlichkeit in seinen Werken“, Ulm, Ebner; Dr Bach: „Studien und Lesefrüchte aus dem Buche der Natur“, Bachem-Cöln; Reinke: „Wanderungen in Gottes Natur“, Schöningh-Münster; „Naturwissenschaftl. Jugend- u. Volksbibliothek“, Manz-Regensburg; „Entdeckungsreisen in der Wohnstube, in Haus und Hof, in Feld und Flur, im Wald und auf der Heide“, Otto Spamer-Leipzig; Edgar Klimsch: „Gottes Walten in der Schöpfung“, St. Josef-Bücherbruderschaft-Klagenfurt; endlich die Bändchensammlung: „Des Landmanns Winterabend.“

Ein Beitrag zur Arbeiterseelsorge.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer in St. Othmar bei St. Gallen.

Von gewaltigen Kämpfen ist unsere Zeit durchbraust. Alle diese Kämpfe aber hängen näher oder entfernter zusammen mit der sozialen Frage, welche selbst wieder auf das Gebiet der Weltanschauung hinüberspielt. „Soll das weitere Leben der menschlichen Gesellschaft, ihr Sinnen und Denken, ihr Handel und Wandel im Zeichen des Kreuzes sich betätigen und entfalten, oder soll es auf den Boden des Atheismus gestellt sein?“ — Das ist heute die Frage aller Fragen. Die Parole des Kampfes kristallisiert sich immer deutlicher in das Wort: Entweder christlich-sozial oder atheistisch-sozial. Nova potestas crescit! Wer das nicht sähe, wäre mit Blindheit geschlagen.

Soll aber die Wiedergeburt der Gesellschaft aus dem Geiste des Christentums sich vollziehen, so kann dieses nur geschehen, wenn der Klerus in stiller, emsiger Seelsorgearbeit die Segnungen der christlichen Religion in den verschiedenen Ständen der menschlichen Gesellschaft, vorab auch in den Arbeiterklassen, zum Durchbruche führt.

Viele neue Fragen und schwere Probleme treten hier an die katholische Seelsorge der heutigen Zeit heran, Fragen, welche in der Vergangenheit entweder ganz unbekannt waren oder doch bei weitem nicht mit solcher Heftigkeit die Gemüter beschäftigten.

Wir haben wohl tüchtige Lehrbücher der Moral, aber diesen drängenden Problemen der Neuzeit wagen sie oft nicht genug ins Auge zu sehen. Immer ernster und gebieterischer steigt die Frage auf: Wie kann die Kirche den Industriearbeiter des 20. Jahrhunderts für Christus und sein Evangelium gewinnen? Wie muß sie die uralten Satzungen und Gebote ihrer Moral auf die Kinder der modernen Zeit, auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Luftschiff- und Elektrizitätszeitalters anwenden?

Um Antwort auf diese Frage zu geben, bedarf es einerseits des klaren Einblickes in die gesamte Lage; ja so recht eigentlich in die Seele des heutigen Proletariers, anderseits einer gründlichen Kenntnis der katholischen Moralgesetze.

All den folgenschweren Entwicklungen und Zeiterscheinungen gegenüber darf niemand gleichgültig bleiben, nicht der Politiker, nicht der Volksfreund, nicht der Literat, am allerwenigsten die katholische Seelsorge. Wenn je von einer Zeit, wird von der heutigen die Pastoration in die Schranken gefordert. Es tönt ihr mitten aus dem Gewoge dieser Zeit der mahnende Ruf entgegen: Jetzt zeige, was du bist und was du vermagst. Eine ernste Stunde der Menschheit hat geschlagen. Wie ein Fieberkranker steht die Gesellschaft vor dir, zitternd vom Kopf bis zu den Füßen. Manche Doktoren haben schon die Heilung dieses Kranken versucht und sie gelang ihnen nicht. Versuch es du; wenn du Erfolg hast, dann glauben wir an dich; dann ruht sicher Gottes Kraft in deinen Händen!

Also eine wahrhaft providentielle Aufgabe ist heute der katholischen Pastoration zugefallen, eine Aufgabe, wie sie ihr schöner und segensreicher höchstens im apostolischen Zeitalter beschieden war, eine Aufgabe, die ihr Gelegenheit gibt, um das Haupt der Kirche Jesu Christi die herrlichsten Kränze einer siegreichen Apologie zu legen, eine Aufgabe aber auch, deren Vernachlässigung schwere Verluste und unberechenbaren Schaden für das Reich Christi nach sich ziehen würde.

* * *

Wird es der katholischen Pastoration gelingen, diese Aufgabe zu lösen? Daß sie die Fähigkeit dazu besitzt und daß ihr eine Fülle von Mitteln zu Gebote steht, um aus dem Fels der christlichen Wahrheiten auch für die sozial so stürmisch aufgeregte, moderne Zeit lebendige Wasser herauszuschlagen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Aber wird sie dieses große Werk tatsächlich durchführen?

In Belgien hat man zu dem System eigener Arbeitergeistlicher, der sogenannten Aumôniers du Travail, die Zuflucht genommen, jedoch ohne damit nennenswerte Erfolge zu erzielen.

„Gegen das Streben, die Seelsorge der Arbeiter von der seit der Väterzeit auf soliden Grundlagen bestehenden Pfarrseelsorge loszutrennen und einer Separatgenossenschaft zu übertragen, sprechen schwerwiegende Gründe.“ Jedem aufmerksamen Beobachter der Volksseele leuchten diese Gründe ohne weiteres ein. Das Pfarrsystem verdient in jeder Hinsicht den Vorzug. Nur muß der Pfarrer wirklich auch ein Arbeitergeistlicher sein. Ohne eine ordentliche Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit, ohne ein warmfühlendes Herz für die Not des Volkes, ohne ein verständnisvolles Interesse für die Organisationen der Arbeiter ist das Pastorieren in unseren industriellen Städten und Dörfern sehr schwierig und oft unfruchtbar.

Das Ideal des Pfarrers stellt uns Lamartine in den folgenden schönen Sätzen vor Augen: „Der Pfarrer ist der Mann, der keine Familie hat, aber jeder Familie angehört, den man als Zeugen, Rat oder Teilnehmer zu allen feierlichen Handlungen des Lebens zieht, ohne den man weder geboren werden noch sterben kann; der Mann, den die Kinder zu lieben, zu verehren und zu fürchten gewohnt sind, den selbst Unbekannte ihren Vater nennen, dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Tränen zu Füßen legen; der Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend der Seele und des Leibes, der verpflichtete Vermittler des Reichtums und der Armut ist, welcher den Armen und den Reichen abwechslungsweise an seine Türe klopfen sieht: den Reichen, um sein geheimes Almosen darzubringen, den Armen, um es ohne Erröten zu empfangen. Der Pfarrer ist es, welcher, ohne einen bestimmten Rang in der Gesellschaft einzunehmen, allen Klassen auf gleiche Weise angehört: den unteren Klassen durch seine einfache Lebensweise und nicht selten durch die

Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Klassen durch seine Erziehung, seine Wissenschaft und den Adel seiner Gesinnung — mit einem Worte: er ist der Mann, der alles weiß, der alles sagen darf, und dessen Wort mit dem Gewicht einer göttlichen Sendung und der Gewalt eines vollendeten Glaubens zu dem Verstande und Herzen des Menschen spricht."

Wenn in der Pastoration nach diesen Grundzügen gearbeitet wird, dann ist die erste und wichtigste Bedingung zu ihrem Erfolg gesichert.

Immerhin darf in der Seelsorgstätigkeit das Prinzip der Arbeitsteilung nie außeracht gelassen werden.

„Wie in der Gefechtstaktik, so gilt in dem heutigen Kampfe der Geister der Leitsatz: Die Truppenteile sind so zu ordnen und zu verwenden, daß keine Kräfte brach liegen, sondern nach Möglichkeit jeder Mann das volle Maß seiner Leistungsfähigkeit zum Gelingen der Gesamtaktion beiträgt. Es darf im Seelengarten keinen Fleck Erde geben, der nicht sorgfältig verwertet und angebaut wird; und eine Hauptsorge des Gärtnermeisters muß darin bestehen, jedem der Gesellen und Gehilfen das seinem Können entsprechende und dem Gedeihen des Ganzen förderliche Arbeitsmaß und Arbeitsgebiet zuzuweisen und darüber zu wachen, daß keiner die Zirkel des anderen störe, keine Arbeit unnötigerweise doppelt getan und keine vernachlässigt werde. — Wo eine solche einheitliche und wohlerwogene Organisation der pastorellen Arbeit stattfindet, wird mit der doppelten Freude und mit einem herzerhebenden Erfolge gewirkt, die sechzig- und hundertfältige Frucht kann nicht ausbleiben." (Dr Beck, Briefe über Arbeiterseelsorge.)

* * *

Die Arbeiterseelsorge läßt sich mit den Worten bestimmen: „Sie ist die im Rahmen der Pfarrseelsorge sich vollziehende Tätigkeit, wodurch den handarbeitenden Volksklassen die Früchte des Erlösungswerkes Christi zugewendet werden, vermittelst einer den Zeitforderungen und den besonderen Bedürfnissen des Arbeiterstandes entsprechenden Ausübung des kirchlichen Lehr-, Priester- und Hirtenamtes." Es fallen also Ziel und Mittel der Arbeiterpastoration zusammen mit Ziel und Mitteln der Gesamtseelsorge, ihr besonderes Merkmal ist lediglich die unausgesetzte und ausgesprochene Berücksichtigung der besonderen sittlichen und sozialen Bedürfnisse der heutigen Arbeiterklasse.

Es wäre sehr gefehlt, die soziale Frage als eine Almosenfrage anzusehen, wie das bis in die neueste Zeit von manchen sonst Wohlmeinenden geschehen. Sie ist vor allem eine Frage der Gerechtigkeit. „Sendet", so äußerte sich Baron Vogelsang, „die heroische Schar barmherziger Schwestern unter die Armen aus, eröffnet große Missionen für die Bedrängten und Bedrückten, aber vergesset nicht, zu gleicher Zeit den besitzenden Klassen die ernsten

Lehren von der Gerechtigkeit zu verkünden, von denen das Alte und das Neue Testament gefüllt sind und welche die Kirche zu einem wohlgeordneten, festgeschlossenen Systeme ausgebildet hat."

Nicht Liebe allein, sondern Gerechtigkeit und Liebe, oder besser Gerechtigkeit, die aus dem unerschöpflichen Borne der echten, tiefen Nächstenliebe strömt, muß die Parole der katholischen Seelsorge sein, heute wieder wie in den Tagen der großen Väter Augustinus, Basilius und Chrysostomus.

Vergesse man nie: wir stehen heute einem doppelten Heidentum gegenüber, dem Heidentum des Verstandes und dem Heidentum des Herzens, die beide wie Ursache und Wirkung, wie Mutter und Kind zusammenhangen. Der Unglaube des Verstandes hat auch das Herz in seinen Bann geschlagen und es hart und taub gemacht für die Forderungen der Liebe und der Gerechtigkeit.

Darum müssen in Wort und Schrift gewisse Glaubens- und Sittenlehren besonders häufig und nachdrücklich betont werden, wie der Glaube an die Vorsehung, die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit, die Würde der Arbeit, das hehre Arbeitsbeispiel Jesu und seines Pflegevaters in Nazareth. Eine vertiefte Pflege des christlichen Gemütslebens, eine verstärkte Sorge für gewisse Elemente der materiellen Wohlfahrt, welche die Voraussetzung der sittlich-religiösen Lebensführung sind, Ausbildung des Laienapostolates — das alles sind Einzelforderungen, welche die heutige Zeit an den Pastor fidelis stellt.

* * *

Ein Hauptgesetz für alles sozial-pastorelle Wirken ist und bleibt stets die Liebe, die Liebe zum arbeitenden Volke.

Der springende Punkt, der bei der seelsorglichen Behandlung des Mannes der Arbeit den Ausschlag gibt, ist das Priesterherz. „Wer auf die Arbeiter wirken will", sagt Kolping, „muß das Herz zum Pfande einsetzen." Mit aller Bücherweisheit, Soziologie, Nationalökonomie und Psychologie wird eine gedeihliche, segenbringende Seelsorge nicht erzielt, solange diese brennende, innerliche Liebe zum arbeitenden Volke fehlt. Der eitle Streber, der Hascher nach Volksgunst und wohlfeilen Rednerlorbeeren, der Salonsozialist, der Bewunderer der eigenen Persönlichkeit wird als solcher von den Arbeitern rasch durchschaut. Willigen Herzens kommt der katholische Arbeiter dem Priester entgegen.

Betrachtet diesen Triumphzug der Liebe durch die Jahrtausende. Alle die großen monumentalen Schöpfungen des apostolischen Geistes, von denen die Kirchen- und Völkergeschichte redet, von der Gründung des Priestertums durch den Heiland, von der Ordnung der Armenpflege durch die Apostel, von dem Auszuge der irischen Benediktiner in die germanischen Urwälder bis zur Schaffung der Krankenpflege- und Erziehungskongregationen durch Vinzenz von Paul, Johann Baptist de la Salle, Theodosius Florentini und Giovanni Bosco

waren ihrem ganzen Wesen nach Werke priesterlicher Liebe. So wird auch die moderne Arbeiterpastoration einzig auf dem ewig fruchtbaren Nährboden der priesterlichen Liebe jugendkräftig aufsprossen, blühen und Früchte tragen. Nicht die Wissenschaft, noch weniger die Staatsklugheit, wird das wirtschaftliche Problem lösen, sondern in letzter Instanz kann einzig die opferfreudige Nächstenliebe die Wege finden und beschreiten, welche zum Gemüte des Volkes führen und die Seele des Arbeiters den Erwägungen des gesellschaftlichen Wohles zugänglich machen.

Diese warmfühlende, aufrichtige Liebe wird zahlreiche Wege finden mitten ins Arbeiterleben hinein und zu einer fruchtbaren Einzelseelsorge. Und die katholische Kirche wird dann von neuen Siegen sprechen.

* * *

Wenn man von Arbeiterseelsorge spricht, dann darf man das Arbeiterkind nicht vergessen, ja ihm gebührt dabei geradezu der erste Platz. In den „Briefen an einen städtischen Vikar" schildert Universitätsprofessor Dr Beck das Arbeiterkind mit folgenden warmherzigen Worten: „Selbst die wärmenden Strahlen der Mutterliebe, sie beglücken das arme Wesen in der Arbeitermansarde nur gar wenige Tage. Bald ist die fabrikgesetzliche Schonzeit vorbei, die kaum genesene Wöchnerin muß wieder in die Fabrik und der Säugling wandert ins Asyl, in die Kinderkrippe. Von fremden Händen gehütet und gepflegt, weiß er wenig von den zarten Sorgen des guten Mutterleins, das mit dem Kindlein weint und lacht und plaudert; an sein Ohr klingt kein süßes Wiegenlied. So ist bereits das erste Lebensalter des Arbeiterkindes voll Bitterkeit und Mühsal. Und kaum öffnet sich seine Seele den Eindrücken der Außenwelt, da muß das kleine Würmlein schon „verdienen helfen" in der jammervollen Heimarbeit. Mit sieben Jahren geht's zur Schule: Daheim das Wohnungselend, in der Schule die Bakelpädagogik, mitten hinein per Tag dreimal wässerigen Kaffee und geschwellte Kartoffeln — dazu Prügel zu Hause, Prügel in der Schule und nie ein gutes, freundliches Wort."

Leuchtet auch über manchem Arbeiterkinde ein schönerer Himmel, bei allzu vielen trifft leider die obige Schilderung zu. Auch auf diesem Felde winken der Arbeiterseelsorge große Arbeiten und schöne Ziele. In verständnisvoller, liebewarmer Weise sich der Proletarier-Kinder anzunehmen, soll dem „guten Hirten" Herzenssache sein. Wo finden sonst diese armen Geschöpfe einen wahren Freund? Kindesalter und Jugendjahre stellen da wieder ihre besonderen Forderungen an die Organe der Pastoration. Zu einer Zeit, wo man in sogenannten Jungburschenvereinen die Jungmannschaft für revolutionäre und anarchistische Pläne gewinnen möchte, haben Organisationen der Jugend im christlich-sozialen Geiste eine hohe Bedeutung.

Die Sozialerziehung in Schule, Haus und Leben ist namentlich heutzutage dringend geboten. Sie muß einerseits die Jugend beider Geschlechter zur Erreichung und Behauptung der ihr zukommenden Lebensstellung durch richtige Berufswahl, Berufslehre und entwickelte Willenskraft ausrüsten. Sie muß anderseits bewirken, daß der junge Mensch den sozialen Zeitforderungen richtiges Verständnis, vernünftiges Urteil sowie die gebührende Teilnahme und Mitarbeit entgegenbringe.

* * *

Auch der Frauenfrage, wie sie immer drängender und ernster, ja teilweise immer drohender aus den dunklen Falten der modernen Zeit emporsteigt, möge die Seelsorge Interesse und Aufmerksamkeit zuwenden. Einige Gedanken über diesen bedeutungsvollen Gegenstand sind in unserem Artikel: Sozialpädagogische Gedanken zur Frauenfrage entwickelt. Der Völkerkrieg hat augenblicklich die allgemeine Aufmerksamkeit auf andere Probleme gelenkt, aber die gegen früher so stark veränderte Lage der Frauenwelt wird bald wieder mit verdoppelter Eindringlichkeit und Ergriffenheit nach Verbesserung, nach sozialen und sittlichen Reformen rufen. Wenn man die Heere von Frauenspersonen sieht, welche täglich in die Fabriken ziehen oder draußen in der weiten Welt den Kampf ums tägliche Brot aufnehmen, Tausenden von Gefahren für Gesundheit, für geistiges und sittliches Wohl ausgesetzt, dann erkennt man sofort, welch eine Bedeutung es für die Seelsorge hat, daß diesen ungeheuren Scharen unsterblicher Seelen in geeigneter Weise Hilfe gebracht werde.

Welch eine segensreiche Tätigkeit entfalten da die weiblichen Kongregationen und sonstigen religiösen Vereine. Wie viel Segen stiften die katholischen Arbeiterinnen- und Dienstbotenvereine. Welch eine große Aufgabe harrt noch der Organisationen für Mädchenschutz, für weibliches Hotelpersonal, für die in fremde Länder reisenden Töchter. Wie wünschenswert, aber auch wie schwierig erscheint eine klare Stellungnahme der Katholiken zu den umstrittenen Fragen des weiblichen Studiums und besonders der politischen Betätigung unserer Frauenwelt. Ein weites, schier unübersehbares Feld der Hingabe und des Eifers und der Tatkraft tut sich hier auf für die katholische Seelsorge.

* * *

„Bessere Futtertröge genügen nicht.“ Der Mensch lebt nicht vom Brote allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt. Dieser Stern muß über allem christlich-sozialen Wirken **goldig leuchten.**

Die soziale Frage ist nicht in erster Linie eine Magenfrage, sondern eine Frage der Weltanschauung, eine Frage der Sittlichkeit und der Religion und deshalb im eminenten Sinne eine Frage der Seelsorge. Möge der Seelsorger alle die reichen Mittel der Kirche dazu benützen, um in unsere stürmisch aufgeregte Zeit und in alle ihre Verhältnisse

den Gottesfrieden der Religion hineinzutragen. Welche Schätze der Belehrung und Erbauung stecken in der katholischen Sonntagsfeier, in den heiligen Sakramenten, in der kirchlichen Pädagogik, im Begräbnisritus, in der Krankenseelsorge. Ein wahres Goldbergwerk, dessen herrliche Adern nur bloßgelegt werden müssen.

Ja, Organisation ist gut, Zusammenschluß zu Genossenschaften ist notwendig, die straff und zielbewußt organisierte Selbsthilfe der Schwachen ist eine dringende Forderung des Industriezeitalters — aber über allem organisatorischen Weben und Streben muß als Norm und Ziel, als Leitmotiv und Ideal, als Sonne und Zentrum leuchten das Wort „Aeternitas." Die Arbeiterfrage ist in ihren tiefsten Wurzeln und in ihren höchsten Zielen eine Seelsorgsfrage und wird darum einzig und allein im Zeichen des Kreuzes, im Namen des Welterlösers ihre befriedigende Antwort und sichere Lösung finden.

Standeskommunion und Männerapostolat.

Von J. Sieve S. J. in Innsbruck.

Die Wunden, die der Krieg bisher schon geschlagen hat, sind fürwahr groß und schmerzlich und dringen von Tag zu Tag immer tiefer ein. Wie werden wir dieselben heilen? Woher nehmen wir die rechten Mittel? Haben wir auch die notwendigen Kräfte? Das sind die großen Fragen, die das ganze Volk bewegen und in Atem halten. Gott Dank sind ja viele Hände tätig; großmütig sind die Opfer, die man bringt und heldenmütig die Geduld, mit der man leidet. Allein — wird man aushalten? wird man alles heilen, so daß neues Leben auf so mancher Todesstätte wieder erwacht? Da bedarf es noch anderer Kräfte, da müssen vor allem höhere Mächte eingreifen und alles mit einer wahren Opferglut erfüllen. Und diese Kräfte liegen in der heiligen Religion, für uns Katholiken vornehmlich im Herzen unseres Gottes, der da wohnt und thront im heiligen Sakrament des Altares. Die eucharistischen Weltkongresse, welche unter dem Segen der Päpste in den letzten Jahrzehnten mit so großem Gepränge gefeiert wurden, haben dafür vollauf den Beweis gebracht, das wahre „Antidotum" für die Wunden unserer Zeit liegt in der heiligen Kommunion, sie ist auch das wahre Heilmittel für die Wunden, die der Weltkrieg unserem Volke schlägt. Jeder Seelsorger, der das bedenkt, frägt sich in heiligem Ernste vor Gott: Wie führe ich recht viele aus meiner Gemeinde recht würdig zum Tische des Herrn? vor allem recht würdig, sonst wird man vergebens die Gnade für die Heilung unserer Schäden erwarten. Es kommt diese Frage nicht erst von gestern, auch gibt es der Wege viele je nach Art und Charakter der Gemeinde. Es haben indes in verschiedenen Gegenden die Standeskommunion und das Männerapostolat mehr allgemeine Bedeutung erlangt. Eine eingehende Besprechung derselben wird daher für jeden geschätzten Leser nicht

ohne Interesse sein, zumal dieselbe von einem langjährigen Missionär geboten wird, der mehr aus eigener Praxis redet und von dem einen Wunsche erfüllt ist, den hochwürdigen Konfratres mit eigenen Erfahrungen zu dienen. Der Klarheit wegen teilt sich die Besprechung füglich in drei Teile:

a) Was sind Standeskommunion und Männerapostolat?
b) Welche Bedeutung haben dieselben?
c) Wie sind dieselben praktisch zu verwenden?

Ad a) Was sind Standeskommunion und Männerapostolat? Die beste Antwort ist wohl diese: Es sind seelsorgliche Hilfsmittel, um die christlichen Stände, beziehungsweise die Männer, für die monatliche, und damit auch für die noch häufigere, womöglich tägliche heilige Kommunion zu gewinnen. Wird hier auch zunächst der monatliche Empfang ins Auge gefaßt, so soll derselbe doch nur eine Etappe sein; das Ziel bleibt genau nach dem Programm des großen Papstes Pius X. der häufigere, womöglich tägliche Empfang. Daß hier persönliche Bedürfnisse und Lebensverhältnisse entscheidend sind, versteht sich ganz von selbst. Es befinden sich bekanntermaßen in Städten und Industriegegenden ja manche in solcher Lage, daß sie nur unter den größten Opfern jeden Monat einmal am Tische des Herrn erscheinen können, und daneben leben andere, die bei etwas gutem Willen sich täglich einfinden können. Aehnlich ist es auch oft in Landgemeinden.

Wenn nun sowohl die Standeskommunion als auch das Männerapostolat so sehr die monatliche heilige Kommunion betonen, so möchte man das Bedenken erheben, ob das nicht etwas Neues sei. Ob mit Recht? Blicken wir nur etwas weiter, so finden wir den Empfang der monatlichen Kommunion unter dem Segen und nach Weisung der heiligen Kirche seit Jahrhunderten in weiten Kreisen in Gebrauch; es genügt da schon der Hinweis auf den weit verbreiteten dritten Orden des heiligen Franziskus. In der marianischen Kongregation wurde gleich von Anfang an der häufige Empfang der heiligen Sakramente zur Pflicht gemacht, und schon in den vom P. Cl. Aquaviva im Jahre 1597 approbierten ersten Statuten in definitiver Fassung als Zeiten für diese so heilsame Uebung der erste Sonntag eines jeden Monates und besonders hohe Feste des Herrn und seiner heiligen Mutter bestimmt. Da haben wir monatliche Standeskommunionen für studierende Jünglinge. Papst Sixtus V. hatte schon im Jahre 1587 durch seine Bullen „Superna dispositione“ und „Romanum decet“ dem Generalvorsteher der Gesellschaft Jesu die Vollmacht erteilt, an derselben Kirche mehrere Kongregationen zu errichten, und zwar nicht allein für Studierende, sondern auch für andere Gläubige, so daß sich der heilsame Gebrauch der monatlichen gemeinschaftlichen heiligen Kommunion auf all diese Stände ausdehnte. Es war hier allerdings noch die Schranke der Zugehörigkeit zur Kongregation; allein der apostolische Eifer, der die Kongreganisten

beseelte, drängte dahin, auch alle desselben Standes zu großen Generalkommunionen einzuladen. Wie groß der Erfolg war, erhellt aus dem Lob, das der Heilige Vater Leo XIII., der selbst Kongreganist war, im Breve „Nihil adeo" im Jahre 1882 seinen lieben Sodalen spendete. Neue Nahrung erhielt dieser Eifer für Generalkommunionen desselben Standes durch das Bemühen desselben Heiligen Vaters für den Verein der heiligen Familie. Seine oberhirtliche Stimme weckte ein lautes Echo, weil gerade in der Familie ein ganzer Herd moderner Uebel liegt. Einsichtsvolle Seelsorger gaben sich deshalb nicht allein große Mühe um die Einführung des Vereines, sondern wählten auch als Hauptmittel — so in vielen Gegenden — die gemeinschaftliche heilige Kommunion bald der Männer, bald der Frauen, geradeso der Jünglinge und der Jungfrauen, nachdem am Sonntag vorher ein eigener Standesvortrag gehalten war. — Wir finden hier also alle Elemente der Standeskommunion bereits vor; der Seelsorger braucht nur diese Elemente zu sammeln oder fester zu fügen, wozu ihm die ganze eucharistische Bewegung, die im Weltkrieg noch bedeutend gefördert wurde, reiche Hilfe leistet; er braucht nur die Sonntage im Monat auf die einzelnen Stände zu verteilen. Natürlich heißt es da Klugheit anwenden, ob nämlich gewisse ortsübliche fromme Gebräuche eine gewisse Ordnung ratsam erscheinen lassen. Liegen aber solche Rücksichten nicht vor, so lassen sich die Standeskommunionen füglich um den ersten Freitag im Monat, den Herz-Jesu-Freitag gruppieren, so daß die Männer nach Art der Kongregationen den ersten Sonntag im Monat als Herz-Jesu-Sonntag hätten. Für die Jünglinge würde man den zweiten Sonntag im Monat zur Standeskommunion bestimmen; es können sich dann Männer und Jünglinge leicht auswechseln, was namentlich in Städten mit größeren Betrieben oder Industriegegenden von Bedeutung sein kann. Für die Frauenwelt würde man die Sonntage, die dem Herz-Jesu-Freitage vorhergehen, wählen, und zwar für die verheirateten Frauen den letzten Sonntag im Monat. Die Beicht würde dann für die meisten genügen, um auch die heilige Kommunion am Herz-Jesu-Freitag damit zu verbinden. Die Jungfrauen würden den Sonntag vor den Frauen zu ihrer Standeskommunion haben. Jungfrauen finden auch schon eher die notwendige freie Zeit, um auch am Herz-Jesu-Freitag zur heiligen Kommunion zu gehen, respektive auch zu beichten. Falls der Monat noch einen fünften Sonntag hat, so wäre das ein Sonntag zur heiligen Kommunion für alle. Soll ja die Standeskommunion nur eine Etappe sein zur häufigeren heiligen Kommunion; sie soll ein seelsorgliches Hilfsmittel sein und kein Hindernis; sie soll vereinen und nicht trennen. Wenn also Eheleute die schöne Gewohnheit haben, gemeinschaftlich die heiligen Sakramente zu empfangen, so mögen sie das ja beibehalten, es hindert sie ja nicht, an der Standeskommunion teilzunehmen. Ebenso wenn Bruderschaften, Kongregationen oder Vereine ihre festen Tage

haben, so mögen sie doch ja diesen Traditionen treu bleiben. Die Standeskommunion soll ja zur häufigeren heiligen Kommunion überleiten; und so wird man es auch verstehen, wenn ich sagte, in kluger Weise Rücksicht nehmen auf die örtlichen Verhältnisse.

Wie dankbar sind gute Eltern ihrem Pfarrer für die Einführung der Standeskommunionen! Jetzt wissen sie auch, an welchem Tage sie den Sohn oder die Tochter zum Empfang der heiligen Sakramente anhalten sollen; doch, was sage ich? das ist nicht einmal notwendig; jedes Glied der Familie treibt das andere. Man hat es im Pfarrboten, wo ein solcher eingeführt ist, gelesen, oder es wurde auf der Kanzel verkündigt, oder es steht an der Kirchentür vermerkt: Nächsten Sonntag ist die Standeskommunion der Männer oder Jünglinge, der Jungfrauen oder Frauen, man richtet sich darauf ein, geht Samstags zur heiligen Beicht und erscheint am Sonntag morgens mit den Standesgenossen am Tische des Herrn. Was war das ein herrliches Bild während des Krieges in den Gemeinden, wo die Standeskommunion eingeführt war! Vater oder Sohn kämpfen an der Front, Mutter und Kinder sind geschart um den Altar, empfangen das Himmelsbrot und bitten den König des Friedens um Gnade und Sieg.

Während die Standeskommunion das Ganze erfaßt, wendet sich das M ä n n e r a p o s t o l a t, wie schon der Name sagt, an die Männerwelt und ladet sie ein, nach Weise der Kongregationen am ersten Sonntag im Monat, dem sogenannten Herz-Jesu-Sonntag, womöglich gemeinschaftlich die heilige Kommunion zu empfangen. Es verdankt einer Mission von St. Joseph in Krefeld a. Rh. seinen Ursprung.[1]) Eine sakramentalische Bruderschaft, welche daselbst durch die sorgfältige Pflege des Herrn Pfarrers Dr Hasenäcker zu großer Blüte gelangt war und nebst einer monatlichen Kommunion sogar die Männer zu einer Nachtanbetung aufforderte, legte den Gedanken nahe, in recht vielen Gemeinden eine ähnliche Apostelschar zu sammeln, die wenigstens am ersten Sonntag im Monat gemeinschaftlich die heiligen Sakramente empfange. Der Name Männerapostolat ist in gewissen Kreisen mit großer Begeisterung aufgenommen worden, wurde aber von der breiten Masse des Volkes weniger verstanden, und so mußte er sich auch gefallen lassen, je nach Orten anderen Bezeichnungen, wie: eucharistischer Männerbund u. ä. zu weichen; es kommt ja fürwahr bloß auf die Sache an. In der Krefelder Sakraments-Bruderschaft waren auch so ziemlich alle Faktoren angedeutet, die zur Erreichung des Zieles verhelfen können, wie: Abgabe und Eintragung der Namen, Einladung, Andacht, Vortrag; es wurde eigentlich nur noch die Weihe ans Herz Jesu zugefügt. So wird dann jeder, der dem Männerapostolat beitreten will, ersucht, persönlich seinen

---

[1]) Cfr. Männerapostolat von Dr Hermann Sträter, Pfarrer von St. Joseph in Krefeld.

Namen abzugeben und damit auch die Bereitwilligkeit zu erklären, allen Anforderungen des Männerapostolates nachzukommen. Vor dem ersten Sonntag im Monat wird ein Vortrag in der Kirche gehalten, zu welchem alle Mitglieder per Billet oder persönlich eingeladen werden. Am Sonntag ist alsdann die gemeinschaftliche heilige Kommunion mit Weihe an das göttliche Herz Jesu.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Mittel sehr wirksam sind, mag auch nach dem Urteil vieler das Männerapostolat dadurch mehr das Gewand einer kirchlichen Bruderschaft annehmen. Die Erfahrung hat es zudem ratsam erscheinen lassen, noch ein eigenes Organ zu gründen: „Das Männerapostolat"[1]), damit Organisation und Presse zusammen arbeiten, um die Schar apostolischer Männer zu erhalten und zu vermehren.

Es wäre hiemit eigentlich alles gesagt, was die Antwort auf die erste Frage verlangt: Was sind Standeskommunion und Männerapostolat? Kurzsichtige Beurteiler wollen zwischen beiden pastorellen Hilfsmitteln einen gewissen Gegensatz konstruieren. Ich möchte da verweisen auf die eucharistischen Sektionen in Kongregationen und Vereinen, die ja wohl am meisten dem Apostolate der Männer gleichen; bilden dieselben einen Gegensatz zur Kongregation oder zum Verein? Ebensowenig, sage ich, das Männerapostolat zur Standeskommunion. Es ist ja der Standeskommunion eigen, jeder Organisation, mag sie Kongregation, Bruderschaft oder Verein heißen, ihre Eigentümlichkeit, ihre Uebungen, ihre Kommunionen, kurz — ihr ganzes Gepräge zu lassen; sie wendet sich sogar mit einem warmen Appell an dieselben, daß alle ihren ganzen Einfluß aufbieten, um möglichst alle ihres Standes an den bestimmten Sonntagen an die Kommunionbank zu bringen; gewinnen doch all diese Sodalitäten und Vereine durch einen solch heiligen Wettbewerb an Feuer und Begeisterung. Gerade so klopft die Standeskommunion auch beim Männerapostolat an und ist der Erhörung gewiß, da dasselbe ja den Eifer im Empfang der heiligen Sakramente auf die Fahne geschrieben hat. Dazu hat die Standeskommunion zur kräftigsten Stütze die christliche Familie, wo sich die verschiedenen Stände zu gemeinsamem Leben und Denken und Streben und Leiden zusammen finden. Aber auch das Männerapostolat möchte seinerseits auf diese Mittel nicht verzichten. So findet man dann auch mit der Zeit beide vereint; und je größer die Schwierigkeiten werden, erst recht wenn Männer eine größere Zeit des Jahres, ähnlich wie jetzt im Weltkriege, draußen weilen, um so notwendiger wird die Standeskommunion. Darnach könnte die Frage: Was also wählen? für einen Seelsorger überflüssig erscheinen. Es ist das auch nach Umständen eine höchst unfruchtbare Frage. Manche disputieren sich darüber die Köpfe heiß, und die

[1]) „Das Männerapostolat" erscheint im Verlag von L. Schnell, Warendorf in Westfalen, monatlich — je 4 Seiten — zu einem höchst billigen Preise.

Folge? Nihil fit. Schade um die verlorene Zeit. Viel besser stellt ein Priester, der Einsicht und Herz hat, die Frage also: Was kann ich tun? und sucht jede Gelegenheit wahrzunehmen opportune et importune, um die Gläubigen auf den Ruf des Herrn zu lenken: „Venite ad me omnes . . .“, und er erfährt zu seiner großen Freude, wie empfänglich doch die Herzen sind. Es können hier in der praktischen Arbeit zwei Fragen wie Leitsterne voranleuchten:

1. „Was finde ich in der Gemeinde vor?“ — eine höchst wichtige Frage der pastorellen Klugheit. Es liegt ja offen auf der Hand, daß diese monatliche, ja häufigere heilige Kommunion, soll sie würdig werden und fruchtbar sein, eine religiöse Reife der Gemeinde voraussetzt, sonst kann sie nicht auf eine Allgemeinheit rechnen. Findet ein Pfarrer in der Gemeinde Bruderschaften, Kongregationen, Vereine, wie leicht kann er da die Standeskommunion zustande bringen! Steht aber das religiöse Niveau ziemlich tief, da muß er vorläufig darauf verzichten. Er wird im Beichtstuhl Stimmung dafür wecken, in der Schule die Kinder mit großer Geduld und Ausdauer in der Andacht zu Jesus im Altarsakramente erwärmen — die Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius bieten ihm einen sehr willkommenen Anlaß, um den Eifer zu mehren — namentlich wird er sein Augenmerk auf Sammlung der Jugend in einer Kongregation lenken, um so durch Maria, die hehre Mutter und Patronin, auch Geschmack an der häufigen heiligen Kommunion zu wecken und zu nähren. Liegt etwa ein Kloster von Ordenspriestern nicht fern, so kann er durch regelmäßige Aushilfe gar leicht die guten Kräfte sammeln und für den häufigen Empfang der heiligen Sakramente gewinnen. Hält der betreffende Pater eine Predigt, so benützt er vielleicht die Gelegenheit, um das Organ „Das Männerapostolat“ zu verteilen, und merkt eine segensreiche Frucht. Wer hindert ihn, nach Art eines apostolischen Seelsorgers selbst mal einen Artikel des bezeichneten Organs auf der Kanzel zu besprechen? So streut er Samenkörner aus, die seiner Zeit Frucht bringen.

Hiemit habe ich schon hingedeutet auf die zweite andere Frage: „Was kann ich tun?“ — auch ein Leitstern. Wenn es immer so wäre wie in Krankenhäusern, wo das Männerapostolat die herrlichsten Früchte zeitigt! Es ist ein Pater da, die pflegenden Kräfte, Krankenbrüder oder Krankenschwestern, verteilen das Blättchen „Das Männerapostolat“, am Mittwoch vor dem Herz-Jesu-Freitag ist in der Kapelle der Vortrag, am Donnerstag ist die heilige Beicht und am folgenden Morgen gemeinschaftliche Kommunion; alles hilft da und drängt zum Tische des Herrn. Wie ganz anders aber ist die Lage, wenn ein Pfarrer allein die Arbeit hat für seine Gemeinde, oder er hat Hilfskräfte, aber in Anbetracht der Größe und Ausdehnung der Pfarrei leider zu wenige, und er möchte gern das Männerapostolat einführen; er hat Aushilfe vonnöten. Allein das nächste Kloster von Ordens-

priestern ist weit, und wenn es auch näher wäre, so könnte er doch nicht regelmäßig einen Pater zum Vortrag und zum Beichthören haben; was tun? — gar nichts? Das hieße den Schwierigkeiten nachgeben; nein, was er tun kann. Also Standeskommunionen mit Hilfe der Familie, wenn jemand allein steht, oder mit Hilfe der Kongregation oder Vereine in einer größeren Pfarrei. Oder setzen wir den Fall, es wäre die Gemeinde in einer Großstadt; zu einer Standeskommunion ist alles schon mobil gemacht; man möchte aber noch gern ein wahres Laienapostolat haben aus den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, einflußreiche Männer, die in ihren Kreisen für den häufigen Empfang der heiligen Sakramente wahrhaft begeistern. Da wäre ein Männerapostolat im vollen Sinne des Wortes am Platze. Wollte man das in jeder Pfarrkirche der Großstadt einführen, da kämen neue Bedenken mit Rücksicht auf den Vortrag und die Ordenspriester, die etwa die Aushilfe zu leisten hätten; es würden sich auch nur zu bald andere Schwierigkeiten einstellen. Wäre es da nicht besser, wie schon in einer Großstadt der Anfang gemacht wurde, daß die hochwürdige Geistlichkeit diese gedachte Elite von Männern sammelt und sich einen Ordenspriester erbittet, der sich der Pflege des Männerapostolates ganz hingibt, mit den Mitgliedern desselben Fühlung hält, gewisse praktische Fragen (Hindernisse 2c.) bespricht und ihnen insgesamt in einer Kirche oder Kapelle regelmäßig den Vortrag und die Andacht hält? Eine herrliche Frucht wird die Arbeit lohnen. Es läßt sich also vieles tun; der große Gott im Sakramente gibt uns Liebe und Kraft.

Haben wir so auf das Wesen der beiden pastorellen Hilfsmittel hingewiesen, kommt ganz naturgemäß die zweite Frage nach den Beweggründen, oder

ad b) W e l c h e B e d e u t u n g h a b e n d i e s e l b e n? „Ex fructibus eorum cognoscetis eos“ kann man hier mit vollem Rechte sagen. Möge da zunächst ein Pfarrer reden, der in seiner Gemeinde von etwa 6000 Seelen durch einen Missionär die Standeskommunionen hatte einführen lassen und demselben auf seine Bitte über den Erfolg folgendes mitteilt: „Ihrem Wunsche gemäß teile ich Ihnen einiges über den Saatenstand des von Ihnen bearbeiteten Ackerfeldes mit. Gott sei Dank! mein Bericht kann ein recht guter sein. Die Standeskommunionen haben sich vortrefflich bewährt, nicht bloß in der Fasten- und Osterzeit, sondern auch — was das Entscheidende war — in den Sommermonaten, wo doch die Leute so viele Abhaltungen haben. Bei den Frauen hatten wir von vornherein weniger Bedenken; aber auch die Männer und Jünglinge bleiben treu. Fern halten sich nur, wie es ja vorausgesagt wurde, die sogenannten Nobiles; diese wollen sich eine Ordnung nicht vorschreiben lassen, aber den Stimulus haben sie doch. Der Arbeit gibt es für uns Geistliche recht viele, aber es ist eine schöne Arbeit. Jede Woche haben wir 1300 bis 1500 heilige Kommunionen. E s i s t d i e s d a s S c h ö n s t e, w a s i c h

in meinen nun beinahe 25 Pastorsjahren erfahren habe." Wie jeder sieht, war diese Gemeinde eine durch und durch gläubige, und der Herr Pastor hatte schon wiederholt Missionen und Exerzitien halten lassen ganz gewiß mit sehr segensreichem Erfolge, aber das Schönste waren die Standeskommunionen. Ich will nicht zu sehr der Zahl das Wort reden. Andere Pfarrer, namentlich in Großstädten oder in Industriegegenden oder in lang vernachlässigten Gemeinden, hegen bei weitem nicht solche Erwartungen. Sie müssen nur zu oft erfahren, daß auch Missionen trotz der sorgfältigsten Vorbereitung kaum 70 Prozent an die Kommunionbank bringen, und sind die Gnadentage der Mission oder Exerzitien vorüber, so zeigt das Gotteshaus an den Sonntagen wieder das alte Bild, kaum 10 bis 30 mehr. Ist das nicht zuweilen sehr betrübend? Wie ganz anders, wenn die Standeskommunion die guten Elemente sammelt und an ihren bestimmten Sonntagen zum Tische des Herrn einladet. Sie folgen, wie die Erfahrung lehrt. Und wie hebt sich da das Herz des besorgten Hirten! Er bemerkt zu seiner Freude den guten Geist dieser Andächtigen, und dieser Geist wird an der Kommunionbank gestärkt und genährt und geht mit in die Familien. Mögen da Weltsinn oder Oberflächlichkeit nur zu lange das Zepter geführt haben, sie müssen allmählich weichen. Man hat die Fehler und Sünden bereut und ist sich seiner Verantwortung vor Gott wieder bewußt, man hat in der heiligen Kommunion Gnade und Gottvertrauen geschöpft und dem göttlichen Gaste Treue versprochen; so zieht denn jetzt mit der Himmelsspeise auch Himmelsgesinnung in die Familie ein, Gewissenhaftigkeit, Treue und Liebe. Von der Familie aus ergießt sich auch der Einfluß auf das öffentliche Leben.

Hier möge ein Hinweis am Platze sein, der uns noch mehr die Bedeutung der Standeskommunion im rechten Lichte zeigt. Der Heilige Vater Pius X. seligen Angedenkens hat durch die Kommuniondekrete schon zum frühen und häufigen Empfange der Himmelsspeise eingeladen. Wie manchen Seelsorger nahen aber große Bedenken, und zwar hauptsächlich von seiten der Eltern, welche entweder Schwierigkeiten erheben oder doch nicht den Geist der Frömmigkeit zu Hause pflegen, der für die häufige Kinderkommunion sozusagen notwendig ist. Werden nicht all diese Bedenken in höchst wirksamer Weise durch die Standeskommunion gehoben? Da hat z. B. der Pfarrer die Dekrete des Heiligen Vaters über den Empfang der heiligen Kommunion den Kindern eingehend erklärt. Eilends kommen die Kleinen nach Hause und melden es den Eltern. Wenn sie da mit ihren Äuglein voll Unschuld Vater und Mutter in die Augen schauen und ein herzliches „Bitte" auf den Lippen haben, das macht Eindruck auf die Eltern, wären sie auch selbst verirrt, erst recht, wenn die Eltern das Glück des Kindes verstehen und sich selbst durch die Standeskommunion mit dem Deus absconditus in Verbindung halten; sie werden auch ihrerseits dazu beitragen, daß das Kind immer noch

mehr das Glück verkoste, und so sieht man denn an Wochentagen oft die Kinder an der Seite ihrer guten Eltern an der Kommunionbank knien. Eine gute Mutter bekennt einem Priester in Gegenwart ihres Mannes mit Rücksicht auf die häufige heilige Kommunion: „Wir werden noch mehr erzogen, als die Kinder“ — da ist kein Widerspruch mehr zu fürchten, die Arbeit wird leicht und die Kommunion recht würdig. Eltern und Kinder lernen sich überwinden und aus Liebe zum Himmelsgast Opfer bringen; sie verkosten die Süßigkeit des himmlischen Mannas. Der häufige Empfang der heiligen Kommunion wird den Kindern zu einer heiligen Gewohnheit, und so wächst ein wahrhaft frommes Geschlecht heran. Wer sieht da nicht die hohe Bedeutung der Standeskommunion?

Geht so dieses erste pastorelle Hilfsmittel mehr auf die Familie, um dieselbe mit religiösem Geist zu erfüllen, und durch die Familie auf das öffentliche Leben, so übt das Männerapostolat seinen Einfluß mehr direkt auf die öffentliche Meinung aus; es will ja stärken und begeistern zum Kampf für Christus und seine Kirche. Wer denkt da nicht an Männer wie v. Mallinckrodt: erst war er an der Kommunionbank und dann ging er ins Parlament; oder an die ersten Christen, welche mit dieser Himmelsspeise gestärkt freudig für den Glauben litten? Ganz gewiß ein erhebender Gedanke, daß man sich an die Männer wendet, sie gewissermaßen aus der Menge heraushebt und an ihre große Aufgabe erinnert, Führer und Erzieher des Volkes zu sein zu Christus. Das wird in Gemeinden, die ein durch und durch religiöses Gepräge haben, wie die oben erwähnte von 6000 Seelen, freilich weniger verstanden, man kennt da, Gott Dank, keinen öffentlichen religiösen Kampf; aber in größeren Zentren, namentlich Industriestädten, ist das Männerapostolat in seiner Atmosphäre, da ist Kampf und da braucht es Kraft. Kein Wunder, daß es daselbst, falls nicht eine andere Organisation schon das Feld besorgt, mit Begeisterung Aufnahme findet und Verständnis für die Mittel, die es anwendet. Im Kampfe ist es notwendig, daß man Korpsgeist hat und wie eine feste Phalanx Mann an Mann zusammensteht. Da muß man sich aber kennen, denselben Geist besitzen und für dieselbe Sache eintreten. Geschieht das nicht im Männerapostolat durch den gemeinsamen Vortrag, durch die Generalkommunion und die Weihe an das göttliche Herz Jesu? Es ist vor allem die Menschenfurcht abzulegen; denn wie mancher Mann bricht vor diesen Rücksichten, die er auf andere Kreise zu nehmen hat oder nehmen zu müssen glaubt, zusammen! Wie soll er sie überwinden? das Männerapostolat gibt ihm wirksame Mittel. Er hat seinen Namen aus freiem Antriebe eintragen lassen; er bekommt die Einladung zum Vortrag oder empfängt das Organ „Das Männerapostolat“, in welchem er markige Worte liest; im Vortrag wird sein Glaube und seine Andacht zum Herrn im Sakramente neu geweckt und gestärkt; am Beichtstuhl findet er andere gleichgesinnte

Männer, ebenso an der Kommunionbank; wie hebt ihn das! er weiß, er steht nicht allein. Er hat seinen Herrgott, seinen Jesus, der ihm eins und alles ist, in seine Seele aufgenommen und den Eid der Treue erneuert. Von Trost erfüllt verläßt er das Gotteshaus im Kreise lieber Freunde. Frei zeigt er seine Stirn und fürchtet keinen Kampf: Gott mit uns, ist seine Parole. Und was der Papst entscheidet, was der Bischof verlangt, was sein Seelsorger ihm mitgeteilt hat, das ist ihm heilig: es sind ihm Weisungen der Gesandten an Christi statt. So trägt er den wahren christlichen Geist in seine Familie, wo er als Mann und Vater treu seines Amtes waltet, um alle zu Christus und zum Heile zu führen.

Jeder Seelsorger, der an solche Früchte denkt, wird nicht weiter nach Gründen fragen, die ihn bestimmen könnten, Standeskommunion oder Männerapostolat als pastorelle Hilfsmittel zu ergreifen. Allerdings ist da ganze Arbeit notwendig, die vor allem für einen würdigen Empfang Sorge trägt. Eine solche Arbeit kennt nicht so sehr die Schablone, sondern geht in die Tiefe und behandelt jeden individuell. Hier sind gewiß noch einige Gesichtspunkte zu erwägen.

1. Wenn jemand die monatliche Kommunion als Grenze hinstellt, das heißt in der Tat der Schablone dienen. Und wenn sie doch eine Rechtsunterlage hätte! Nach der Weisung des Papstes ist ja die häufigere, sogar tägliche heilige Kommunion der Gläubigen zu erstreben, ganz gewiß nach Lage und Bedürfnis eines jeden, wobei natürlich die weisen Normen der Moralisten und Geisteslehrer zu berücksichtigen sind. Wir sollen darnach die heilige Kommunion als Gnadenmittel betrachten und gebrauchen, um sowohl die Fehler mit Erfolg zu beseitigen, als auch das Gute mit Eifer zu fördern, keineswegs aber, um der Seele noch Gefahr zu bereiten. Hier ist also große Klugheit vonnöten, damit nicht etwa eine Uebersättigung eintritt, der vielleicht ein Ekel folge. Wollen wir eine solche Gefahr verhüten, da heißt es, gut vorbereiten und als guter Seelenleiter Lage und Bedürfnis eines jeden weise berücksichtigen.

2. Da in den Kommuniondekreten der heiligen Beicht nicht Erwähnung geschieht, so sind gewisse Seelsorger der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die tägliche Kommunion die 14tägige Beicht vollauf genüge; andere gehen noch weiter. Quo jure? möchte man fragen. Es ist gewiß gegen die Meinung zu kämpfen, als ob man nur zur heiligen Kommunion gehen könne, wenn man gebeichtet hat. Da heißt es wieder, die Grundsätze der Moral ruhig und fest betonen und so die Bedenken beseitigen. Allein wie viele Einwendungen könnten mit Recht erhoben werden, wenn jemand alle ohne Ausnahme, welche täglich oder doch häufiger zum Tische des Herrn gehen wollten, nur alle 14 Tage zur Beicht zulassen wollte! Was hätte ein heiliger Philipp Neri mit dem jungen Manne tun sollen, der an einer schändlichen Gewohnheit litt und so oft zur heiligen Beicht sich einfinden sollte, als er in eine solche Sünde gefallen war,

um dann noch zur heiligen Kommunion zu gehen? Wir müssen da sicher beherzigen, daß die Kommunion ein Gnadenmittel ist. Ein weiser Beichtvater wird in solchen schwachen Herzen das Vertrauen auf die Gnade im Sakramente wecken und stärken, dabei fromme und bewährte Uebungen, wie die sechs Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius und andere, besonders empfehlen, um sie mit einem heiligen Kampfeseifer zu erfüllen. Je größer die Liebe zum Herrn im Sakramente, desto größer auch der Haß gegen die Sünde und desto behutsamer der Wandel. Das Beichtkind versteht es, daß es vom Bräutigam der Seelen heißt: „Qui pascitur inter lilia" — und erwartet es, daß es bei der Beicht auf einen konkreten Fehler aufmerksam gemacht wird, den es nach Umständen auch durch ein Partikularexamen bekämpft.

3. Offenbar ist da die Beichtgelegenheit bedeutend zu erweitern. Das erfordern schon die Standeskommunion und das Männerapostolat. In gewissen Gemeinden geht man nicht erst am Samstag nachmittags frühzeitig in den Beichtstuhl, sondern schon am Samstag morgens für alle. So gibt es kein Hindernis für solche, die alle acht Tage beichten, oder auch für Eheleute, die nach ihrer schönen Gewohnheit immer gemeinschaftlich zum Tische des Herrn gehen. Aber am Samstag abends, etwa von 6 Uhr ab, sollen nur jene beichten, die am Sonntag morgens die Generalkommunion haben. Viel Ungelegenheit schaffen oft die Beichten der Kinder; was hindert es aber, wenn man dieselben schon am Freitag Beicht hört? so kann man dieselben auch mit der gehörigen Sorgfalt behandeln. Eine Erweiterung der Beichtgelegenheit verlangt noch mehr die tägliche Kommunion, die aber ohne große Opfer geboten werden kann. Wenn der Seelsorger sich daran gewöhnt, jeden Morgen die Betrachtung in der Kirche zu machen, und sich dabei bereit findet, gegebenenfalls auch einige Beichten zu hören, wie leicht wird er da den Bedürfnissen gerecht! Das werden auch manche Geschäftsleute, die am Samstag oder Sonntag keine Zeit zur Beicht finden, mit Dank und Freude begrüßen; bisher kamen sie bloß zu Ostern, und dann noch unter großen Opfern, jetzt aber häufig, da so manche Anliegen zum Herrn im Sakramente treiben.

4. Soll ganze Arbeit geleistet werden und daher sowohl Standeskommunion als Männerapostolat ihrer Bedeutung entsprechen, da kommt auch die Tätigkeit auf der Kanzel und in der Katechese ganz besonders in Frage. Gerade beim Männerapostolat wird so sehr der Vortrag vor dem Herz-Jesu-Sonntag als Faktor betont. Mag der Gegenstand auch nicht gerade immer das Altarsakrament sein, so wird er doch immer als Hauptaufgabe die würdige Vorbereitung des Herzens im Auge haben. Ist das nicht in gleicher Weise für die Standeskommunion notwendig? Wie ein Ceterum censeo soll daher bei der sonntäglichen Predigt immer wieder die Mahnung ertönen: Teilnahme an der Standeskommunion und würdige Vor-

bereitung. Noch mehr Sorge wird der gute Seelenhirt den Lieblingen des Herrn im Sakramente zuwenden, den unschuldigen Kleinen. Es ist aber auch diese Arbeit recht dankbar und trostreich. Was der Herr Katechet in der Schule über den Empfang der heiligen Kommunion gesagt hat, das predigen die Kinder in der Familie weiter und wirken dort apostolisch.

5. Es versteht sich von selbst, daß nach Umständen auch die Zahl der heiligen Messen zu vermehren oder doch eine heilige Messe früher zu legen ist. Mit Recht könnte ja ein Pfarrer fragen: Aber wann sollen denn die alle die heilige Kommunion empfangen? Die einzig richtige Antwort scheint nur diese: Wann die meisten sich zur heiligen Kommunion bequem einfinden können. Und sollte dann auch die erste heilige Messe an Wochentagen früher gelegt werden müssen, warum nicht? Oder es muß an Sonntagen für eine Generalkommunion vielleicht eine eigene heilige Messe hinzugefügt werden; auch da ist wenig Schwierigkeit, da die geistliche Behörde auf Ersuchen gern eine Bination gestattet. Auch fürchte man nicht, daß die Stunde etwas zu früh sei! Man wird zu seiner Freude beobachten, wie viele unter großen Opfern zur heiligen Kommunion erscheinen. Hier wäre eine Bemerkung auch nicht überflüssig. In Industriebezirken oder Städten mit größeren Betrieben ist so vielen Beamten und Arbeitern die Anhörung der heiligen Messe an manchen Sonntagen unmöglich; wie schwer wird es da, den Glauben und die Andacht zum Deus absconditus recht lebendig zu erhalten! Und doch ist es schließlich dieser opferwillige Glaube an den König im Sakramente, der die Scharen bei der Standeskommunion und beim Männerapostolat an die Kommunionbank führt. Würde es sich da nicht empfehlen, namentlich mit Rücksicht auf solche, die durch ihren Beruf an der sonntäglichen Pflicht gehindert sind, am Sonntag gegen 6 oder 7 Uhr abends eine Sakramentsandacht einzulegen? In verschiedenen Gegenden hat man den Versuch gemacht und freute sich des ungeahnten Erfolges. So bekommt die Liebe zu Jesus im Sakrament immer neue Nahrung; Lauheit und Gleichgültigkeit bleiben fern.

Mancher teure Konfrater könnte denken: Was wird da aber die Arbeit vermehrt? Nun, es ist ja nach den Verhältnissen das Maß zu bemessen, und darin sind doch gewiß alle einig, daß der Empfang der heiligen Kommunion recht würdig sein muß. Mag es Arbeit kosten, viel Arbeit, die Frucht ist aber auch herrlich. Mir steht das Bild eines edlen Grafen vor der Seele, der seinerzeit mitten in der öffentlichen Bewegung stand und das Sakrament zum Zentrum seines Lebens und Denkens hatte. Man mußte ihn etwas genauer beobachten, um Zeuge seiner Andacht zu sein. An Wochentagen kniete er irgendwo in der Kirche ziemlich verborgen hinter einem Pfeiler und hörte heilige Messen, so lange es ihm seine Pflicht gestattete. Wenn er aus dem Parlament heimkehrte, ging er erst in seine Haus-

kapelle, um zu danken, wohl eine halbe Stunde lang; erst dann begrüßte er seine Familie. Am Beichtstuhl war er alle Wochen und an der Kommunionbank womöglich alle Tage. Das war ein herrliches Leben, mitten in sturmbewegter Zeit gleichsam abscondita in Deo. Bei seinem Tode erklärte sein Oberhirt voll Schmerz, daß er eine seiner besten Stützen verloren habe. Das war eine kostbare Frucht der Liebe zu Jesus im Sakrament. Ich meine, wenn sich durch die Standeskommunion oder das Männerapostolat recht viele dem Propheten Elias gleich an diesem Himmelsbrote stärken, werden wir da nicht in manchen Gemeinden ähnliche Früchte schauen?

Muß sich da nicht notwendig das religiöse Leben heben? Die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, werden bald vernarben, und die Reihen der Getreuen, welche unverwandt der Fahne Christi folgen, werden sich sichtlich mehren. Welch ein Trost für die heilige Kirche und welch eine Wonne für jeden Seelsorger! Wer diese Freuden verkostet, wünscht dieselben in heiliger Liebe auch allen Konfratres und ermutigt alle, Hand anzulegen und für die Einführung der Standeskommunion und des Männerapostolates auch Sorge zu tragen. Darnach käme die dritte Frage:

Ad c) Wie sind Standeskommunion und Männerapostolat praktisch zu verwenden? Nachdem die Fragen erledigt sind, welche Bedeutung diese beiden seelsorglichen Hilfsmittel haben und welche Arbeitsleistung sie an den Seelsorger stellen, und ferner, welches von beiden sich für eine bestimmte Gemeinde empfiehlt, kann man obige Frage dahin einschränken, daß man sich bloß noch mit der praktischen Einführung befaßt. Es ist auch hiefür schon manches andeutungsweise gesagt, und ich möchte zum voraus noch bemerken, daß nach den gemachten Erfahrungen mit etwas solider Arbeit ein ganzer Erfolg erreicht werden kann. Es läßt sich der Klarheit wegen eine mehr private und eine feierliche Weise der Einführung unterscheiden; privat, insoferne der Seelsorger persönlich, mit eigener Arbeit es leistet; feierlich, insoferne er durch Hilfskräfte die Einführung vornehmen läßt.

Wäre die Gemeinde seelsorglich verwahrlost, da würde auch die Abhaltung einer sakramentalen Feier zur Gewinnung der Gläubigen für monatliche oder gar häufigere heilige Kommunion kaum verstanden werden, geschweige denn Eindruck machen. Und dennoch mag der Seelsorger mit Vertrauen an die Arbeit gehen. Wir müssen da nicht vergessen, daß die Kommuniondekrete des Papstes Pius X. bei der großen Bedeutung für das religiöse Leben nach der Meinung vieler Autoren sich der Assistenz des Heiligen Geistes erfreuen; derselbe Heilige Geist wird auch dem seelsorglichen Arbeiter zur Seite stehen. Vor allem werden die Kinder seine Stimme verstehen. Sind es auch anfangs nicht so viele, so ist doch ihre Andacht recht erbaulich, und so sammeln sich immer mehr. Es bilden sich an der Kommunion bank schon die ersten Keime zu einer späteren etwaigen Kongregation.

Eine liebevolle Einladung von der Kanzel oder im Beichtstuhl oder im Privatverkehr wird auch bei den Eltern und Erwachsenen nicht ohne Wirkung bleiben.

Ist aber die Gemeinde durch langjährige seelsorgliche Arbeit in einer solchen Verfassung, daß das religiöse Leben frisch pulsiert, so findet der Seelsorger daselbst schon so manche Organismen vor, daß er dieselben nur zusammen zu fügen braucht, um auch alsbald Standeskommunionen zustande zu bringen. Kongregationen, Bruderschaften, Vereine u. s. w. stehen ihm hilfreich zur Seite. Einige Vorträge, die er bei Versammlungen hält, machen Stimmung, und alsbald versteht man auch sein Wort auf der Kanzel oder in der Katechese. Er wird namentlich die eucharistischen Sektionen anfeuern, daß sie auch alle ihres Standes an den bezeichneten Tagen zu einer Generalkommunion einladen oder persönlich herbeiholen. Einige Worte des Lobes über den erzielten Erfolg wecken immer neuen Eifer; man muß es gesehen haben, wie das wirkt.

Sollte der Herr Pfarrer das Männerapostolat für geeignet oder auch notwendig halten, so hilft ihm ja die Erfahrung aus dem Beichtstuhl oder der Privatseelsorge. Er bezieht die Blätter: „Das Männerapostolat“ und macht den Anfang. Vielleicht gewinnt er auf solche Weise sehr gutes Material; auf jeden Fall kann er sich überzeugen, ob das Erdreich geeignet ist.

In dieser oder ähnlicher Art betätigt sich die private Arbeit oft mit ganz außergewöhnlichem Erfolg; auf jeden Fall bereitet sie den Boden vor, um zu gelegener Zeit durch eine größere Feier auf die ganze Gemeinde mit Macht einzuwirken.

Auch für diese feierliche Einführung stehen bekannte und bewährte Wege offen, ich meine da vor allem die heilige Mission oder Volksexerzitien. Mögen dieselben auch die eucharistische Bewegung nicht eigens zum Ziele haben, so pflegen sie doch die Sakramentspredigt mit besonderer Feier zu halten und finden in der Standeskommunion oder im Männerapostolat die besten Mittel der Beharrlichkeit. An manchen Orten ist jedes Jahr die Feier des vierzigstündigen Gebetes; wie leicht ist da die Einführung, falls man einige Tage zuvor schon durch geeignete Vorträge auf die Standeskommunion und das Männerapostolat hinweist!

Am meisten empfiehlt sich die sogenannte eucharistische Woche, die es sich zur Aufgabe stellt, alle mit großem Verlangen nach der täglichen heiligen Kommunion zu erfüllen und so das Programm des großen Papstes Pius X. ins Volk hineinzutragen. Hier nur einige Gedanken über Ziel, Vorbereitung und Verlauf der eucharistischen Woche. Verfasser dieses hat selbst längere Jahre an vielen Orten eucharistische Wochen gehalten und hat diese Gedanken in dem „Münsterschen Pastoralblatt“, Jahrgang 1914, weiter entwickelt.

Die eucharistische Woche ist auf den eucharistischen Kongressen geboren; sie will den Wellenschlag dieser Weltfeiertage in die Ge-

meinden, Familien und Herzen weiter leiten und alles mit Verständnis und Begeisterung für die Kommuniondekrete des Heiligen Vaters Pius X. erfüllen. Tägliche heilige Kommunion, genau wie bei der Standeskommunion oder beim Männerapostolat, ist ihr Ziel. Sie verhehlt sich keineswegs die Hindernisse, wie: eingefleischte Gewohnheiten, althergebrachte Grundsätze und Vorurteile, ungünstige Lebensverhältnisse — aber sie macht auch nicht Halt vor denselben. Es kommt alles darauf an, daß die großen Bedenken, die vielen „Wenn" und „Aber" zum Schweigen gebracht werden, und da wendet sie das einzige, aber auch durchschlagende Mittel an, genau so wie sie es auf den Weltkongressen kennen gelernt hat, nämlich: Helle Begeisterung für Christus im Sakramente, die sie zu wecken, tief zu versenken und dauerhaft zu machen trachtet. Sie will demnach ein eucharistischer Kongreß im kleinen sein.

Es ist das ein erhabenes Ziel; allein, wie ist das zu erreichen? Es muß die Gnadenwoche gut vorbereitet werden; da heißt es: quantum potes, tantum aude — alles erfassen, alle Kräfte anspannen, und das auch in ländlichen, rein katholischen Gemeinden. Hat aber der Seelsorger einmal die Hand angelegt, dann findet er, wie viel Liebe zum Heiland in den Herzen schlummert, wie leicht sich das Volk begeistern läßt. — Wegen der Zeit braucht man nicht so besorgt zu sein, wie bei einer Mission; die eucharistische Woche stellt eben nicht so große Anforderungen. Aber es darf doch die Zeit wegen der Arbeiten auf dem Lande nicht ungelegen, noch durch den Lärm weltlicher Festlichkeiten gestört sein. Man muß sich darüber mit Konfratres oder zuverlässigen Personen der Gemeinde beraten. Ist man sich über die Zeit klar, dann heißt es sich auch sofort um einen Missionär bemühen, der die Kanzel bedient und im Beichtstuhl hilft. Ein Missionär genügt; es werden ja keine Generalbeichten verlangt. Und doch macht man die hocherfreuliche Erfahrung, daß manche aus sich heraus einen Rückblick auf das frühere Leben werfen, und zwar so reumütig, wie es bei einer Mission nicht besser sein kann. Solche wenden sich auch recht vertrauensvoll an ihre eigenen Seelsorger. — Ein weiteres wären die Vollmachten von der geistlichen Behörde. Die gewöhnlichen Missionsvollmachten enthalten alles; nach Umständen, wenn nämlich die eucharistische Woche nicht mit Trennung der Geschlechter erfolgt, wäre die Bitte beizufügen, jeden Morgen während der Woche die Missa solemnis, in welcher auch die Predigt stattfindet, coram Smo. halten zu dürfen. — Es wäre auch ein Flugblatt zu entwerfen, selbst in kleineren ländlichen Gemeinden; der Eindruck des Neuen macht eben Stimmung. Es empfiehlt sich aber, den Entwurf, falls er zu sehr ins Detail geht, mit dem Missionär zu besprechen. Auf jeden Fall muß auf dem Flugblatt nebst einer womöglich begeisternden Einladung genau vermerkt sein, ob die eucharistische Woche mit Trennung der Geschlechter nach Art von Volksexerzitien, was am meisten in größeren Städten und Industrie-

zentren zu empfehlen ist, stattfindet — also acht Tage für Frauen und acht Tage für Männer — und zu welcher Stunde die Feier gehalten wird. — Es muß auch sehr bald die Aufmerksamkeit der Kongregationen und Vereine auf die eucharistische Woche gelenkt werden, nicht allein um Stimmung zu machen, sondern auch um etwaige Veranstaltungen zu verhüten, die sehr störend sein könnten. Auch muß der Kirchenchor oder die Kongregation die ganze Feier durch Darbietung mehrstimmiger Lieder heben. Mit dieser Bekanntgabe muß auch die Ankündigung der eucharistischen Woche an die ganze Gemeinde eng verbunden sein. — Den Schluß der Vorbereitung bildet die Ausschmückung der Kirche und die Generalkommunion am Sonntagmorgen, um den Segen des Himmels auf die Gemeinde herabzuflehen. Wie gut versteht das das Volk! Das Gotteshaus hat das Festgewand angelegt, und das Herz kleidet sich in das Gewand der Freude. So ist diese heilige Kommunion sowohl ein Lohn für die Mühen der Vorbereitung, als auch das kräftigste Gnadenmittel für den guten Erfolg. Man staunt oft, daß so viele an dieser heiligen Kommunion sich beteiligen. Wenn der Missionär kommt, findet er alles in gehobener Stimmung; das läßt ihn auch den rechten Ton anschlagen und die geeigneten Worte finden.

Je sorgfältiger die Knospe in der Vorbereitung gebildet wurde, desto herrlicher entfaltet sich auch die Blüte im Verlauf der eucharistischen Woche. Es sei mir hier eine Bemerkung gestattet, die sich an das Wort „Woche" anlehnt. Manche wollen sich mit der Zeit eines Triduums begnügen nach Weise des vierzigstündigen Gebetes. Falls eine recht intensive Vorbereitung voraufgegangen ist, mag es an gewissen Orten die gewünschte Frucht zeitigen, aber in Anbetracht der großen Aufgabe, welche diese Gnadenwoche zu leisten hat, und der vielen Bedenken, auf welche sie stößt, wird man die Zeit von acht Tagen für ein Minimum halten. Davon wird uns die ganze Schilderung des Verlaufes noch mehr überzeugen. Unterscheiden wir hier gleich der Klarheit wegen den äußeren Rahmen, die sich in diesen Rahmen eingliedernde Tätigkeit und den Abschluß.

a) Der äußere Rahmen. Alles wolle man so anordnen, daß auch alle Gläubigen möglichst leicht teilnehmen können und dabei nicht außer acht lassen, daß auch die religiöse Elite zu großen Opfern Gelegenheit findet. Daher: 1. die Andacht mit Predigt nicht zu früh abends in Städten ansetzen, aber auch nicht zu spät abends auf dem Lande.

2. Die heiligen Messen am Morgen vielleicht etwas früher legen, damit Dienstboten, Frauen, Männer, die nicht frei über ihre Zeit verfügen, auch an Wochentagen möglichst zahlreich zur heiligen Kommunion gehen können.

3. Die Generalkommunionen werden füglich schon gleich bestimmt, damit sich alle gut einrichten und vorbereiten; am meisten gilt das in größeren Gemeinden und bei Trennung der Geschlechter.

Es ist von großem Vorteil, für den Freitag eine Generalkommunion zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu festzusetzen. Die sich an dieser Generalkommunion beteiligen, werden am Samstag morgens an der Kommunionbank sich einfinden. Am Sonntag morgens wären dann zwei Generalkommunionen nach Ständen, eine für Frauen und eine für Jungfrauen; ebenso in der zweiten Woche eine für Männer und eine für Jünglinge oder umgekehrt. — Anders ist es natürlich auf dem Lande oder in Kleinstädten, wo die Trennung der Geschlechter nicht stattfindet; da wären die Generalkommunionen nach Ständen genau wie bei einer Mission.

b) Ist so der äußere Rahmen entworfen, so sind die Richtlinien für die sich eingliedernde Tätigkeit von selbst gegeben. Offenbar ist das Ziel immer im Auge zu behalten: Die tägliche heilige Kommunion. Da wird das: „Ego reficiam vos“ Mt. 11. 28 ganz erfüllt; man trinkt in Strömen. Deshalb gleich am ersten Tage von der Kanzel verkünden: „Welche heute Morgen an der Generalkommunion teilgenommen haben, um den Segen des Herrn über die ganze Feier zu erflehen, dürfen an allen Tagen der Woche die heilige Kommunion empfangen.“ Sobald die Beichten beginnen, gleich als Grundsatz verkünden: „Wer gebeichtet hat, darf an allen folgenden Tagen den Herrn im Sakramente empfangen“; ist das auch mit Opfer verbunden, gleich beifügen: „Ein Opfer für den Herrn ist der sichere Weg zur Freude.“ Das gilt für alle, auch für die Kinder. Es ist erbaulich, wie sorgfältig manche Kinder die Gefahren meiden, wie eifrig sie beten, wie freudig sie den Eltern gehorchen, und das alles aus Liebe zum Heiland. Was die Eltern an ihren Kleinen zu ihrem größten Troste wahrnehmen, ahmen sie mit Freuden nach; die Reihen an der Kommunionbank mehren sich. Also auf dieses Ziel die Arbeit auf der Kanzel, im Beichtstuhl, am Altare richten.

1. Auf der Kanzel ist nicht so sehr der Bußgeist zu wecken, wie bei einer Mission, als vielmehr das Verlangen nach dem Himmelsbrote, indem man z. B. das Wort des Herrn: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“, Mt. 11. 29., auf alle Stände und Lebenslagen anwendet. Das ist mal was Neues, sagen sich auch namentlich die durch Stellung distinguierten Katholiken, es sind Trostesworte, die das Herz mächtig ergreifen und zu den Quellen lebendigen Wassers führen. Also nicht in der ersten Hälfte der Woche die Bußglocke läuten, wie einige wollten; das hat man auch bei den eucharistischen Kongressen nicht getan — sondern Freudentöne erschallen lassen, die zu herrlichen Taten ermuntern. Passende Themata für die Männerwelt wären: Der König im Sakrament; das große Gastmahl; das Sakrament in der Sturmflut unserer Zeit; das Sakrament und der katholische Mann; das Sakrament und die Familie; der Empfang der heiligen Kommunion; das Sakrament und der Tod; das Sakrament und die Beharrlichkeit. — Themata für die Frauenwelt wären: Die Liebe

im Sakrament; Sakrament und Familie oder Familienglück; das Sakrament und die Gefahren der Welt; das Sakrament und die Ehe; das Sakrament und das Kind; das Sakrament und der Tod; das Sakrament und das Kreuz. — Man findet reichlichen Stoff, wenn man „Sakrament und Leben“ nur erwägt und dabei das Wort des Herrn vor Augen hält: „Et ego reficiam vos.“

2. Im Beichtstuhl muß natürlich ausreichend Gelegenheit geboten werden. Es ist vor allem im Auge zu behalten, daß die Pönitenten recht viel Freude schöpfen und sich zu heldenmütigen Vorsätzen begeistern. Wie oft sind schon Bergleute, die Nachtschicht hatten, von Mitternacht an nüchtern geblieben und mehrere Tage nacheinander zur heiligen Kommunion gegangen! Es ist das nicht allein die Frucht der Arbeit auf der Kanzel, sondern auch im Beichtstuhl. Hier heißt es recht ruhig und klug den Pönitenten behandeln. Wirft er einen Blick in das vergangene Leben, was sehr oft geschieht, ihm liebevoll Hilfe leisten; man erfährt dann auch die Bedenken, die sich gegen eine häufigere heilige Kommunion vorfinden; man beseitigt Unruhen, die noch tief im Herzen schlummern; man gibt Anleitung zum Gebrauch der Mittel, besonders der täglichen Gewissenserforschung und der vollkommenen Reue, die den Empfang der heiligen Kommunion mächtig fördern.

3. Am Altare könnte man sich leicht verleiten lassen, die Feier zu kürzen und so das Weihevolle zu beeinträchtigen. Für die Predigt genügen 40 bis 45 Minuten; aber dann die folgende Andacht halten, daß sie tiefen Eindruck zurückläßt. Man lauscht auf die Worte der Gebete, an dem Ton der Antworten merkt man schon die Freude; bei den Liedern strömt das Innere in Glauben, Dank und Jubel aus. Es folgt der Segen; der Zelebrant kniet vielleicht nach der Reposition auf der obersten Stufe und mit ihm die übrige Geistlichkeit, während die erste Strophe des Schlußliedes gesungen wird. Da entfernt sich niemand aus dem Gotteshause; man bleibt und singt so andächtig, daß es einen ergreift. Alsdann geht die andächtige Schar reichlich erquickt wieder heim. So entfaltet sich der Verlauf erhebend und herzerquickend.

c) Es ist noch der Verlauf in seinem Abschluß zu erwähnen. Nach dem großen Vorbild der eucharistischen Kongresse möchte man den Schluß auf die theophorische Prozession beschränken, durch die Erfahrung hat es sich indes bewährt, beim Abschluß dieses Kongresses im kleinen auch der Mutter Maria besonders zu gedenken und eine eigene Generalkommunion der ganzen Gemeinde beizufügen. Daher gehört passend zum Schluß

1. die feierliche Aufnahme neuer Mitglieder in die marianische Kongregation. Waren doch die marianischen Kongregationen vom Anfang an die Apostel für die Generalkommunionen. Und im Anschluß an die eucharistische Woche sollen Generalkommunion in regelmäßiger Ordnung nach Ständen in der Standeskommunion

oder eigens für die Männer im Männerapostolat stattfinden; dieselben sollen ein Uebergang zur täglichen heiligen Kommunion sein: da muß die himmlische Schirmfrau, die Schatzmeisterin der Gnaden, die Gottesmutter Maria große Hilfe und reiche Gnaden spenden. Deshalb ihr neue Glieder weihen und die ganze Kongregation an ihre Ehrenpflicht erinnern. In apostolischer Weisheit wird man die übrigen religiösen Organisationen, wie: Dritter Orden, Bruderschaften und Vereine ganz gewiß höchst ehrenvoll erwähnen, für ihren Eifer gebührend loben und um opferfreudige Unterstützung bitten.

2. Die theophorische Prozession muß eine machtvolle Kundgebung des Glaubens und der Liebe sein; hier muß sich die Begeisterung aufs höchste steigern, so daß sie wie ein großes Ereignis im religiösen Leben der Gemeinde dasteht. Darum: „Quantum potes, tantum aude" — gut vorbereiten, alles einladen, alles aufbieten. Zuweilen lohnt es sich, ein Komitee eigens zu diesem Zwecke zu bilden. Damit sich die Pracht eindrucksvoll entfalte, empfiehlt es sich, die Prozession im Freien abzuhalten. Sollte aber eine solche Feier ganz unmöglich sein, gut, dann gestalte man die Schlußandacht so glanzvoll, daß sie sich recht tief dem Herzen einprägt. Ausharren, das ist der Ton, auf den auch die Schlußworte des Missionärs gestimmt sind. Dazu dient dann

3. die Generalkommunion am folgenden Morgen, die sogenannte Beharrlichkeitskommunion. — Eine weltliche Feier am Sonntag abends entspricht nicht dem erhabenen Zwecke der eucharistischen Woche. Nach Verlauf der Prozession und Schlußandacht will man sich auch etwas im Kreise der Familie erfreuen. So bleibt auch die Freude im Herzen ungetrübt und am folgenden Morgen geht eine große andächtige Schar zur heiligen Kommunion. Man bringt die guten Vorsätze, die die Liebe Jesu im Sakramente tief ins Herz gelegt hat, mit zum Tische des Herrn, und Gottes Gnade betaut sie reichlich. Man sieht es an den herrlichen Früchten; wann die Standeskommunion ruft, ist man da; und das Männerapostolat, falls es eingeführt werden soll, erhält einen nachhaltigen Impuls; in die ganze Gemeinde ist mit der eucharistischen Woche neues Leben eingezogen.

Schluß. Auf den Altären sieht man wiederholt das ergreifende Bild: in der Mitte steht Jesus in der ganzen Liebe und Huld seines gottmenschlichen Herzens und zu seinen Füßen befinden sich Lahme und Krüppel und Elende aller Art. Der Herr hat sein Auge gesenkt und wirft auf die Leidenden einen Blick voll rührender Liebe, er streckt ihnen seine segensreichen Hände entgegen zur Hilfe, und sein Mund spricht das Wort: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken." Mt. 11. 28. Mag auch auf den Gesichtern der Elenden der Schmerz eingegraben sein, mag auch in ihren Augen, die zum Herrn sich hilfeflehend wenden, die Träne des Leides erglänzen, ihre Herzen sind doch voll des Vertrauens und

der Kraft. Fürwahr, ein ergreifendes Bild und ganz das Bild unserer Zeit. So spricht es auch der Heilige Vater in seinem Friedensgebete aus: „In der Angst und Not eines Krieges, der die Völker und Nationen in ihrem Bestande bedroht, fliehen wir, o Jesus, zu deinem liebevollen Herzen.“ Dem Rufe des Papstes folgend haben die Bischöfe ihre Herden ins Gotteshaus, zu den Triduen, zu den Kriegsandachten, zur Kommunionbank, kurz — zum „Gott der Barmherzigkeit“ geführt. Und wie viel „zärtliches Mitleid“ hat er uns gezeigt, wie viel „menschliche Not“ gelindert, wie viel Hilfe unseren Kriegern gespendet! „Gott war mit uns“, so bekennen alle voll innigen Dankes. Jetzt heißt es, diese gläubigen Scharen auch im Gotteshaus und an der Kommunionbank halten und dazu, wenn es sein sollte, auch die Standeskommunion oder das Männerapostolat als bewährte Mittel anwenden. Der große Gott im Sakrament wird uns mit der heiligen Kommunion auch Gotteskraft verleihen, die auch die schweren Wunden, an welchen wir bluten, vollständig heilt. Hier ist ja das Manna, das alle Süßigkeit in sich enthält. „Wer von diesem Brote ißt, der wird leben in Ewigkeit.“ Ein neues, frommes Geschlecht wird heranwachsen, der Kirche zum Trost, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft zum Heil.

Die Wallfahrtslieder (Ps 119—133).

Von Prof. Dr Franz Jetzinger, Linz.

Die Psalmen sind ein ewig frischer Born für religiöse Erhebung und Erbauung, herrliche Stimmungsbilder für jede Lage der gottsuchenden Seele; sie sind die täglichen Begleiter des Priesters, nicht ihm zur Last, sondern zur Erquickung; in ihrem religiösen und ästhetischen Gehalt bieten sie ihm auch eine überaus reiche Fundgrube für homiletische Ausbeute.

Wir beten die Psalmen tagtäglich; daß alle Beter sie in bloß sprachlicher Hinsicht und dem Literalsinne nach auch verstehen, wäre bei aller Bescheidenheit zu viel behauptet. Wenn Vater Dan (Sheehan, Mein neuer Kaplan) von sich sagt: „ich sah ein, daß ich seit Jahren in einer mir zum Teil unbekannten Sprache zum lieben Gott geredet und dieses leere Wortgeklingel Beten genannt hatte“, so mag vielleicht mancher sich selbst Aehnliches gestehen.

Die Schuld davon liegt fast ausschließlich in der mangelhaften Art der lateinischen Psalmenübersetzung, die vielfach schwerfällig und unklar, manchmal gänzlich unverständlich ist. Die mit Arbeit überhäuften Seelsorger finden dann selten die Zeit, eine gute Psalmenerklärung gründlich durchzunehmen, und selbst wenn dies einmal geschehen, so wäre eine stete Wiederholung vonnöten, was den wenigsten möglich. Vielleicht sind daher manche Seelsorger dankbar, wenn ich im nachfolgenden eine Gruppe von Psalmen übersetze und kurz, aber hinreichend erkläre.

Eine Bemerkung über die lateinische Psalmenübersetzung muß ich voraus schicken. Man halte sich vor Augen, daß der lateinische Psalmentext eine Uebersetzung ist, angefertigt nicht nach dem Original, sondern nach einer anderen Uebersetzung, nämlich der griechischen Septuaginta (LXX), von einem, der das Hebräische wohl gar nicht kannte, sicher nicht benützte. Dazu beachte man, daß gerade die Psalmenübersetzung der LXX in mehrfacher Hinsicht große Mängel aufweist, die natürlich alle in das Latein übergehen mußten. — Unsere lateinische Psalmenübersetzung stammt nicht von Hieronymus, sondern aus früherer Zeit, sie wurde von ihm bloß nach dem griechischen Text emendiert. Als sich dieser große Kirchenlehrer später der zahlreichen Mängel der LXX-Uebersetzung immer mehr bewußt wurde, fertigte er selbst eine lateinische Uebertragung direkt aus dem Hebräischen an. Während aber die anderen biblischen Bücher nach seiner Uebersetzung in die Vulgata Aufnahme fanden, blieb seine Psalmenübertragung davon ausgeschlossen, leider, denn sie ist sprachlich schöner, klarer und viel richtiger als die andere. Wir finden sie in den Werken des heiligen Kirchenlehrers; wo wir sie im folgenden zum Vergleiche heranziehen, zitieren wir: Hier.

Aus dieser historischen Tatsache ergibt sich der logische Schluß: an allen jenen Stellen, die zweifellos in der lateinischen Uebersetzung falsch, schief, mißverständlich sind oder einen dem Originaltext fremden Gedanken enthalten, ist der Psalm nicht nach dem Latein zu erklären, sondern nach dem Original. Gemäß diesem Grundsatz ist die folgende Uebersetzung und Erklärung angefertigt; belanglose lateinische Abweichungen blieben stehen.

An einem Probebeispiel zeigen wir (Ps 125), wie ein Psalm ganz leicht unter Zugrundelegung der Vulgata- und der Hieronymianischen Uebersetzung in ein sprachliches Gewand gekleidet werden könnte, das dem Lateinkundigen sofort klar und verständlich ist. Im Interesse der Seelsorger wäre eine derartige Brevierreform von größtem Vorteil: Das Psalmengebet würde andächtiger, die viele Zeit, die jetzt beim Psalmenstudium bloß auf die sprachliche Seite verwendet werden muß, wäre nützlicher zu verwerten, man würde dem Inhalt der einzelnen Lieder mehr Aufmerksamkeit zuwenden, sie auch für die Predigt mehr ausbeuten. Vielleicht kommt diese Reform einmal; gegenwärtig müssen wir uns auf andere Weise zu behelfen suchen.

Ich wählte die Wallfahrtslieder (šîrê hama'^{a}loth); sie bilden im Psalter ein zusammenhängendes Ganzes, sind schlicht und einfach, dabei aber voll des tiefsten religiösen Gehaltes. Die Vulgata überschreibt sie „cantica graduum“, sie wurden nach jüdischer Tradition am Feste des Wasserschöpfens auf 15 Tempelstufen gesungen. Doch das hebräische ma'^{a}loth (= ἀναβάσεις) bezeichnet das Hinaufpilgern nach Jerusalem, also „Pilgerlieder, Wallfahrtslieder.“

Die folgende Uebersetzung ist **wörtlich**, berücksichtigt auch das hebräische Metrum. Man nehme sich die kleine Mühe und halte den lateinischen Text vor sich aufgeschlagen.

Ps 119

Fluch der Lügenzunge!

Wallfahrtslied.

1 Zum Herrn in der Bedrängnis mein
Ruf' ich und er erhöret mich. —
2 Herr, rette mich vor lügnerischer Lippe
Und vor der Zunge des Trugs! (I)

3 Was soll man dir geben und was noch dazu,
Du Zunge des Trugs? —
4 Geschärfte Pfeile des Kriegers
Samt Kohlen vom Wüstengesträuch! (II)

5 Weh mir, daß ich weile in Mešek,
Daß ich wohnen muß in Kedars Zelten!
Lange genug schon weilt meine Seele
6 Bei denen, die da hassen den Frieden.
Ich selbst friedfertig, doch wenn ich nur rede,
Richten sie sich (grundlos) zum Streit. (III)

Inhalt. Das Lied ist eine flehentliche Bitte eines von lügnerischen und streitsüchtigen Nachbarn hart Bedrängten. — Die erste Strophe drückt die Zuversicht der Erhörung und den Gegenstand der Klage aus. (I) — Mit einer Verwünschung fährt der Sänger

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *clamavi, exaudivit* präsentisch! 3 *quid detur tibi, aut quid apponatur tibi;* die gewöhnliche Beschwörungs- und Verwünschungsformel lautete: haec faciat Dominus et haec addat. Eine solche Verwünschung liegt auch hier zugrunde: welcher Fluch soll dich treffen? — *ad linguam dolosam,* sollte heißen: lingua dolosa, Vokativ! 4 *potens* für gibbôr = Krieger, Pfeilschütze. — *desolatorius* wörtlich für ἐρημικός, (Kohlen) von der Wüste, d. i. von Wüstensträuchern; hebräisch „Ginsterstrauch", der in der Wüste vorkommt und dessen Kohlen die Glut besonders lange halten. V. 4 würden wir gut sinngemäß verdeutschen: „Mord und Brand soll dich treffen!" — 5 *prolongatus* ist Uebersetzung eines Eigennamens; Mešek (von mašakh-protrahere); lateinisch: „weh, mir, daß meine Pilgerschaft so lange dauert." Mešek, wahrscheinlich das Land der Μόσχοι. Der Sinn des Verses entspricht ungefähr unserem: „ich wohne unter Heiden und Türken." — *anima mea*; die lateinische Interpunktion ist unrichtig. — 6 *gratis* fehlt im heutigen hebräischen Text.

fort: „Gebührende Strafe möge sie ereilen, die Lügenzungen! Welche Strafe? Mord und Brand soll sie treffen! (II) — Ach, warum muß ich weilen unter diesen friedehassenden Nachbarn; sie allein sind die Schuld alles Haders!" (III)

Ueber die Zeit der Abfassung und der Veranlassung des Psalmes läßt sich etwas Sicheres nicht feststellen; als Einzellied gefaßt, würde es gut in den Mund eines nachexilischen Beters passen, der im Norden in samaritanischer Umgebung lebte. Will man in dem Psalm ein Gemeindelied sehen, so könnte das Volk Israel im Exil, mitten unter den Heiden, als Beter gedacht werden. — Natürlich sind auch noch andere Deutungen möglich.

Ps 120

Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen!

Wallfahrtslied.

1 Ich hebe meine Augen auf zu den Bergen:
Von wannen mag Hilfe mir kommen? —
2 Meine Hilfe kommt von dem Herrn,
Der Himmel und Erde gemacht hat! (I)

3 Nicht läßt er zu, daß strauchle dein Fuß,
Und nicht kann schlafen dein Hüter.
4 Nein, nicht wird er schlafen noch schlummern,
Der Hüter Israels! (II)

5 Der Herr ist dein Hüter,
Der Herr dein Schutz zuhanden deiner Rechten!
6 Des Tags wird die Sonne dich nicht stechen,
Und des Nachts nicht der Mond. (III)

7 Der Herr wird dich behüten vor allem Uebel,
Er wird behüten deine Seele!
8 Der Herr wird behüten deinen Ausgang und Eingang
Von nun an und für immer! (IV)

Erklärung. 1 Der Aufblick zu den Bergen bedeutet nicht Sehnsucht oder Heimweh, sondern es ist der hilfesuchende Blick, wie der folgende Gedankengang zeigt. — 3 „Hüter" ist ein schönes Bild. Was der Wächter für das antike, von Feinden aller Art bedrohte Städtchen war, das ist der Herr für ganz Israel und für jeden einzelnen. — 6 An gefährliche Einwirkungen des Mondes

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *levavi*, präsentisch! — 3 *det* und *dormitet*, Futurbedeutung! — 6 *uret*, hebräisch „stechen". — 7 Das zweite *Dominus* fehlt im gegenwärtigen Hebräischen. — 8 *introitus* und *exitus* umgestellt.

glaubte das Altertum, und der heutige Volksglaube hält ebenfalls daran fest; vgl. bloß die Ausdrücke: lunaticus, mondsüchtig. Vom Mondstich, ähnlich dem Sonnenstich, berichten die Missionäre von Westindien und Afrika. — 8 „Ausgang und Eingang" ist soviel wie unser „Handel und Wandel", Tun und Treiben. Im Munde der Pilger auch im wörtlichen Sinn von glücklicher Fahrt und Heimkehr.

Inhalt. Hilfesuchend schau' ich aus; von wo soll die Hilfe mir kommen? Die eigene Seele antwortet mir: vom Herrn! Der kann helfen, er ist ja allmächtig, denn er hat Himmel und Erde gemacht. (I) – Und er will helfen! Er ist ja der Hüter, der Wächter seines Volkes, somit auch dein Helfer, dazu bestellt, dich von allen Fährlichkeiten zu behüten. (II) — Und er wird dich behüten! Zu deiner Rechten wird er dich schützen, nichts kann dir schaden, vor allem Uebel bewahrt er dich, deinen Handel und Wandel bewacht er und auf deiner Pilgerfahrt nach Jerusalem wird er dir glückliche Fahrt und Heimkehr geben! (III, IV)

Das Lied ist ein herrliches Selbstgespräch des Beters mit seiner eigenen Seele, welche vom Glauben die Antwort erhält auf ihre bange, ängstliche Frage.

Ps 121

Des Pilgers Gruß an Jerusalem.

Wallfahrtslied.

1 Ich war erfreut, da man mir sagte:
Wir wallen zum Hause des Herrn.
2 Nun stehen unsere Füße
In deinen Toren, Jerusalem. (I)

3 Jerusalem, gebaut gleich einer (rechten) Stadt,
Die in sich festgefügt ist zumal;
4 Dahin sie pilgern, die Stämme,
Die Stämme des Herrn. (II)

Ein Gesetz für Israel (ist es),
(Daselbst) zu preisen den Namen des Herrn;

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *in his quae dicta sunt* = „in eo quod dixerint mihi" (Hier). — 2 *stantes erant*, präsentisch! — *in atriis*, hebräisch u. Hier: „in portis". — 3 *aedificatur* = aedificata est. — *ut civitas*, s. v. a. wie eben eine rechte Stadt sein soll. — *in idipsum* (= ἐπὶ τὸ αὐτό) = „simul", allzumal. — participatio, vermutlich: Aneinanderreihung, deren (Mauer-) Anschluß aneinander ununterbrochen ist; sinngemäß: „ohne Lücke und Bresche." — 4 *ascenderunt*, präsentisch! — *testimonium*, ʿēdûth = Zeugnis, feierlich gegebene und übernommene Verordnung, Gesetz. —

5 Denn alldort thronten die Stühle zum Gericht,
Die Stühle vom Hause Davids. (III)

6 Entbietet Jerusalem, was ihm zum Heile;
Wohl ergehe es denen, die dich lieben!
7 Friede herrsche in deiner Mauer,
Wohlergehen in deinen Burgen! (IV)

8 Um meiner Brüder und Genossen willen
Sage ich: Heil über dich!
9 Um des Hauses meines Gottes willen
Suche ich, was dir zum Besten. (V)

Erklärung. 5 In Jerusalem thronten die Stühle, metonymisch für die Richter, die darauf saßen; diese obersten Gerichtsstühle wurden eingenommen von Angehörigen des Hauses David. Bei ihren Nachkommen suchten auch die späteren Pilger noch entscheidenden Rechtsspruch, weshalb sederunt = sie thronten und thronen noch. — 8 f. Um der Brüder und (Volks-) Genossen willen, d. h. im Interesse der ganzen jüdischen Nation, und um des erhabenen Tempels willen wünscht der Sänger: Heil und Glück über Jerusalem!

Inhalt. Mit Freuden hatte der Festpilger in seiner Heimat die Kunde vernommen: „Auf zur Wallfahrt nach dem Tempel!" Doppelte Freude mag ihn jetzt erfüllen, da er soeben den Boden der heiligen Stadt betreten. (I) — „Eine Prachtstadt ist dieses Jerusalem", so sagt er sich selbst, „fest gebaut, umgeben mit Mauern ohne Lücke und Bresche!" Und was das Herz eines jeden Pilgers besonders erheben muß, ist die Unzahl der Volksgenossen aus allen Stämmen, die da zusammenkommen. (II) — Sie alle finden sich da ein, um den Namen Jahwes zu preisen, um auch den irdischen Gewalten daselbst zu huldigen und in wichtigen Streitsachen entscheidenden Rechtsspruch zu erlangen. (III) — Heil über Jerusalem, Glück denen, die es lieben; Friede sei in deinen Mauern, Wohlergehen in deinen Burgen! (IV) Alles Gute über dich im Interesse der Nation und des Tempels! (V)

---

5 *in iudicio* = ad iudicium, ad iudicandum. — *super* (Hebraismus); richtig: „sedes domus David" (Hier). — 6 *rogare pacem* = Frieden, Heil wünschen; nicht im Sinne von: um Frieden bitten, beten. — *abundantia* (scil. sit), Ueberfluß an irdischem Segen, Wohlergehen; „sit bene his qui diligunt te" (Hier). — 7 *pax* = šalôm, viel weiter als unser Begriff „Friede"; Heil, Glück, Wohlergehen ꝛc. — *virtus* im konkreten Sinn: Befestigungsmauer, Feste; „in muris tuis" (Hier). — 8 *loquebar*, richtig „loquar"; ebenso statt quaesivi: „quaeram."

Das Lied ist nachexilisch und scheint auf die Zeit anzuspielen, da Jerusalem wieder aufgebaut war, die Mauern neu errichtet oder ausgebessert, der zweite Tempel bereits vollendet.

Ps 122

Erbarmen, Herr, Erbarmen!

Wallfahrtslied.

1 Zu dir erheb ich meine Augen,
Der du thronest im Himmel. —
2 Siehe, wie die Augen der Knechte
Auf die Hand ihrer Herren,
Wie die Augen der Magd
Auf die Hand ihrer Herrin:

Also (sehn) unsere Augen auf Gott, unsern Herrn,
Bis daß er uns gnädig ist. —
3 Sei uns gnädig, o Herr, sei uns gnädig,
Denn viel gesättigt sind wir mit Schmach!
4 Gar viel gesättigt ist unsere Seele
Vom Hohn der Reichen, vom Spott der Stolzen.

Erklärung. **2** Wie der Gesamtinhalt des Liedes zeigt, handelt es sich beim Blick des Sklaven und der Sklavin nicht etwa um gespannte Aufmerksamkeit auf die Befehle des Herrn oder der Herrin, sondern um den ängstlich flehenden Blick; der Herr schlägt den Sklaven, dieser schaut zagend und hoffend auf, wann die züchtigende Hand ablasse. — 3 f. Es spricht eine Mehrheit, resp. einer im Namen des ganzen Volkes, der Psalm ist somit ein Gemeindelied.

Inhalt. Die armen Frommen des Volkes leiden unter dem Druck der reichen Vornehmen, die für ihre Untergebenen nur „souveräne" Verachtung kennen; ihrer bedient sich der Herr gleichsam als Zuchtrute, um den „Knecht Israel" zu strafen. Und wie der gezüchtigte Sklave ängstlich aufblickt zur Hand des Herrn, wann sie denn aufhöre zu schlagen, also auch das gedrückte Volk. „Erbarmen, Herr, Erbarmen!" ruft es, „der Schläge deiner Zuchtrute sind genug."

Der Hinweis auf die reichen Vornehmen, die das arme Volk bedrücken, deutet vorzüglich auf die spätere nachexilische Zeit.

Zur Uebersetzung der Vulgata. **1** *levavi*, präsentisch! **2** *in manibus* (εἰς χεῖρας) = „ad manum", auf die Hand hin gerichtet. — *servus* und *ancilla* im antiken Sinn, also Sklaven. — **4** *abundantes*, die im Ueberfluß leben, die Reichen. Nach der Fassung des Latein (und der LXX) ist dieser Passus eine Verwünschung: „Schmach sei den Reichen, Verachtung den Stolzen!" Richtig aber soll es heißen: (repleta est) „opprobrio abundantium, despectione superborum" (Hier).

Ps 123

Hätte der Herr uns nicht geholfen. . . . .

Wallfahrtslied.

1 Wäre der Herr nicht für uns gewesen,
So mag Israel sagen;
2 Wäre der Herr nicht für uns gewesen,
Da die Menschen sich wider uns erhoben:
3 So hätten sie uns wohl lebendig verschlungen,
Da entbrannt war ihr Zorn wider uns;
4 So hätten die Wasser uns wohl überflutet,
5 Der Strom wäre hinweggegangen über uns,
So wären wohl hinweggegangen über uns
Die überschäumenden Wasser. — (I)

6 Gepriesen sei der Herr, der nicht uns dahingab
Zum Raub für ihre Zähne!
7 Unsere Seele ist entronnen wie der Vogel
Aus dem Netze des Voglers:
Das Netz ist zerrissen, und wir sind frei!
8 Unsere Hilfe liegt im Namen des Herrn,
Der Himmel und Erde gemacht hat. (II)

Inhalt. Israel war am Rand des Verderbens gewesen; nicht viel hätte mehr gefehlt zu seinem völligen Untergang und Verschwinden. Unter dieser großen Gefahr versteht man wohl am besten das Exil, wo das auserwählte Volk den nationalen Tod zu sterben drohte.

Und es wäre sicher zugrunde gegangen, hätte der Herr ihm nicht geholfen. Ein reißender Strom brauste über das Volk daher, überschäumende Wasser —, es wäre unfehlbar von ihnen verschlungen und mitgerissen worden, ohne Gottes besondere Hilfe. (I) — Preis daher dem Herrn! Sie hatten uns zerfleischen wollen gleich wilden Tieren, von ihrem Netze waren wir schon ganz umgarnt, — da riß das Netz, und wir sind frei. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *nisi quia* (= ει μὴ ὅτι) = „nisi". — *erat* statt „fuisset". — 5 Vulgata faßte „Strom' als Akkusativ und „Seele" als Nominativ, während es umgekehrt sein sollte, „torrens transisset super animam nostram" (Hier), der Sinn ist aber ungefähr der gleiche. — *anima nostra* = nos. *forsitan pertransisset etc.*, auch hier ist Subjekt und Objekt vertauscht. — *aqua intolerabilis*, dem man nicht standhalten kann, Hier: „aquae superbiae", die hochgehenden, überschäumenden Wasser. — 8 Der letzte Vers könnte eventuell liturgische Schlußformel sein, paßt aber auch sehr gut als Abschluß des Liedes.

Das redende Subjekt ist die Gemeinde, worüber das „Wir" keinen Zweifel läßt. — Der Dichter malt die Gefahr, die dem Volke drohte, in vier Bildern: Ungetüme, die es lebendig auffressen wollten (v. 3), ein reißender Gießbach, der es wegzuschwemmen drohte (v. 4 f), zähnefletschende Raubtiere (v. 6) und heimtückische Vogelsteller (v. 7). An letztere knüpft das Bild von der Befreiung an: „Das Netz ist zerrissen!"

Ps 124

Wer auf den Herrn vertraut. . . .

Wallfahrtslied.

1 Wer dem Herrn vertraut, gleicht dem Sionsberg,
Der wanket nicht, besteht ewiglich.
2 Um Jerusalem ringsum sind Berge,
Und der Herr ist rings um sein Volk,
Von nun an und für immer. (I)

3 Fürwahr, nicht läßt er ruhn das Zepter des Frevlers
Auf dem Los der Gerechten,
Auf daß die Gerechten nicht ausstrecken
Ihre Hände nach Unrecht. (II)

4 Tue Gutes, o Herr, den Guten,
Und denen, die rechten Herzens;
5 Die aber abweichen auf krumme Pfade,
Wird der Herr dahinfahren lassen
Samt denen, die Frevel verüben. (III)

Friede über Israel!

Erklärung. 2 Wie rings um die Stadt Jerusalem Berge sind, ein natürlicher Schutzwall, also ist auch Jahwe rings um sein Volk, es zu schützen. — 3 Gegenwärtig, will der Dichter sagen, ruht allerdings das Zepter der sündigen, heidnischen Gewalthaber auf dem Los (= Erbland, Palästina) der Gerechten (= Israeliten), ein scheinbarer Widerspruch zu obigem Vers 2, doch der Zu-

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *qui habitat,* schiefe Uebersetzung; sollte heißen: in aeternum habitabit = manebit. Auch die Satztrennung nach Jerusalem ist falsch. — 3 *relinquere,* lassen, belassen, ruhen lassen. — 5 *obligatio,* das Anbinden, der Strick (Gewundenes, Krummes?) = σραγγαλιά, σοραγγάλη (στράγγω, stringo), Strang; hebräisch „Gewundenes, Krummes, krumme Pfade." — *adducet* (scil. ad iudicium?) = ἀπάξει, forttreiben; hebräisch „er läßt fortgehen, treibt weg". — *pax super Israel* scheint liturgischer Zusatz zu sein.

stand wird nicht lange dauern, der Herr wird deren Zepter nicht lange auf seinem Erbland belassen, denn allzulange Unterdrückung könnte Israel im Vertrauen zu Jahwe wanken machen, könnte es verleiten, fremde, heidnische Sitten anzunehmen oder Gewalttat zu verüben, das alles wäre ein „Ausstrecken der Hand nach Unrecht".

Inhalt. Israel braucht nicht zu wanken, es vertraut ja auf den Herrn, und der ist als Schutzwehr rings um sein Volk, wie die Berge rings um Jerusalem. (I) — Wohl ruht jetzt das Zepter heidnischer Gewalthaber auf dem Land, doch das wird der Herr nicht lange dauern lassen, damit seine Gerechten nicht schließlich „nach Unrecht langen". (II) — Erweise, o Herr, deinen Frommen recht bald diese Gunst, tue Gutes an ihnen und vertreibe die Uebeltäter! (III)

Ps 125

Tränensaat und Freudenernte.

Wallfahrtslied.

1 Als Jahwe heimführte die Gefangenen Sions,
Da war es uns als wie im Traum.
2 Damals war voll unser Mund von Lachen,
Und unsere Zunge von Jubel.
Damals sagte man unter den Heiden:
„Großes hat Jahwe an ihnen getan!"
3 Großes hat Jahwe an uns getan, (I)
Wir waren voll Freude.

Wende, o Herr, nun unser Geschick,
Gleich den Bächen im Südland.
Die da säen in Tränen,
In Jubel werden sie ernten.
Man geht dahin unter Weinen,
Wenn man ausstreut den Samen;
Man kommt daher unter Jubel,
Wenn man heimbringt die Garben. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. **1** *consolati*, schiefe Deutung der LXX; richtig: „facti sumus quasi somniantes" (Hier). — **2** *gaudio*, hebräisch „risu" (Hier). — dicent, falsche Auflösung des Tempus, richtig: dixerunt. — **3** *magnificavit facere* (Hebraismus), = magna facere. — **4** *captivitas* — šebuth = Wendung, Schicksal; ein Wortspiel zu šebith = captivitas (v. 1). Man könnte bereits den ersten Vers übersetzen: „Als Jahwe wandte Sions Geschick", gemeint wäre aber auch in diesem Falle die Heimkehr vom Exil. — *sicut torrens*, sollte im Akkusativ stehen, „sicut rivos" (Hier). — **6** *ibant* etc. für deutsches „man".

Erklärung. 4 Die Lage in der Heimat war für die Heimgekehrten keineswegs trostvoll: vielfache Zerstörung, statt üppiger Trift ein Oedland, dazu Mißwachs und Feindseligkeiten von seiten der Nachbarn (cf. Neh.; Agg.). Daher die Bitte, Jahwe möge die glücklich begonnene Schicksalswende ganz vollenden, sowie er den meist trockenen Bächen des Südlands Regen und damit dem Lande Fruchtbarkeit gibt.

Inhalt. Als es unter uns exilierten Juden hieß: wir dürfen heimkehren, da waren wir wie traumbefangen, war der Freude und des Jubels kein Ende; die Heiden anerkannten diese Großtat Jahwes, und wir konnten dem nur freudig beistimmen (I). — Die Lage in der Heimat ist allerdings nicht so freudig; darum, o Herr, vollende ganz unsere Schicksalswende zum Guten, wie du das trockene Südland durch die Bäche befruchtest! Und er wird die begonnene Wendung vollenden, so gewiß, als man vorher unter „Tränen" säen muß, um später in Jubel ernten zu können (II).

Den gleichen Gedankengang wie dieses Lied weist Ps 84 (II. der Praep. ad Missam) auf, nur ist hier noch in einer dritten Strophe jene Zeit, in der die Schicksalswende Israels ganz vollzogen sein wird, nämlich die messianische, farbenprächtig ausgemalt.

Als Probe fügen wir hier die lateinische Uebersetzung bei, wie sie nach dem hebr. Text richtig lauten sollte; wir halten uns dabei durchwegs an den Wortlaut der Vulgata und der Uebersetzung des Hieronymus:

1 Cum converteret Dominus captivitatem Sion,
Facti sumus quasi somniantes.
2 Tunc impletum est risu os nostrum
Et lingua nostra exultatione.
Tunc dixerunt inter gentes:
Permagna fecit Dominus cum eis!
3 Permagna fecit Dominus nobiscum,
Facti sumus laetantes.

4 Converte Domine sortem nostram
Sicut torrentes in terra australi!
5 Qui seminant in lacrymis
In exultatione metent.
6 Qui ambulans ibat et flebat
Portans ad seminandum semen,
Veniens venit cum exultatione,
Portans manipulos suos.

Ps 126

An Gottes Segen ist alles gelegen.

Wallfahrtslied von Salomo.

1 Wenn der Herr nicht bauet das Haus,
So arbeiten umsonst, die es bauen;
Wenn der Herr nicht bewacht die Stadt,
So hütet umsonst der Wächter. (I)

2 Umsonst ist's für euch, sich früh zu erheben,
Stehet auf, nachdem ihr geruhet,
Die ihr da esset das Brot der Mühsal:
Seinen Lieben gibt er's im Schlaf. (II)

3 Siehe, ein Erbteil vom Herrn sind die Kinder,
Ein Lohngut von ihm ist die Leibesfrucht.
4 Gleich den Pfeilen in der Hand des Kriegers
Sind die Söhne der Jugendkraft. (I[a])

5 Heil dem Manne, der da gefüllt hat
Seinen Köcher mit ihnen:
Er wird nicht zuschanden, wenn er redet
Mit seinen Feinden am Stadttor. (II[a])

Erklärung. 5 Das Stadttor ist der Sammelplatz der orientalischen Städter, ähnlich dem Forum der Römer; hier wird Markt und Gericht gehalten; an letzteres könnte man bei unserem Satze: „er wird nicht zuschanden" denken. Doch legt es das Bild von den Pfeilen näher, daß es sich bei dem „Reden" um die Sprache der Kriegswaffen handelt. In einem neuarabischen Liede heißt es: „Die Stärke des Mannes liegt in seinen Männern", d. h. in den Angehörigen, die ihm helfen. (Baeth.)

Inhalt. Wenn der Herr nicht mithilft, ist alles umsonst; (I) umsonst müht ihr euch ab: wen der Herr liebt, dem gibt er's im Schlaf. (II) — Ganz besonders ist der Kindersegen, der Stolz des Israeliten, reine Gnadengabe des Herrn, zugleich ein Lohngut, das

---

Zur Uebersetzung der Vulgata. 2 *surgite* fehlt im Hebräischen, dürfte aber beim Abschreiben ausgefallen sein; in der Uebersetzung ist es nach der Vulgata ergänzt. — *sedere*, sitzen, ausruhen. — *somnum*, Accus. temp. im Schlaf: šenâ, ist übrigens vielleicht Schreibfehler statt šāw' = in vanum, frustra. — 3 *merces*, der Lohn für geleisteten Dienst. — 4 *potens*, gibbôr = term. techn. für Krieger, Pfeilschütze, cf. 119, 4. — *excussus* bedeutet nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Hier: aufgerüttelt, rüstig, somit: Söhne, die in der rüstigen Vollkraft erzeugt wurden. Hebräisch: „filii iuventutis" (Hier). Die LXX dachten übrigens an die Exilierten, die von der Heimat vertrieben (excussi) waren; danach wäre eigentlich auch das Latein zu deuten. — 5 *desiderium*, „der sein Verlangen mit ihnen (scil. filiis) gestillt hat", d. h. wer genug kräftige Söhne hat. Hebräisch: „qui implevit pharetram suam ex ipsis" (scil. sagittis) [Hier], wo das Bild von den Pfeilen beibehalten. Der Sinn in beiden Fällen gleich. — *confundetur, loquetur*, im Hebräischen Plural, auf die Söhne bezogen; vielleicht das Latein vorzuziehen; der Sinn wird nicht tangiert.

man sich durch frommen Wandel verdienen muß, vgl. Ps 127. (I[a]) — Heil dem, der mit kräftigen Söhnen reich gesegnet ist! (II[a])

Es ist sehr wahrscheinlich, daß unser Psalm aus zwei ursprünglich selbständigen Liedern zusammengesetzt ist, I, II und I[a], II[a]; der inhaltliche Zusammenhang zwischen beiden ist auf jeden Fall etwas locker. Beachte im ersten Lied die formell äußerst wirksame Wiederholung desselben Wortes „umsonst" und des synonymen: „im Schlaf". (Kunstform der Responsio, respektive Concatenatio.)

Ps 127

Haussegen.

Wallfahrtslied.

1 Wohl jedem, der den Herrn fürchtet,
der wandelt auf seinen Wegen! —

2 Die Arbeit deiner Hände wirst du genießen,
Glück und Wohl ist dein Anteil.
3 Dein Weib gleicht dem fruchtbaren Weinstock,
drinnen in deinem Haus;
Deine Kinder den Setzlingen des Oelbaumes,
rings um deinen Tisch. (I)

4 Siehe, so wird gesegnet der Mann,
der da fürchtet den Herrn.
5 Es segne dich der Herr von Sion aus,
(Und mögest du schauen Jerusalems Glück) [Glosse?]
alle Tage deines Lebens!
6 Und mögest du schauen die Kinder deiner Kinder!

Friede über Israel! (II)

Erklärung. **2** „Die Arbeit deiner Hände" metonymisch für den Ertrag der Händearbeit; den Arbeitsertrag des Frommen werden nicht andere, sondern er selbst genießen. — 3 „Drinnen im Haus" bezieht sich auf die Frau, die sich im inneren, hinteren Teil

Zur Uebersetzung der Vulgata. **1** *omnes qui,* hebräisch u. Hier: omnis qui. — **2** *quia,* zur Bekräftigung eingeschoben (kî) = ja, gewiß! Wir lassen es unübersetzt. — **3** *abundans,* üppig, „fructifera" (Hier). — *latera* steht für jark[a] = Seite, Flanke; Dual = innerster Teil des Hauses; sollte demnach richtig heißen: „in penetralibus domus tuae" (Hier), ist auf uxor zu beziehen, nicht etwa auf „Weinstock", der sich vielleicht an der Seite des Hauses emporrankt. — **4** *homo* (géber) = „vir." — **5** *bona* = Wohlergehen, Glück. — **6** *pacem,* noch von videas abhängig, hebräisch besser unabhängig.

des Hauses aufhielt; parallel dazu die Kinder um den Tisch herum. — 5 „Und mögest du schauen Jerusalems Glück" scheint späteres Einschiebsel zu sein, vielleicht Randbemerkung.

Inhalt. Gottesfurcht bringt Segen! — Ein Gottesfürchtiger darf die Frucht seiner Händearbeit genießen, Wohlstand und ein glückliches Familienleben sind sein Anteil. (I) — Möge dir dieser Gottessegen zuteil werden alle Tage deines Lebens und möge dieses dauern Generationen hindurch! Und der Wunsch gelte für ganz Israel! (II)

„Es ist das bescheidene Glück des einfachen Mannes, der im Grunde mit recht wenig zufrieden ist: kann er seine Arbeit im Frieden und ungestört tun und sich an Weib und Kind im traulichen Heim erfreuen, so hat er genug. Da dies tatsächlich ein hohes Gut, so können wir gerade bei diesem lieblichen Liedchen mit seiner gesunden Natürlichkeit darüber hinwegsehen, daß es auch noch höhere Güter gibt." (Kittel.)

Ps 128

Viel bedrängt von Jugend auf.

Wallfahrtslied.

1 Viel bedrängten sie mich von Jugend auf,
so mag Israel sagen;
2 Viel bedrängten sie mich von Jugend auf,
doch übermacht haben sie mich nicht. (I)

3 Auf meinem Rücken haben gepflügt die Pflüger,
haben langgezogen ihre Furchen:
4 Doch der Herr ist gerecht,
Er hat zerhauen die Stricke der Frevler. (II)

5 Zuschanden sollen werden und rückwärts weichen
alle, die Sion hassen;
6 Sie sollen werden wie das Gras auf den Dächern,
das, kaum noch ergrünt, schon verdorrt. (III)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *expugnare* (sarar), anfeinden, bedrängen. — 2 *potuerunt mihi,* sie konnten mir nicht an, praevaluerunt. — 3 *peccatores;* richtig: „arantes" (Hier), die Pflüger. Vulgata (nach LXX) hat das Bild bereits gedeutet; gemeint sind die Heidenvölker, die Israel befehdet hatten. Aehnlich: iniquitatem statt „sulcum" (Hier), die Furche. — 4 *cervices,* richtig: „laqueos" (Hier), vom Geschirr, das dem Pflugstier auf den Nacken gelegt wird. — 6 *quod priusquam evellatur exaruit,* das schon verdorrt, ehe man es ausreißt; besser Hier: „quod statim ut viruerit arescit."

7 Mit dem nicht füllt der Schnitter seine Hand,
und nicht seinen Arm der Garbenbinder,
8 Und wobei, wer vorübergeht, nicht sagt:
Der Segen des Herrn über euch! (IV)

Wir segnen euch im Namen des Herrn.

Erklärung. **1** Das sprechende Subjekt ist Israel, der Psalm somit schon als Gemeindelied gedichtet. — **3** Das Treiben der Heiden wird mit dem der Pflüger verglichen, sie haben dem Rücken Israels tiefe, lange Furchen gerissen; da zerschnitt der Herr das Geschirr, und sie mußten innehalten. — **6** Gemeint die schnell vertrocknenden Pflanzen auf dem orientalischen Dach. — **8** Der übliche Schnittergruß (vgl. Ruth 2, 4). Die Kulturpflanzen des Feldes werden von den Schnittern sorgsam und unter Segenssprüchen heimgebracht; Gegensatz zum Gras auf den Dächern.

Inhalt. Auf zahlreiche Anfeindungen von Seite verschiedener Heidenvölker kann Israel zurückblicken, untergegangen ist es darob nicht. (I) — Sie haben gehaust auf seinem Rücken wie die Pflüger auf dem Brachfeld; doch der Herr zerschnitt ihre Seile, sie mußten einhalten. (II) — Möge der Herr auch jetzt also handeln an allen Sionshassern! (Es scheinen wieder heidnische Gewalthaber im Lande zu herrschen.) Mögen sie so schnell vergehen wie das Gras auf den Dächern (III) und auch ebenso sang- und klanglos; Segenswunsch bekommen sie keinen! (IV)

Daß unser Lied treffend auch auf die Kirche paßt, genügt der bloße Hinweis; ihre Feinde gleichen dem Gras auf den Dächern, das einst von den „himmlischen Schnittern“ nicht in die Scheunen des ewigen Lebens gesammelt wird. (Augustin.)

Ps 129

Aus tiefer Sündennot.

Wallfahrtslied.

1 Aus der Tiefe ruf' ich zu dir, o Herr,
2 Herr, erhöre meine Stimme.
Möge aufmerksam sein dein Ohr
auf die Stimme meines Flehns! (I)

3 Wenn die Sünden du nachträgst, o Herr,
Herr, wer könnte bestehen?
4 Doch bei dir ist die Vergebung,
auf daß man dich fürchte. (II)

Zur Uebersetzung der Vulgata. 3 *observare*, beobachten; = servare, bewahren, nachtragen (šamar). — **4** *et propter legem tuam* ist die Uebersetzung einer irrigen Lesung; man las tor` als tôrā = lex, während es mit Masora als tivvarē = ut timearis

Ich harre auf den Herrn,
Es harrt meine Seele auf sein Wort,
5 Es hofft meine Seele auf den Herrn
6 mehr als die Wächter auf den Morgen. (III)

Gleichwie die Wächter auf den Morgen
hoffe Israel auf den Herrn,
7 Denn beim Herrn ist die Gnade
und reiche Erlösung bei ihm!
8 Und er wird Israel erlösen
von all seiner Schuld. (IV)

Inhalt. Aus der Tiefe der Sündennot — diese ist nach dem Zusammenhange gemeint — fleht der Beter um Erhörung; (I) — er kann auf sie hoffen, denn beim Herrn ist die Vergebung, damit man ihn aufs neue fürchte und verehre. (II) — So harre ich denn des Herrn und auf sein erlösendes Wort noch sehnsüchtiger als der Wächter auf den Morgen; (III) aber auch ebenso sicher, wie für den Nachtwächter der Morgen anbricht, ebenso zuversichtlich erwarte ich Gnade und Erlösung vom Herrn. (IV)

Ps 130

Still in Gott!

Wallfahrtslied von David.

1 Herr, nicht ist hochmütig mein Herz,
Und nicht sind stolz erhoben meine Augen.
Ich wandle nicht nach großen Dingen,
Nicht nach solchen, die zu hoch sind für mich.

2 Vielmehr, ich habe meine Seele beruhigt und gestillt,
Wie ein milchentwöhntes Kind an der Mutter.
Wie ein milchentwöhntes Kind an der Mutter,
So (ruht) meine Seele in mir.

3 Israel hoffe auf den Herrn von nun an und für immer!

aufzulösen ist; danach, aber ebenfalls weniger gut Hier: „cum terribilis sis.“ Damit hängt auch die irrige Satzverbindung im Latein zusammen. — **6** *a custodia matutina,* falsch für plus quam custodes in matutinum; *a* = min, komparativisch! — *usque ad noctem* ist freie und zugleich unrichtige Deutung für ein zweites: custodes in matutinum, hier im Sinne eines Vergleiches gebraucht. Vers 8 ist vielleicht liturgischer Zusatz.

Zur Uebersetzung der Vulgata. **1** *in magnis* scil. rebus, großen Dingen, hochfliegenden Plänen (nachgehen). — *in mirabilibus* = in rebus, quae sunt mirabiles, permagnae super me, letzteres komparativisch. — **2** *si non* ('im lô), = wenn dem nicht so, (dann

Erklärung. 2 Das Tertium comparationis des Bildes vom milchentwöhnten Kinde und dem Sänger liegt in der wunschlosen Selbstzufriedenheit beider; das noch nicht entwöhnte Kind verlangt immer wieder nach der Mutterbrust, das andere liegt dortselbst ruhig und still; diesem vergleicht der Dichter seine Seele. — Vers 3 ist liturgischer Zusatz.

Inhalt. Früher mochten den Psalmisten hochfliegende Pläne beschäftigt haben, seine Augen stolz ausgesehen nach großen Dingen; jetzt hat er sich bescheiden gelernt, hat erkannt, daß sie zu hoch sind für ihn. Jetzt ist er stille geworden, in wunschloser Genügsamkeit ruht nun seine Seele in ihm, wie ein milchentwöhntes Kind am Mutterbusen. Und weil er das Ganze an den „Herrn" richtet, deutet er an, daß Gott es ist, in dem er die Ruhe gefunden.

Wahrlich, „eine Perle im Psalter" (Kittel), ein Leitstern für das Menschenherz, „das unruhig ist, bis es ruhet in Gott". (Augustin.)

Ps 131

Die Ruhstatt des Herrn.

Wallfahrtslied.

1 Gedenke, o Herr, des David
Und seiner Frömmigkeit all.
2 Wie dem Herrn er's hat zugeschworen,
Es gelobt dem Gotte Jakobs: —
3 „Nicht will ich eingehn in das Zelt meines Hauses,
Und nicht besteigen das Bett meines Lagers;
4 Nicht will ich gönnen den Schlaf meinen Augen,
Noch meinen Wimpern den Schlummer: —
5 Bis ich gefunden eine Stätte für den Herrn,
Eine Wohnstatt dem Gotte Jakobs!"
6 Siehe, wir hörten von ihr in Ephrata,
Fanden sie im waldigen Gefild. (I)

---

strafe mich der Herr!) = fürwahr, nach Negation = vielmehr (Hebraismus). — *humiliter sentire* = ταπεινοφρονεῖν, sich mit Geringem abfinden, sich bescheiden. — *sed exaltavi,* irrige Uebersetzung auf Grund einer falschen Lesung (romamti statt domamti), richtig Hier: „et silere feci." — *ablactatus* scil. infans. — *retributio,* schiefe Uebersetzung, indem das hebräische Wort (gamal) beide Bedeutungen (ablactare und retribuere) haben kann; Hier. nahm es richtig im ersten Sinn. Das Latein will besagen: „wie ein milchentwöhntes Kind (wunschlos) ist an der Mutterbrust, so ist der Lohn in mir selbst", d. h. ich bin ebenso wunschlos; somit der gleiche Gedanke.

Zur Uebersetzung der Vulgata. 1 *mansuetudo,* πραΰτης, Milde, Unterwürfigkeit, Frömmigkeit. — 3 *si* ('im) nach negativem Schwur = fürwahr nicht! (Hebraismus.) cf. 130, 2. — 5 *„et requiem temporibus meis,* noch Ruhe meinen Schläfen" ist Doppelübersetzung, aus Theodotion eingedrungen. — 6 Unter *„eum"* ist die v. 8 er-

7 Laßt uns kommen zu seiner Wohnstatt,
Uns niederfallen vor dem Schemel seiner Füße!
8 Auf, o Herr, zur Stätte deiner Ruhe,
Du und deine heilige Lade! —
9 Deine Priester, sie mögen sich kleiden in Recht,
Und deine Frommen, sie sollen jubeln!
10 Um David, deines Knechtes Willen
Weise nicht ab deinen Gesalbten! —
11 Der Herr hat es David geschworen,
Fürwahr, er geht nicht davon ab:
Von der Frucht deines Leibes
Will ich dir einen setzen auf den Thron. —
12 Wenn deine Söhne halten meinen Bund,
Und meine Satzungen, die ich sie lehre,
So sollen auch ihre Söhne für immer
Sitzen auf deinem Thron. (II)

13 Ja, der Herr hat den Sion erkoren,
Hat begehrt ihn als Wohnsitz für sich:
14 „Dies sei meine Ruhstatt für immer,
Hier wohn' ich, denn ich hab sie erwählt!" —
15 ‚Sion' will reichlich ich segnen,
Ihre Armen sättigen mit Brot;
16 Ihre Priester will ich kleiden in Heil,
Und ihre Frommen sollen laut jubeln —
17 Dort laß ich aufgehn dem David ein Horn,
Hab' bereitet eine Leuchte meinem Gesalbten.
18 Seine Feinde will ich kleiden in Schande,
Doch auf ihm soll erglänzen seine Krone! (III)

Inhalt: Herr, gedenke des frommen David! Der hatte einst geschworen, nicht zu ruhen, bis er dem Herrn und seiner heiligen Lade einen dauernden Wohnsitz gesichert; denn bis dahin wanderte

---

wähnte Lade (arca) gemeint. Sinn: Die Lade hatte früher keinen ständigen Platz, einmal war sie in Ephrata = Gebiet Ephraims (Bezeichnung für Silo?), dann in Qirjath J^{e}'arim (= waldiges Gefild). Dies immerhin noch die einfachste Erklärung. — **8** *sanctificatio* = sanctitas; hebräisch dafür: „fortitudinis tuae". — **10** avertere *faciem alicuius* = jemand abweisen. — **11** *veritatem*, die Wahrheit, fürwahr; ist im Hebräischen nicht von iuravit abhängig. — **14** *elegi*, hebräisch „desideravi". — **15** „*viduam*" ist sicher unrichtig, man las χήρα = vidua statt θήρα = venatio; „venationem eius benedicens benedicam" (Hier). Lies statt ṣēdah = Jagdbeute: ṣijjon = Sion. — **18** *sanctificatio*, nézer = die Weihe des Salböles und das Diadem als Abzeichen des Geweihten, „super ipsum florebit diadema eius" (Hier).

sie von Ort zu Ort. (I) — Die Gemeinde versetzt sich zurück in jene Tage, da die Lade ihren feierlichen Einzug hielt auf Sion; der „Gesalbte" kann der damalige König Salomo sein, oder der König der Gegenwart, oder der künftige Messias; vielleicht ist darunter das ganze Volk Israel gemeint (cf. v. 17). Seinerzeit hatte der Herr dem David einen Gegenschwur getan: die Davididen sollen für immer den Thron innehaben. (II) — Sion wird Jahwes ewiger Wohnsitz sein, von dort geht Segen und Heil und Jubel aus über das ganze Volk, dort geht auch das „Horn des Heiles" auf, eine „Leuchte für den Gesalbten"; ihm wird ewiger Ruhm zuteil, seinen Feinden die Schande! (III)

Die hier ausgesprochene sichere Zuversicht, daß aus Davids Stamm „das Horn" hervorgehen werde, macht den Psalm zum messianischen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der sehnsüchtige Ausblick nach diesem Davidssprossen auf eine Zeit deutet, da kein König Davids Thron innehatte, also exilische oder nachexilische Abfassung.

Ps 132

Segen gemeinsamer Festesfeier.

Wallfahrtslied von David.

1 Siehe, wie gut und lieblich es ist,
Wenn Brüder zusammen weilen!
2 (Das ist) wie das Oel auf dem Haupte,
Das herabträufelt auf den Bart,
Den Bart Aarons, der da herabwallt
Auf den Rand seines Kleides;
3 (Ist) wie Hermonstau, der herabfällt
Auf die Berge von Sion.
Denn dahin entbietet der Herr den Segen
Und Leben für immer.

Erklärung und Inhalt. Bei dem „zusammen weilen" ist an erster Stelle und hauptsächlich das Verweilen der israelitischen Stammesgenossen (= fratres) gelegentlich der Wallfahrtsfeste in Jerusalem gemeint. Ueber die daselbst versammelte Gemeinde ergießt der Herr seinen reichsten Segen, so reichlich, wie einst das kostbare Salböl über Aarons Haupt mag ausgegossen worden sein; so reichlich, wie in sprichwörtlicher Fülle sich der Hermonstau niedersenkt auf die nahen und fernen Berge. — In zwei Bildern, Salböl und Hermonstau, wird der göttliche Segen und die seelische Erquickung der in Jerusalem versammelten Festpilger veranschaulicht.

Zur Uebersetzung der Vulgata. **1** *habitare* ist Subjekt (τὸ κατοικεῖν). — **2** *ora*, Rand, Saum, Borde.

Ps 133

Des Pilgers Abschied von Jerusalem.

Wallfahrtslied.

1 Wohlan, nun preiset den Herrn,
All ihr Diener des Herrn,
Die ihr weilet im Hause des Herrn,
Im Vorhof des Hauses unseres Gottes!

2 Des Nachts hebt die Hände zum Tempel
Und preiset den Herrn! —
Es segne der Herr dich von Sion aus,
Der Schöpfer des Himmels und der Erde!

Erklärung. Als letztes der Wallfahrtslieder scheint unser Psalm ein Abschiedsgruß der von Jerusalem fortziehenden Pilger zu sein, die vielleicht gegen Abend von der Stadt aufbrachen und den dort weilenden Priestern diese stimmungsvollen Scheideworte zuriefen; der letzte Vers ist als der von einem Priester gesprochene Segen zu fassen. Möglich auch, daß es bloß ein Gebet zur Nachtfeier im Tempel ist, jedenfalls wird es ursprünglich als solches verfaßt worden sein.

Als Schluß der Sonntags-Komplet paßt der Psalm vorzüglich, es liegt eine Art Sonntagsstimmung über ihm.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Vollkommene Reue und heilige Kommunion.)** Der Militärkaplan Julius hält an die Feldtruppen eine eifrige Ansprache über die vollkommene Reue, welche noch vor der Beicht und der priesterlichen Lossprechung die Sünden tilge und somit in Todesgefahr den Tod, wenn er eintreten sollte, zu einem glückseligen mache. Dann rät er als das beste Mittel zum Wachstum der Tugend und Gnade vor Gott die öftere heilige Kommunion an: wer einer Todsünde sich nicht bewußt sei, dürfe unbedenklich auch ohne Beicht hinzutreten. — Unter den Zuhörern sind, wie Julius sehr wohl weiß, gegen die Hälfte Nichtkatholiken. Doch auch diesen gefällt die Ansprache: als am anderen Morgen Julius zelebriert, treten fast alle von der Mannschaft zur heiligen Kommunion. Julius teilt das heilige Sakrament allen aus, da er jetzt nicht untersuchen kann, ob er Katholiken oder Nichtkatholiken vor sich hat: auch letzteren, denkt er bei sich, kann der Empfang nur nützen, schaden keinenfalls. Hat Julius recht gehandelt?

Antwort. 1. Durch Betonung des hohen Wertes der vollkommenen oder Liebesreue und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Nachlassung der Sünden und Wiederversöhnung mit Gott hat Julius

sicher ein gutes Werk getan, auch insofern er diese Ansprache nicht nur an die Katholiken, sondern auch an die Nichtkatholiken richtete, falls er nur die Anleitung zur Erweckung solcher Liebesreue korrekt gegeben hat. Es müssen dabei positiv gläubige und gutgläubige Nichtkatholiken unterstellt werden. Nur solche können sich bei nicht schwersündhaftem Irrtum auf Grund wahren übernatürlichen Glaubens an den einen wahren Gott als den jenseitigen Vergelter von Gut und Böse, (dem sich vielleicht der Glaube an den Erlöser und an die Dreipersönlichkeit des einen Gottes zugesellen muß), zu einer sündetilgenden Reue erheben und so ihre ewige Seligkeit in Sicherheit stellen. Das gilt also zunächst von christusgläubigen Protestanten, welche an der Richtigkeit ihrer Konfession nicht zweifeln und dieselbe wenigstens für nicht minder heilbringend halten, als das katholische Bekenntnis. — Sicher ausgeschlossen von der Zahl solcher, welche durch wahre Liebesreue Verzeihung der Sünden und die Anwartschaft auf das ewige Heil nach dem Tode erlangen können, sind nicht einmal die Juden, welche zwar nicht christusgläubig, aber doch ehrlich gottgläubig sind, und ohne in sündhafter Unkenntnis des gekommenen Erlösers zu sein, noch einen kommenden Messias erwarten. Doch hat Julius bei näherer Erklärung und Unterweisung über die vollkommene Reue nicht den Hinweis auf den Versöhnungstod Christi Jesu zu unterdrücken gehabt, weil tatsächlich all unser Heil durch Christus und seinen Kreuzestod kommt und diese so göttlich unendliche Liebe zu uns Menschen der mächtigste Ansporn ist zu wahrer Gegenliebe und zur vollkommenen Reue über die etwa begangenen Sünden.

Kurz, wegen der so gehaltenen Ansprache verdient Julius hohes Lob: dadurch hat er, so gut er konnte, auch für das Seelenheil derer gesorgt, welche außerhalb der Kirche stehen. Vielleicht kommt sogar ein solcher, der bis da nicht ohne seine Schuld außerhalb der Kirche stand, in der nahen Todesgefahr noch dazu, im Geiste und dem Wunsche nach der wahren Kirche sich anzuschließen und seine bisherige Schuld durch Liebesreue zu sühnen.

2. Die weitere Aufforderung des Julius konnte sowohl der Sache selbst nach, als auch der Absicht des Julius nach nur an die Katholiken gerichtet sein. Selbst für diese mußte er noch hervorheben, daß es für solche, die sich bewußt wären, irgend eine schwere Sünde begangen zu haben, nicht genüge, davon überzeugt zu sein, die Sünde sei durch vollkommene Reue getilgt, sondern daß zum Empfang der heiligen Kommunion die Sündenvergebung mittels Beicht und priesterlicher Lossprechung vorausgehen müsse.

Nichtgetaufte aber können nicht einmal gültig das allerheiligste Sakrament empfangen, da die Taufe nach der Lehre der Kirche die Tür zu den anderen Sakramenten ist. Der Nichtgetaufte empfängt materiell den Leib des Herrn, aber nicht sakramental, auch in keiner Weise die Wirkung des Sakramentes. Wenn jemand meinen möchte,

der Heiland selber würde aber doch wahrhaft und wirklich empfangen, und er würde es in seiner Allmacht und Güte schon verstehen, auch gegen die sakramentale Wirkungsweise den Empfänger mit inneren Gnaden zu bereichern, so ist diese Meinung ohne alle praktische Bedeutung. Seiner Gottheit nach ist der Herr einem solchen Empfänger noch unbegreiflich näher, als seiner sakramental gegenwärtigen Menschheit nach: die Gottheit durchdringt jegliches Sein und Wesen; besonders ist jeder Akt eines vernünftigen Wesens von ihr und ihrer innersten Mitwirkung abhängig. Will daher Gott sich eines solchen Nichtgetauften erbarmen, seine Seele mit inneren Gnadenakten bereichern und zu sündetilgenden Tugendakten wirksam antreiben, so kann er das sehr wohl, es geschieht aber unabhängig von aller sakramentalen Wirkung: Gebet für einen solchen kann helfen, irgendwelche nur materielle Sakramentsspendung kann nichts helfen.

Aber auch an getaufte Nichtkatholiken bewußterweise die Spendung der heiligen Kommunion zu vollziehen, ist unstatthaft. Die heilige Kommunion ist das äußere, augenfälligste Zeichen so inniger religiöser Gemeinschaft, daß nur der, welcher dem Aeußeren und dem Inneren nach Glied am mystischen Leibe Christi, der heiligen Kirche, ist, den wirklichen Leib Christi empfangen darf. Auch im Notfall gehört zur Darreichung ein vernünftiges, auf probablen Gründen fußendes Urteil, daß die Reichung des Sakramentes an ein wahres Glied der Kirche Christi geschehe. Eine andere Handlungsweise würde nicht das Zeichen und die Uebung wahrer christlicher Liebe sein, sondern ein Zeichen und eine Beförderung der religiösen Gleichgültigkeit, der die Bedeutung des wahren Glaubens und Bekenntnisses abhanden gekommen wäre und noch mehr abhanden zu kommen drohte.

3. Julius hätte daher die Aufforderung zur heiligen Kommunion nicht nur der Absicht nach, sondern auch dem Wortlaut nach auf seine katholischen Zuhörer beschränken müssen. Da nämlich der erste Teil seiner Ansprache zweifellos der Absicht und dem Wortlaut nach an alle sich richtete, so hätte er für den zweiten Teil, der nicht allen gelten durfte, die Einschränkung formell machen müssen, besonders wenn er mutmaßte, daß Andersgläubige sich mit den Katholiken zur Teilnahme an der heiligen Kommunion drängen würden.

4. Sah nun Julius am anderen Morgen unterschiedslos die Mannschaft zur heiligen Kommunion hinzutreten, so war es wohl möglich, daß er dies nicht im voraus ahnte und daß schon mehrere Andersgläubige wirklich das heilige Sakrament empfangen hatten, bevor Julius dieses Mißverständnis der Andersgläubigen wahrnahm. Das war dann eine nur materielle Profanation. Sobald er aber die moralische Ueberzeugung oder auch nur eine dringende Vermutung von diesem Mißverständnisse erlangte, wenn er auch die einzelnen auf ihre Konfession nicht kannte, so mußte er, selbst mit Unterbrechung der heiligen liturgischen Handlung, deutlich und klar öffentlich erklären, daß es durchaus unstatthaft sei, wenn andere als Katholiken an dieser

ganz katholischen Handlung teilnähmen, und daß er feierlich dagegen protestieren müsse. Erkannte er aber irgend einen einzelnen als Nichtkatholiken, so mußte er, ohne jedes Ansehen der Person, denselben mit freundlichen Worten abweisen und eventuell ihn übergehen. Widrigenfalls lud Julius die Schuld arger Profanation des Heiligsten, also schweren Sakrilegs, auf sich. Nach der obigen Darlegung des Falles scheint Julius sogar einen geheimen Wunsch gehabt zu haben, wie durch eine fromme List einer Anzahl Andersgläubiger zur Teilnahme an einem, wie er glaubt, reichen Gnadenmittel zu verhelfen. Ist das wirklich der Fall, dann kann er von subjektiv schwerer Schuld doch nur durch grobe Selbsttäuschung entschuldigt sein.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Noch einmal: „Ueber die amtlich festgesetzten Höchstpreise.“)** Dem unterzeichneten Referenten wurde von der Redaktion folgendes Schreiben zugesandt: „Der im ersten Heft der Quartalschrift behandelte Kasus hinterläßt im Leser den Eindruck, daß jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft und der so Handelnde restitutionspflichtig sei. Hier ein anderer Kasus. Im Frühjahr 1915 hatten wir in Oesterreich Maximalpreise für Getreide, aber nicht für Mehl die Mehlpreise waren damals so hoch, daß die Müller mit einem außergewöhnlich hohen Verdienst arbeiteten. Außerdem hat selbst der Staat bei Requisition von Hafer für das Militär eine Prämie von 10 Kronen bei einem Meterzentner über die Maximalpreise gezahlt, und die politischen und Gerichtsbehörden haben durch ihre Handlungsweise in der Bevölkerung die Meinung aufkommen lassen, daß die Maximalpreise nicht so streng verbindlich seien.

Zu dieser Zeit kommt ein Müller zum Oekonomen Titus und bittet ihn flehentlich, ihm den Rest von einigen Meterzentnern Weizen zu verkaufen; der Müller zahlt sua sponte, ohne jede Aufforderung mehr als den Maximalpreis, und Titus akzeptiert ihn. Titus denkt überhaupt nicht daran, daß er dadurch eine Sünde begehen könnte, hat ja selbst der Staat die Maximalpreise schon überschritten. An eine Verletzung des bonum commune aut pauperum kann hier gar nicht gedacht werden, denn die Mehlpreise sind infolge dieses Verkaufes nicht gestiegen, sondern der Müller hat auf einen Teil seines überreichlichen Verdienstes ganz freiwillig zu Gunsten des Getreideproduzenten verzichtet. Und von einer ungerechten Bereicherung kann in unserem Falle keine Rede sein, denn der Oekonom Titus war nicht der Eigentümer, sondern nur der Verwalter des Meierhofes. Der Beichtvater hat dem Titus weder die Sündhaftigkeit seiner Handlung vorgehalten, noch zur Restitution verpflichtet.“

Weil der Unterschied zwischen diesem und dem früheren Kasus ein wesentlicher ist, deshalb muß auch die Lösung eine wesentlich

verschiedene sein. Im ersten Falle liegt Restitutionspflicht vor, nicht aber im zweiten; wie dies übrigens ohne weiteres aus meinen früheren Ausführungen hervorgeht. Dort heißt es: „Freilich wird zugegeben, daß dieser gesetzliche Preis überschritten werden darf, wenn er sicher ungerecht ist, wenn eine gegenteilige Gewohnheit sich eingebürgert hat mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, wenn die Verkaufsware eine viel bessere Qualität hat, als die gewöhnliche, für den gesetzlichen Preis vorgesehene. Kurzum, der gesetzliche Preis ist eben eine positive Gesetzesverordnung, die der Epikie und der Interpretation unterworfen ist, wie jedes andere menschliche Gesetz." (S. 118.) Aus diesen Worten geht klar hervor, daß nicht „jede Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalpreise verwerflich und sündhaft, und der so Handelnde restitutionspflichtig sei". Es ist mir schwer verständlich, wie der gegenteilige Eindruck entstehen konnte. — In dem zweiten Kasus liegt keine Restitutionspflicht vor: 1. weil der Gesetzgeber stillschweigend die Ueberschreitung des Maximalpreises gestattet. Wenn nämlich der Staat selbst 10 Kronen über den Maximalpreis für den Meterzentner zahlt, so zeigt er dadurch klar genug, wie wenig strikt er seine Verordnungen auffaßt. 2. Weil der Müller freiwillig einen höheren Preis anbietet, und dennoch hinreichend an dem Getreide verdient, ohne daß der Mehlpreis für die Verbraucher steigt und das bonum commune aut pauperum leidet. — Der zuletzt angeführte Umstand, daß Titus bloß Verwalter und nicht Eigentümer des verkauften Getreides gewesen, und somit durch den höheren Preis nicht reicher geworden, ist freilich ohne Bedeutung für die Restitutionspflicht. Wäre der erhaltene Preis wirklich ungerecht gewesen, so hätte Restitution erfolgen müssen, und zwar zunächst von dem, der dadurch unberechtigten Nutzen gezogen hat, und in dessen Ermangelung von seinen Mitschuldigen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

III. **(Ist das sogenannte Modellstehen erlaubt?)** Kajus und Kaja gehen täglich zur Malerakademie in D., um dort durch Modellstehen (auch prorsus nudato corpore) sich Geld zu verdienen. Der Beichtvater macht sie darauf aufmerksam, daß dies nicht erlaubt sei, und zwingt sie unter sonst verweigerter Absolution, dieses Gewerbe dran zu geben. Hat der Beichtvater recht gehandelt?

Das Modellstehen (auch mit völlig entblößtem Körper) ist jetzt allgemein üblich in den Maler- und Bildhauerakademien, in vielen Kunstgewerbeschulen, überhaupt überall dort, wo das sogenannte Aktzeichnen geübt wird. Bei dieser Sachlage kann die katholische Moral nicht stillschweigend an dem Modellwesen vorübergehen; sie muß die Frage beantworten: Ist es erlaubt, Modell zu stehen? Recht auffällig ist es, daß die alten Moralisten sich mit dieser Frage nicht beschäftigt haben. Wenigstens erinnere ich mich nicht, je in

einem alten Autor etwas über diesen Punkt gelesen zu haben. Und doch war das Modellstehen (auch mit gänzlich entblößtem Körper) bereits in früheren Jahrhunderten sicher üblich. Einen klaren Beweis hiefür liefern die vielen uns überlieferten Figurenstudien eines Raffael, eines Michelangelo, eines Leonardo da Vinci; ja sogar eines Fra Bartolomeo. Der Grund dieses Schweigens liegt vielleicht darin, daß damals durch das Modellwesen nicht so viele Sünden vorkamen wie jetzt; oder auch weil man in kirchlichen Kreisen vielfach eine bedenkliche Nachgiebigkeit gegen die Kunst übte. Was z. B. die Renaissancekünstler zur Ausstattung der Kirchen an Plastik und Malerei geliefert haben, ist für unsere Begriffe oft anstößig, ja geradezu unsittlich. Nicht selten mußte die kirchliche Behörde derartige in Kirchen befindliche Kunstwerke später entfernen oder wenigstens umändern lassen. Jedoch wie immer auch die mittelalterlichen Theologen von dem Modellwesen gedacht haben mögen in Anbetracht ihrer Zeitverhältnisse: uns interessiert hauptsächlich die Frage: Was ist von dem modernen Modellwesen in sittlicher Beziehung zu halten?

Daß es unerlaubt sei, Modell zu stehen, wenn damit irgend ein schlechter Zweck verbunden wird, z. B. obszöne Darstellungen anzufertigen, ist selbstverständlich und braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Daß es hingegen erlaubt sei, Modell zu stehen, wenn keine Entblößung der partes inhonestae oder minus honestae vorkommt, wie z. B. bei Kopfmodellen, ist ebenso klar. Die Frage ist nur die: Ist es erlaubt, mit vollständig entblößtem Körper Modell zu stehen, wenn sowohl vom Künstler wie vom Modell ein triftiger Grund vorliegt und ein ehrbarer Zweck verfolgt wird? Meines Erachtens kann diese Frage nur dann allseitig richtig beantwortet werden, wenn man die theoretische und die praktische Seite scharf auseinanderhält. Weil dies nicht immer genügend geschehen ist, deshalb wohl sind einige Moralisten strenger, andere hingegen nachsichtiger gegen das Modellwesen. Da in der Gegenwart sehr viele und traurige Auswüchse durch die sogenannte Nacktkultur unkrautartig hervorsprossen, sollte die katholische Moraltheologie ihre warnende Stimme laut erheben, ohne indes durch unvernünftige Prüderie abstoßend zu wirken.

1. Zunächst also: Ist das Modellstehen mit gänzlich entblößtem Körper theoretisch erlaubt, oder ist es etwas an sich Schlechtes? — Es ist nicht abzusehen, warum dieses Modellstehen an sich schlecht sein soll, wofern ein genügender Grund vorliegt. Die Künstler behaupten fast einstimmig, daß sie zu manchen Figurenstudien des vollständig entkleideten Menschenkörpers bedürfen. So hat mir ein Kunstmaler, der ebenso groß ist als Künstler wie als gewissenhafter Katholik, versichert, die unbekleideten Modelle seien zuweilen durchaus notwendig. Freilich vermag ich selbst diese Notwendigkeit nicht einzusehen. Warum sollte es zu diesen Figurenstudien nicht genügen, daß wenigstens die partes inhonestae bedeckt blieben?

Diese partes bieten doch vom ästhetischen Standpunkte aus so wenig Interessantes und sollen auch vom moralischen Standpunkte aus nie unbedeckt dargestellt werden. Uebrigens haben mir hervorragende Künstler selbst gesagt, daß es meistens unnötig sei, ein vollständig entkleidetes Modell zu haben. Bekannt ist ja auch, daß der große Maler Friedrich Overbeck nie Akt zeichnen wollte. Dennoch hat er in der Kunst Großes geleistet. Auch manche hervorragende moderne Figurenmaler bedienen sich nie des vollständig entkleideten Modells. Wenn also beim Modellstehen die völlige Entblößung nicht durchaus notwendig ist, so darf dieselbe nicht stattfinden, weil doch arge Unzuträglichkeiten und Gefahren damit verbunden sind. Indes: „peritis in arte credendum est"; und da die meisten Künstler behaupten, das völlig entblößte Modell sei zuweilen notwendig zur Ausübung der edlen Kunst, so kann das Modellstehen an und für sich nicht sittlich schlecht sein. Der Mensch darf sich entblößen, wenn dies notwendig ist. So darf man sich entblößen, wenn es notwendig ist, vor dem Arzt, vor dem Badediener, vor dem Masseur; so dürfen die Rekruten sich entblößen bei der Musterung u. s. w. Der innere Grund davon ist, weil eine Entblößung vor anderen Personen an sich nur eine actio indifferens ist, die ihre individuelle Moralität erst erhält aus dem begleitenden Zweck und den Umständen. Jedenfalls ist Entblößung durchaus nicht gleichbedeutend mit Unsittlichkeit. Viele Völkerstämme heißer Zonen, die sich aus Körperentblößungen durchaus nichts machen, führen trotzdem ein sittlich besseres Leben als manche nordische Völker, die äußerlich eine große Prüderie zur Schau tragen.

2. Ist das Modellstehen nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch erlaubt? Wenn auch (bei reiner Absicht und genügendem Grunde) theoretisch nichts gegen das Modellstehen einzuwenden ist, so liegt in der Praxis die Sache vielfach ganz anders. Es ist nämlich eine unleugbare Tatsache, daß durch das moderne Modellstehen unzählige Sünden geschehen. Die weiblichen Modelle (wenigstens die professionellen), welche infolge ihrer Tätigkeit keine Sünden gegen die Keuschheit begehen, dürften wohl bald gezählt sein. Die Ursache dieser leider nur zu wahren Erfahrung ist folgende: Durch das Modellwesen geht das Schamgefühl, jene treue Hüterin der Keuschheit, verloren. Ist aber einmal die treue Hüterin verloren, so wird das Schäflein bald vom gierigen Wolf zerrissen. Dazu kommt noch, daß die professionellen Modellsteherinnen (wenigstens bei uns in Deutschland) meistens den ärmeren Volksklassen angehören.[1]) Infolgedessen bricht sich bei den Künstlern gar leicht die Ansicht Bahn, das Modell müsse sich vermittelst Bezahlung nicht bloß nackt

[1]) Man sagt, daß in Italien auch vornehme Damen es nicht verweigern, bei bekannten Künstlern Modell zu stehen. Wenigstens war es früher so. Bekannt ist ja, daß die Dame im Museum Borghese niemand anders ist als eine Bonaparte.

zeigen, sondern auch unsittlich gebrauchen lassen. Und leider widerstehen diese professionellen Modelle selten unsittlichen Anträgen, zumal weil viele von ihnen schon früher die Unschuld verloren haben. Somit liegt in dem modernen Modellstehen mit entblößtem Körper eine unverkennbare und große Gefahr zur Sünde. Trotzdem darf daraus nicht ohneweiters geschlossen werden, das Modellstehen mit entblößtem Körper sei praktisch nie erlaubt. Denn man darf sich ja auch der Gefahr zur Sünde aussetzen, vorausgesetzt, daß ein genügender Grund vorliegt und man die notwendigen Mittel anwendet, der Gefahr zu widerstehen. Praktisch löst sich also die Frage nach der sittlichen Erlaubtheit des Modellstehens dahin, daß in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muß, ob die drohende Sündengefahr hinreichend beseitigt ist. Im einzelnen dürften vielleicht folgende Regeln maßgebend sein:

a) Bei triftigen Gründen, z. B. mangels eines anderen hinreichenden Verdienstes, kann der Beichtvater gestatten, daß männliche erwachsene Personen in Kunstschulen oder auch sonst bei ernsten Künstlern Modell stehen. Eine nahe Sündengefahr besteht unter diesen Umständen wohl selten. Unreifen Knaben sollte hingegen das professionelle Modellstehen nicht so leicht gestattet werden. Denn auf diese Weise verdienen die Knaben zu leicht das Geld, werden von anderen Arbeiten abgehalten und verlieren zu sehr das Schamgefühl. Recht schlimme Folgen sind dabei fast unausbleiblich.

b) Weiblichen Personen kann das Modellstehen nur aus sehr triftigen Gründen gestattet werden, und zwar nur vor Künstlern, die ihre Modelle ernst, sittlich und sachlich behandeln. So dürfte die Gattin vor dem eigenen Gatten Modell stehen. – Was das Modellstehen in Kunstschulen angeht vor einer Anzahl von Schülern, so haben mir öfters sowohl diese Schüler wie auch die weiblichen Modelle versichert, daß während des Modellstehens nichts Unerlaubtes vorkomme. Die Schüler müssen nämlich ihre ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, das Modell möglichst schnell und akkurat abzuzeichnen, so daß ihnen gar keine Zeit bleibt, an etwas anderes zu denken; das Modell selbst aber ist herzlich froh, wenn die sogenannte Sitzung, die oft mit großer körperlicher Anstrengung verbunden ist, zu Ende ist und es den sauer verdienten Modellohn empfängt. Hingegen habe ich von diesen Modellen oft hören müssen, daß bei anderen Gelegenheiten, die mehr oder minder nahe mit dem Modellstehen verbunden sind, unsittliche Anforderungen an sie gestellt wurden. So z. B. erlaubten sich die Kanzleiangestellten, welche den Modellohn auszahlten oder neue Aufträge zum Modellstehen erteilten, sehr häufig allerhand Unsittlichkeiten. Ebenfalls ging es in den Pausen des Modellstehens zuweilen unsittlich her. Es ist also in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob den Modellen in den Kunstschulen eine nahe Gefahr zu schwerer Sünde drohe. — Das Modellstehen in den Privatateliers pflegt große Gefahren mit sich zu bringen. Es ist

ziemlich selten, daß in diesen Privatateliers, besonders wenn sie jüngeren Künstlern gehören und die Modelle junge Mädchen sind, nichts Unerlaubtes geschieht. Zwischen Künstler und Modell entsteht durch die oft wochenlang wiederholten Sitzungen nur zu leicht eine Vertraulichkeit, die in Unsittlichkeit ausartet. Ferner dienen diese Modelle vielfach zu sogenannten Kunstwerken, die vom Standpunkte der Moral unzulässig sind. Ich erinnere nur an die zahllosen Darstellungen der Venus und allerhand Allegorien, die immer in Form von unbekleideten jungen Mädchen dargestellt werden. Bei vielen dieser Darstellungen ist aber die Allegorie vollständig Nebensache und auch völlig unverständlich. Dem Künstler ist es hauptsächlich darum zu tun, in recht sinnlicher Weise den nackten Frauenkörper darzustellen, oder gar gewisse lichtscheue Leidenschaften zu wecken. Es ist nun selbstverständlich, daß bei derartigen Produktionen kein weibliches Modell mithelfen darf. Oben ist ja bereits gesagt worden, daß es immer unerlaubt ist, Modell zu stehen bei unlauterer Absicht und unlauteren Darstellungen. In Privatateliers dürften meines Erachtens jüngere weibliche Personen Modell stehen mit vollständig entblößtem Körper, wenn dies geschieht bei weiblichen Künstlern oder auch bei solchen männlichen Künstlern, wo eine nähere Gefahr zur Sünde ausgeschlossen ist. — Es kommt auch vor, daß Eltern ihre erwachsenen Töchter veranlassen wollen, mit entblößtem Körper bei gut zahlenden Künstlern Modell zu stehen. Aem. Berardi meint diesbezüglich[1]: „Difficillime excusarentur speciatim earundem matres, maxime si ad hoc illas impellerent vel cogerent." Derartige Eltern handeln in der Tat unrecht, weil sie mit der Schamhaftigkeit ihrer Töchter auch nur zu häufig deren Unschuld verkaufen. Eine Tochter brauchte einem solchen Ansinnen ihrer Eltern nicht zu gehorchen, selbst wenn sie dadurch deren Not lindern könnte.

In der Praxis des Beichtvaters ist die Frage über die Erlaubtheit des Modellstehens meist leicht zu lösen. Denn ante factum wird der Beichtvater höchst selten um Rat gefragt. Sollte es trotzdem vorkommen, so forsche er zunächst sorgfältig nach, ob durch das Modellstehen die nächste Gelegenheit zur Sünde entstehen wird und ob ein sehr triftiger Grund vorliegt, Modell zu stehen. Je nachdem das Ergebnis dieser Nachforschungen ausfällt, gebe er seine Entscheidung. Post factum ist die Entscheidung noch leichter zu finden. Wenn nämlich durch das bisherige Modellstehen nichts Unerlaubtes vorgekommen ist, so mag der Beichtvater auch das fernere Modellstehen gestatten, wofern natürlich auch dieselben Umstände vorliegen werden wie bisher. Sind aber durch das Modellstehen bereits schwere Sünden vorgekommen, so ist zunächst festzustellen, ob die Art und Häufigkeit dieser Sünden das Modellstehen zu einer occasio proxima voluntaria peccandi für das Beichtkind machen. Wenn ja, so ist eben

[1]) Opusc. de occasionariis et recidivis. ed. V, n. 296.

das Beichtkind zu behandeln wie jeder andere, der in einer solchen Sündengelegenheit lebt. Wie aber die Occasionarii zu behandeln sind, wird als bekannt aus der Moral vorausgesetzt.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nun, ob der Beichtvater mit Kajus und Kaja richtig entschieden hat. Wenn dieselben keine schweren Sünden begangen hatten, die in notwendigem Zusammenhange mit dem Modellstehen sich befanden, und wenn sie einen sehr triftigen Grund hatten, durch Modellstehen ihren Unterhalt zu verdienen, so durfte der Beichtvater sie nicht zwingen, das Modellstehen dran zu geben. Wenn aber zwar einige Sünden vorgekommen waren, aber nicht so viele und derartige, daß das Modellstehen zur occasio proxima peccandi wurde, mußte der Beichtvater sie ernst ermahnen, diese occasio peccandi zu meiden oder durch geeignete Mittel zu überwinden. Wenn endlich für Kajus und Kaja das Modellstehen eine freiwillige nächste Sündengelegenheit war, die nicht anders gehoben werden konnte, als durch Unterlassung des Modellstehens, und wenn trotzdem die beiden Pönitenten sich weigerten, dies künftig zu unterlassen, so konnte und mußte der Beichtvater die Absolution verweigern.[1])

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. **(Irregularität wegen Verstümmelung?)** Alfred, ein junger Priester, wurde zur Militärseelsorge einberufen und wirkte als Seelsorger in einem Lazarett, in welchem viele Verwundete aus dem nahe gelegenen Schlachtfelde untergebracht wurden. Er hatte, bevor er den priesterlichen Beruf erwählte, mehrere Jahre Medizin studiert und sich in der Arzneikunde bedeutende Kenntnisse erworben. Er freute sich, in seiner gegenwärtigen Lage öfters Gelegenheit zu haben, die erworbenen medizinischen Kenntnisse verwerten zu können, da sich manchmal der Mangel an Aerzten fühlbar machte und darum seine Mitwirkung den Aerzten erwünscht war. Einmal wurde ein Soldat gebracht, dessen Bein durch einen Granatensplitter verwundet war. Da zufällig kein Arzt gegenwärtig war und Alfred nicht wußte, wann die Aerzte dem Verwundeten würden Hilfe bringen können, glaubte er selbst durch einen operativen Eingriff das Eisen aus dem Beine entfernen zu sollen, da er im Gebrauche der chirurgischen Instrumente die nötige Fertigkeit zu besitzen meinte. Doch mißlang der

---

[1]) Von den neueren Theologen behandeln die Frage nach Erlaubtheit des Modellstehens unter anderen Berardi (de occasionariis et recidivis, n. 296), Göpfert (Moraltheologie II, n. 235), Génicot (Theol. mor. I, 407), Noldin (de sexto praecepto n. 60). Letzterer faßt kurz die Bedingungen zur Erlaubtheit des Modellstehens folgendermaßen zusammen: „a) ut exemplar vere necessarium sit; b) ut denudatio non ultra necessitatem extendatur; etenim finis artis obtineri potest, etsi partes prorsus obscoenae tegantur; c) ut abhibitis cautelis, praesertim oratione et honesta intentione serio artis studio vacandi excludatur periculum consensus in delectationem forte suborientem.“ Diese Bedingungen gelten ebensowohl für die Modelle wie für den Künstler. Vergl. auch unser Man. Theol. mor. II, n. 695.

Versuch und der Arzt, der am nächsten Tage das Bein untersuchte und Symptome der Blutvergiftung sah, beschloß, die Amputation des Beines vorzunehmen. Alfred war nun im Gewissen sehr beunruhigt, indem er sich erinnerte, daß er durch die Ausübung der ärztlichen Praxis und besonders durch die gewagte Operation ein kirchliches Gebot übertreten habe und vielleicht sogar irregulär geworden sei. -- Es fragt sich nun: War seine Gewissensangst begründet? Hat er wirklich ein Kirchengebot übertreten? Wann verfällt der Priester durch Ausübung der Chirurgie der Irregularität?

Die Ausübung der ärztlichen Praxis war in den ersten christlichen Jahrhunderten durch kein kirchliches Gesetz verboten. Papst Benedikt XIV. führt in seinem Werke „De synodo diœcesana“ (L. XIII. c. X. n. 5) mehrere Beispiele von Bischöfen auf, die nebst ihrem bischöflichen Amte auch die Arzneikunst ausübten, z. B. der heilige Juvenal, der heilige Eusebius v. Vercelli... Weil aber, so fährt derselbe Papst an der erwähnten Stelle fort, die Kirche im Verlaufe der Zeit aus gerechten und wichtigen Gründen (justis et urgentibus de causis) es für angemessen hielt, den Mönchen und Klerikern der höheren Weihen die Ausübung der ärztlichen Praxis zu verbieten, wie zum Beispiel auf dem Konzil von Reims (1131), auf dem Lateran-Konzil (1139) .. — deren Bestimmungen vom Papst Alexander III. und Honorius III. bestätigt wurden —, darum war in der Folge zur Ausübung der ärztlichen Praxis die Erlaubnis des apostolischen Stuhles notwendig. Diese Erlaubnis wurde nur dann erteilt, wenn an einem Orte kein Arzt oder solche im Verhältnis zur Bevölkerung in nicht genügender Zahl vorhanden waren; auch manchmal wegen Armut des Priesters, damit er sich und den Seinen den nötigen Lebensunterhalt erwerben konnte. Stets aber war der erteilten Erlaubnis die Klausel beigefügt: absque incisione et adustione. — Das IV. Lateran-Konzil traf die Bestimmung: Nec ullam chirurgiae artem subdiaconus, diaconus vel sacerdos exerceat, quae adustionem vel incisionem inducit (c. 9, X. 3, 50). Wie streng die Ausübung der Chirurgie durch Schneiden verboten war, geht aus einem Dekretal Innozenz' III. (in Cap. Tua nos de homicidio) hervor, in welchem ein diesbezüglicher Fall erwähnt wird. Ein Mönch, der die ärztliche Wissenschaft vollkommen erlernt hatte und dieselbe nicht aus Gewinnsucht, sondern nur aus Barmherzigkeit ausübte, hatte eine Frau von einer Geschwulst, die sich an ihrer Kehle gebildet hatte, durch einen Einschnitt befreit. Er hatte der Frau verboten, sich dem Winde auszusetzen, was sie aber wegen dringender Feldarbeiten nicht beobachtete, so daß sich ihr Zustand verschlimmerte und der Tod herbeigeführt wurde. Das Urteil des Papstes, dem dieser Fall vorgelegt wurde, lautete: „Dieser Mönch hat sehr schwer gefehlt, indem er sich ein fremdes Amt anmaßte, das ihm keineswegs zukam. Wenn er jedoch aus Mitleid und nicht aus Gewinnsucht so gehandelt hat und zugleich in der Chirurgie die nötige Erfahrung hatte, auch

den gehörigen Fleiß anwandte, so ist er wegen dem, was durch den Ungehorsam der Frau eingetreten ist, nicht in der Weise zu tadeln, daß man mit ihm, nachdem er gebührende Genugtuung geleistet hat, nicht milder verfahren und die Zelebration der Messe gestatten sollte; sonst aber wäre ihm die Ausübung der priesterlichen Gewalt strenge verboten" (c. 19, X. 5, 12). — Die Ausübung der Arzneikunst absque incisione war seitdem durch kein allgemeines Gesetz verboten; wohl aber wurden von mehreren Partikular-Konzilien besonders des verflossenen Jahrhunderts diesbezügliche Verbote erlassen. — Das Konzil von Utrecht (1865) tit. VIII, cap. 4, bestimmte: Ars medendi corporibus omnibus omnino clericis interdicitur, utpote minus decens eos, qui animabus curandis incumbunt. — Das Konzil von Rouen (1850) decr. XI. n. 16: Medicorum chirurgorumve artem, tantis periculis obnoxiam clerici nunquam exercere praesumant, etiam sub praetextu caritatis. — Der heilige Alfons lehrt, daß der Kleriker höherer Weihen durch Ausübung der ärztlichen und chirurgischen Praxis unter folgenden Bedingungen nicht irregulär werde: 1°. modo sit peritus; nam alias non effugeret irregularitatem, si temere vel contra praeceptum medici praeberet remedium, ex quo mors aut ejus notabilis acceleratio eveniret; 2°. modo clericus medeatur sine incisione vel adustione; alioquin, cum id expresse vetetur clericis in sacris . . . sub poena irregularitatis (in Cap. Sententiam, Ne clerici), jam fiunt irregulares, si ex tali incisione vel adustione mors sequatur (L. VII. n. 384). Doch ist dieses Verbot nach demselben heiligen Lehrer kein absolutes. Er fährt fort: Si tamen peritus absit, bene poterit tunc clericus aut monachus sine peccato et consequenter sine periculo irregularitatis incisionem et adustionem adhibere. Nach diesen Worten „si peritus absit" scheint auch der bloß dringende Notfall den Kleriker zu entschuldigen, wenn nur irgendwelche, wenn auch geringe Hoffnung des Gelingens vorhanden ist. — Unter dieses Verbot fällt natürlich nicht die gelegentliche Erteilung eines ärztlichen Rates oder die Verabreichung einer erprobten Medizin, besonders wenn ärztliche Hilfe nicht leicht zu finden ist. Darum scheint die Besorgnis Alfreds, durch Ausübung der ärztlichen Praxis ein Kirchengesetz übertreten zu haben, unbegründet zu sein; denn einerseits besitzt er die nötigen medizinischen Kenntnisse, welche einen guten Erfolg seiner Tätigkeit verbürgen konnten; anderseits dürfte im Lazarette wegen Mangel an Aerzten öfters der Fall der Notwendigkeit eingetreten sein. — Bedenklich aber erscheint die Operation, die er am verwundeten Soldaten vornahm. Wäre der von ihm gewagte operative Eingriff wirklich Ursache gewesen, daß die Amputation des Beines notwendig wurde, und nahm er denselben ohne hinreichenden Grund vor, da vielleicht ärztliche Hilfe ohne Gefahr für den Patienten abgewartet werden konnte, so wäre er freilich der Irregularität ex defectu lenitatis

verfallen, selbst dann, wenn er ohne schwer sündhaften Leichtsinn gehandelt hätte. Ließ er sich aber dabei vom eitlen Verlangen leiten, seine chirurgische Fertigkeit zu zeigen, obwohl er sich der Gefahr eines Mißlingens wohl bewußt war, so lag der Fall einer mutilatio cum gravi culpa vor, welche die irregularitas ex delicto nach sich zieht. Dieser irregularitas würde er selbst dann verfallen sein, wenn er das verbietende kirchliche Gesetz und die auf Uebertretung desselben gesetzen Strafe nicht gekannt hätte oder sich desselben im Moment der Operation nicht bewußt gewesen wäre. — Doch ist die entgegengesetzte Ansicht, daß nämlich die Kenntnis der mit diesem Vergehen verbundenen Irregularität notwendig ist, um sich dieselbe zuzuziehen, nicht ohne Probabilität; und Alfred wäre nach dieser Ansicht nur dann irregulär geworden, wenn der leidige Fall offenkundig geworden wäre, weil dann die Irregularität propter infamiam eintreten würde, der man auch ohne Kenntnis der Strafe verfällt. (Vgl. Lehmkuhl[12] II. 1290.) Da Alfred im Einverständnisse mit den Aerzten seine Praxis ausübte, dürfte die Gefahr, daß der Fall zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangen werde, ausgeschlossen sein. Im Falle einer mutilatio occulta kann aber auch der Bischof die Dispens von der Irregularität erteilen. — Doch scheint es im gegebenen Falle sehr zweifelhaft, ob wirklich der von Alfred gewagte operative Eingriff Ursache der Blutvergiftung und der aus diesem Grunde notwendig gewordenen Amputation war oder ob nicht vielmehr das nicht frühzeitig genug entfernte Eisenstück das Unglück verschuldete. Da überdies Alfred die nötige ärztliche Erfahrung besitzt, konnte er die Ueberzeugung gewinnen, daß jede Verzögerung der Operation eine nächste Gefahr des Brandes oder der Blutvergiftung herbeiführen würde. Der Fall einer solchen Notwendigkeit entschuldigt vom Kirchengesetz und darum auch von der Irregularität. Hat Alfred wirklich in dieser Ueberzeugung gehandelt, so hat er weder gesündigt, noch auch die Irregularität sich zugezogen.

Mautern. P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. **(Kruzifixküssen und Konfiteor-Gebet als Ausdruck vollkommener Reue.)** In einer Pastoralkonferenz steht die Art und Weise, vollkommene Reue zu erwecken, auf der Tagesordnung. Alle Teilnehmer sind vollends überzeugt von der Notwendigkeit, die Gläubigen besonders für die Zeit eventueller plötzlicher Todesgefahr in dieser Uebung praktisch zu belehren. Doch in Betreff der hier zu befolgenden Methode gehen ihre Ansichten etwas auseinander. Pastoralprofessor Dr G. betont zunächst, wie man in plötzlichen Todesgefahren ja keine Zeit mit anderen, unnötigen Uebungen verlieren soll, bevor man den Sterbenden zur Erweckung der vollkommenen Reue praktisch angeleitet hat. „Wie geht man vor, wenn jemand plötzlich in Todesgefahr kommt und kein Seelenarzt zur Hand ist? Man jammert und klagt, man weint um das Sterbebett des lieben Vaters, des kranken

Kindes. Man besprengt ihn mit geweihtem Wasser. Man hängt vielleicht eine geweihte Muttergottesmedaille um seinen Hals. Man läßt ihn ein Kreuz küssen.[1]) Man verspricht eine heilige Messe lesen zu lassen oder eine Wallfahrt zu machen. Man fängt an, für den Sterbenden zu beten. Ist das die rechte erste Hilfe, die man der Seele des Armen leisten sollte? Nein, nein! Es ist ja schön und gut, aber das, was die Seele des Kranken jetzt am meisten braucht, ist es nicht...“ Dann läßt Professor G. in sehr anschaulicher, packender Weise mit Anschluß an das Gleichnis Nathans und die Bekehrungsgeschichte Davids (2 Kön. 12) sowie an das Bild des gekreuzigten Heilandes oder des göttlichen Herzens Jesu eine Belehrung über die Vorerweckung der Liebesreue folgen. Ausdrücklich hebt er hervor: „Nicht auf die Worte kommt es an. Ein einfaches: ‚Herr, sei mir armen Sünder gnädig!‘, oder ‚Mein Jesus, Barmherzigkeit!‘, ja das bloße Brustklopfen ist vollkommene Reue, wenn Gottesliebe im Herzen ist.“ Immerhin betont er hier stets das notwendige Motiv der Liebe Gottes, denn nur so ist vollkommene Reue vorhanden, die nach den Worten des Tridentinums „auch ohne den wirklichen Empfang des Bußsakramentes die Sünde tilgt“ (Sitzung XIV, Kap. 4).

Militärgeistlicher Dr M. erwähnt demgegenüber seine eigene Kriegspraxis, zunächst bei Massenkommunionen auf dem Schlachtfeld, wo die Einzelbeicht so vieler Soldaten wirklich unmöglich ist. „Nach der Sumptio“, so bemerkt Dr M., „gemeinsame Beichte. Ich sage vor: ‚Wir haben unsere täglichen Gebete nicht verrichtet.‘ Sie (die Soldaten) schlagen an die Brust und antworten: ‚Herr, erbarme dich unser‘ u. s. w. nach dem Beichtspiegel des Dekalogs. Dann folgt aus dem evangelischen Feldgesangbuch die Uebersetzung des Konfiteor, des offiziellen Reuegebetes der Kirche — die katholischen Gesang- und Gebetbücher haben eine ganz unbrauchbare, mit Gefühlsduselei übersättigte Fassung, welche die einfache Form des Konfiteor nicht ersetzen kann. Eigentümlich, daß die Kirche ein Jahrtausend lang ohne die unverständlichen, den Geist folternden Formeln der Motive der attritio und contritio auskommen konnte! Alles kniet nun nieder, absolutio in plurali und dann Kommunion...“

Was wäre zu dieser doppelten Praxis zu bemerken und welche Anleitung zur vollkommenen Reue entspricht mehr dem Geiste der Kirche und dem Seelenheile der Gläubigen?

Antwort: Wenn wir absehen von der eingangs erdichteten Pastoralkonferenz, so haben wir hier einen casus non fictus, sed factus. Ich habe nur zwei Ansichten gegenübergestellt, wie sie in den letzten Monaten in zwei Blättern geäußert wurden.

1. Pastoralprofessor Dr G. belehrt in sonst mustergültiger Weise die Gläubigen, worin in plötzlichen Todesgefahren die dem Sterbenden so notwendige erste geistliche Hilfe bestehen soll, und wie sie ihm

---

[1]) Von mir unterstrichen.

praktisch zu leisten ist. Mit Recht bedauert er die Unwissenheit und Ratlosigkeit so vieler Christen, die in solchen Fällen oft um manche, auch fromme Nebenhilfe dem Sterbenden gegenüber ungemein besorgt sind, die Hauptsache aber, das große Mittel des Heils, den goldenen Himmelsschlüssel der Liebesreue ganz außer acht lassen. Auch in christlichen Häusern ist man in solchen plötzlichen Todesgefahren oft viel mehr darauf bedacht, daß der Schwerkranke z. B. nicht ohne brennende Sterbekerze seine Seele aushauche, als daß er vorher zur Erweckung der vollkommenen Reue angeleitet werde. Nur die von Dr G. hier als nebensächliche geistliche Hilfe erwähnte Praxis des Kruzifixküssens („man läßt den Sterbenden ein Kreuz küssen") ist tatsächlich als direkte und hier ganz besonders passende Anleitung zur vollkommenen Reue, ja selbst manchmal als einzig noch möglicher Ausdruck der Liebesreue viel höher anzuschlagen; und es ist durchaus zu empfehlen, daß man Sterbende gerade mit Hilfe des Kruzifixes und durch das andächtige Küssen desselben zu der so notwendigen Liebesreue bewege. Der gekreuzigte Heiland ist nicht nur im Leben die Lösung aller Schwierigkeiten; er ist auch im Tode, ja in ganz einziger, herzergreifender Weise auf dem Sterbebette, der beredte Ausdruck und Inbegriff aller Beweggründe, Gott aus ganzem Herzen zu lieben und in vollkommener Reue seine Sünden zu tilgen. In plötzlicher Todesgefahr ist der Mensch oft schwer zugänglich für andere Heilsworte als für solche, die sich auf den Gekreuzigten beziehen. Der Blick auf das Kruzifix erleichtert überdies erfahrungsgemäß mehr als irgend ein anderes Mittel die Vorbereitung des Sterbenden zur Liebesreue. Und wenn schon „das bloße Brustklopfen" eines Gott liebenden Sterbenden vollkommene Reue ist, so gilt dies noch viel mehr vom andächtigen, reumütigen Küssen des Kruzifixbildes.

Ich habe dies hier ausdrücklich hervorgehoben, nicht als ob ich zweifeln würde, daß Dr G. dieselben Grundsätze hegt. Er schreibt ja ausdrücklich in der erwähnten trefflichen Anleitung: „Wenn ihr also vollkommene Reue erwecken wollt, stellt euch den Heiland am Kreuz vor oder das göttliche Herz Jesu; oder schaut ein Bild des Gekreuzigten oder des heiligsten Herzens an, gläubig und längere Zeit, und betrachtet ein wenig die Liebe dieses herrlichen Herzens zu euch; dann wird und muß in euer Herz Gegenliebe einziehen. Und ... sagt: ‚Herr, verzeih mir meine Sünden!' So habt ihr vollkommene Reue erweckt. ..."

Nur haben mehrere Priester mit mir zugleich ihr Befremden darüber ausgedrückt, daß die Anleitung zum Kreuzküssen von der dem Kranken in plötzlicher Todesgefahr zu gewährenden ersten geistlichen Hilfe bei der anfänglichen Beschreibung dieser ersten Hilfe wenn nicht förmlich ausgeschlossen, so doch als nebensächlich erachtet wird. Hat der Kranke ein christliches Leben geführt, so versteht er leicht die Sprache des Kruzifixes und bedarf oft nicht einmal

noch einer besonderen mündlichen Anleitung zum Erwecken der Liebesreue, die er dann schon durch das bloße Küssen des Kruzifixes kundgibt. Ja, jeder vollkommene Liebesakt desselben schließt schon die vollkommene Reue in sich. Je mehr aber der Kranke zeitlebens dem praktischen Christentum entfremdet war, desto notwendiger wird es sein, daß man ihn bei der Darreichung des Kruzifixes auch eigens noch anleite: „Küsse das Bild des gekreuzigten Heilandes, der für unsere Sünden und auch für deine Sünden so viel gelitten hat. Er hat dich geliebt und sich für dich dahingegeben. Sprich mit mir: O mein Jesus, Barmherzigkeit! . . .“ Insofern hat also Professor G. recht, wenn er mit jenen Worten sagen will: „Das bloße Darreichen und Küssenlassen des Kruzifixes genügt nicht als erste geistliche Hilfe, wenn der Schwerkranke die Bedeutung dieser Zeremonie nicht hinlänglich erfaßt und noch eigens mit Worten zur vollkommenen Reue angeleitet werden muß.“ Langjährige Erfahrung wird jedoch jeden seeleneifrigen Krankenbesucher in der Ueberzeugung bestärken, daß auch heute noch gerade in plötzlichen Todesgefahren das Bild des Gekreuzigten wahre Wunder der Bekehrung wirkt, ähnlich jener des reumütigen Schächers am Kreuze. Darum möge der Seelsorger bei seinen Krankenbesuchen stets ein Bild des Gekreuzigten bei sich tragen, da er leider in den Privathäusern der Kranken und auch in Spitälern immer seltener ein Kruzifix vorfindet. Heißt es doch auch im Rituale Romanum (tit. 5. cp. 4. De visitatione et cura infirmorum, n. 13.): „Sacras imagines Christi Domini crucifixi, beatae Mariae Virginis et Sancti, quem aeger praecipue veneratur, ob oculos eius apponi curabit.“

Für die jetzige Kriegszeit dürfte es am Platze sein, an folgende Weisungen des apostolischen Feldvikars für Oesterreich-Ungarn, Msgr. Dr Bjelik, zu erinnern: „. . . . Ueber meine Bitte hat der Heilige Vater mir die Vollmacht erteilt, meinen Geistlichen die Fakultät zu verleihen, ein beliebiges Kreuz durch ein einfaches Zeichen des Kreuzes zu weihen und mit dem „toties-quoties-Ablaß“ zu versehen, wodurch alle Sterbenden, wenn sie dieses Kreuz küssen oder auch nur berühren und wenigstens den Akt der Reue erwecken, den Tod als Sühne für die Sünden aus der Hand Gottes demütig empfangen und den Namen Jesu, wenn nicht mit dem Munde, so wenigstens im Herzen anrufen, den vollkommenen Ablaß gewinnen. Von diesem Gnadenmittel ist so oft als möglich Gebrauch zu machen. Jeder Feldgeistliche hat folgende Gegenstände . . . stets mitzutragen: Stola, Kruzifix, Büchse mit Oleum infirmorum . . .“ (S. 999 des Jahrganges 1914 dieser Zeitschrift). Aus den genannten Weisungen will ich hier nur den innigen Zusammenhang folgern, welcher nach der Ueberzeugung der heiligen Kirche zwischen dem andächtigen Küssen des Kreuzes und der Erweckung der vollkommenen Reue obwaltet.

2. Bezüglich der an zweiter Stelle erwähnten Praxis des Divisionspfarrers Dr M. bei Massenkommunionen auf dem Schlacht-

selbe möchte ich mehreres unterscheiden. Zunächst handelt es sich hier nicht gerade um eine **notwendige vollkommene** Reue. Alle teilnehmenden Soldaten empfangen ja nach der allgemeinen Beicht und Reue die sakramentale Lossprechung; und da genügt auch die Erweckung der **unvollkommenen** Reue zur Vergebung der Sünden. Nichtsdestoweniger wird das einfache und ergreifende offizielle Schuldbekenntnis der heiligen Kirche, das Konfiteor, auch sehr passend als Ausdruck der **vollkommenen** Reue gewählt. Leider ist zuzugeben, daß nicht nur bei vielen gewöhnlichen Gläubigen, sondern auch bei manchen Priestern und in vielen katholischen Gebetbüchern in Betreff der notwendigen Eigenschaften der Formel für vollkommene Reue manche unklare und sogar falsche Auffassung herrscht. Viele glauben fälschlich, zur Erweckung vollkommener Reue sei es notwendig, eigens in der Reueformel das spezielle Motiv der unendlichen Güte oder Liebe Gottes zu erwähnen. Deshalb ist ihnen fast keine Reueformel recht. Es gibt z. B. Mädchenschulen und Pensionate, in Benen die Schulkinder und Zöglinge von ihren Lehrerinnen, auch von Ordensfrauen, jedes Jahr sozusagen eine neue, angeblich vollkommenere Reueformel lernen. So kommt es dann, daß sie sich keine einzige gut merken und nachher oft unfähig sind, ohne besondere Anleitung wahre Reue zu erwecken, weil sie eben in der Schule über das **Wesen** der Reue, auch der Liebesreue, allzu wenig oder allzu ungenau belehrt wurden. Man sage doch den Kindern und auch den Erwachsenen recht oft: Zur Erweckung wahrer Reue, auch vollkommener Reue, ist **keine bestimmte Reueformel** notwendig. Auch zum Akt der Reue bei der Beicht wird strenge nicht mehr gefordert, als daß die im Herzen vorhandene übernatürliche Reue durch irgend ein passendes äußeres Zeichen, z. B. durch das bloße Brustklopfen oder durch das Küssen des Kruzifixes u. dgl. ausgedrückt werde. Ist im Herzen bei diesem äußeren Zeichen die **aktuelle** Liebe Gottes vorhanden, so haben wir die vollkommene, rechtfertigende Reue. Ist im Herzen bloß heilige Furcht Gottes oder Hoffnung vorhanden ohne die vollkommenere aktuelle Liebe, so ist auch die aus Furcht und Hoffnung hervorgehende Reue unvollkommen, mag das äußere Zeichen oder die äußere Reueformel wie immer beschaffen sein. Doch ist eine passende Reueformel, die mit Mund und Herz zugleich gebetet wird, nicht bloß ein treffliches Zeichen der vorhandenen Herzensreue, sondern auch ein ausgezeichnetes Mittel die im Herzen bereits glimmende Reue mächtig anzufachen, zu verstärken und nachhaltiger zu gestalten. Und je nach den Beweggründen, die in der Reueformel unserem Geiste vorgeführt werden, wird dadurch auch die innere unvollkommene oder vollkommene Reue kräftiger entwickelt.

Hier nun ist in Betreff des Motives vollkommener Reue wohl zu beachten, was Noldin mit fast allen katholischen Dogmatikern und Moralisten lehrt: „Contritio perfecta procedere debet ex motivo caritatis; motivum autem caritatis constituunt tum bonitas Dei

infinita seu complexus omnium perfectionum infinitarum Dei, tum etiam singulae perfectiones (sive absolutae sive relativae), quae utpote infinitae ab essentia Dei non distinguuntur, sed sunt ipsa Dei essentia sub peculiari aliqua ratione concepta. Deus enim summe amabilis est non solum propter infinitam omnium perfectionum plenitudinem, sed etiam propter quamcumque aliam perfectionem, puta potentiam, sapientiam, iustitiam, benignitatem, misericordiam etc.“ (Theol. mor., De sacram. n. 248).

Geteilt sind die Ansichten nur darüber, ob auch schon das Motiv der unvollkommenen Liebe (amor concupiscentiae) zur Erweckung der vollkommenen Reue genüge. Doch verlangen die meisten mit Recht das Motiv der vollkommenen Liebe des Wohlwollens, das jedoch auch in den relativen Vollkommenheiten Gottes vorhanden ist und verhältnismäßig leicht erfaßt werden kann.

In Betreff der bei uns oft üblichen Reueformel: „Ich bereue von ganzem Herzen, daß ich Gott meinen Herrn so schwer beleidigt habe“, sagt Noldin weiter: „Obwohl diese Formel nach ihrem strengen Wortlaute nicht die Reue aus dem Motiv der Liebe . . . sondern die Reue aus dem Motiv der Buße . . . ausdrückt, so erwecken doch jene, welche diese Worte im Ernste und aus ganzem Herzen aussprechen, meist wahre vollkommene Reue, weil sie bei diesen ernsten Worten die Beleidigung Gottes nicht so sehr als eine Gott zugefügte Unbill, sondern vielmehr als ein Gott, dem besten Vater, verursachtes bitteres Mißfallen auffassen und deshalb, d. h. aus dem Beweggrund der Liebe ihre Sünden bereuen.“

Kommen wir nun zu dem von Divisionspfarrer Dr M. und von der heiligen Kirche so sehr bevorzugten offiziellen Reuegebet, zu dem sogenannten allgemeinen Schuldbekenntnis: „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen . . ., daß ich sehr viel gesündigt habe, in Gedanken, Worten und Werken, durch meine Schuld, durch meine (eigene) Schuld, durch meine größte Schuld; deshalb bitte ich die allerseligste, allzeit reine Jungfrau Maria . . . und Euch, ehrwürdiger Vater, für mich zu beten zu Gott unserem Herrn“. Obwohl das Motiv der Liebe Gottes hier nicht formell erwähnt wird, so ist doch die ganze Anlage dieses altehrwürdigen, kirchlichen Schuldbekenntnisses von überwältigender Wirkung auf jeden Gläubigen, der es mit Herz und Mund betet. Schon die wuchtigen Eingangsworte: Confiteor Deo omnipotenti . . . versetzen uns unwillkürlich in die Gegenwart des allmächtigen Gottes und seines himmlischen Hofes und fördern in uns nicht so sehr die Stimmung der aus Furcht hervorgehenden Reue, als vielmehr die viel edlere Gesinnung des vor der Majestät Gottes bloßgestellten und zerknirschten Königs David (Peccavi Domino! 2 Reg. 12, 13) oder die von reumütiger Liebe beherrschte Stimmung des verlorenen Sohnes (Pater, peccavi in coelum et coram te! Lc. 15, 18. 21). Ueberdies ist die einfache Gliederung

dieses Reuegebetes in zwei gleichartige Hauptteile mit den leicht zu merkenden und fast rhythmisch wohlklingenden, sich wiederholenden Absätzen psychologisch sehr wirksam und vertieft immer mehr und mehr das gleich anfangs ausgesprochene Schuldbewußtsein. Seinen Höhepunkt erreicht dieses Schuldbewußtsein in der formellen Selbstanklage, die durch die gebückte Haltung und besonders durch das dreimalige Brustklopfen bei den Worten quia peccavi nimis, cogitatione, verbo et opere noch eindringlicher wird. Wer in allem Ernst dieses Gebet verrichtet, wendet sich wirklich aus ganzer Seele von der Sünde ab und zu Gott hin um Gottes willen. Tatsächlich übt er sich so in der vollkommenen Reue, wie er auch tatsächlich den Vorsatz hat, mit der Gnade Gottes nicht mehr zu sündigen, indem er im zweiten Teile des Konfiteors sich dem Gebete der seligsten Jungfrau, aller Heiligen und des Priesters empfiehlt, damit die Sünden von ihm hinweggenommen werden.

In manchen Gegenden wird auch noch heute das Konfiteor in der Volkssprache nicht nur als allgemeines Schuldbekenntnis, sondern zugleich als Reuegebet in der Beichte benutzt. Mir sind aus dem Beichtstuhle sehr viele Fälle bekannt, in denen das Beichtkind zuerst die allgemeine Schuld betete bis zu den Worten: „Durch meine größte Schuld“, dann folgte die Anklage der einzelnen Sünden und zum Schlusse Wiederholung der Worte: „Durch meine Schuld ..., durch meine größte Schuld“; daran reihte sich der zweite Teil des Schuldbekenntnisses: „Deshalb bitte ich die allerseligste, allzeit reine Jungfrau Maria ...“

Wenn wir nun auch dem Divisionspfarrer Dr M. zustimmen in Empfehlung dieses offiziellen Reuegebetes der Kirche, so bedauern wir doch seine Heranziehung des „evangelischen Feldgesangbuches“ zur „Uebersetzung des Konfiteors“ und noch mehr seinen gewiß allzusehr generalisierenden Ausfall auf „die ganz unbrauchbare, mit Gefühlsduselei übersättigte Fassung“ der Reueformel in den „katholischen Gesang- und Gebetbüchern“. Sollten die Gläubigen nicht selbst das Konfiteor in der Muttersprache beten können, so kann doch der Priester selbst dieses Gebet auch ohne evangelisches Gebetbuch leicht vorbeten. Zudem enthalten auch sehr viele katholische Gebetbücher (erwähnt sei hier nur das mir gerade jetzt vorliegende weitverbreitete „Meßbuch für das katholische Pfarrkind“ von Pachtler sowie die zwei neuesten Gebetbüchlein Emil Springers „Hin zu Jesus“ und „Katholisches Beichtbüchlein“) die wortgetreue Uebersetzung des Konfiteor teils bei der Meßandacht, teils unter den Vorbereitungsgebeten zur heiligen Beicht.

Völlig unhaltbar ist der allgemeine, wider die modernen katholischen Reueformeln erhobene Vorwurf, der auch sehr schlecht begründet wird mit den übereilten Worten: „Eigentümlich, daß die Kirche ein Jahrtausend lang ohne die unverständlichen, den Geist folternden Formeln der Motive der attritio und contritio aus-

kommen konnte.“ Leider gibt es manche schwer verständliche und geistfolternde Reueformeln. Darum dürfen wir aber nicht alle modernen, vom Konfiteor irgendwie abweichenden Reueformeln in Bausch und Bogen verurteilen und noch viel weniger die bereits vom heiligen Thomas von Aquin erwähnte und vom Trienter Konzil ausführlich besprochene Unterscheidung der vollkommenen und der unvollkommenen Reue sowie ihre Motive so ganz und gar ignorieren, auch nicht im katechetischen Unterricht. Auch hier gilt das Wort: Qui bene distinguit, bene docet. Diese Unterscheidung ist sogar notwendig, wenigstens insoweit, daß man sich in gewissen Notfällen auch ohne Sakrament der Buße aus dem Stande der Todsünde in den Stand der heiligmachenden Gnade versetzen könne. Schon die Heilige Schrift und die Heiligen Väter sprechen hinlänglich klar von dieser doppelten Reue und ihren Beweggründen (S. Arndt, Die unvollkommene Reue, S. 9 bis 27). Und wenn diese Lehre später ausführlicher entwickelt wurde, so ist das ein Fortschritt, mit dem wir auch in der katechetischen und homiletischen Praxis rechnen müssen. Uebrigens war man diesbezüglich schon längst vor dem Trienter Konzil besorgt, dem gläubigen Volke den Begriff der wahren Reue und ihrer verschiedenen Beweggründe auseinanderzusetzen. Verwiesen sei hier auf den ersten Teil des „ältesten deutschen Beichtbüchleins“ (Mainz, zirka anno 1465), das Dr Falk im Jahrgang 1908 der „Zeitschrift für katholische Theologie“ veröffentlichte (S. besonders S. 755 bis 756). Der unbekannte Autor müht sich sichtlich ab, das Volk über die notwendigen übernatürlichen Beweggründe der Reue aufzuklären. Nur in Betreff der Furchtreue ist seine Darstellung etwas unklar und ungenau, weil er eben zu wenig zwischen dem timor simpliciter servilis und dem timor serviliter servilis unterscheidet. So heißt es dort: „. . . Ist aber das er icht desglichen thut, als ob er ruwen (Reue) habe. Das geschicht vil me von forcht und schrecken des todes den von lieb gottes und der gerechtigkeit, wan (denn) vil menschen werden gesehen als ob sie ruw haben die ir doch nit haben. . .“

Eine gute, mit Wärme vorgebetete Reueformel hat oft schon herrliche Bekehrungen gewirkt. Von dem heiligmäßigen Kapuzinerpater Marco d'Aviano, dem Berater Kaiser Leopolds I. und Mitbefreier Wiens, erzählte Dr Bugatto auf dem Eucharistischen Kongreß zu Wien (1912, s. Kammel, Bericht S. 343): „Auf dem Wege nach Innsbruck und München mußte P. Markus überall predigen. Er predigte in italienischer Sprache und pflegte nur den Satz vorauszuschicken: ‚Ich kann nicht deutsch.‘ Trotzdem hatten seine Predigten den gleichen Erfolg wie in Italien; besonders sein berühmter Akt der Reue, den er bald auch in einer deutschen Uebersetzung vortrug, wirkte großartig. Der Kurfürst und Erzbischof von Köln hat diesen Reueakt in einem eigenen Pastoralschreiben vom Jahre 1680 für seine Erzdiözese dringend anempfohlen.“ Nach der neuesten Lebensskizze (P. Markus von Aviano von M. Héyret, München, Liebes-

werk 1915) hatte dieser geistesgewaltige Bußprediger sogar mehrere erschütternde Reueformeln verfaßt, deren bekannteste S. 45 abgedruckt ist.

Auch heute noch ist es durchaus erfordert, die Gläubigen über die notwendigen übernatürlichen Beweggründe der Reue zu belehren; sonst wird selbst das Konfiteorgebet oft nur mechanisch und ohne Nutzen hergesagt. Je besser das Volk über den Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue aufgeklärt ist, desto leichter und heilsamer wird ihm die Uebung der wahren Reue sein, mag es nun diese oder jene Formel gebrauchen. Die modernen Reueformeln unserer Religions- und Gebetbücher haben insgemein wenigstens den Vorteil, daß sie den Gläubigen die Beweggründe wahrer Reue immer wieder vor Augen führen, allerdings nicht immer in bündiger, herzlicher und volkstümlicher Weise.

Schließlich läßt sich nach altbewährter Praxis das allgemeine Schuldbekenntnis am Anfang der Beicht sehr schön und passend vereinigen mit einer bündigen und herzlichen Reueformel am Schlusse der Beicht. Da nun einmal die Reue das wichtigste Erfordernis für das Beichtkind ist, so soll gerade diese Uebung recht vertieft werden. Dies gilt auch in plötzlichen Todesgefahren. Bei häufigen und zahlreichen Devotionsbeichten wird eine Abkürzung der allgemeinen Schuld geraten sein, etwa in dieser Form: „Ich bekenne Gott dem Allmächtigen und Ew. Hochwürden anstatt Gottes, daß ich seit meiner letzten Beicht . . . folgendes gesündigt habe."

Auch die Kirche hat sich schon in früheren Zeiten bei Anleitung ihrer Kinder zur Reue nicht mit dem Konfiteor begnügt. Im modus iuvandi morientes (Rituale Rom. tit. 5. cp. 5. n. 3.) heißt es z. B.: „Parochus hortetur infirmum, ut ob amorem Dei doleat ex corde de omni offensa . . ." Wie sehr hat die Kirche ferner zu allen Zeiten die sogenannten Bußpsalmen, vor allem das Miserere, dieses herrliche Reuegebet, empfohlen! Ihre ganze Liturgie ist besonders in der Fastenzeit mit zahllosen Anmutungen vollkommener und auch unvollkommener Reue durchwoben. Insofern hat Divisionspfarrer Dr M. recht, wenn er sagt: „Die Liturgie der heiligen Messe vor allen Dingen muß den Leuten näher gebracht werden." Doch auch da läßt er sich in Betreff der Kultsprache hinreißen zu Aeußerungen, die gerade in der modernen Unstetigkeit und Vermischung vielsprachiger Bevölkerung die angestrebte Einheit der Opferhandlung und der Kirche viel mehr schwächen als fördern würden.

Sarajevo. P. Joh. Peter Bock S. J.

VI. **(Ratio excusans?)** Ein gebildeter Laie, der mehrere Bücher über Theologie gelesen hatte und oft mit Geistlichen, namentlich mit dem Pfarrer seines Dorfes, zu dem er oft kam, über allerlei theologische Gegenstände geredet und disputiert hatte, beichtete eines Tages, gelegentlich einer Reise, in der Stadt X. und fragte den

Beichtvater, ob er, wenn er das Unglück hatte, in eine Sünde der Unkeuschheit zu fallen, verpflichtet war, diese seinem Pfarrer (einen Kaplan gibt es in seinem Dorfe nicht) zu beichten. Wegen außerordentlicher Scham hatte er das ein paarmal unterlassen, mit dem Vorsatze jedoch, diese übergangene Sünde der Unkeuschheit möglichst bald einem unbekannten Priester zu beichten.

Was sollte der confessarius extraordinarius antworten?

Bekanntlich gibt es heutzutage einige Moralisten, welche unter den causae excusantes ab integritate confessionis auch die verecundia extraordinaria nennen. Aus der Weise, wie sie diese Lehre vortragen, zu schließen, scheinen sie sich wohl bewußt, daß sie etwas lehren, was von der allgemeinen, bisher befolgten Lehre und Praxis der Kirche abweicht. Die Strenge vieler Jahrhunderte wollen sie verdrängen durch eine mildere Theorie, welche ihnen innere und äußere Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, durch deren vernünftige Anwendung sie die Gefahr des Laxismus fernhalten wollen.

Diese Abweichung jedoch von der doctrina und praxis tradita ist ohne Zweifel kein gutes Zeichen.

Und zweitens: Wird die Gefahr des Laxismus wirklich ferngehalten? Wo sind die Grenzen? Nahe Verwandtschaft (Onkel, Neffe), das Verhältnis zum Wohltäter, zum Berater, zum Freund und dergleichen werden schon äußere Umstände genannt, welche eine verecundia extraordinaria hervorrufen, durch die ein Entschuldigungsgrund von der Integrität der Beichte da ist. Werden auf diese Weise nicht sehr viele in der Pfarrei entschuldigt sein, ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, vor allem die Wirtschafterin des Pfarrers und der Mesner? Die Geistlichen in der Nachbarschaft, welche miteinander gewöhnlich sehr gut und sehr intim bekannt sind, die Mitglieder einer Klostergemeinde, welche miteinander wie Brüder umgehen und so viele andere, sind diese alle wegen verecundia extraordinaria aus äußeren Umständen entschuldigt, dem Nachbargeistlichen oder dem Mitbruder zu beichten? Tür und Tor würde damit dem Laxismus geöffnet, wenn die mildere Auffassung dem Beichtvater zur Richtschnur würde.

Drittens: auch der innere Grund der milderen Meinung ist hinfällig. Zwar handelt es sich in den obgenannten Fällen um äußere Umstände, doch diese machen nur, daß die Schwierigkeit, welche mit der Erfüllung des Integritätsgesetzes innerlich und unzertrennlich verbunden ist, hier größer ist. Dadurch wird die Scham kein incommodum extrinsecum quod excusat. Aus welcher Quelle auch die Größe der Scham fließt, aus der enormen Größe der Sünde, welche geschehen ist, aus der mehr als gewöhnlichen Furchtsamkeit des Pönitenten, oder aber aus den Eigenschaften des Beichtvaters (diese drei kommen bei jeder Beichte in Betracht), immer ist und bleibt die Scham ein incommodum intrinsecum. Ein incommodum

intrinsecum aber, wäre es auch noch so groß, entschuldigt nicht von der Vollständigkeit der Beicht.

Aus diesen Gründen sollte der Confessarius extraordinarius seinem Pönitenten eine negative Antwort geben. Dura lex, sed lex. Deus autem impossibilia non jubet, sed jubendo monet, et facere quod possis et petere quod non possis, et adjuvat ut possis. (Trid. sess. VI cap. 11.)

oermond (Holland). M. von Grinsven C. Ss. R.

VII. **(Einige durch den Krieg geschaffene Pastoralfälle.)**

I. Eine protestantische Gemeinde verliert durch Einberufung zum Militär ihren Organisten. Sie wendet sich an einen im Ruhestande befindlichen katholischen Beamten, der des Orgelspieles kundig ist, mit der dringenden Bitte, während der Kriegsdauer beim protestantischen Gottesdienste Organistenstelle zu versehen. Darf der Katholik willfahren?

II. Auch der katholischen Kirche in A. nimmt der Krieg den Organisten. Schon sind zwei Sonntage klang- und sanglos verlaufen. Nun bietet sich von selbst ein gut gesinnter, musikverständiger Protestant zur Aushilfe für die Kriegszeit an. Darf der Pfarrer auf das Angebot, das die Pfarrholden freudig begrüßen, eingehen?

III. Die Kriegswogen verschlagen eine schismatische („orthodoxe") Familie in eine rein katholische Gegend. Da tritt in dieser Familie ein freudiges Ereignis ein. Weil ein schismatischer Priester nicht vorhanden ist, wird das Kind in die katholische Kirche zur Taufe getragen. Darf ihm der katholische Priester die Taufe spenden?

IV. Die schismatische Mutter des Kindes erkrankt zu Tod und bittet den katholischen Pfarrer um die Sterbesakramente, erklärt ihm aber zugleich, daß sie im orthodoxen Glauben sterben wolle. Darf der Pfarrer entsprechen?

Ad I. Das heilige Offizium hat am 19. Juni 1889 erklärt: illicitum esse in templis haereticorum, cum ibi falsum cultum exercent, organum pulsare.[1]) Trotz Burgfrieden muß daher der Katholik entschieden, wenn auch höflich, erklären: als Katholik darf ich nicht in solcher Weise beim protestantischen Kult mitwirken. — Die Orgel spielen beim häretischen Gottesdienst wäre offenkundige Anerkennung (Einverständnis) des falschen Kultus, unerlaubte communicatio activa in sacris.

Ad II. Auf die Anfrage: deficiente catholico viro ad pulsandum organum in ecclesia quadam catholica potestne temporarie ad istam functionem admitti musicus acatholicus? hat das heilige Offizium am 23. Februar 1820 geantwortet: remoto scandalo vel scandali periculo affirmative.[2]) Der Protestant darf also zum Orgelspiel in der katholischen Kirche zugelassen werden. Da in

[1]) Collectanea de Propaganda Fide (Rom 1907), II. n. 1713. — [2]) Coll. de Prop. Fide, I. n. 739.

unserem Falle Aergernis (Gefahr des religiösen Indifferentismus) ausgeschlossen ist, steht dieser communicatio passiva in sacris nichts im Wege.

Ad III. Gemäß der Entscheidung der Inquisitionskongregation vom 26. August 1885 darf, abgesehen von Todesgefahr, ein Kind protestantischer Eltern trotz deren Bitte von einem katholischen Geistlichen nicht getauft werden, wenn sie dasselbe nicht in der katholischen Religion unterrichten und erziehen lassen wollen.[1]) Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um ein Kind sogenannter orthodoxer Eltern handelt. Denn fürs erste ist der Grund in beiden Fällen derselbe: dort wie hier gilt es, der Entweihung des Taufsakramentes vorzubeugen. Sodann sind die „Orthodoxen" nicht bloß Schismatiker, sondern zugleich Häretiker. Hiezu macht sie die Leugnung nicht allein des filioque, sondern auch des „papaque" und mancher anderer Dogmen.

Ad IV. Das heilige Offizium hat am 20. Juli 1898 die Frage: an aliquando absolvi possint schismatici materiales, qui in bona fide versantur, folgendermaßen beantwortet: cum scandalum nequeat vitari, negative, praeterquam in mortis articulo et tunc efficaciter remoto scandalo.[2]) Vorausgesetzt also die bona fides, der articulus mortis und die Entfernung des Aergernisses, kann auch einer schismatischen Person die sakramentale Beichte abgenommen werden. Nicht aber ist es erlaubt, einer solchen Person die heilige Kommunion (Wegzehrung) zu reichen, die nicht von derselben Heilsnotwendigkeit ist. Das heilige Offizium hat am 15. Mai 1709 ausdrücklich erklärt: non licere . . . haereticis et schismaticis eucharistiam conferre.[3]) Bezüglich der letzten Oelung meint Göpfert: „Wo gar kein Aergernis zu befürchten wäre, könnte einem bewußtlos sterbenden Akatholiken auch die letzte Oelung gespendet werden wie die Buße."[4])

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VIII. **(Restitutionspflicht und Schadenersatz.)** X. hat aus einem Schloß auf einheimischem Gebiet einen Diamantschmuck von hohem Wert entwendet. Beim Einbruch wurde auch beträchtlicher Materialschaden angerichtet. Einige Tage später, bevor noch der Einbruch bemerkt worden war, wurde der betreffende Ort in das Kampfgebiet einbezogen und das Schloß vollständig zertrümmert und eingeäschert. X. hat inzwischen den Diamantschmuck, aus Furcht, derselbe möchte bei ihm entdeckt und er nach den Kriegsgesetzen verurteilt werden, in einen Fluß geworfen. Nun kommt er zur Beichte fühlt sich aber in keiner Weise zu einer Restitution verpflichtet. Denn, meint er, einmal wäre dem Herrn auch ohne den Einbruch durch die völlige Zerstörung des Schlosses derselbe Schaden erwachsen;

---

[1]) Coll. de Prop. Fide, II. n. 1643. — [2]) Coll. de Prop. Fide, II. n. 2012. — [3]) Coll. de Prop. Fide, I. n. 276. — [4]) Moraltheologie, III[7]., S. 284.

sodann habe derselbe wohlbegründete Aussicht auf volle Entschädigung, sei es durch Versicherungsgesellschaften, sei es durch den Staat.

Ist X. zur Restitution verpflichtet?

Im vorliegenden Fall sind drei Dinge zu berücksichtigen: I. Der begangene Diebstahl; II. der angerichtete Materialschaden; III. der Umstand der nachfolgenden Zerstörung des Schlosses und die Aussicht auf vollen Schadenersatz.

I. Der begangene Diebstahl. Bis zu dem Augenblick, wo X. den Diamantschmuck wegwarf, erscheint die Restitutionspflicht selbstverständlich, ex re aliena iniuste retenta. „Res clamat ad dominum." Durch das Wegwerfen erlosch diese Pflicht aber keineswegs. Denn die Entwendung des Schmuckes stellt nicht nur eine ungerechtfertigte Bereicherung des Diebes dar — (die allerdings durch das Wegwerfen beendigt wurde) —, sondern gleichzeitig, als Korrelat auf der anderen Seite, eine ungerechte Schädigung des Bestohlenen, die durch obiges Handeln in keiner Weise gutgemacht wurde. Da eine Naturalherstellung ausgeschlossen ist, hat der Dieb Geldersatz zu leisten.

II. Der angerichtete Materialschaden. Damit auch vor jeder richterlichen Entscheidung im Gewissen eine schwere Verpflichtung zum Schadenersatz vorliege, müssen nach der herrschenden Auffassung vier Bedingungen erfüllt sein: 1. Die vollzogene Handlung muß eine auch subjektiv schwer sündhafte sein (culpa theologica gravis); 2. sie muß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßen (contra iustitiam commutativam); 3. die Schädigung muß tatsächlich eingetreten sein (realiter iniusta); 4. die gesetzte Handlung muß zu dem Schaden in ursächlichem Verhältnisse stehen (causa ex natura sua efficax).

Diese Bedingungen sind im vorliegenden Falle alle erfüllt. Die Tat ist ein auch subjektiv schwerer Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit; der Schaden ist wirklich eingetreten, und zwar verursacht durch den Dieb. Also liegt ihm die Pflicht ob, auch den angerichteten Materialschaden nach Möglichkeit zu ersetzen.

III. Der Umstand der nachfolgenden Einäscherung und die begründete Aussicht auf vollen Schadenersatz.

1. Die nachfolgende Einäscherung. Aendert dieser Umstand die Restitutionspflicht? In Fällen, wo die gestohlene Sache bei dem Eigentümer sicher zugrunde gegangen wäre, gelten nach den meisten Autoren folgende Grundsätze. Handelt es sich um eine res consumptibilis, die in ipso periculo verbraucht worden ist — obgleich sie der Gefahr entrissen werden konnte, aber nicht mußte —, so liegt keine Schadenersatzpflicht vor. Denn in diesem Fall ist die Sache objektiv wertlos und der Eigentümer kann vernünftigerweise nicht invitus sein, daß die Sache eher verbraucht, als durch das schädigende Ereignis gänzlich zerstört wird. Ist die Sache aber einmal durch den Dieb der Gefahr völlig entrissen, so erwächst ihr voller Wert, und zwar zu Gunsten des Herrn, nicht des Diebes. Der Grund ist dieser: Die Sache ist wohl wert-, aber nie herrenlos geworden und

nie als res nullius im Augenblick der Gefahr durch occupatio in das Eigentum des Diebes übergegangen. In diesem Falle würde ihr Wert allerdings dem Diebe erwachsen und nicht dem ursprünglichen Herrn. Infolgedessen ist im Falle der Rettung der Dieb zur Restitution der geretteten Sache verpflichtet, was auch auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Wie liegt aber die Sache, wenn der entwendete Gegenstand erst bei dem Dieb zugrunde geht, und zwar zu einer Zeit, wo er auch bei dem Herrn untergegangen wäre? Von den Fällen, in denen der Grund des Unterganges ein innerer Fehler des Gegenstandes ist, kann hier abgesehen werden. Bringt ein äußeres schädigendes Ereignis (etwa ein plötzlich ausgebrochener Brand) die gestohlene Sache in Gefahr, so hat der Dieb zunächst die Pflicht, und zwar ex iustitia commutativa, den Gegenstand in Sicherheit zu bringen; denn er ist zu einer ordinaria diligentia der fremden Sache gegenüber ex titulo iustitiae verpflichtet. Tut er das nicht, so muß er für den Schaden aufkommen. Kann er aber die Sache ohne persönlich großen Schaden der Gefahr nicht entreißen und würde dieselbe zu derselben Zeit (moraliter loquendo) bei dem Herrn auch sicher zugrunde gegangen sein, so ist der Dieb von dem Augenblick des Unterganges an nicht mehr ersatzpflichtig. Nur für den bis dahin aus der Sache gezogenen Nutzen und den dem Herrn erwachsenen Schaden hat er aufzukommen. Der Grund für diese Entscheidung ist der bereits angegebene. Der Gegenstand wird eben unter diesen Umständen objektiv wertlos und der Herr erleidet deshalb durch den Dieb keinen weiteren Schaden. Geht die Sache aber erst später bei dem Dieb unter (so daß, auch moraliter loquendo, von einer Gleichzeitigkeit keine Rede mehr sein kann), so ist der Dieb ersatzpflichtig, entweder in natura oder in Geld. (So: Noldin: De praeceptis n. 444—445; Lehmkuhl: Theologia moralis I. n. 1140—1141; Göpfert: Moraltheologie 2. Bd. n. 155; de Lugo: De iust. et iure disp. 18, n. 141 sq.) Das Fundament dieser Entscheidung (scl. die Sache werde objektiv wertlos, der Dieb schädige deshalb den Herrn causative und efficaciter nicht und dieser könne nicht rationabiliter invitus sein), bietet aber einige Schwierigkeiten. Einmal scheint dies wenigstens gegen den herrschenden Sprachgebrauch und die in ihm sich offenbarende allgemeine Auffassung zu verstoßen. Niemand spricht in einem solchen Fall, von dem Verlust oder Untergang einer wertlosen, sondern einer wertvollen Sache. Die Sache verliert nicht ihren Wert, sondern die wertvolle Sache geht verloren. Anderseits muß zugegeben werden, daß, je gefährdeter eine Sache ist, um so weniger für sie geboten und gezahlt wird, sie also im Werte sinkt. Aber auch in einem solchen Falle erkennt man der Sache ihren vollen Wert zu; sagt man doch, die Sache sei unter ihrem wahren Wert verkauft worden. Bei einem solchen Kauf steht der positiven Größe des Wertes die negative der Gefahr gegenüber. Man fürchtet, die wertvolle Sache nicht wirksam vor dem Untergang

schützen oder ihren Wert nicht voll ausnützen zu können. Für diese Unsicherheit will man sich entschädigen und zahlt weniger. Vielleicht kann man in der Theorie einen solchen Kauf in ein doppeltes Rechtsgeschäft zerlegen. A. erwirbt von B. den Gegenstand um den vollen Preis; B. entschädigt den A. für die Unsicherheit der erworbenen Sache durch Rückzahlung (Nachlaß) von einem Drittel des Preises, so daß A. tatsächlich nur zwei Drittel zu zahlen hat Das Endergebnis ist ja das gleiche, wie wenn die Sache überhaupt nur zwei Drittel wert wäre; aber rechtlich ist der Vorgang ein anderer. Indes ist dies wohl mehr ein Streit ums Wort oder um die juristische Fassung; eine andere Seite der Frage ist sachlicher Natur. In dem heutigen weitentwickelten Geschäfts- und Rechtsleben ist ein Gegenstand oft die Grundlage der verschiedensten Rechtsansprüche und Pflichten, kraft deren es einem Eigentümer auch vernünftigerweise nicht gleichgültig sein kann, wie sein Eigentum, das dem sicheren Untergang verfallen ist, zugrunde geht: ob durch einen Dieb, durch Brand, durch Requisition u. s. w. Um nur einen Fall namhaft zu machen: Gewisse Versicherungsgesellschaften ersetzen nur den auf eine bestimmte Weise entstandenen Schaden: so gewisse Feuerversicherungen, Hagelversicherung, einige Juwelenversicherungen. Läßt sich hier in einem bestimmten Falle nachweisen, daß die Sache nicht durch das betreffende schädigende Ereignis, noch durch ein anderes mit ihm in ursächlichem Zusammenhang stehendes Eingreifen zugrunde gerichtet worden ist, so hat der Geschädigte der Gesellschaft gegenüber keinen rechtlichen Ersatzanspruch. Unter diesen Umständen wäre der Eigentümer mit Recht graviter invitus bezüglich einer Diebesbande, die in seinem Keller eine Reihe der teuersten Weinflaschen leerte; oder bezüglich eines Diebes, der beim Ausbruch des Brandes sich entdeckt sieht und den gestohlenen Schmuck aus dem Fenster in den vorbeifließenden Fluß schleuderte. Gewiß würden die Gegenstände auch sonst unfehlbar durch die Flammen zugrunde gehen, aber mit Zurücklassung des rechtlichen Ersatzanspruches gegenüber den Versicherungen. Daraus, daß das äußere physische Endergebnis ohne den Eingriff der Diebe das gleiche wäre, ergibt sich doch noch keineswegs, daß auch das rechtliche Endergebnis in beiden Fällen das gleiche sein müßte. Der tatsächliche Schaden ist und bleibt auch in der Ordnung des Rechtes angerichtet von der zuerst wirksam gewordenen, voll verantwortlichen Ursache (Dieb), und aus dieser Schädigung entspringt unmittelbar der Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger. So wenig wie aber in der physischen Ordnung der stattgefundene Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufgehoben wird durch ein zweites schädigendes Ereignis, das den gleichen Schaden bewirkt hätte, aber nicht hat: ebensowenig scheint an sich der an die unerlaubte, zu vertretende Handlung sich anschließende Ersatzanspruch beeinflußt zu werden durch eine solche zweite wirksam gewordene Ursache, die denselben Schaden verursacht hätte (nicht „hat“), ohne

einen rechtlichen Ersatzanspruch begründet zu haben. Allerdings sind Verursachung und Ersatzpflicht nicht einfach korrelate Größen, so daß, wo die eine vorliegt, notwendig auch die andere ersteht. Teils sind die Gründe hiefür mehr innere (Schuldprinzip), teils mehr äußere (Beschränkung der Ersatzpflicht durch positives Recht innerhalb bestimmter Grenzen). So sagt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, § 848, wer zur Rückgabe einer Sache aus unerlaubter Handlung verpflichtet sei, sei seiner Verpflichtung ledig, wenn „der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde". Beachtenswert ist die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen. Der erste Entwurf sprach den Schuldner von der Restitutionspflicht nur für den Fall frei, daß derselbe Zufall die Sache auch bei dem Herrn getroffen hätte. Durch die zweite Kommission wurde aber eine Aenderung in der Weise vorgenommen, daß der Schuldner für frei erklärt wurde, wenn irgend ein Zufall die Sache auch bei dem Herrn vernichtet hätte. Als Grund wurde angegeben, daß sonst die in dem letzten Satz des Paragraphen dem Schuldner zugestandene Erleichterung illusorisch sei; denn ihm liege die Beweislast ob und äußerst schwer würde es sein, darzutun, daß derselbe Zufall und nicht bloß irgend ein Zufall die Sache auch bei dem Herrn zugrunde gerichtet haben würde. (cf. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B.-G.-B. I. S. 328 zu § 251.)

Kehren wir nunmehr zu unserem Falle zurück. Ist der Dieb durch den später erfolgten Brand von der Restitution entbunden? Da der Einbruch gar nicht bemerkt worden war, wäre der Diamantschmuck unfehlbar mit allen anderen Wertgegenständen in den Flammen zugrunde gegangen. In Wirklichkeit ging er aber bei dem Diebe zugrunde zu einer Zeit, wo er beim Herrn schwerlich mehr dem Untergange verfallen gewesen wäre. Es würde also der Dieb nach der oben entwickelten, von vielen vertretenen Ansicht zur Restitution verpflichtet sein. Andere urteilen aber milder (cf. Göpfert a. a. O). Indes wird sich der Dieb weder auf diese sententia benigna, noch auf § 848 des B.-G.-B. berufen können. Denn in dem vorliegenden Fall wird der Untergang nicht herbeigeführt durch ein von außen her wirkendes, vom Diebe unabhängiges schädigendes Ereignis, sondern durch freies Handeln des Diebes selbst: er wirft den Schmuck von sich, und zwar unter Umständen, die ein Wiederauffinden unmöglich machen. Die drohende Gefahr der Entdeckung und Bestrafung berechtigte ihn wohl, die Restitution aufzuschieben und den Schmuck zu verbergen, aber schwerlich, ihn einfach in dieser Weise wegzuwerfen. Selbst wenn die Folgen der Entdeckung für den Dieb ein damnum improportionate maius darstellten und deshalb seine Handlungsweise vielleicht entschuldigten, so würde er deshalb keineswegs aller Ersatzpflicht ledig sein; es träte vielmehr an die Stelle des Naturalersatzes der Geldersatz.

Dies bezüglich der Entwendung des Schmuckes. Betreffs des angerichteten Materialschadens gilt im wesentlichen dasselbe. Die einen werden den Dieb im Hinblick auf die nachfolgende Einäscherung von jeder Restitutionspflicht freisprechen, die anderen ihn dazu, vielleicht mit mehr Recht, verurteilen. Was liegt denn im Augenblick, wo das zweite schädigende Ereignis eintritt, auf seiten des Eigentümers an Rechtsgütern vor und für welche derselben muß der Brand als die schädigende, vernichtende Ursache bezeichnet werden? An Rechtsgütern finden sich nach geschehenem Einbruch die Mobilien und Immobilien und außerdem der Ersatzanspruch gegen den Dieb in der Höhe des angerichteten Schadens. Die Mobilien und ein Teil der Immobilien werden ein Raub der Flammen und der Zerstörung; der Ersatzanspruch aber brennt weder ab, noch stürzt er ein. Der Dieb haftet also auch für den Materialschaden. (Vergl. auch hiezu die soeben erwähnten Protokolle. l. c.)

2. Die begründete Aussicht auf volle Entschädigung. An sich ändert sie an der Tatsache der Ersatzpflicht nichts; sie kommt vielmehr nur in Betracht bei der Frage, an wen die Restitution zu leisten ist. Der Dieb hat an sich dem Besitzer zu restituieren. Diesem liegt alsdann die Verpflichtung ob, die Sache oder Summe, gemäß dem Versicherungsvertrag oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, den an zweiter Stelle Ersatzpflichtigen zu übermitteln. (cf. z. B. § 255 des B.-G.-B.) Inwieweit von dieser Ordnung abgegangen werden kann und aus welchen Gründen, soll hier nicht erörtert werden.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis kurz zusammen, so haben wir bezüglich der eingangs gestellten Frage nach der Restitutions- und Ersatzpflicht zu sagen: Nach der Ansicht der einen ist X. in der Tat zu keinem Ersatz verpflichtet; denn das Schloß mit all seinem Inhalt wäre auch sonst dem Besitzer verloren gegangen. Nach einer anderen Ansicht brauchte er aus demselben Grunde nicht aufzukommen für den Materialschaden, wohl aber für den entwendeten Diamantschmuck; weil derselbe tatsächlich der Gefahr völlig entrissen war und durch eine zweite freie Tat des Diebes zugrunde gerichtet wurde. Eine dritte Ansicht endlich verurteilt den X. zum vollen Ersatz — soweit er dazu imstande ist — sowohl für das entwendete Wertobjekt wie für den Materialschaden, weil er für beide die tatsächliche causa damni durch eine unerlaubte, voll zu vertretende Handlung ist.

Ignatius-Kolleg Valkenburg (Holland). Fr. Hürth S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Ueber die Grundlegung eines bündigen kosmologischen Gottesbeweises.** Von Prof. Dr Kaspar Isenkrahe. (VIII u. 304) Kempten und München 1915, Josef Kösel. M. 4.50.

Der Zweck der Schrift ist, die „dem kosmologischen Gottesbeweise zugrunde gelegten Axiome blank herauszuschälen, die Ein- oder Mehrdeutigkeit der in den Axiomen vorkommenden Ausdrücke zu prüfen und das Unklare, das Mehrdeutige auszumerzen" (S. IV) und auf diese Weise den Weg zu einem „bündigen" kosmologischen Beweise zu bahnen, einem Beweise, „dessen Schlüsse sich ohne Sprung oder Lücke aneinander binden, und in welchem keine unbewiesene Voraussetzung, deren Erwähnung von Belang ist, heimlich unterläuft und unbemerkt benutzt wird". (ib.)

Die Absicht des Verfassers ist jedenfalls lobenswert; ebenso kann man mit den von ihm aufgestellten „Leitsätzen für die Abfassung wirksamer apologetischer Schriften" (die auf das Gemüt wirkenden Ausdrücke nach Möglichkeit auszuschalten, die Anzahl der beweislos hingestellten Aussagen auf das erreichbar geringste Maß zu beschränken, die Worte in dem üblichen, feststehenden Sinne zu gebrauchen oder den Sinn der gebrauchten Ausdrücke zu erklären, sich vor bildlichen, ausgearteten „elliptischen" Ausdrücken zu hüten) einverstanden sein. Auch wird der Fachmann, der Apologet und der Philosoph, den vielen, größtenteils recht scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers mit Interesse folgen, und sie werden ihm manche Anregung bieten und manchen nützlichen Wink geben.

Und doch sind uns anderseits bei dem Lesen des Buches schwere Bedenken entstanden, welche uns veranlassen, im großen ganzen im Interesse der Apologetik gegen das Buch Stellung zu nehmen.

Daß der Verfasser die Aufgabe des Apologeten ausschließlich in der Einwirkung auf den Verstand sieht und keineswegs auf den Willen, hängt mit seiner Leugnung der freien Gewißheit zusammen; daß er gar zu leicht bei denjenigen, zu welchen der Apologet sprechen soll, die bona fides voraussetzt, kann man durch den Mangel der Erfahrung in den praktischen apologetischen, respektive seelsorglichen Arbeiten erklären. Auch dehnt er das Gebiet und die Aufgabe der Apologetik etwas gar zu weit aus, indem er von ihr auch die Erklärung der metaphysischen Begriffe und Prinzipien verlangt, was eigentlich die Aufgabe der Ontologie ist. Doch auch das ist erklärlich; ist es ja namentlich in den deutschen apologetischen Schriften fast zum allgemeinen Brauch geworden, in der Apologetik auch die ontologischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des Glaubens zu behandeln.

Bedenklicher erscheint es uns schon, daß Isenkrahe zu der notwendigen Grundlage der Gottesbeweise eine streng wissenschaftliche und allseitige Erklärung und Begründung der in den Beweisen vorkommenden Begriffe und Prinzipien verlangt. Jedermann versteht es, was ich meine, wenn ich z. B. sage, etwas sei möglich oder es sei unmöglich, der Traktat „de possibilibus" gehört aber zu den schwierigsten der ganzen Philosophie. Den Beweis des Daseins Gottes, dessen sichere Erkenntnis die Grundlage des ganzen sittlichen Lebens eines jeden Menschen sein muß, von dem wissenschaftlich einwandfreien Verständnisse aller seiner Begriffe abhängig zu machen, geht nicht an; es kann auch hier das augustinische Wort angewendet werden: Si nemo a me quaerat, scio, si quaerenti dicere velim, nescio.

Doch dem Verfasser scheinen die herkömmlichen Formen des kosmologischen Gottesbeweises, wie sie sich bei den neueren Apologeten vorfinden (es werden gelegentlich fast alle bedeutenderen deutschen Apologeten in dem Buche angeführt), nicht nur aus dem Grunde nicht „bündig", weil sie mit Begriffen operieren, die äußerst schwierig, verwickelt und dunkel seien, er greift auch die sachlichen Grundlagen des Beweises selbst an.

Allerdings ist es nicht immer ersichtlich, ob und wie weit seine Zweifel bloß methodisch sind; tatsächlich ist aber sein fingierter „Studiosus Otto" ein vollkommener Skeptiker, der die Allgemeinheit des Kausalitätsgesetzes, das Principium rationis sufficientis als unbeweisbare Voraussetzungen abweist, sich von der Existenz eines kontingenten Dinges durch kein Argument überzeugen läßt u. s. w. Dabei ist nur zu verwundern, daß er über die Objektivität der

äußeren Sinneswahrnehmung nicht den mindesten Zweifel äußert, trotzdem diese von verschiedenen Philosophen nicht weniger geleugnet wird als die erwähnten metaphysischen Grundsätze; diese Objektivität steht ihm sogar so fest, daß der Widerspruch mit der Erfahrung als das stärkste Argument für die Unmöglichkeit einer Aussage gebraucht wird. (S. 201 ff.)

Bei solcher Beschaffenheit des „Studiosus Otto" entsteht nur die Frage, wie man ihm mit einem „bündigen" Gottesbeweis beikommen kann. Es muß natürlich nicht bloß mit Vermeidung der Worte „Ursache", „Wirkung", „Grund", „Kontingenz" und anderer „dunkler" Ausdrücke geschehen, sondern auch ohne Berufung auf ein allgemeines Kausalitätsgesetz und auf ein allgemeines Prinzip von zureichendem Grunde.

Der so beschaffene Beweis wird vom Verfasser (S. 146) folgendermaßen formuliert. — Ich stelle dem „Studiosus Otto" die Frage: „Hältst du es für vernünftig, anzunehmen, daß irgend einmal die ganze Welt oder ein Teil von ihr entstanden sei, ohne daß bis dahin überhaupt irgend etwas existiert habe?" Wenn nun der Studiosus nach reiflicher Ueberlegung und in aller Aufrichtigkeit (!) antwortet: Ja, meine Vernunft gestattet mir, das anzunehmen, so sei mit ihm weiter nichts mehr anzufangen, er sei aus dem Auditorium zu entlassen, und wer ihm noch helfen will, müsse andere Mittel versuchen. Es sei auch zwecklos, sich auf die gesunde Vernunft zu berufen, weil er erklären könnte, unsere Vernunft sei nicht gesund, nicht die seinige. Welche die „anderen Mittel" sein sollen, wird hier vom Verfasser nicht angedeutet. Wenn aber „der Studiosus" antwortet: Nein, meine Vernunft gestattet mir obige Annahme nicht, dann sei bei ihm der unterste Grund des kosmologischen Beweises festgelegt, und zwar ohne Dienstleistung irgend eines allgemeinen Gesetzes, überhaupt auch ohne Benützung irgend eines der umstrittenen Begriffe: Ursache, Wirkung, Bedingtheit, Möglichkeit, Endlichkeit, Kontingenz u. s. w.

Zu dieser Beweisführung möchten wir folgendes bemerken: Entweder ist die Einsicht, das die ganze Welt oder ein Teil derselben irgend einmal nicht entstehen konnte, ohne daß bis dahin überhaupt etwas existiert habe, objektiv begründet oder nicht. Im ersten Falle kann ihre objektive Begründung nirgendwo anders als in der objektiven Geltung der allgemeinen Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes liegen, im zweiten Falle wird es schließlich ganz von der Beschaffenheit des einzelnen Subjektes und seiner Erkenntniskraft abhängen, ob einer etwas einsieht oder nicht einsieht und es wird kein allgemeines objektives Kriterium der Wahrheit und der Gewißheit geben.

Tatsächlich scheint der Verfasser zu dieser letzteren Annahme zu neigen. Die Aussprüche, daß nicht alle Leute über die Gewißheit der unbewiesenen Beweisunterlagen (prima principia) auf die gleiche Art urteilen (S. 7) oder, daß die Prinzipien der Kausalität und des genügenden Grundes „nur bei denjenigen Leuten gelten, denen sie von selbst einleuchten" (S. 49), daß sich einer nach ehrlicher und mit aller Sorgfalt angestellter Prüfung gedrungen fühlen könne, das Prinzip vom zureichenden Grunde zu leugnen (S. 155), legen das sehr nahe. Dann sind wir aber auf dem besten Weg zu dem Subjektivismus und dem Immanentismus, der auch tatsächlich in dem Schlußsatze des Buches versteckt ausgesprochen erscheint: „Bei und neben aller Menschenmühe, Beweise zu führen und Begründungen zu erfassen, bleibt ja doch in seiner Geltung der Satz: Fides virtus infusa." (S. 259.) Der Satz ist jedenfalls mißverständlich.

Man wird es uns also nicht übel nehmen, daß wir uns im Prinzip gegen das Buch aussprechen, trotz des vielen Guten, welches es enthält.

Uebrigens sind auch die einzelnen Ausführungen des Verfassers nicht immer einwandfrei. Es fehlt in dem Buche nicht an Behauptungen und Aufstellungen, die offenbar übertrieben sind. Es ist z. B. etwas zu viel, von „Millionen" von Atheisten zu sprechen (S. 2), oder zu sagen, daß „man vom Standpunkte der heutigen Naturlehre aus mit mindestens gleichem Recht die Behauptung vertreten kann: ‚Es gibt in der Welt kein angefangenes Sein'

als die gegenteilige“ (S. 73); weiter, daß kaum ‚eines der Naturgesetze noch heil dasteht‘ und daß die vorsichtigen Naturforscher mit Recht fragen, ‚ob wir überhaupt schon ein wirkliches Naturgesetz kennen‘ (S. 91); stark übertrieben ist es auch, von einer erheblichen Menge von Philosophen und Theologen zu sprechen, welche Gott als die Ursache seiner selbst annehmen (S. 125). Ebenfalls ist der Satz, daß ein mathematischer Zensor gegen die von Tillmann Pesch gewählten Beispiele eines kontradiktorischen Widerspruches („circulum rotundum esse, totum maius esse sua parte et omnia theoremata geometrica“) manche Anstände erheben müßte (S. 207), mindestens stark übertrieben.

Die Kritik, die der Verfasser an den vorgebrachten Beweisen für Gottes Dasein und den Grundlagen der Argumente und an den in dieser Beweisführung gebrauchten Begriffen übt, entartet mitunter in eine förmliche Nörgelei und echte Wortklauberei (so z. B. S. 54 ff, 77 ff, 80 ff, 83, 160 ff) und macht die Lesung des Buches recht unerquicklich. Oft würde sich das ganze Mißverständnis gleich beheben, wenn der Verfasser etwas mehr mit der Terminologie und dem Beweisverfahren der christlichen Philosophie vertraut wäre; so würden sich z. B. seine Schwierigkeit und seine Bedenken, die er bei der Darlegung vom zureichenden Grunde des Ungewordenen äußert (S. 157 ff), bald lösen, wenn er den so wichtigen Unterschied der dreifachen Distinktion (realis, rationis ratiocinantis, rationis ratiocinatae) etwas beachtet hätte.

Auf das Meritorische seiner Einwände und Gegenbeweise, mit welchen er die Argumentationen fast aller namhaften Apologeten und scholastischer Philosophen angreift, hier im einzelnen einzugehen, ist uns nicht möglich, nur möchten wir bemerken, daß uns die Bekämpfung der Behauptung Lehmens (S. 42 ff), der Beweise Reinholds (48 ff), Geysers (92 ff), Cathreins (141 ff) und des P. Brors (145) nicht stichhältig erscheint.

Man sollte auch meinen, daß Isenkrahe, wenn auch sein Buch nicht als ein „apologetisches Zugmittel“ (um mit ihm zu reden) dienen soll, doch die von ihm selbst aufgestellten „Leitsätze“ nach Tunlichkeit beobachten wird, um möglichst klar zu reden. Tatsächlich gebraucht er aber nicht bloß oft Ausdrücke, die keineswegs ganz eindeutig und gangbar sind (Objekt, Subjekt, Proportionalität, Aequivalenz u. s. w.), ohne den Sinn zu erklären, sondern nimmt unter Umständen zu Bildern und Metaphern seine Zuflucht (Gebiet des Möglichen, Schranken unseres Tuns, Hindernis des Denkens, die Herberge der Not, Richterstuhl der Vernunft, Scheitern des Beweises u. s. w.). Auch kann man über den Wert seiner „Substitutionsmethode“ (dunkle Aussprüche durch klare zu ersetzen) in einigen konkreten Anwendungen verschiedener Ansicht sein. So kann man z. B. zweifeln, ob der Satz: „Die von dem bewirkten E neben der Aussage ‚E existiert‘ noch zutreffenden ferneren Aussagen sind untereinander widerspruchslos“ wirklich klarer ist als der andere: „Das bewirkte Etwas (E) war vor seinem Dasein bloß möglich“; oder ob die Sätze: „Das Bloßmögliche ist vielmehr gleichgültig gegen Existenz und Nichtexistenz“ (S. 74) und „Hat das Ungewordene einen zureichenden Grund seines Daseins?“ (S. 248) weniger verständlich sind als die „substituierten“ Sätze: „Wenn eine gewisse Menge von Merkmalen, die bei existenten Dingen mehr oder weniger getrennt angetroffen werden, untereinander keinen Widerspruch erkennen lassen, so steht dahin, ob ein gemeinschaftlicher Besitzer dieser Merkmale existiert oder nicht“, und „Ist die Existenz des Ungewordenen einer von zwei kontradiktorisch entgegengesetzten, aber vor dem Richterstuhl der Vernunft an und für sich gleichberechtigten Fällen?“ — Auch von dem Leitsatz, alles fernzuhalten, was auf das Gemüt einwirken könnte, hält sich der Verfasser nicht ganz frei, indem er in seiner Bekämpfung der Gegner oft recht ironisch wird. Mitunter wirkt der Sarkasmus, mit welchem er einige auch von den großen Meistern der Scholastik vertretenen Lehren bewitzelt (vgl. z. B. S. 166 ff), recht peinlich.

Es ist nicht zu zweifeln, daß das Buch manchen Nutzen stiften wird. Es macht auf einige wirkliche Schwächen der apologetischen Beweisführung

aufmerksam, es mahnt den Apologeten zur Vorsicht, namentlich auch zur Vorsicht in der Wahl seiner den Naturwissenschaften entnommenen Beispiele. Aber es ist zu befürchten, daß der Schaden, den es bringen kann, vielleicht noch größer sein wird als sein Nutzen. Es ist nämlich dazu sehr geeignet, bei den Lesern eine ungesunde Zweifelsucht zu erwecken, das Ansehen verdienter Apologeten zu schädigen, den Leser leicht zu der Annahme zu führen, daß alle bisher vorgebrachten Gottesbeweise nicht stichhaltig sind und so gegen die Interessen der Apologetik zu arbeiten.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser seine unbestritten große spekulative Anlage und seine namentlich auf dem Gebiete der Naturwissenschaften reichen Kenntnisse nicht in den Dienst einer positiven und aufbauenden apologetischen Arbeit gestellt hat.

Innsbruck. Theophil Spáčil S. J.

2) **Die Gottesidee bei Aristoteles** auf ihren religiösen Charakter untersucht. Von Dr Alfred Boehm. Gr. 8°. (XII u. 118 Köln, J. P. Bachem 1915. M. 3.—.

Der Zweck dieser Schrift, die vermutlich aus einer Doktordissertation erstand, ist die Untersuchung der Frage: „Ist der aristotelische Gott ein solcher, der praktisch in die Welt eingreift, der als allwissender Gott mit weiser Vorsehung die Lebensschicksale der Menschen lenkt und leitet und so das letzte Ziel und Ende der heilsbedürftigen Menschheit bildet" (S. V)? Nach einer Darlegung der verschiedenen, teilweise ganz entgegengesetzten Interpretationen der aristotelischen Gotteslehre (S. 1 bis 36) sucht der Verfasser die Lösung seiner Frage aus aristotelischen Texten selbst zu gewinnen, in welchen von Gottes Existenz, Wesen und Tätigkeit die Rede ist. Das Resultat der Untersuchung ist negativ; das heißt der „religiöse" Gottesbegriff könne zwar in den Text des Stagiriten hineingelegt werden, müsse es aber nicht. Zweifellos feststehend sei nach dem Text nur dies, daß Aristoteles die Existenz Gottes als des „unbewegten Bewegers aller Bewegung" verlangt und dessen Wesen als „Energeia" erklärt und ihm Selbstkenntnis zuschreibt. Da also Gott für Aristoteles nur als Beweger in Betracht kommt, nicht aber schon als letzter „Urgrund" alles Seins, so fehle damit die sichere Basis für ein religiöses Verhältnis zwischen Gott und den Menschen.

Die Bearbeitung des vorliegenden Themas ist zwar nicht so sehr Eigenbau des Verfassers als vielmehr eine Zusammenstellung von schon vorhandenen diesbezüglichen Arbeiten; als solche ist sie jedoch anerkennenswert, weil sorgfältig durchgeführt. Auch die Darstellung ist trotz des abstrakten Themas gut verständlich und klar. Desungeachtet wäre es wünschenswert, wenn diese Klarheit der Darstellung auch noch durch Uebersichtlichkeit im Druck unterstützt würde, wenn Kapitel von beträchtlicher Länge durch Einfügung von Untertiteln gegliedert erschienen. Es ist doch ermüdend, wenn, wie es hier der Fall ist, der Text einer abstrakten Abhandlung sich durch 52 volle Seiten (S. 36 bis 88) hinzieht, ohne daß auch nur eine einzige Zwischenüberschrift aufscheint. Bei dem beigegebenen großen Literaturverzeichnis (S. VII bis XII) hätte sich eine genauere Zitation empfohlen; bei mehreren Werken vermißt man die genaue Angabe der Fundstelle, bei einem und dem andern erkennt man überhaupt keinen Zusammenhang mit dem hier behandelten Thema, z. B. „Wolf, Geschichte der Astronomie, 1877".

Salzburg. Dr Joseph Vordermayr.

3) **Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament.** Von Dr Joseph Sickenberger, Professor an der Universität Breslau. 12° (XII u. 148) Freiburg i. Br. u. Wien 1916, Herder. Kart. M. 2.—.

Wer das zierliche Büchlein (17×11 cm, fingerdick) in die Hand nimmt, ahnt gar nicht, welch reicher Inhalt dem Leser darin geboten wird. Die ge-

samte neutestamentliche Einleitungswissenschaft, an einigen wenigen Stellen sogar über das sonst übliche Maß hinaus, wird darin in einer für das Studium berechneten gedrängten Zusammenfassung behandelt: Eine solide Arbeit! Unter durchgängiger Berücksichtigung der modernsten Probleme, mit guter, relativ reichlicher Literaturauswahl, Angabe der Bibelkommissionsentscheidungen wird das Wissenswerte in kurzen, leicht faßlichen Sätzen vorgelegt; spruchreife Fragen werden bestimmt gelöst, strittige Punkte als solche kenntlich gemacht.

Nicht abfinden kann ich mich mit der vorgeschlagenen Lösung der synoptischen Frage: Die angeführten Beweise der Unmöglichkeit einer direkten Abhängigkeit des Lukas von Matthäus (S. 68 f.) sind nicht zwingend! Lukas scheint mir eher sowohl auf die Kindheitsgeschichte wie auf den Stammbaum des Matthäus Bezug zu nehmen, und einem Bekannten von Augenzeugen standen gewiß Mittel zu Gebote, die sachliche Anordnung von Reden des Matthäus geschichtlich aufzulösen. Ich glaube daher nicht an eine Redequelle unseres Matthäus, die ich auch nicht mehr als wesentlich mit ihm identisch anerkennen könnte, wenn in ihr Kindheitsgeschichte und Stammbaum überhaupt nicht, die Bergpredigt aber nur beträchtlich gekürzt enthalten gewesen wäre (§ 37 coll § 27). Wenn in diesen oder ähnlich diffizilen Fragen verschiedene Meinungen möglich sind, so ist dies noch kein Mangel für das Büchlein selbst: Es fehlen uns noch die genauen Voruntersuchungen, um zu einer allgemein befriedigenden Lösung gelangen zu können.

Alles in allem möchte ich diese wissenschaftlich und praktisch sehr hochstehende Einleitung bestens empfehlen.

St. Florian. Dr Vinzenz Hartl.

4. **Das Gebet im Alten Testament.** Von Dr Anton Greiff, Priester der Diözese Ermland. [Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel, Breslau. V. Band, 3. Heft.] (VIII u. 144) Münster i. W. 1915, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 3.80.

Die vorliegende Arbeit ist eine Doktordissertation der katholisch-theologischen Fakultät in Breslau und behandelt 1. die Etymologie und den Gebrauch „der hebräischen Ausdrücke“ für „Beten“ (es werden indes nicht alle hebräischen und auch aramäische Ausdrücke besprochen), 2. die Archäologie des alttestamentlichen Gebetes (Gebetsort, äußeres Verhalten des Beters, Zeit und Verpflichtung zum Gebet), 3. die formelle Entwicklung des Gebetes (ästhetische Betrachtung der alttestamentlichen Gebetstexte, liturgische Gebete und Gebetsformeln), 4. die ideele Entwicklung oder Theologie des alttestamentlichen Gebetes (Ursprung und Alter des Gebetes, Verhältnis der Beter zu Gott, Gegenstand und Wertung des Gebetes). In einem Anhang ist das „Morgen-Šema‘“ und das „Abend-Šema‘“ beigegeben. Richtiger sollte es heißen: „Morgen- und Abendgebet“; denn das gleiche Šema‘ wird morgens und abends gebetet. Auch fehlt beim Morgengebet die Anführung des Šemone ‘esre, das Greiff bloß beim Abendgebet bringt, wodurch der Anschein erweckt wird, als ob morgens das Šemone ‘esre nicht gebetet würde. Jeder Israelit muß dieses Gebet täglich dreimal verrichten.

Die Arbeit kann im allgemeinen als eine gründliche bezeichnet werden, die man mit Interesse und Nutzen, aber mit der nötigen Vorsicht lesen wird, da ihr manche Mängel anhaften.

Vor allem ist zu bedauern, daß der Verfasser von einer Vergleichung der hebräischen Gebetsliteratur mit der babylonischen (und auch ägyptischen) „aus äußeren Gründen“ absieht und Segen und Fluch nicht besonders behandelt, „weil sie nur durch eine besondere Betrachtung richtig erfaßt werden können“ (S. 3). Er bringt zwar S. 72 ein „Fluchgebet“ (Ps. 137) in Uebersetzung, sagt aber darüber (S. 115) zu wenig. Verschiedene andere religionsgeschichtliche Analogien hätte Greiff in reicherem Ausmaße, als es geschieht, heranziehen können. Ferner vermißt man eine eingehendere Behandlung der

Frage nach dem „betenden Ich" in den Psalmen, worüber eine reiche Literatur existiert. Wenn Greiff (S. 118, A.) sagt, in den Psalmen handelt es sich nicht um Gemeindepsalmen, so ist das in dieser Allgemeinheit nicht richtig (vergleiche z. B. Ps. 129). Auch verdienten die Eigenschaften des Gebetes eine eingehendere Behandlung. Gern würde man mehr vom Gebetsmantel und den Gebetsriemen (S. 42) hören.

Zu einzelnen Punkten mögen noch folgende Ergänzungen, beziehungsweise Berichtigungen angeführt werden. Bei zakhar (S. 8) wäre auf das Sikr im Islam und bei pagaʿ (S. 25) auf ἐντυγχάνειν (Weish. 16, 28) zu verweisen. Richtig wird S. 35 gesagt, daß das Händewaschen vor dem Gebete im Islam unter Umständen durch Abreiben mit Sand ersetzt werden muß. Dasselbe gilt auch vom Judentum, wie Greiff aus dem Aufsatze dieser Zeitschrift 1911, S. 757: „Das rituelle Händewaschen bei den Juden" hätte ersehen können. Zu der sonderbaren Haltung Elias' [1 Kg. 18, 42] (S. 37) wäre noch zu verweisen auf Js. 58, 5 und auf eine ähnliche Haltung bei Derwischen. S. 41 wäre zum Ausbreiten des Briefes des Rabsake im Tempel noch zu vergleichen 1 Makk. 3, 48. S. 42 wäre zu bemerken, daß Paulus für den Mann die Entblößung, für das Weib die Verhüllung des Hauptes beim Gebete verlangte (1 Kor. 11, 4 f). Ferner verdiente eine Erwähnung, daß nach Js. 38, 2 Ezechias vor dem Gebete sein Gesicht zur Wand kehrte, und daß darauf die Forderung des Talmud beruht, daß nichts den Betenden von der Wand trennen soll, d. h. daß der Betende dicht an der Wand stehen soll. Man vermißt auch einen Hinweis auf ein Gebetstriduum (Tob. 3, 10. 12; 8, 4; 2 Makk. 13, 12). Das Morgen- und Abendgebet (S. 43 ff) wäre besser zu begründen, insbesondere auf den Zusammenhang mit der Zeit des Opferns im Tempel hinzuweisen. Ferner hätte Greiff noch auf Weish. 16, 27 f den Finger legen können. Wenn aber Peters („Theologie und Glaube" 1915, S. 683) sagt: „Die interessante midraschische (sic!) Begründung des Morgengebetes in Weish. 16, 27—29 finde ich weder bei Greiff und bei Döller noch bei anderen", so trifft dies nicht ganz zu; denn in der Schrift des Referenten über das Gebet im Alten Testament 1914 wird S. 64 ausdrücklich auf die Stelle verwiesen. Sehr wenig wird auch über das Tischgebet gesagt (S. 44); man vermißt z. B. einen Hinweis auf Dt. 8, 10, den „locus probans für die jüdische Sitte des Tischgebetes" (Bertholet, Deuteronomium 1899, S. 29).

Anderseits werden Fragen berührt, die mehr an der Peripherie liegen, z. B. S. 107 das Josue-Wunder. Wenn aber einmal die Frage aufgerollt wird, so ist es ungenügend, zu sagen: „Nach alldem kann es sich nur um das Stillstehen von Sonne und Mond handeln." Man erwartet dann etwas mehr!

Beim Beten auf dem Dache will Greiff babylonischen Einfluß sehen (S. 29). Kann da nicht an eine allgemein menschliche Vorliebe gedacht werden, daß man für das Gebet hochgelegene Punkte aufsucht (vgl. den „Höhendienst"), wo man sich der Gottheit näher wähnte? Daß die Propheten Jeremias und Sophonias diese Sitte wegen der Gefahr des Götzendienstes bekämpft haben (S. 29), wird an den betreffenden Stellen nicht gesagt. Sie haben sich bloß gegen den Kult fremder Götter auf den Dächern gewendet. Naaman hat nach Greiff heilige Erde aus Kanaan mitgenommen, „um vor Jahwe in jeder Beziehung kultisch rein zu erscheinen" (S. 33); denn Jahwe hat durch sein Erscheinen Kanaan von jeder Unreinheit befreit, während das übrige Land unrein ist. Aber wenn das Ausland (in den Augen Naamans!) unrein ist, so geht doch die Unreinheit auch auf den Altar über! Die Vulgata schreibt nicht „Moises" (S. 23), sondern „Moyses". Nach Greiff ist die kindliche Sitte, seine Bitten aufzuschreiben und am heiligen Orte niederzulegen, für Israel „bei der Schreibunkenntnis wohl so gut wie ausgeschlossen" (S. 41). Ohne auf diese Frage selbst einzugehen — man könnte höchstens einen Analogieschluß machen — möchte ich nur das dagegen angeführte Argument bestreiten. Nach Richt. 8, 14 konnte ein junger Mann aus Sokkoth, Gedeon, die Häupter und vornehmsten Männer von Sokkoth, 77 Mann, aufschreiben. Die Schreibkenntnis in weiteren Kreisen setzen auch Dt. 6, 9; 11, 20; Js. 10, 19 voraus.

Ganz verworren und unrichtig ist, was Greiff über den Priestersegen (S. 53) schreibt: „Der Priester spricht da (im Kultus) den Segen dreimal und macht ihn so wirksamer. Im Tempel wurde er täglich nur einmal nach dem Morgenopfer gegeben (Miš. Tamîd VII, 2), an Festtagen (sic!) jedoch drei- bis viermal (Miš. Tamîd IV, 1).“ Die Mischnastelle Tamîd VII, 2 scheint Greiff, wenn er sie überhaupt eingesehen hat, mißverstanden zu haben. Es wird hier gesagt, daß man den Segen außerhalb des Tempels, d. i. in der Provinz, in drei Abschnitten spricht, d. h. jeden Vers für sich, und das Volk antwortet auf jeden Vers mit „Amen“. Im Tempel aber wurde er in einem Absatze (nicht „nur einmal“!) gesprochen. Vom „Morgenopfer“ ist überhaupt nicht die Rede. Die zweite angezogene Mischnastelle ist nicht Tamîd, sondern Taanith IV, 1. Hier wird gesagt, daß an drei Zeiten im Jahre der Segen viermal (nicht „drei- bis viermal“) — auch Haneberg [„Die religiösen Altertümer der Bibel“ [2] 1869, S. 609], von dem Greiff abhängig zu sein scheint, hat die irrige Auffassung, daß die Priester nach Mischna [Taanith IV, 1] den Segen an Festtagen [sic!] drei- bis viermal gegeben hätten — gespendet wird: an Fasttagen, Beistandstagen (das sind auch Fasttage, beschränkt auf die „Beistände“ [Vertreter] des jüdischen Volkes) und am Versöhnungstage. Den Schluß des Gottesdienstes in den Synagogen bildet nicht der Segen (S. 53), sondern das Schlußgebet 'Alenu. Der direkt messianische Charakter des Ps. 45 wird geleugnet und elohim V. 7 als Glosse erklärt (S. 63). Dazu vgl N. Schlögl: „Die Psalmen“ 1911, S. 66: „Die Streichung der beiden Vokative elohim ist willkürlich und daher ganz unwissenschaftlich.“ Ursprünglich sei der Psalm eine Hochzeitswidmung an ein königliches Paar gewesen, in nachexilischer Zeit in den Psalter aufgenommen und messianisch gedeutet worden! Bei Ps. 72 will Greiff an die Zeit der syrischen Religionsunterdrückung denken (S. 69). S. 52 sagt er: „Von einem späteren Gebrauch dieser Worte (Num. 10, 35 f) hören wir nichts.“ Diese Worte werden noch immer beim Ausheben, beziehungsweise Hineinstellen der Tora in die Lade gesprochen und finden sich in jedem jüdischen Gebetbuche.

Die Literaturverweise sind nicht immer genau und verläßlich, so ist S. 29 Schürer, „Geschichte des jüdischen Volkes“ 1907, S. 522 (statt 1911, S. 526) zu schreiben. Des Referenten Schrift über das Gebet im Alten Testament konnte Greiff, wie er im Vorwort sagt, nicht mehr benützen, obwohl sie ein Jahr zuvor erschienen ist (vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 898 f). Der Verfasser gebraucht die Siglen der modernen Quellenscheidung (J, E, P), spricht vom „Priesterkodex“ und dem „Deuteronomiker“, „ohne sich jedoch mit den Aufstellungen der neueren Literarkritik weiter zu identifizieren“ (S. 5, A. 5). Wozu also diese Halbheit? S. 28 ist die Uebersetzung von Jer. 7, 4—7 wörtlich aus Kautzsch herübergenommen, ohne daß dies vermerkt wäre. Erst S. 100 wird gesagt: „Die Schriftstellen werden mehr oder weniger nach Kautzsch zitiert.“ Ferner sagt er, daß er die Uebersetzung des Deboraliedes nach Karge („Geschichte des Bundesgedankens im Alten Testament“), der selber wieder im allgemeinen Bunde folgte, bringe (S. 104), und Verse aus Sirach nach Peters' Kommentar zitiere (S. 98). Greiff bringt auch Zitate aus zweiter Hand, wo keine Notwendigkeit vorliegt, so S. 43 Augustinus, de cura gerendi pro mortuis nach Lasaulx, Gebete der Griechen und Römer. Textverbesserungen sollten auch stets (vgl. S. 56) kurz vermerkt und begründet werden. Der Verfasser bleibt sich auch nicht immer konsequent in der Schreibweise (S. 88 wird Hos und Os zitiert) und folgt bei Eigennamen bald dem masoretischen Texte ('Enôš S. 87, Ḥanna S. 93), bald der Vulgata (Samson S. 93).

Wien. Dr J. Döller.

5) **Die Heiligen Schriften des Alten Bundes,** herausgegeben von Dr Nivard Johann Schlögl O. Cist., o. ö. Professor der alttestamentlichen Exegese und der biblisch-orientalischen Sprachen an der theologischen Fakultät der k. k. Universität Wien. — IV. Bd., 1. Teil: Jeʿaʿja. (XXI u. 99 u. * 43) Wien und Leipzig 1915, Orion-Verlag. K 6.— .

Schlögls Bibelwerk schreitet rüstig vorwärts, den Psalmen folgte in kurzer Zeit der Prophet Isaias. Dieses Werk ist in jeder Hinsicht von größter Bedeutung; es bietet dem Fachmann wissenschaftlichen Stoff in Menge und ist für ihn besonders deshalb beachtenswert, weil es die Ergebnisse der Textkritik ausgiebig verwertet. Ebenso wichtig und bedeutungsvoll aber ist das Werk für jeden Seelsorger. Wir Katholiken haben an guten Bibelübersetzungen wahrlich keinen Ueberfluß; hier liegt uns eine vor, nicht bloß genießbar, sondern geradezu klassisch deutsch, dabei eine vollständig wortgetreue Wiedergabe des Originaltextes. Die sachlichen Anmerkungen sind auf das Notwendigste beschränkt, bei dem klaren Wortlaut des Textes aber vollständig hinreichend. Die Bibel selbst kennen lernen muß der Grundsatz des Theologen sein; im vorliegenden Bibelwerk kann sich jeder diese Kenntnis in leichtester und angenehmster Weise verschaffen. Für den gebildeten Laien ist das die beste, wenn nicht einzige Bibel, die er mit Nutzen und Genuß lesen wird. Für Priester und Laien ist es Ehrensache, dieses Bibelwerk durch Abnahme kräftigst zu fördern; die Katholiken dürfen stolz sein darauf. — Der Preis des Werkes ist mit Rücksicht auf die Ausstattung keineswegs hoch: schafft man sich Band für Band an, so ist die jeweilige Ausgabe auch für den schlecht besoldeten Landseelsorger nicht unerschwinglich. Ein Band „Schlögl" ersetzt eine ganze Reihe von Traktätchen, die auch Geld kosten.

Die äußere Anordnung ist bei Isaias ähnlich wie bei den Psalmen: eine kurze Einleitung, dann Kapitel für Kapitel die metrisch geordnete Uebersetzung, jedes Lied mit bezeichnender Ueberschrift, die Strophen übersichtlich getrennt, Kehrverse auch im Druck hervorgehoben. Daran schließen sich rückwärts die „Erläuterungen" und ein „Verzeichnis der Glossen".

Um die Sprache zu würdigen, lese man z. B. bloß das Lied Js. 3, 16 bis 4, 1: „Gottesgericht gegen die üppigen Frauen." Diese Uebersetzung ist so fließend und sprachgewaltig, daß eine vollständige Neudichtung sie nicht übertreffen könnte; dabei eine Uebersetzung, die Wort für Wort getreu — geradezu großartig!

Ganz selbstverständlich mußte Schlögl, wie jeder moderne Bibliker, den überlieferten Schrifttext mit dem Auge des Kritikers betrachten und korrigieren. Ich sage: ganz selbstverständlich, denn ich hatte es in meiner Psalmenrezension für überflüssig gehalten, dies ausdrücklich zu betonen; jeder Bibliker weiß, daß der Bibeltext uns fehlerhaft überliefert ist, und ich ermangelte nicht, meinen Hörern diese Tatsache an passenden Beispielen zu zeigen. Ich anerkenne demnach voll und ganz in weitherziger Weise das Recht der Textkritik. Trotzdem ist natürlich über jede einzelne Textkorrektur Schlögls das letzte Wort noch nicht gesprochen. An einem Beispiele sei es erläutert, und der Klarheit halber füge ich jeder Korrektur Schlögls diesmal meine persönliche Ansicht bei, während ich in der Psalmenrezension das jeweilige Urteil anderer Kritiker anführte. Ich wähle das bedeutsame Kapitel Js. 7, 14 bis 25:

v. 14 b liest Schlögl „jaleda statt joledeth („concipiet"); diese Korrektur ist rein metrisch, beeinträchtigt den Sinn weiter nicht: ich halte sie für berechtigt.

v. 15. Schlögl liest mit Griech. leda'ath statt leda'tô („ut sciat") und übersetzt: „daß scheiden man lerne." Die Berechtigung dieser Korrektur bezweifle ich.

v. 16. Die Korrektur: „ . . . das Land, dem jetzt graut vor diesen beiden Königen" ist wohl zweifellos richtig, wie der spätere Zusammenhang zeigt.

v. 17 a. Die Ergänzung von kî (denn) ist rein sprachlich und m. E. berechtigt.

v. 17 d. „den König der Assyrier" ist sicher Glosse ähnlich wie 20 b.

v. 22. Das hebräische Aequivalent für das lateinische „et prae ubertate lactis comedet butyrum — und wegen der Menge Milch, die sie geben, wird er von Dickmilch leben" ist Glosse, „unrichtige Erklärung". Wer wollte das ernstlich bezweifeln?

Ganz ebenso die Stelle für „non veniet illuc terror spinarum et veprium“ (v. 25). Diese Stelle hat Schlögl zu vermerken übersehen.

Dieses Beispiel genüge; ich glaube damit klar genug gezeigt zu haben, wie ich über Textkorrekturen denke. Ich betone das hier deshalb klarer, weil Schlögl in der Vorrede zu Jᵉšaʿja gegen meine Psalmenrezension Stellung nimmt. Er hat da im Eifer einer vorgefaßten Meinung geschrieben; er glaubte, ich hätte dort sagen wollen: „Hütet euch vor diesem Schriftgelehrten!“ Das lag mir wahrlich ganz ferne; das beste Beispiel dafür ist Psalm 9 + 10, wozu Schlögl bemerkt, „ich hätte besser getan, dies Lied nicht zu besprechen“. Wer meine Rezension vergleicht, sieht, daß ich von diesem Psalm weiter nichts behauptete als: Der Text ist in Unordnung, Schlögl stellt ihn wieder her und zwar „mit Glück“; speziell ist seine Korrektur: „Die Stolzen“ statt „die Heiden“ ein „beachtenswerter Vorschlag“. Das ist doch alles eher als Tadel! — Die Transkription der Eigennamen, wie Schlögl sie bietet, ist in einem wissenschaftlichen Werke zweifellos berechtigt und erlaubt. Da aber Schlögl sein Werk „dem deutschen Volke“ widmet, und ich ihm weiteste Verbreitung als Volksbuch wünschte, so war es denn doch auch erlaubt zu sagen: „Diese Schreibung sei ungewohnt, wohl auch unnötig“. Daß die Eigennamen in ihrer Aussprache vielfach unrichtig überliefert sind, weiß ich und brachte meinen Hörern dafür Beispiele, längst bevor Schlögl mich darauf aufmerksam machte. — Daß ich für Textkritik den lateinischen Text „hernehme“, wird mir auch Schlögl im Ernste kaum zumuten; ich sagte dort ausdrücklich, warum ich die Stellen lateinisch zitierte; tat das auch aus dem gleichen Grunde in dieser Besprechung oben. — Meine Rezension war nur referierend, darum ließ ich auch andere Kritiker zu Worte kommen. Ich habe die Korrekturen vielleicht zu stark betont; doch damit wollte ich nicht — mag es auch so scheinen — einen Standpunkt einnehmen, der „typisch ist für die Behandlung der Leistungen Schlögls katholischerseits“; ich verweise diesbezüglich auf das, was z. B. Kittel, Psalmen, 1914 p. LI ff. und Baethgen, Psalmen, 1904 p. XLIV ff. über den Text der Psalmen schreiben.

Ich schätze Schlögl viel zu hoch, als daß ich seine Leistung irgendwie verkleinern möchte. Nicht: „Hütet euch vor diesem Schriftgelehrten!“, sondern größte Achtung und Beachtung dieses Bibelforschers! In keiner Bibliothek eines Priesters soll Schlögls Bibel fehlen! Seine Arbeit darf auf keinen Fall eingehen, im Interesse der Wissenschaft nicht und ebensowenig im Interesse der praktischen Bibelkenntnis!

Linz. Dr Franz Jetzinger.

6) **Handschriftliche Missalien in Steiermark.** Von Dr Johann Köck, Professor an der k. k. Universität in Graz. Festschrift der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1915/16. 8° (VIII u. 200) Graz und Wien 1916, „Styria“. K 5.—.

A. Ebner und Prälat A. Franz haben wiederholt und nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß im deutschen Sprachgebiete sich allzuselten zu den unzweifelhaft vorhandenen geistigen Kräften die unerläßlichen materiellen Mittel gesellen, die ja doch allein das wirkliche Zustandekommen liturgischer Quellenausgaben ermöglichen. Darum ist jeder Versuch in dieser Richtung aufs freudigste zu begrüßen und jeder Verlag, der sich zu solchen Ausgaben entschließt, aufs nachdrücklichste zu unterstützen. Endlich also eine liturgische Quellenpublikation in Oesterreich. Hoffentlich folgen ihr viele nach. Als Arbeit für sich betrachtet, ist Köcks Veröffentlichung vortrefflich. Geschickt ist die Dreiteilung: I. Beschreibung der Handschriften, II. Auswahl aus den Texten, III. Einzelne Untersuchungen über die ursprünglichen Eigentümer der Missalien, die Kalendarien, Eigenheiten im Meßritus und einzelne Messen. Mit Freude muß festgestellt werden, wie kostbares Material in unseren österreichischen Bibliotheken ruht, leider bisher noch verhältnismäßig wenig bearbeitet. Eine ganze

Reihe der von Köck beschriebenen Missalien weist noch die Trennung der Gesangsteile, Lesungen und Gebete auf und bringt zu den Gesangsteilen die zugehörigen Neumen. Daß sich Köck auf die Beschreibung der Neumen nicht eingelassen hat, ist entschieden zu bedauern; auch die paläographische Würdigung der Handschriften hätte zu ihrem Vorteile manchmal etwas ausführlicher sein können. Daß Köck den Inhalt nicht bloß mit den Worten der Handschrift wiedergibt, sondern beschreibt durch Ausdrücke, wie: „An der Spitze des Missale steht das Kalendarium . . . .“, „In den Messen folgen alle Teile unmittelbar aufeinander“, „Daran schließt sich das Commune Sanctorum“ u. ä. ermöglicht es allerdings, das Buch bequem zu lesen, wirkt aber anderseits auf die Dauer doch auch ermüdend. Die kurze Bezeichnung f 1 Kalendarium, f 117' Commune Sanctorum wirkt präziser und unmittelbarer. Daß die Zusammenfassung der Blätter zu Lagen nicht berücksichtigt wird, mag mit Hinblick darauf, daß sie einem eigentlichen Katalog vorbehalten bleiben kann, entschuldigt sein.

Der Mangel derartiger Ausgaben liegt darin, daß sie vereinzelt sind und nicht nach einem einheitlichen Plane, nach dem alle liturgischen Bücher zu beschreiben wären, durchgeführt sind. Es müßte durch Vereinigung von Fachmännern und Bibliothekaren eine Art Fragebogen ausgearbeitet werden, der bei Beschreibung jeder Handschrift zu beantworten wäre. So lange das nicht ist, werden vom einzelnen manche Punkte gar nicht beachtet werden, die im Interesse der Wissenschaft zu beachten wären. Ueber die „Allelujaverse“ zum Beispiel schweigt Köck. Und doch sind die Allelujaverse der Osterwoche und Sonntage nach Ostern zur Charakterisierung der Missalien unerläßlich. Gibt es ferner außer den biblischen und jetzt üblichen Allelujaversen nicht auch andere, vielleicht gereimte? Auch das gehört zur liturgischen Charakteristik der Missalien. Wie oft steht im Kanon „Amen“? Steht es auch nach dem Pater noster? Steht im Kanon: „pro quibus tibi offerimus vel qui tibi offerunt?“ Derartige Fragen müßten unbedingt bei einer solchen Beschreibung ein- für allemal erledigt werden, daß sich ein Einsehen der Handschriften zu diesem Zwecke erübrigt. Die Beschreibung soll ja nicht nur den Liturgiker auf das vorhandene Material aufmerksam machen, sondern es auch schon in einer gewissen Zurichtung bereit stellen.

Es erscheint mir inkonsequent, einzelne Stücke, wie z. B. die Sequenz In augmentum magne spei S. 18 unter Abschnitt A. Handschriften abzudrucken, statt sie dem Abschnitt B. zuzuweisen. Ein Sequenzenverzeichnis der Handschriften wird durchwegs vermißt. Auch die Beschreibung der Kalendarien ist zu lückenhaft. Es wäre eine Art Normalkalendarium aufzustellen, mit Angabe der gemeinsamen Feste. Nur die Abweichungen davon würden bei der einzelnen Handschrift notiert. Ueber den Meßritus § 25 möchte ich bemerken, daß aus der Rubrik „surgendo dicit“ nicht folgt, daß der Priester vorher kniete. Auch das bloße Emporsteigen über die Altarstufen ist ein „surgere“. Gebete nach dem Pater noster möchte ich nicht „Einschaltungen im Kanon“ nennen, wie es S. 190 geschieht. Daraus, daß das „Agnus Dei“ nur einmal geschrieben wurde (S. 190), folgt nicht, daß es auch nur einmal gebetet wurde.

Soll das Buch seinen vollen Wert erhalten, dann müssen ihm bald ähnliche Zusammenstellungen aus anderen Kronländern folgen, weil erst dadurch die Klassifizierung der Handschriften und ihre Gruppierung nach Familien möglich wird. An und für sich ist ja die Beschränkung auf Missalien eines österreichischen Kronlandes liturgiegeschichtlich zu unbegründet, als daß sich aus einer solchen Gruppe bedeutende Resultate für die Kenntnis der Gesamtentwicklung gewinnen ließen. Besser wäre die Gruppierung nach Diözesen oder Kirchenprovinzen. Auch das bleibt zu bedenken, daß manche Missalien, zum Beispiel aus Steiermark, aus ihrer Heimat „ausgewandert“ sind. Ich mache hier nur auf ein „gregorianisches“ Missale, d. i. mit dreißig gregorianischen Messen und einem Nekrolog aus St. Martin im Granitztale, Ende des 13. Jahrhunderts, aufmerksam, das nunmehr in Siebenbürgen in der

Batthyany-Bibliothek zu Gyulafehérvár (II 109) aufbewahrt wird. Gewiß sind noch in gar manche Bibliotheken Missalien aus Steiermark gekommen. Da Köck wiederholt unvollständige Missalien mit bloß einigen Messen erwähnt, wäre es interessant, deren Zahl zu erfahren. Vielleicht handelt es sich manchmal auch um „dreißig gregorianische Messen“? Auch wenn deren etwas mehr sind, so sind sie oft nur zusammengestellt, um dem Priester eine bequeme Auswahl und Zusammenstellung zu dreißig Messen zu ermöglichen. Es sei zum Schlusse gestattet, die kurze Beschreibung der eben erwähnten Handschrift beizufügen: Nr. II 109 (F. V 7) Mbr 250 × 180 (beschrieben: 170 × 115, im Nekrolog 200 × 165), 1 Kolumne, im Nekrolog 2 K. (200 × 70), 28 Linien. Auf die Blätter a_1 (= vorderes Deckblatt), 1 — 6, folgen 5 Quaternionen f 7 — 46. Darauf der Nekrolog: 45 — 52, 53, 2 Quaternionen 54 — 69, Ternio 70 — 75, Quaternio 76 — 83, nach 3 ausgerissenen Blättern 84 — 85, 86, 87, 88, Ternio 89 — 94, Quaternio 95 — 102, 103 — 106 irrtümlich gebunden, 2 Binionen 107 — 110, 111. Schrift schwarz, Aufschriften rot, gotische Minuskel. Initialen rot, kleinere im Kontext schwarz mit roten Zierstrichen. Viele Abkürzungen. Stammt nach f 41', wo die Sequenz „Lauda Sion“ erwähnt ist, aus der Zeit nach 1264. Der Nekrolog dürfte aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sein und enthält Eintragungen in gotischer Kursiv- oder Missalschrift bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Einband in Holztafeln, mit einst weißem Schweinsleder überzogen. Von den 5 Buckeln auf jeder Seite und 2 Schnallen sind nur mehr Spuren vorhanden.

f 7: Si quis has XXX missas sive pro se sive pro alio amico vel quacunque necessitate aut infirmitate ac tribulatione sine intermissione celebrare fecerit absque dubio infra XXX dies exauditur. Die gregorianische Meßreihe beginnt mit der Messe des 1. Adventsonntages und hat 9 Messen aus dem Proprium de tempore bis Trinität; darauf 8 Votivmessen vom heiligen Kreuz, Mutter Gottes, Engel, Apostel . . . allen Heiligen. 3 Votivmessen pro salute vivorum „Sicut oculi“, pro mortalitate hominum „Salus populi“ und pro peccatis „Si iniquitates“. Endlich 10 Totenmessen, teils Requiem, teils Si enim credimus für verschiedene Gruppen Verstorbener, zuerst für alle Päpste.

Als eine Art Messen, die als libitum mit einer der vorhergehenden zu vertauschen sind, f 39' Missa XXIV Seniorum „Sapientiam“, f 39' Achacii et sociorum eius, f 40' De s. Dorothea, f 41' De corpore Christi, f 43 De dedicacione f 44 De s Udalrico. Von den Eintragungen im Nekrolog seien erwähnt: f 53' 27. Jan.: Gregorius plebanus in sancto Paulo. Geor(g)ius scolasticus obiit in sancto Paulo. f 57 11. Febr.: Fridricus sartor occisus. f 70 3. April.: Chunigundis Chrembserin obiit anno d. 1385. f 100 29. Aug.: Hic obiit wilhelmus freyberger presbiter et monachus et plebanus in sancto martino in valle gränicz. f 108 30. Nov.: Ambelbertus Fundator huius Loci Sancti Martini.

In buchtechnischer Hinsicht ist zu beanständen, daß auch die Register am Ende des Buches mit „Inhaltsverzeichnis“ überschrieben sind, wie das eigentliche Inhaltsverzeichnis am Beginn des Buches.

Salzburg. Otto Drinkwelder.

7) **Fragen der Predigt-Ausarbeitung** mit einer Uebersetzung der Ratio concionandi des heiligen Franz Borgias. Von P. Franz Krus S. J., Professor. 8° (135) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. K 1.70, geb. K 2.70.

Die Kunsttheorie der geistlichen Rede wird seit mehr als einem Jahrzehnt erfreulicherweise sehr gepflegt. Aber die „ausübenden Künstler“ sind meist auf die Theorie nicht gut zu sprechen. „Die tausend Vorschriften der Homiletik“, sagte mir einer, „mögen gut sein für die, welche zwei Festpredigten im Jahre halten oder nicht einmal halten, sondern nur drucken lassen; wer jeden Sonn-

und Feiertag zweimal und dreimal predigen muß, bedankt sich für diese graue Theorie." Und doch rächt sich jede Sünde des Künstlers gegen die Gesetze seiner Kunst. Auch der beste Wille und die trefflichsten Anlagen bewahren nicht vor bedauerlichen Schwächen der Predigt, wenn die rechte Schulung fehlt.

Der vorliegende Versuch, die obersten Grundgesetze der geistlichen Beredsamkeit für die praktischen Seelsorger bündig und anregend zusammenzufassen, verdient darum vollste Anerkennung und größte Beachtung. P. Krus hat für seinen Zweck die gemütliche Form von Referaten und Diskussionen auf einer freien Kleruskonferenz gewählt. Der Theoretiker, der Lehrer und Schüler im homiletischen Seminar würden freilich auf dieses schmückende Beiwerk lieber verzichten.

In folgende Hauptsätze faßt P. Krus die Theorie zusammen: Notwendige Voraussetzung des Predigterfolges ist priesterlich-apostolische Liebe zu den Seelen (dargelegt an der Hand von Chrysostomus, De sacerdotio). Oberstes Gesetz der geistlichen Rede ist die Zielsicherheit (veranschaulicht an Beispielen aus Segneri). Wichtigstes Mittel ist die rednerische Entfaltung, Amplifikation (begründet aus der Psychologie, beleuchtet an Proben aus Bertold von Regensburg und Segneri). Daraus ergibt sich von selbst die praktische Anweisung für die selbständige Ausarbeitung der Predigt (zusammenfassend erläutert nach der „Ratio concionandi" des heiligen Franz Borgias).

Neue Theorien sind in dem Schriftchen nicht zu suchen. Der Verfasser geht vielmehr — und diesen Weg halte ich für den besten — auf die alte Einteilung zurück: Homilien, thematische Predigten; diese mit vorherrschend paregoretischem oder vorherrschend didaskalischem Zwecke; letztere wieder entweder zunächst erklärend oder eigentlich beweisend. Zu den beweisenden Predigten rechnet er auch jene, die direkt auf Behebung religiöser oder sittlicher Irranschauungen abzielen (zurückweisende Predigten: die Bezeichnung „negativ beweisend" scheint mir weniger glücklich).

Als Anhang sind beigegeben Beispiele genauer Zweckbestimmung, Beispiele praktischer Dispositionen für didaskalische Predigten, ein Beispiel der Amplifikation der Beweisführung aus Kolmars Fastenpredigten, Segneris 18. Fastenpredigt in gekürzter Uebertragung als Muster paregoretischer Amplifikation, endlich die Ratio concionandi des heiligen Franz Borgias in deutscher Uebersetzung.

Die Schrift will der Unselbständigkeit vieler Prediger steuern, die mit bestem Willen und oft tüchtigen Anlagen ausgestattet sind, aber der systematischen Homiletik mit ihrer Zerfahrenheit und Häufung zusammenhangloser Kunstgriffe ratlos gegenüberstehen und darum immer wieder zu gedruckten Predigten greifen, obwohl sie selber oft Besseres zu leisten imstande wären, jedenfalls bei selbständiger Arbeit weit mehr Erfolg und weit mehr Freude am Predigtamte haben würden.

Ich stehe nicht an, die kleine Schrift einen ganz hervorragend verdienstlichen Beitrag zur neuesten homiletischen Bewegung zu nennen und allen Priestern und Theologiestudierenden wärmstens zu empfehlen.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

8) **Die Stadt Rom zu Ende der Renaissance.** Von Ludwig von Pastor, o. ö. Professor der Geschichte an der k. k. Universität Innsbruck und Direktor des österreichischen historischen Institutes in Rom. Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Zita von Oesterreich-Este, königl. Prinzessin von Parma, gewidmet. Erste bis dritte Auflage. Mit 102 Abbildungen und einem Plan. Gr. 8° (XVIII u. 135) Freiburg und Wien 1916, Herder. Kart. M. 4.50.

Durch die Bresche an der Porta Pia zog der Greuel der Verwüstung in die Stadt der Päpste ein. Sie mußte das kapitalistische Gründungsfieber

über sich ergehen lassen. Denkwürdige Bauten wurden rücksichtslos abgerissen, viel Wertvolles und Herrliches unwiderruflich zerstört und „der unglückliche Plan des Mailänder Architekten Sanjust, ein echtes Produkt der Aera Nathan, bedroht das schönste noch erhaltene Stück aus dem Rom der Renaissance, das Coronari-Viertel, mit Vernichtung". Es war daher ein trefflicher Gedanke des Hofrates Ludwig v. Pastor, in dem 1913 erschienenen 6. Bande seiner Geschichte der Päpste auf Grund von zeitgenössischen Berichten, Zeichnungen und Stichen ein Bild der Stadt Rom gegen Ende der Renaissance zu entwerfen, um an das schon Zerstörte zu erinnern, auf die noch erhaltenen künstlerisch und historisch wertvollen Teile hinzuweisen und so die verdienstlichen Bestrebungen zu unterstützen, die sich gegen weitere Demolierungen richten. Er war dazu ob seines hervorragenden Kennerblickes für die bildende Kunst und seiner langjährigen Vertrautheit mit der Ewigen Stadt vor allen berufen. Und so gedieh dieser Abschnitt zu einem Glanzstück der Geschichtschreibung. Nur hätte man die Darstellung gerne auch im Bilde erläutert gesehen. Diesen Wunsch hat nun v. Pastor in der herrlichen Sonderausgabe erfüllt. Ein Plan der 14 Rioni und 101 wundervolle Ansichten der Stadt, ihrer Mauern, Burgen, Plätze, Straßen und Gassen, Kirchen, Paläste, Häuser, Gärten, Denkmäler und Inschriften schmücken sie. Bild 58 zeigt das Quartier S. Pellegrino in Viterbo; es gibt „heute am besten eine Vorstellung, welches echt mittelalterliche Bild Trastevere noch zu Ende der Renaissancezeit bot". (S. 22 ist für den Platz von St. Peter versehentlich auf Bild 99 S. 123 verwiesen: es sollte wohl Bild 101 S. 127 heißen). 46 Bilder sind eigens für diese Veröffentlichung zum erstenmal an Ort und Stelle aufgenommen worden, 24 sind die Wiedergabe des Urbildes in der kleinen Kupferstichsammlung zu Berlin: wir sehen also nicht weniger als 70 Originalaufnahmen. Die Inhaltsangabe und das Verzeichnis der Abbildungen, das auch dankenswerte kurze Erläuterungen zu den Ansichten bringt, ermöglichen schnelles Auffinden einer gesuchten Stelle.

Alle Freunde der Kunst und zumal Kenner der Ewigen Stadt werden an dem Buche ihre Freude haben. Die Bilder, welche so viele anheimelnde Bauten und Gassenwinkel festhalten, werden stets neue Anregung bieten und Erinnerungen verschiedenster Art wachrufen. Die Darstellung vermeidet gelehrte Anmerkungen und zeigt durch ihren lebendigen Fluß und die wohltuende Wärme den Meister des historischen Stils und den tiefgläubigen Katholiken. Nur ein solcher war imstande, bei aller Bewunderung für die Kunstschätze auch die Gnaden der heiligen Stätten, durch welche die Pilger mehr als durch alle geschichtlichen Erinnerungen angezogen wurden, sowie die Erneuerung des kirchlichen Lebens durch gottbegeisterte Männer zu würdigen, wodurch Rom wieder „die Heilige Stadt wurde, die in glänzender Weise die christlichen Ideale verkörperte". Ist das Buch dem katholischen Klerus besonders warm zu empfehlen, so wird es auch weiten Kreisen Freude und Nutzen bringen: die Ausstattung auf hochfeinem Papier macht es auch zum Geschenkwerk höchst geeignet.

Gleink. Gymnasialdirektor Dr Johann Zöchbaur.

9) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. VI. Jahrg. 8° (248) Mit 20 Textfiguren und 15 Tafeln. Wien 1914, W. Braumüller. K 8. = M. 6.80.

Dieser Band, der Mitte Dezember 1915 vorgelegt wurde (er hat, wie S. 203 bemerkt wird, in Bezug auf Erscheinungszeit und Inhalt durch den Setzerstreik etwas gelitten), enthält drei Abhandlungen und als Anhang die Schilderung der Ereignisse im Franzosenjahre 1809 in den beiden Pfarren Kritzendorf und Höflein. In der ersten Abhandlung bietet Dr And. Weißenbäck ein mit viel Mühe und großer Genauigkeit zusammengestelltes thematisches Verzeichnis der Kirchenkompositionen von Joh. Georg Albrechtsberger. Die hauptsächlich in Eisenstadt und Klosterneuburg, aber

auch sonst in zahlreichen Bibliotheken, Stiften und Kirchenchören vorhandenen Werke des Vaters der ganzen nach ihm kommenden Generation der Kirchenkomponisten werden chronologisch und inhaltlich geordnet (154 Werke sind datiert, 125 undatiert) und der Anfang jedes Werkes, bei größeren Werken wie Messe, Requiem auch der einzelnen Teile angegeben, so daß nicht bloß der Musikhistoriker, sondern auch der praktische Musiker die Veröffentlichung mit Nutzen zu Rate ziehen, die wahren Perlen kontrapunktischer Kunst Albrechtsbergers finden kann, was durch die beigefügten Register noch erleichtert wird. — Die mit Bildern und Tafeln reich geschmückte Arbeit von Erich von Winkenau: Die Miniaturmalerei im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhundertes zeigt auf Grund der reichlich vorhandenen illustrierten Handschriften die stilistische Entwicklung dieser Kleinkunst, das Nachlassen des böhmischen Einflusses und das Eindringen des niederländisch-deutschen Stiles, eine Stilwandlung, die auch in anderen deutschen Ländern vor sich ging, wie vielfache Hinweise und Bilder besonders aus der Münchner Hofbibliothek dartun. — Im dritten Aufsatze gibt Dr V. O. Ludwig fünf interessante Beiträge zur Geschichte des Weinbaues in Niederösterreich, die besonders im Weinbaugebiet dankbare Leser finden werden.

Auch dieser Band des Jahrbuches verdient nach Inhalt und Ausstattung volle Empfehlung.

St. Florian. Prof. F. Asenstorfer.

10) **Tiefer und treuer.** Von Franz Weiß. Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung. 1. Bd.: Der katholische Glaube. kl. 8° (91). 2. Bd.: Jesus unter uns. (80). 3. Bd.: Kirche und Kirchlichkeit. (87). Einsiedeln 1915, Benziger & Cie. Jeder Band 75 Pf.

Vom Ufer des lieblichen Zuger Sees, der als tiefes und treues Auge der Schweiz besungen werden könnte, kommt die unter obigem Titel angezeigte Gabe. Der kunstsinnige und tiefblickende Stadtpfarrer von Zug hat mit diesen drei Bändchen, denen noch neun weitere folgen sollen, die moderne Kultur von ihrer Oberflächlichkeit und Untreue zu heilen sich bemüht. Er hat darin die Frucht seiner zehnjährigen priesterlichen Erfahrung und Begeisterung niedergelegt. Unmittelbar sind diese im Geiste des heiligen Franz von Sales niedergeschriebenen Herzensergüsse und Gedankenblüten für katholische Christen bestimmt, die unter dem Einfluß der modernen Kultur sich von tiefer Erfassung und vom treuen Festhalten ihres Glaubens abhalten lassen. Der unschätzbare Wert der übernatürlichen Wahrheit im tiefen Schachte des Glaubens soll ihnen klar werden, damit sie mit unerschütterlicher Christentreue zu Christus und seiner Kirche stehen. Sinnig hat sich der Verfasser von dem geweihten Buchstaben T (Tau), dem Sinnbild des Kreuzes, zur Wahl des Titels bestimmen lassen, unter dem er friedensvolle Kreuzträger für die Gegenwart bilden möchte. Der gemütvollen, gewählten und gefeilten Sprache entspricht die feine, mit künstlerischem Buchschmuck ausgestattete Form der Bändchen, die in der Hand von Priestern und gebildeten Katholiken wirklich sehr geeignet sind, dem mit „Tiefer und treuer" bezeichneten Ziele des Verfassers entgegenzuführen. Im treuesten Anschluß an die katholische Wahrheit verstehen diese anziehenden Bändchen den Leser zum Nachdenken anzuregen, sein Herz für den katholischen Glauben als die Religion der Innerlichkeit zu erwärmen, für Jesus im Sakramente, in der Familie, in unserer Seele, im Apostolate zu begeistern und zur treuen Anhänglichkeit an die Kirche und zu kirchlichem Sinne zu bestimmen. Zur Lösung des „Königsproblems", wie die seelsorgliche Gewinnung der Gebildeten genannt worden ist, bieten diese schmucken, billigen Büchlein ein vorzügliches Hilfsmittel, auf das wir mit dem Fortschreiten des geplanten ganzen Werkes noch zurückkommen müssen.

Mautern, Steiermark. Aug. Rösler C. Ss. R.

11) **Im Heerbann des Priesterkönigs.** Betrachtungen zur Weckung des priesterlichen Geistes von Karl Haggeney S. J. 12° Freiburg 1915, Herdersche Verlagshandlung. Erster Teil: Der geborene König [Advent- und Weihnachtszeit]. (XII u. 398) M. 3.—; geb. in Leinwand M. 3.60.

Schöne Gedanken, nicht in der originell-glänzenden Einkleidung, wie sie Huonder gibt in seinem Betrachtungsbuch „Zu Füßen des Meisters", aber dafür eigentliche Betrachtungen, in Punkte gegliedert, für eine halbe Stunde nicht zu lang und bequem bis ins einzelne ausgearbeitet, auch für Anfänger im betrachtenden Gebete geeignet! Das Charakteristikum: Alle Anwendungen sind für Priester und Seminaristen berechnet und den besonderen priesterlichen Pflichten angepaßt! Angeknüpft sind die Betrachtungen an die Worte des Lukas-Evangeliums c. 1, 5 bis c. 4, 13. Es kommt also daran das Jugendleben des Herrn, die Wirksamkeit des Täufers und die Vorbereitung des Auftretens Jesu durch Taufe und Versuchung. Die Evangelienauslegung, die zugrunde gelegt ist, schließt sich an die neuesten Kommentare von Pölzl-Innitzer, Riezler, Belser und Knabenbauer an. Die Anwendungen sind oft originell und berühren häufig die modernsten Themen. Man kann aber in der Regel nicht sagen, daß sie weit hergeholt erscheinen: die Verbindung mit dem Evangelientexte ist eine ganz natürliche. Das Buch ist also jedenfalls eine wertvolle Bereicherung der Betrachtungsliteratur.

Die folgenden Ausstellungen sollen den Wert des Buches nicht beeinträchtigen. Die Absicht des Verfassers, sich in engem Anschluß an das Lukas-Evangelium zu halten, bringt manches Mißliche mit sich: Wir betrachten in Betrachtung 43 über den Tod des Täufers, in Betrachtung 44 über die Taufe Jesu, an der Johannes aktiv beteiligt ist. Der Stammbaum Jesu kommt als eine der letzten Betrachtungen. Das Wirken des Täufers kommt nach Beendigung der Jugendgeschichte Jesu. Das Schlimmste aber ist, daß über die Anbetung der Weisen und die Flucht nach Aegypten gar nichts gebracht wird. Das Buch soll doch praktischen Zwecken dienen und ist für die Advent- und Weihnachtszeit geradezu vorzüglich geeignet. Da berührt es dann peinlich, für die Epiphanie-Oktav aber gar keine geeignete Betrachtung zu finden. Mit Rücksicht auf den praktischen Zweck sollte der zu enge Anschluß ans Lukas-Evangelium aufgegeben, die Reihenfolge der Betrachtungen geändert und einige Betrachtungen über das Epiphanie-Ereignis aufgenommen werden.

Einzelne Ausdrücke sind sprachlich hart, z. B. S. 208, Z. 13 und 14: Grüße ich .... Erbitte ich .... und an anderen Stellen. S. 214, Z. 12, scheint die Anbetung der Weisen vor, S. 238, Z. 1, nach der Darstellung im Tempel angesetzt. S. 288, Z. 13, setzt eine falsche Deutung des Vaticinium Jacobi voraus; die Königsherrschaft ist von Juda schon zur Zeit des Exils gewichen. Wahrscheinliches wird als sicher dargestellt S. 239, Z. 23, und S. 257, Z. 1.

Linz. Dr Josef Grosam.

12) **Der Gymnasiast.** Freundesworte an unsere Studenten. Von Pater Ingbert Waal O. M. Cap. Kl. 8° (399 S.) M. Gladbach 1915, Volksvereinsverlag. Geb. M. 1.60.

Ein erfahrener, warmfühlender Freund spricht in diesem Büchlein zur studierenden Jugend. In 74 Abschnitten schreibt der Verfasser in recht anregender Weise über Gegenstände wie: „Studentenberuf" (S. 1), „Die humanistischen Fächer" (S. 5), „Die realistischen Fächer" (S. 6), „Die Kunst, dem Unterrichte zu folgen" (S. 8), „Die Erziehungsaufgabe des Gymnasiums" (S. 14), „Charakterbildung" (S. 26), „Körperkultur und Christentum" (S. 41), „Moderne Jugendbewegung am Gymnasium" (S. 46), „Schülerselbstmord" (S. 69) u. s. w., kurz über alle Fragen, die den jungen Musensohn interessieren und über die eine klare, offene Aussprache für ihn wünschenswert ist. Dem

„religiösen Leben" sind 13 sorgfältig ausgearbeitete Kapitel gewidmet. Studenten der oberen Klassen werden aus der aufmerksamen Lektüre des Buches reichen Nutzen schöpfen. In den schweren Kämpfen, die heute kaum einem von ihnen erspart bleiben, finden sie in dem Buche einen verläßlichen, treuen Mentor, der ihnen viele Zweifel lösen und durch wohlbedachten Rat sie vor manchen drohenden Gefahren bewahren wird. Wir möchten das Buch in die Hand eines jeden Obergymnasiasten legen.

Freistadt (Oberösterreich). Josef Lobmair.

13) **Aus mittelalterlichen Frauenklöstern.** Von Hieronymus Wilms O. Pr. Mit zehn Bildern von Raymundus van Bergen O. Pr. 8° (XIV u. 280) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 3.—; geb. in Leinwand M. 4.—.

In 120 erbaulichen Erzählungen aus dem Leben der Klosterfrauen des Mittelalters, meistens der Dominikanerinnen, will der Verfasser eine Festgabe zur 7. Zentenarfeier des Dominikanerordens bieten. Er gruppiert die Geschichtchen in zehn Kapiteln um die Hauptorte des Klosters (Pforte, Kreuzgang, Chor, Arbeitszimmer u. s. w.) und zeichnet in der allgemeinen Einleitung eines jeden Kapitels gleichsam den Hintergrund für die kommenden Bilder.

Die Gefahr, dem weiten Gebiete allzu mystische Züge zu entnehmen, wurde im allgemeinen glücklich vermieden. Frisch gezeichnete Kleinbilder werden geboten. Die Unterlage ist bei allen historisch, aber „der Leser wird beim Nachschlagen der angeführten Quelle manchmal nur wenige Zeilen finden, die Anlaß zum Entwerfen der Skizze gaben" (Vorwort). Sie sollen der Erbauung dienen und werden von Klosterfrauen und solchen, die Interesse für das Leben in den Frauenklöstern des Mittelalters haben, mit Freuden gelesen werden.

Innsbruck. P. F. Ehrenborg S. J.

14) **Der Königin Banner.** Marienlieder von Franz Eichert. Verlag der Fahne Mariens, Wien, IX./4. Kartoniert K 1. = M. -.85; in Saloneinband K 2.— = M. 1.70.

Die 37 Lieder, die der bekannte Dichter Eichert seiner „Herrin, Beschützerin und Mutter" weiht, haben bleibenden Wert. Das gilt auch von jenen Dichtungen, die sich auf den Weltkrieg beziehen. Hier haben sich echte, innige Frömmigkeit und wahre Kunst verbündet und etwas Ganzes geschaffen. Weich und wehmütig klingen und klagen Lieder wie: „Schmerzensmutter", „Maria sucht ihre Kinder", „Die Linde", „Abendsegen". Wuchtig und begeistert brausen Gedichte wie: „Soldatenschwur", „Unter dem Zeichen der Jungfrau", „Maria vom Siege" einher. Wieder andere flammen zornentbrannt gegen die Feinde der himmlischen Königin, indes einzelne sich gleich stillen Feldblumen Unserer Lieben Frau zu Füßen schmiegen. Jeder Verehrer Mariens wird an dem schmucken Büchlein seine helle Freude haben, am meisten willkommen aber dürfte es wegen der darin enthaltenen Kraft und Glut den Soldaten im Schützengraben und den Männersodalen sein. Viele Gedichte eignen sich vorzüglich zum Vortrag bei Kongregationsfesten.

Als gestrenger Zensor müßte ich nun auch von den Mängeln des Büchleins sprechen. Aber da gibt es wirklich nicht viel zu sagen. Außer vereinzelten unreinen Reimen, wie wir sie auch bei den Klassikern gewöhnt sind, sind mir nur ein paar gröbere Verstöße gegen den Reim aufgefallen, z. B.: Flammen — Namen; Waldes — erschallt es; Lande — brannte. Auf S. 20 dürfte es sich um einen Druckfehler handeln: „Durch Wolkenmeere (statt durch Wolkenheere) strahlt mild der Stern der Meere." Ebenso ist auf S. 55 ein Druckfehler zu verbessern; es muß heißen „schlafensmüd", nicht schlafensmüde. Der Ausdruck „Der Erde Plunder" ist für religiöse Poesie doch zu wenig ästhetisch.

Linz. K. Pfeneberger.

B) Neue Auflagen.

1) **Die Weltanschauung des Katholiken.** Für weitere Kreise der Gebildeten älteren und neueren Irrtümern gegenübergestellt von Th. Mönnichs S. J. Zweite und dritte Aufl. (164) Köln 1913, J. P. Bachem; geb. M. 1.80.

Das Büchlein stellt sich vor als fünfter Band der Sammlung „Rüstzeug der Gegenwart". Der Verfasser will, wie er im Vorworte andeutet, das Hauptgewicht nicht auf apologetische Widerlegung gegnerischer Meinungen gelegt wissen, sondern vielmehr auf eine positive Darlegung der Ansichten, wie sie dem katholischen Standpunkte entsprechen. In 21 Abendgesprächen eines jungen, dem Gymnasium entwachsenen, gläubigen Mannes, der aber unter den gewagten und feindlichen Theorien, mit denen er überall in Berührung kam, an Sicherheit verloren hatte, mit seinem neuen seeleneifrigen und wissenschaftlich wohlgeschulten Vereinspräses werden alle bedeutenderen Fragen, die mit „Weltanschauung" zusammenhängen, besprochen oder wenigstens gestreift.

Der Gedanke ist glücklich, die Ausführung recht anregend und es will uns scheinen, als ob der Verfasser von Gespräch zu Gespräch mit seinen größeren Zwecken noch gewachsen wäre. Wir wünschten nur, die Schrift in die Hand recht vieler Gebildeter und Bildungsbeflissener, die sich verlesen oder zerlesen, dabei aber den guten Willen bewahrt haben, spielen zu können. Die Mithilfe eines geistlichen Beraters wird immerhin noch wünschenswert bleiben, da die Darlegung des Herrn Präses zuweilen etwas gar positiv ist.

Die formelle Durcharbeitung ist nicht bei allen Gesprächen gleich. Unter der Fülle des gebotenen Materiales leidet ein paarmal die psychologische Verknüpfung. Diese beiden desiderata sollen indes die Empfehlung nicht einschränken. Ein sorgfältig gearbeiteter Index regt zur Ueberprüfung des Gelesenen an. Die Ausstattung ist einfach und geschmackvoll.

Seitenstetten. Vizerektor Dr R. Pfingstner.

2) **Our Palace Wonderful** or Man's Place in Visible Creation by the Rev. Frederick A. Houk, Author of „Life of St. Gerlach." Second Edition. D. B. Hansen and Sons. Publishers; Chicago, Illinois. Ein Band 173 S., 1 Dollar 25 C., für Priester und Ordensleute 1 Dollar. 14 Lichtbilder.

Wer inmitten des Kriegsgetümmels versucht wird, seine gläubige Weltanschauung, die ihm bisher Trost gegeben, über Bord zu werfen und am Dasein eines allmächtigen, allweisen und liebevollen Schöpfers zu zweifeln, nehme obiges Buch zur Hand, lese es öfters mit Aufmerksamkeit durch und er wird am Schlusse gestehen: „Mein Glaube war doch kein leerer Wahn, erzeugt im Gehirne des Toren" (nach Sch.). Aber auch der Ungläubige wird sich von den großartigen Resultaten der Astronomie, der Botanik und der Physiologie des Menschen, die im Buche angeführt werden und die Grundlage für die Schlußfolgerungen bilden, nicht befriedigt fühlen, sondern sich gezwungen sehen, dem Verfasser Recht zu geben, wenn er nach kurzer, populär gehaltener Widerlegung agnostischer, materialistischer und pantheistischer Irrtümer (Kap. I.) folgende Forderungen begründet: „Das Mineralreich fordert die Annahme eines Schöpfers." (Kap. II.) Der Verfasser versteht darunter die Bildung der Erde, die Sonne, den Mond, unser Planetensystem, die Sternenwelt. Die Körpermasse, die Entfernungen mehrerer Himmelskörper von der Erde, etwaige Zahl der Sterne und Aehnliches, hierauf Bezügliches, werden angegeben; das ganze Weltall erscheint wie eine unermeßliche Maschine, deren Plan nur ein unendlicher Verstand ersinnen, deren Aufbau nur eine allmächtige Hand verwirklichen konnte.

In ähnlicher Weise zeigt der Verfasser Kap. III, daß der Bau, das Wachstum, die Erhaltung und Fortpflanzung der Pflanzenwelt ob der unendlichen Weisheit, die aus all diesem hervorleuchtet, nur das Werk eines unendlich weisen Wesens, Gottes, ist, der für alle Bedürfnisse und Funktionen der Gewächse in wunderbar mannigfaltiger Weise Fürsorge getroffen hat.

Kap. IV beschreibt den Fürsten, für den dieser wundervolle Palast erschaffen worden, den Menschen. Er allein, nach dem Bilde und Gleichnis des Schöpfers erschaffen, hat Selbstbewußtsein und die Fähigkeit, die Güte und Freigebigkeit des Schöpfers zu würdigen, sein Leib ist ein Meisterwerk, seine Seele bestimmt zur ewigen Glückseligkeit, deren Größe (Kap. V) meisterhaft geschildert wird.

Im ganzen Buche ist wiederholt auf die Harmonie zwischen Wissenschaft und Glaube, Vernunft und Offenbarung aufmerksam gemacht. Schöne Gedichte und die an passender Stelle angefügten Psalmen geben in lyrischer Form beredten Ausdruck den Gefühlen, die den Leser an jenen Stellen des Buches beleben. 14 schöne Bilder (unter denen die Milchstraße, Sonne, Sonnensystem, Kometen, Baumwollstauden, Passionsblume . . .) veranschaulichen verschiedene im Buche behandelte Gegenstände. Dem Gläubigen wie dem Ungläubigen sagen wir in gleicher Weise: „Nimm und lies! Ohne geistigen Gewinn wirst du das Buch nicht schließen. Die Majestät des Schöpfers wird dir in hellerem Lichte denn je zuvor erscheinen.“

Wien. Jos. Conrath S. J.

3) **Kurzgefaßter Kommentar zum Evangelium des heiligen Johannes, mit Ausschluß der Leidensgeschichte.** Von Prälat Dr Franz X. Pölzl, k. k. Hofrat, em. Professor der Theologie an der k. k. Universität in Wien. Dritte Auflage (XXVIII u. 433). Graz und Wien 1914. Verlagsbuchhandlung „Styria“. K 6.40.

Die vorliegende neueste Auflage des Johanneskommentares ist der Abschluß eines reichen literarischen Lebens, und hat der inzwischen hingeschiedene verdienstvolle Exeget diesem Werke, das er gelegentlich als seine Lieblingsarbeit bezeichnete, seine letzten Kräfte gewidmet. Wie alle Evangelienerklärungen von Pölzl, enthält auch diese einen bedeutenden Schatz alter und neuer katholischer Schriftauslegung, der selbständig verwertet und kritisch gesichtet in klarer Darstellung dem Leser geboten wird. Besonders ist es der Name des älteren Jansenius, des ebenso tüchtigen Theologen als scharfsinnigen Kritikers, welcher mit Vorliebe vom Verfasser angeführt wird. Die bei Johannes äußerst zahlreichen dogmatischen Fundgruben sind ergiebig in die Erklärung einbezogen, und hat sich Referent namentlich durch die Darbietung über K. 5 und die Abschiedsreden Jesu angesprochen gefühlt, nur hätte er die Einteilung des hohenpriesterlichen Gebetes Christi etwas übersichtlicher gewünscht. Bei geschichtlichen und topographischen Fragen sind die neuesten Forschungen zu Rate gezogen, unter denen Referent nur die Ausgrabungen Dr Schicks bei St. Anna vermißt hat. Natürlich mußte auch gerade bei Johannes zur neu entbrannten Kontroverse über die einjährige Wirksamkeit Jesu Stellung genommen werden, die sich bei dem sonst milden Verfasser in einem schärferen Worte gegenüber allen Versuchen äußert, Joh. 6, 4 in ihrem jetzigen Textbestande anzutasten. Zur Anführung der Aloger S. 154 hätte auch Epiph. haer. 51, 22 gehört. Die vielen gründlichen Anmerkungen, die den Text begleiten, zeugen nicht bloß von einer erstaunlichen Belesenheit, sondern enthalten auch eine Fülle mühevoller eigener Kleinarbeit in Textkritik, aus der besonders die eingehende Berücksichtigung der lateinischen Textform hervorzuheben ist.

Im einzelnen wird sich eine durchgängige Uebereinstimmung mit den Auffassungen eines Kommentators nie erzielen lassen, so lange die Exegese eine Wissenschaft bleibt. Namentlich kann der Referent die zu Joh. 2, 4 vorgetragene Anschauung von der „Stunde“ nicht teilen. Sie wird hier als die

vom Vater festgesetzte Stunde der wunderbaren Verwandlung erklärt, die Jesus nicht beschleunigen dürfe, ähnlich, wie auch B. Weiß die Stelle nimmt. Damit ist aber wenig gesagt, weil doch auch Maria um diese Wahrheit weiß und sich gewiß nicht auf die Stunde oder den Augenblick der Erhörung versteift, falls er noch nicht gekommen wäre. Bei der schwierigen Gedankenfolge der Verheißungsrede scheint der Verfasser nicht ganz konsequent, wenn er einerseits die Rede Christi erst von V. 52 b an eine wesentliche Wendung machen läßt, während er S. 179 sagt, daß schon von V. 35 an die direkte Beziehung auf die Eucharistie überwiege. Der Wechsel von praesens und futurum ist für das eine gegen das andere Moment nicht immer ausschlaggebend. Leider wird der wichtige Satz gleich zu Beginn der Rede 6, 27, wo bereits das Brot als Gabe Christi versprochen wird, zu wenig beachtet. Auf jeden Fall wird man sich das eine nicht verhehlen können, daß, wenn erst V. 52 die direkte Hinweisung auf die Eucharistie eintritt, der Gedanke viel zu unvermittelt und überraschend den Hörer wie Leser trifft. Zum Widerspruch muß ferner die S. 195 und 368 ausgesprochene Meinung reizen, daß zu den Joh. 7, 5 erwähnten ungläubigen Brüdern Jesu auch die Apostel Jakobus d. J. und Judas Thaddäus gehört hätten. Weder durfte Johannes seine Kollegen in solcher Weise charakterisieren, noch passen die scharfen Worte des Herrn z. B. „nicht kann die Welt euch hassen“ auf die genannten zwei Männer, denen man den Glauben an Jesus als den Messias nicht abstreiten wird. Sicher wird aber, auch nach Pölzl, an jener Stelle der Mangel des Messiasglaubens vorausgesetzt. Das Bedenken, das Schanz gegen eine solche Auffassung erhoben hat, ist also von Pölzl nicht beseitigt; denn seine Berufung auf den wiederholten Tadel Jesu gegen den Kleinglauben der Apostel ist hier gar nicht am Platze. Nicht ganz befriedigend ist dann die Perikope von der Ehebrecherin behandelt, deren Echtheit übrigens gründlich nachgewiesen wird. Wie sollten denn die gewiß nicht zart besaiteten Seelen der Feinde Jesu durch eine höchst allgemeine Erinnerung, daß jeder Mensch im Bewußtsein seiner Sündhaftigkeit nicht lieblos über andere richten dürfe, in eine so kritische Lage hier gebracht worden sein, daß sie sich vor dem Herrn flüchteten? Ist wirklich die Einschränkung des Ausdruckes „ohne Sünde“ auf Ehebrüche, deren sich die Kläger bewußt waren und deren sofortige Enthüllung sie von Seite Jesu nach seinem ganzen Verhalten jetzt zu fürchten hatten, dem Zusammenhang so ferne gelegen und nicht vielmehr der einzige Weg, die Szene psychologisch zu begründen? In der Einleitung S. XV wäre statt der Bezeichnung „Stillung des Sturmes“ die andere „Wandeln Jesu auf dem See“ zu wählen, da die erstere an ein ganz anderes Ereignis im Leben Jesu denken läßt. Daß der Beweis für die Echtheit des Johannes-Evangeliums aus der doctrina apostolorum „sehr fraglich“ sei (S. XIX), werden nicht einmal alle Gegner des Evangeliums — gewiß ein seltener Fall — zu behaupten wagen, da Harnack (u. A.) erklärt hat, es sei obige uralte Schrift geradezu „gesättigt“ von Johanneischen Ausdrücken. Hätte der Verfasser dieses Zeugnis um die Wende des ersten Jahrhunderts mehr gewürdigt, so hätte er nicht mit so vielen neueren Erklärern die Entstehung des Evangeliums in das letzte Dezennium desselben versetzen können, weil dann die ausgiebige Benützung durch Klemens R. und die Apostellehre schwierig bleibt.

Von Versehen habe ich auch in der dritten Auflage folgende wichtigere notiert: S. 23 ist die hebräische Vokalisation eine irrige; S. 39 A. ist συνῆκα zu lesen und ein Beistrich vor dem zweiten Sätzchen einzuschieben; S. 54 A. 2 ist im Texte Tischendorfs ὁ οἶνος ausgeblieben; S. 64 A. 4 ist für Mk. zu lesen Mt.; S. 67 A. 5 ist im Texte des Cyrillus συνίησιν zu setzen und πῶς zu Beginn des Nachsatzes klein zu drucken. S. 111 o. ist τελειοῦν zu lesen. S. 124 ist Bethsaida unrichtig mit „Gnadenhaus“ übersetzt, die richtige Wiedergabe ist S. 45 zu finden; offenbar ist an ersterem Orte Bethchesda zu lesen. S. 157 A. 1 ist ἄρτους ganz verdruckt; S. 183 „ißt“ zu lesen, A. 3 aber ἀντίδοτον, S. 201 A. 4 peritia; S. 225 A. 4 ist Mt. 1, 19 zu zitieren; S. 282 war in der Mitte bei den Worten Jesu: „und ich gebe u. s. f.“ der größere

Druck anzuwenden; S. 298 A. 5 für es ein et zu setzen; S. 314 A. 4 sollte Joh. 12, 4, 5 stehen; S. 337 Z. 14 v. o. da (kleingedruckt); S. 342 A. 1 rebus zu lesen; S 360 Z. 8 v. o. ist für Thomas zu lesen Philippus; S. 386 A. 6 ist beim griechischen Zitat der Autor, nämlich Chrysostomus, weggelassen.

Auf den Raum von nahe einem halben Tausend Seiten schwierigen Druckes ist diese Zahl von Versehen nicht zu groß, und Referent hätte sie nicht notiert, wenn er nicht aufrichtig wünschen würde, daß auch diese Auflage von den Theologiestudierenden und Seelsorgern fleißig benützt werden möge. Der Geist gesunder kirchlicher Auslegung und die Seele des großen Liebesjüngers spricht daraus. Dem seligen Verfasser aber, der seine wissenschaftliche und irdische Laufbahn so ehrenvoll beendet und durch seine ebenso gelehrten als praktischen Arbeiten den Glauben in unzähligen Zuhörern und Lesern gefestigt, hat der Herr gewiß schon längst die Krone des Lebens und einen Platz an seinem Herzen verliehen. Der Name Pölzls wird unter den Exegeten, zumal Oesterreichs, unvergessen bleiben!

Der typographischen Ausstattung seiner Werke durch die „Styria" gebührt hohes Lob.

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

4) **Das Neue Testament unseres Herrn Jesus Christus.** Nach der Vulgata übersetzt von Dr Benedikt Weinhart, durchgesehen, sowie mit Einführungen und ausgewählten Anmerkungen versehen von Dr Simon Weber, Professor an der Universität Freiburg i. B. Dritte Auflage. Taschenausgabe: 1. Teil: Evangelien und Apostelgeschichte. Kl. 8° (VIII u. 318) 4 Kärtchen. M. 1.— resp. 2.20.

Mit großer Rührigkeit wird gegenwärtig katholischerseits die Popularisierung des Neuen Testamentes betrieben. Der Mosellaverlag in Trier, der Verlag „Deutsches Volksblatt" in Stuttgart veranstalteten billige Taschenausgaben. Herder bietet nun seinerseits in zwei Formaten ein äußerst handliches Neues Testament, zunächst für die geschichtlichen Bücher (Evangelien und Apostelgeschichte) und zwar in zwei Ausgaben, die sich nur dadurch unterscheiden, daß die illustrierte durch 40 prächtige Vollbilder aus der Meisterhand Overbecks zu einem sehr hübschen Geschenkbüchlein wurde. Der Preis ist gering: Die gewöhnliche Taschenausgabe steif broschiert M. 1.—; die illustrierte in Leinwand gebunden M. 2.20.

Das gefällige Format (16 × 10 cm, fingerdick), der schöne, zwar kleine, aber scharfe Druck, die gute Uebersetzung und sehr geschickt ausgewählten Anmerkungen, die reichlichen Verweise auf Parallelstellen (dem Texte selbst in Klammern beigegeben), die vier brauchbaren Kärtchen sind lauter Vorzüge, die in die Augen springen und eine weitere Empfehlung überflüssig machen.

St. Florian. Dr V. Hartl.

5) **Theologia Moralis.** Auctore Augustino Lehmkuhl S. J. Vol. I. et II. Editio duodecima, denuo recognita et correcta. (p. XXVII. u. 900; XV. u. 935). Freiburg 1914. Herder. M. 20.— ; gebunden M. 24.80.

In etlichen 40.000 Exemplaren ist Lehmkuhls Moraltheologie seit 1883 in die Welt hinausgegangen. Dem bescheidenen, gelehrten Ordensmanne in Valkenburg war das seltene Glück beschieden, sein monumentales Lebenswerk inmitten einer Zeit, die an Umwälzungen im gesellschaftlichen Leben und an Aenderungen der kirchlichen Disziplinargesetze so reich war, durch mehr als 30 Jahre auf der Höhe zu halten. Nach der durchgreifenden Neubearbeitung des Werkes in der 11. Auflage konnte sich der Verfasser in der vorliegenden 12. Ausgabe darauf beschränken, die inzwischen neu erschienenen Kirchengesetze

und Dekrete einzufügen und zu verwerten, was restlos geschehen ist. Da und dort hat er auch sonst kleine Ergänzungen und Verbesserungen angebracht: so z. B. im 1. Band: n. 735 über die Vasektomie: n. 956 über die Wahl schlechter Abgeordneter in die Vertretungskörper; n. 1036 über die Beichtpflicht hinsichtlich der actus imperfecti contra castitatem: n. 1349 über das Boykott: n. 1359 über die Restitution an Brandassekuranzen; im 2. Band: n. 188 über die Kommunionspendung in Privatoratorien; n. 200 ss. über die durch Pius X. geschaffene Kommunionpraxis: n. 511 ss. über die Beichten der Ordensmänner und Klosterfrauen; n. 768 über das Fasten vor der Ordination u. s. w.

Neu beigegeben ist dieser Auflage ein acht Seiten umfassender Abriß der Geschichte der moraltheologischen Wissenschaft.

Der Umfang des ganzen Werkes ist trotzdem gegenüber der 11. Auflage um 20 Seiten verringert, die Numerierung der Abschnitte in beiden Bänden unverändert geblieben.

So steht denn das große Moralwerk von Lehmkuhl wieder ganz auf der Höhe der Zeit, wozu der theologischen Wissenschaft ebenso wie dem gefeierten Verfasser zu gratulieren ist.

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

6) **Compendium Theologiae Moralis** A Joanne Petro Gury, S. J., conscriptum et ab Antonio Ballerini, eiusdem Societatis, adnotationibus auctum. Deinde vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum seminariorum huius regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti, S. J. Editio vicesima secunda recognita a Timotheo Barrett, S. J. Regensburg 1915. Frederick Pustet. Neuyork. $ 3.50.

Ein Handbuch der Moral in 22. Auflage bedarf keiner besonderen Empfehlung. Es soll aber hier nachdrücklich hervorgehoben werden, daß das vorliegende Werk vollständig auf der Höhe steht, obwohl es zum ersten Male vor ungefähr 30 Jahren erschienen ist. Die neuesten Bestimmungen werden nicht einfach zitiert oder in Anmerkungen untergebracht, sie sind vielmehr vollständig in den Text hineinverarbeitet. Dafür einige Beispiele von untergeordneter Bedeutung: S. 470 wird zur Erklärung der allgemeinen Regel „Officium pro Officio" bemerkt: „Nunc autem animadvertendum est illud generale principium Officium pro Officio intelligi debere iuxta dispositiones Constitutionis Divino Afflatu ideoque non valere si quis sequatur ordinem suppressum Psalterii, valere tamen si novum servet." S. 476 wird die Frage „Quid de clericis militantibus in ordine ad hanc obligationem (sc. recitandi breviarii)?" mit der Entscheidung vom 18. März 1912 beantwortet. S. 576 wird die Entscheidung vom 30. Jänner 1915 beigebracht zur Beantwortung der Frage „Cui prius administranda sit sacra Communio?" S. 669 finden wir bei praecipua exempla impotentiae sive physicae sive moralis (quae ab integritate confessionis excusant) auch die Entscheidung vom 6. Februar 1915 zitiert. Und obschon das Imprimatur vom 15. August 1915 datiert ist, liegt bei S. 621 noch ein Zettel, der als Ergänzung zu Zeile 18 die Constitutio Incruentum Altaris vom 10. August 1915 erwähnt, nach der man am Allerseelentage drei heilige Messen zelebrieren darf. Sehr angenehm berührt das Fehlen jeder Anmerkung unter dem Strich.

Wegen seines geringen Umfanges (nicht ganz 1100 Seiten, großer Druck) und der beständigen Rücksichtnahme auf die neuesten kirchlichen Gesetze und Entscheidungen eignet sich das Buch als Repetitorium der Moraltheologie, während seine knappen und praktischen Lösungen es zugleich als Nachschlagewerk empfehlen. Im übrigen ist die Art der Darstellung und die moraltheologische Richtung genügend gekennzeichnet durch den oben ausführlich wiedergegebenen Titel, aus dem man zugleich ersieht, daß auf die kirchlichen und

bürgerlichen Verhältnisse der Vereinigten Staaten stets Bezug genommen und daß von den besonderen Gesetzen anderer Länder (z. B. in den Traktaten De Justitia et Jure und De Contractibus) abgesehen wird.

Noch einige besondere Punkte: In Nummer 778 S. 711/12 liest man: „Si religiosa extra propriam domum quavis de causa versari contigerit, liceat ipsi confiteri in qualibet ecclesia, vel oratorio publico vel privato apud quemlibet pro utroque sexu approbatum.“ Relativ neu sind Fragen wie folgende: „An liceat statui criminosos steriles reddere exercendo in ipsos vasectomiam, si viri sint, vel ovariotomiam oophorectomiamve, si mulieres sint, praecise ne proles nascatur?“ und sehr praktisch diese andere: „Quid sentiendum de more apud nos vigente divulgandi totam vitam eorum, qui in supremos Magistratus aut Legislatores eligendi sunt?“

Das Streben nach Kürze geht an der einen oder anderen Stelle zu weit: so müßte z. B. die Frage: „An lex in praesumptione fundata?“ durch ein Beispiel erläutert werden; die in Nr. 120 Quaer. 2 enthaltene Frage, wie lange die consuetudo contra legem dauern muß, sollte klarer beantwortet werden, ebenso könnte in Nr. 229 Quaer. 4 am Schluß mehr gesagt werden als nur: „metus levis nunquam invalidat votum, saltem pro foro externo.“ — Bei Hinweisen wie „supra“ oder „alibi dictum est“ oder „in tractatu de poenitentia, ubi de circumstantiis peccatorum aggravantibus dicemus“, sollte wenigstens die Randnummer angegeben werden. — Die Randnummer sollte am Kopfe jeder Seite stehen, dadurch würde das Auffinden mancher Frage erleichtert, es kommt nämlich vor, daß sich die nämliche Nummer durch fünf, sechs oder gar sieben Seiten durchzieht.

Es hat wenig Sinn, bei Besprechung eines Handbuches der Moraltheologie auf abweichende Ansichten hinzuweisen; doch sollten die Bücher vermeiden, von einer Lösung zu behaupten „per se patet“ (cfr. Nr. 747 Quaer. 3), wenn gute Autoren, wie Suarez, Ballerini-Palmieri, Ojetti (bei Ferreres), Noldin, Génicot, anderer Meinung sind; und wenn man auf die Frage: „Utrum absolvi possit subditus alterius dioecesis, si casus est reservatus tantum in loco confessionis?“ wegen der Autorität des heiligen Alfons antworten darf: „Communius et longe probabilius recentiores negant“, so muß immerhin darin erinnert werden, daß andere recentiores durchaus anderer Meinung sind, schreibt doch Lehmkuhl (II[12] Nr. 522): „Neque episcopus loci confessariis id prohiberi potest, quominus peregrini absolvantur a peccatis a se quidem reservatis, non autem ab episcopo peregrinorum“ und Noldin: „A peccatis reservatis in dioecesi, in qua confitentur peregrini, ex natura rei absolvi possunt.“

Der Index alphabeticus ließe sich vervollständigen, Stichwörter wie ciborium, conopeum, corporale, um bei einem Gegenstande zu bleiben, sollten nicht fehlen; gerade solche Einzelheiten werden vielfach nachgeschlagen. Ein Druckfehlerverzeichnis ist weggeblieben; lies S. 89 n. 96 comprensiva statt intensiva, S. 642 letzte Zeile in statt is.

Doch das sind nebensächliche Dinge. Unwillkürlich drängt sich dem Leser der Wunsch nach einem ähnlichen Buch auf, das so gut zwischen einer ausführlichen Moraltheologie und einem einfachen Epitome die Mitte hält, das aber zugleich in der nämlichen Weise unsere besonderen Verhältnisse berücksichtigt; in Ermangelung eines solchen wird man mit Nutzen zu vorliegendem greifen.

Cöln. A. Dunkel C. M.

7) **Als Mutter noch lebte.** Aus einer Kindheit von Dr Peter Dörfler. Vierte und fünfte Aufl. 8° (VI u. 286) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.86; in Leinwand geb. M. 3.80.

Ein Beweis von der freudigen Aufnahme und Beliebtheit des Buches „Als Mutter noch lebte“ ist das rasche Erscheinen desselben in vierter und

fünfter Auflage. Das Buch erscheint in dieser Auflage in gefälliger, schöner, moderner Ausstattung und führt nicht ohne inneren Zusammenhang als Titelbild Hans Thomas „Frühlingsreigen".

„Als Mutter noch lebte" gehört ebenso wie P. Franz Finns und P. Richard Garolds Schriften zu den besten neueren Erscheinungen der katholischen Jugendliteratur im engeren Sinne, deren Wert und Bedeutung vor allem Eltern und Erzieher zu schätzen wissen. Wenn O. Willmann an eine Jugendschrift die Forderung stellt, „daß sie wahrhaft kindlich, sittlich bildend, lehrreich, von bleibendem Werte und einheitlich sei", so ist es Dr Peter Dörfler gelungen, diesen Forderungen in hervorragender Weise nachzukommen und dem deutschen Volke eine kostbare Gabe in die Hand zu geben. Wie kindlich phantasievoll sind die Kapitel: „Friedls Auszug, das Glück im Winkel, Kirchgang, von Spielen und Streichen!" Die Mutter weiß nicht bloß die guten Eigenschaften ihres Friedels in geschickter Weise zu wecken und die wilden Triebe im Knaben zu ersticken, sondern wirkt auch sittlich läuternd auf den jungen Leser ein. Vielleicht lernt auch er mit Friedl nach vielen Mühen und Versuchen vom Herzen beten. Wie viel Unterhaltung, Erholung und Anregung bieten die Kapitel: „Von Spielen und Streichen, vom wilden Schäfer und seiner Höhle, der Hirt mit den Augen!" Durch die Lektüre dieses Buches würde gar mancher Erzieher und Vater und manche Mutter vor Fehlern in der Erziehung bewahrt bleiben und in der Lösung ihrer schweren Aufgabe unterstützt werden. Es muß auch als ein Beweis einer gelungenen Jugendschrift hingestellt werden, daß sie nicht in letzter Linie von Erwachsenen mit wahrer Lust und Teilnahme gelesen wird. Alle Erinnerungen verknüpfen sich zu einer Geschichte, die den Leser bis zum Schlusse gefesselt hält. Das Buch entbehrt auch nicht der Aktualität. Ein deutscher Feldherr sprach vor einiger Zeit das bedeutsame Wort, daß die deutsche Mutter in erster Linie das „Eiserne Kreuz" verdient. Der stillen, demütigen, aber mutigen deutschen Mutter ist in diesem Buche ein herrliches Denkmal gesetzt. Sie arbeitet und verzagt nicht, sie sorgt und spart für ihre Kinder und denkt an sich zuletzt, sie verbirgt ihre eigenen schweren Leiden und weiß mit den Kindern fröhlich zu plaudern, zu spielen und zu singen; sie ist den Kindern alles, sie opfert den Kindern alles und vergißt sich selbst.

Kein Wunder, daß unter den Strahlen warmer, sonniger Mutterliebe ihr Liebling zu einem gesunden, lebensfrischen und mutigen Knaben heranreift. Möge das Buch auch in die Hände der Krieger kommen! Nach harter, blutiger Arbeit wird sich ihr Gemüt erhellen, wenn sie bei der Lektüre des schönen Buches ihre eigene entschwundene Jugend mit ihren Freuden und Leiden noch einmal erleben.

Linz (Salesianum). Anton Flieher, Generalpräfekt.

8) **Am Morgen des Lebens.** Erwägungen und Betrachtungen insbesondere für studierende katholische Jünglinge. Von Herbert Lucas S. J. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Englischen übertragen von K. Hofmann. Zweite und dritte Aufl. 12⁰ (VIII u. 236) Freiburg und Wien 1914, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.20; geb. in Leinwand M. 2.80.

Die nur dem Buchformat nach geänderte Neuauflage der 31 inhaltlich soliden, sprachlich vornehm gehaltenen Konferenzen werden dem Studentenseelsorger gute Dienste leisten, da sie, sich ziemlich ans Kirchenjahr anlehnend, in den Hauptzügen alle Grundfragen des Glaubenslebens behandeln, insoweit sie insbesondere für Studierende in Betracht kommen. Auch als Geschenkwerk wird sich das Büchlein bewähren. An manchen Stellen wünschte ich mir — den jugendlichen Lesern entsprechend — etwas mehr Wärme und Gemüt.

Klagenfurt. Prof. Dr Rožmann.

C. Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke. Zeitschriften werden nur einmal im Jahre, regelmäßig im ersten Quartalheft, zur Anzeige gebracht.)

Eingesandte Werke.

Dederichs, Wilhelm. Christi Leidensgang durch unsere Zeit. Fastenpredigten. J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung, Warendorf. M. 1.40.

Böckenhoff, Dr Karl. Das übernatürliche Leben. Sieben Fastenvorträge. (VIII u. 84) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—.

Ehrler, Dr Joseph Georg, weiland Bischof von Speier. Das Kirchenjahr. Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Vierter Jahrgang. Fastenpredigten. Vierte, durchgesehene Auflage. (Kanzelreden, IV. Bd.) Gr. 8°. (VI u. 524) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 7.20; geb. in Halbfranz M. 9.60.

Friedrich, W. K. Nieder mit dem Feinde! Aufruf an katholische Jünglinge und Männer. (24) Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger, Mergentheim. Kart. 25 Pfg., 100 Stück M. 22.—.

Grießl, Dr Anton, Dompropst. Das Gotteskind im Gottesdienste. Ein vollständiges Gebetbüchlein. Mit fürstbischöfl. Approbation. Achte Auflage. 32°. (296) Graz 1916, Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Geb. in Leinwand mit Pressung 90 h.

Grüner, P. Franz Jos., O. M. Cap. Kommet alle zu mir! Kommunionbuch mit Lösung der Bedenken gegen die öftere heilige Kommunion. Zweite Auflage. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner), München. Leinwandrotschnitt M. 1.40, Leinwandgoldschn. M. 1.80, Lederrotschn. M. 2.40, Ledergoldschn. M. 2.80.

Heinisch, Dr Paul. Die Idee der Heidenbekehrung im Alten Testament. Biblische Zeitfragen. Achte Folge. Heft 1/2. Münster in Westfalen 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—, bei Bezug der achten Folge 90 Pfg.

Hilling, Dr Nikolaus. Die Erlasse des Papstes Pius X. über den Priesterberuf und die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 1. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Das summarische Prozeßverfahren in Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen und die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 2. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. (Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 3. Heft.) Bonn 1915, Peter Hanstein. 80 Pfg.

Derselbe: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. III. Bd. Bonn 1915, Peter Hanstein. M. 1.80.

St. Josephsbüchlein. Der kleine Monat des heiligen Joseph in Betrachtungen. Achte Auflage. München. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). Leinwandrotschnitt 60 Pfg., Leinwandgoldschnitt M. 1.—; Ledergoldschn. M. 1.50.

Kaufmann, P. Albertus M., O. Pr. Die kleinen Tagzeiten zu Ehren der Ewigen Weisheit und sechs andere ähnliche kleine Tagzeiten. Herausgegeben besonders für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Vater Dominikus. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 16°. (347) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. M. 1.—.

Knor, J. B. Andacht auf sechs Sonntage zu Ehren des heiligen Aloisius. München. Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 20 Pfg.

Lanter, A., Kinderpfarrer in Wil (St. Gallen). Neuntägige Andacht für erstkommunizierende Kinder auf den Weißen Sonntag oder eine andere Festzeit. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. (A.-G.). 10 Pfg. oder 12 Cts.

Meßandachten für die Zeit von Septuagesima bis Ostern zum gemeinsamen Gebrauche für Kinder mit besonderer Berücksichtigung der Teilnahme an der heiligen Kommunion. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 12 Pfg.

Meyer, P. Wendelin, O. F. M. Kreuzwegandacht für Priester. Warendorf 1915, J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold). 20 Pfg., 100 Stück M. 15.—.

Oer, Sebastian v., Benediktiner aus der Beuroner Kongregation. Aehrenlese. Erlebtes und Erwogenes. 16°. (VIII u. 236) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. in Leinwand M. 2.40.

Pámer, Ladislaus, S. J. Die Quelle des Friedens. Praktische Unterweisungen zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altares mit einem Anhange von Gebeten zunächst für die studierende Jugend. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild. Schmal 24°. (XX u. 404) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geb. M. 1.80 und höher.

Pell, Dr G., k. o. Hochschulprofessor der Dogmatik und Apologetik. Der Opfercharakter des Erlösungswerkes. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8°. (IV u. 42) Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.—.

Prattes, P. Markus, Priester der Kongregation des allerheiligsten Erlösers. Der christliche Mann als Haupt der christlichen Familie. Ein Unterrichts- und Erbauungsbuch für die Männerwelt. Mit Druckerlaubnis des fürstbischöfl. Seckauer Ordinariates und der Kongregations-Oberen. Zweite Auflage, besorgt von P. Franz Mair. 24°. (XVI u. 480) Graz 1916, Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Geb. mit Goldschnitt K 1.60 und K 2.40.

Proschwitzer, Franz. Blüten und Früchte am Lebensbaume der katholischen Kirche. Eine Maiandacht in 32 Betrachtungen. Graz und Wien 1915, Verlagsbuchhandlung „Styria". K 2.— = M. 1.80.

Rings, P. Mannes M., O. P., S. Theol. Lector. Der 700jährige Baum des heiligen Vaters Dominikus (1216 bis 1916). Jubiläumsschrift. 8°. (84) Dülmen i. W., Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung (Verleger des Heiligen Apostolischen Stuhles.) Kart. 50 Pfg.

Sickenberger, Joseph. Leben Jesu nach den vier Evangelien. I. Die Zeit der Vorbereitung. (Biblische Zeitfragen, VII. Folge, Heft 11/12.) Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.—.

Sommer, Joseph, Pfarrer. Heran an den Feind! Ein geistlicher Kriegsruf. Warendorf (Westfalen), Schnellsche Verlagsbuchhandlung. 15 Pfg.

Scheffler, Dr János. VIII. Sándor Pápa és a Bécsi Udvar (1689—1691). [Papst Alexander VIII. und der Wiener Hof. Nach Urkunden des vatikanischen Archivs.] (118) Ungvár 1914, Nyomatott Székely és illés könyunyomdájában. K 3.—.

Schott, P. Anselm, O. S. B. Kleines Laienmeßbuch nach der größeren Ausgabe seines Meßbuches bearbeitet von einem Benediktiner der Beuroner Kongregation. Mit einem Titelbild. Dritte, verbesserte Auflage. Schmal 24°. (XII u. 568) Freiburg und Wien 1915, Herdersche Verlagshandlung. Gebunden M. 1.60, auch in feineren Einbänden erhältlich.

Schwarz, Dr B., Kaplan. Bischof Rather von Verona als Theologe. Ein Beitrag zur Geschichte der Theologie im Zeitalter der Ottonen. Königsberg 1916, Bernh. Teichert.

Sträter, Dr Hermann. Männerpredigten, besonders für die monatliche Kommunionfeier des Männer-Apostolates. Warendorf i. W., Verlag der J. SchnellschenBuchhandlung. M. 1.50.

Die durch Pius X. angefachte eucharistische Begeisterung hat auch die Männerwelt mächtig ergriffen. Viele Männer gehen fleißiger als früher zum Tische des Herrn; insbesondere ist der Herz-Jesu-Sonntag des „Männer-Apostolates" an manchen Orten Deutschlands, auch bereits Oesterreichs und der Schweiz, eine Heerschau der überzeugungstreuen katholischen Männer an der Kommunionbank geworden. Manche Seelsorger halten vor der Austeilung der heiligen Kommunion eine Ansprache an die Männer, die ja niemals in besserer Stimmung für religiöse Beeinflussung sind. Da bisher für diesen Zweck noch wenig Predigten gedruckt wurden, so sind die Männerpredigten Sträters, der Verfasser des „Männer-Apostolates", sicher zeitgemäß. Aus dem Leben geschöpft, behandeln sie eine Reihe von praktischen Fragen: religiöse Betätigung, Gebet, heilige Kommunion, Verehrung Mariens und der Heiligen, Arbeitsfreude, Sorge für die Familie, Kindererziehung, Heiligkeit der Ehe, Geduld. Sie zeigen, wie der ganze katholische Mann sein soll, wie glücklich er ist und welchen Reichtum an Licht, Kraft und Trost ein eifriges Mitglied des Apostolates im regelmäßigen Empfange der heiligen Kommunion findet.

Tongelen, Dr Jos. v., aus dem Kamillianerorden Religiöser Berufskatechismus für katholische Krankenpflegerinnen. 24°. (56) Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger & Co. (A.-G.) Brosch. und beschnitten 25 Pfg. = 30 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren zu 20 Pfg. = 25 Cts.

Dieses Schriftchen, eine neue Nummer der bekannten blauen Serie des Verlages Benziger, ist ein gediegener, kurzgefaßter Leitfaden für den ersten religiösen Unterricht katholischer Krankenpflegerinnen.

Vreze, Joh. Bapt., Religionsprofessor. Geheiliget werde dein Name. Gebets- und Gesangbüchlein. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des Seckauer und Empfehlung des Lavanter fürstbischöfl. Ordinariates. 24°. (IV u. 322) Graz 1916, Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Gebunden in Leinwand mit Rotschnitt K 1.20, in Leder mit Goldschnitt K 1.80.

Waß v. Werfenweng, P. Virgil, Kapuzinerordenspriester. Geschichte der Wallfahrt Unserer Lieben Frau von Werfenweng. Werfenweng, Verlag Gregor Haase. 36 h, davon entfallen von jedem Exemplar 10 h zugunsten der Restaurierung der Kirche.

Willems, Dr C., philosophiae in Seminario Trevirensi professor. Institutiones philosophicae. Vol. I continens Logicam, Criticam, Ontologiam; tertia editio (XXVI et 580) Treviris 1915, Ex officina ad S. Paulinum (Paulinus-Druckerei). M. 8.—, gebunden M. 10.—

Das vorliegende Lehrbuch der scholastischen Philosophie wurde in erster Auflage als Manuskript im Jahre 1899 herausgegeben, dann erschien es in öffentlicher Ausgabe im Jahre 1906, so daß es nunmehr in dritter Auflage vorliegt. Obwohl die Seitenzahl gegenüber der in der vorletzten Ausgabe nur um zwei gewachsen ist, ist der Inhalt nicht unbeträchtlich vermehrt worden. Insbesondere wurde der erst in den letzten Jahren aufgetretene Pragmatismus und Modernismus eingehend dargestellt und gewürdigt. Der Verfasser war bemüht, auch die neueste Literatur auf dem Gebiete der Philosophie zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen eines Lehrbuches möglich ist und dessen Zwecken entspricht, damit der Leser, beziehungsweise Hörer der Philosophie ein möglichst allseitiges Bild derselben gewinnen kann. In der Ontologie wurden die Kapitel über das ens transcendentale und die possibila, den Wünschen des Rezensenten entsprechend, verkürzt ohne aber ihren wesentlichen Inhalt zu beeinträchtigen; so konnten elf Thesen weggelassen werden. Wie die früheren Auflagen, ist auch diese so eingerichtet, daß sie für einen einjährigen, zweijährigen und dreijährigen Kursus der Philosophie gebraucht werden kann.

Kriegs-Literatur.

Bierbaum, Athanasius, Franziskanerpater. Die eiserne 13 für unsere Feldgrauen. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 16⁰. (64) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Brosch. 20 Pfg.

Unter diesem originellen Titel übergibt der bekannte Verfasser unseren Feldgrauen ein neues Werkchen, in dem er ihnen in 13 Kapiteln von Herzen kommende und zu Herzen gehende Mahnungen erteilt, mit Gott auszuhalten in diesem schweren und langen Kriege.

Friedrich, K. W. Die Frohbotschaft des göttlichen Herzens Jesu an den Krieger. Feldbrief. 11. bis 20. Tausend. (40) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 20 Pfg., 100 Stück M. 18.—.

Gescher, Franz. Kriegsgaben — Lazarettaufgaben. Geistliche Uebungen in den Lazaretten. Erfahrungen und Vorschläge. Im Auftrage des katholischen Garnisonspfarramtes des kgl. Gouvernements Cöln herausgegeben. (64) Cöln 1916, Benziger & Co. M. 1.30.

Heimatgrüße an unsere Krieger im Jahre 1915. [21 × 31 cm] (VIII u. 420) M.-Gladbach, Volksvereinsverlag G. m. b. H.

Jocham, Magnus. Theodor Körner, der schwarze Jäger. Ein Appell an meine Kameraden im Felde. Mit Körners Bildnis. 12⁰. (VIII u. 96) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

Imle, Dr F. Deutschland auf dem Kreuzwege des Herrn. Feldbrief. Mit kirchlicher und militärischer Druckerlaubnis. (20) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 15 Pfg., 100 Stück M. 12.—.

Korte, Theodora. Auf, auf zum Kampf! Kriegsgeschichten für Kommunionkinder. Mit vier Vollbildern. 8⁰. (112) Dülmen i. W., Verlag der A. Laumannschen Buchhandlung. (Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles.) Geheftet und beschnitten 75 Pf., dauerhaft gebunden M. 1.—.

Das von einer erfahrenen Jugenderzieherin verfaßte Buch umschließt vier fesselnde Kriegserzählungen aus dem Kinderleben, betitelt: „Der Soldat des lieben Gottes“ — „Der kleine Kaiser Wilhelm“ — „Das Kriegskleid“ — „Im Schützengraben“. Die Geschichten, die zwei ersten für Knaben, die zwei letzten für Mädchen, sind ein gelungener Versuch, die herrlichen Beispiele unserer Soldaten im Dulden, Leiden, in Entbehrung, Treue, Pflichterfüllung und Frömmigkeit als Muster zur Nachahmung zu empfehlen. Die jugendlichen Leser selbst aber finden reichen Genuß an dem spannenden Inhalt und Anregung zu guten Vorsätzen.

Krebs, Engelbert. Das Geheimnis unserer Stärke. Dritte Reihe der Gedanken über den großen Krieg. Erste und zweite Auflage. 8⁰. (VIII u. 140) Freiburg 1916, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50; in Pappband M. 1.80.

Kreuzwegandacht für die Kriegszeit. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 5 Pfg., 100 Stück M. 3.50.

Kümmel, Konrad. Die Brillenkompagnie. Freiburg und Wien, Herdersche Verlagshandlung. M. 1.—.

Derselbe: Schwabenstreiche aus der Kaserne. Heitere Erinnerungen aus der Garnisonsdienstzeit zu Ulm und Stuttgart 1870/71. Freiburg und Wien, Herdersche Verlagshandlung. Kart. M. 1.—.

Ein geborener Erzähler ist der vielgelesene Volksschriftsteller Konrad Kümmel. Was er an Erlebnissen aus seiner Dienstzeit Anno 1870 stürmischen Angedenkens berichtet, ist vollwertig für die Gegenwart. Aus diesen seinen Kriegserinnerungsschätzen hat Kümmel die humoristisch gearteten eigens in zwei Bändchen herausgehoben: „Die Brillenkompagnie“ und „Schwabenstreiche aus der Kaserne“. Kümmels sonnenhaftes Gemüt durchdringt ja alle seine Werke. Aber hier bietet er gleichsam eine Auslese seiner Erheiterungskunst. Dieselbe ist gemäß den Ueberschriften ganz aufs Soldatische gestimmt, die beste Würze für Erholungsstunden junger und alter Haudegen und danach angetan,

allzu weitgehenden Derbheiten die Wege zu verlegen. Auch alle übrigen Volkskreise werden aus diesem Büchlein helle Freude ernten.

Leinz, Dr Anton, Militäroberpfarrer und Feldgeistlicher. Am Grabe unserer Helden. 8°. (IV u. 26) Freiburg und Wien 1916, Herdersche Verlagshandlung. 40 Pfg.

Auf einer Pastoralkonferenz von Feldgeistlichen wurde das Fehlen von Stoff für passende Grabreden bedauert. Gibt es doch Priester, die täglich am Grabe reden müssen. Aber auch tiefe Brunnen schöpfen sich mit der Zeit aus. Die Ansprachen von Militäroberpfarrer Dr A. Leinz sind der erste Schritt zur Behebung des beregten Mangels. Sie sind in kernig-gedrängte Ausdrucksweise gekleidet und eignen sich vortrefflich zu geistigen Denksteinen für jedes schlichte Kriegergrab.

Nachfolge Christi des Thomas von Kempen. In gekürzter Form für Feld und Lazarett herausgegeben von Bernhard Schuller. Mit oberhirtlicher Genehmigung. (128) München, J. Pfeiffers Verlag (D. Hafner). In hübschem, feldgrauem Leinenband nur 50 Pfg., ab 12 Exemplaren à 45 Pfg., ab 50 Exemplaren à 40 Pfg.

Neher, H. Zum Siege hin! Unsere Krieger — Gottes Gnadenkinder. Mit kirchlicher und militärischer Druckerlaubnis. Feldbrief. (20) Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. 15 Pfg., 100 Stück M. 12.—.

Riestroj, Polykarp. Maria vom Siege. Kriegslied. München, Verlag J. Pfeiffer (D. Hafner). 5 Pfg., 100 Stück M. 3.50.

Rechmann, Joh., Kaplan. Der Herr ist mein Hirt. Vollständiges Gebetbuch für die Kriegszeit im Anschluß an die Heilige Schrift. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. 24°. (96) Dülmen i. W., A. Laumannsche Buchhandlung. Geb. 40 Pfg.

Vidmar, Dr Konst. Kriegspredigten! Ansprachen und Betrachtungen aus den Tagen des Weltkrieges 1914/15. VI. Bändchen. 8°. (216) Innsbruck 1916, Felizian Rauch. K 2.—.

Als Schluß der von Mitarbeitern der homiletischen Wochenschrift: „Haec loquere et exhortare“ verfaßten, von deren Chefredakteur Dr Konstantin Vidmar herausgegebenen Kriegspredigten, erschien soeben im Verlage von Felizian Rauch in Innsbruck das VI. Bändchen, enthaltend Advents-, Weihnachts-, Silvester-, Neujahrs- und Fastenpredigten und als Anhang unter dem Titel „Gloria Viktoria“ einige Ansprachen zum Friedensfest. Auch dieses neue Bändchen darf besondere Beachtung beanspruchen. Für die kommende Zeit sei besonders auf die Fastenvorträge von Dederichs — Stehlik — Hartmann sowie auf den hervorragend schönen Fastenpredigtzyklus von Josef Weeber, München, „Das Rätsel des Schmerzes — sechs Fastenvorträge“ aufmerksam gemacht.

Kalender für 1916.

Jugendkalender 1916. Herausgegeben von den PP. Benediktinern vom katholischen Verein der Kinderfreunde. Innsbruck, Kinderfreundanstalt. 15 h per Stück.

Kinderfreundkalender 1916. „Der Papst-König.“ Volkstümliche Erörterungen über den Kirchenstaat und die römische Frage. Von P. Andreas Wittmann O. S. B. Innsbruck, Verlag der Kinderfreundanstalt. 30 h.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Msgr. Dr M. Hiptmair in Linz.

1. Der Heilige Vater und die evangelischen Sekten in Rom. — 2. Die römische Frage. — 3. Der religiöse Burgfriede. — 4. Missionsleistungen Oesterreichs.

1. Der Heilige Vater und die evangelischen Sekten in Rom. In Rom besteht ein Verein, der den Titel trägt: „Opera per

la Preservazione della Fede in Roma.“ Seine Gründung erwies sich als notwendig nach der Unterdrückung des Kirchenstaates, weil die verschiedenen religiösen Sekten Anstalten trafen, sich in der ewigen Stadt niederzulassen, und sofort eine eifrige Propaganda entfalteten. Besondere Rührigkeit legen die Waldenser und Methodisten an den Tag. Letztere suchen namentlich unter der katholischen Jugend mittels Geldunterstützung und anderer materieller Vorteile Proselyten zu machen. Sie gründeten Erziehungsanstalten und bauten Bethäuser; ihr Haupttempel befindet sich in der Via di XX Settembre, und sie geben eine Zeitschrift „Bilichnis“ heraus, als deren Mitherausgeber der Engländer Witinphil zeichnet. Der Angriff auf die katholische Religion in der Stadt der Päpste und auf den katholischen Charakter derselben ist somit offenkundig und dessen Abwehr ein Gebot der Pflicht. Dieser pflichtgemäßen Aufgabe unterzieht sich der obengenannte Verein. Nun machte derselbe am 21. November v. J. unter Führung seines Vorsitzenden, des Kardinals Pompili, dem Heiligen Vater seine Aufwartung. Der Kardinal überreichte eine Huldigungsadresse und setzte die Bedeutung des Vereines in einer kurzen Ansprache auseinander, worauf der Heilige Vater folgende Antwort gab:

„Wir wünschen vor allem, daß euer Vorsatz, noch wirksamer zugunsten der Opera zu arbeiten, mit der andauerndsten Sorgfalt darauf sich verlege, anderen die große Bedeutung dieses Werkes bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke würde es ja genügen, wenn ihr im Verkehr mit euren Verwandten und Freunden ihnen beherzt die Frage vorlegen würdet, ob sie es wohl, wenn sie einen ihrer Brüder von Uebeltätern, die unversehens aus dem Walde hervorbrechen, überfallen sehen, zulassen würden, daß man diesen armen Bruder all seiner kostbaren Habe beraube. Nein, tausendmal nein, würden eure Verwandten und eure Freunde antworten, eingedenk der Gesetze der Liebe und der Gerechtigkeit. Nun denn, warum möchtet ihr zögern, auf eure Brüder in Rom hinzuweisen, die schlimmeren Räuberangriffen ausgesetzt sind, als es Räuberüberfälle aus dem Walde wären? Wir würden euch unrecht tun, geliebte Söhne, wenn wir annehmen wollten, ihr wüßtet nicht, daß der Glaube ein weitaus kostbareres Gut als alle Erdengüter ist, weil Wurzel und Fundament des christlichen Lebens, weil ohne den Glauben ein Christenmensch Gott nicht gefallen kann, weil man mit sich selbst in Widerspruch kommt, da doch ein Gläubiger ohne Glauben unfaßbar ist. Demnach ist eine weitere Darlegung, daß der, der einem den Glauben raubt, sich den Namen eines Räubers geben muß, überflüssig. Aber was tun denn jene Sendlinge Satans, die mitten in der heiligen Stadt Tempel bauen, in denen Gott die wahre Verehrung verweigert wird; die zur Verbreitung der Irrlehren unter dem Volke Pestkanzeln errichten; die gegen die katholische Religion und ihre Diener mit vollen Händen Lüge und Verleumdung ausstreuen? Diese diabolischen Machenschaften sind ebenso viele Ueberfälle auf den Glauben der Söhne Roms, um so gefährlichere Ueberfälle, als sie so häufig erfolgen, um so hinterlistiger, als sie nur allzu oft von Lockmitteln irdischer Vorteile begleitet sind. O ihr armen Familien, denen kostenlose Erziehung der Kinder angeboten wird um den Preis ihrer Entfernung von der Kirche! Arme Kinder, denen Unterstützung für das gebrechliche Alter der Eltern versprochen wird, wenn Eltern und Kinder ihren Namen der evangelischen Sekte geben! Es hat keinen Zweck, die dem Glauben der Söhne Roms drohenden Gefahren noch ausführlicher zu beschreiben: es genügt ja, die Straßen dieser erhabenen Stadt zu durchschreiten, um zu sehen, auf wievielerlei Weise dem katholischen Glauben nachgestellt wird an seinem eigensten

Sitze. Auch ist es nicht notwendig, viel Worte zu verlieren, um die ganze Niedertracht dieser Ueberfälle zu kennzeichnen, eben weil sie auf den Mittelpunkt der katholischen Religion gerichtet sind. O, es ist kein Anlaß zur Furcht, daß etwa die Pforten der Hölle die Uebermacht gewinnen; aber wer möchte trotzdem zunächst nicht den Schaden für diese Stadt beklagen, und dann das Aergernis für die katholische Welt, wenn Luther und Calvin dahinkämen, in der Stadt der Päpste dauernd ihre Zelte aufzuschlagen? Ihr, geliebte Söhne, möchtet es vor allem beklagen, die ihr den wahren Wert des Glaubensschatzes zu kennen das Glück habt: ihr, die ihr gleich uns mit Recht diese religiöse Gleichgültigkeit (indifferentismo religioso) beklagt, diese Erstlingsfrucht jener ungesunden Atmosphäre, in welcher die Jugend unserer Zeit zu leben gezwungen wird. Aber was hilft da nachträgliche Klage? Man muß im vorhinein den Glauben unserer armen Brüder schützen, man muß im vorhinein verhindern, daß zu ihrem Schaden der verwerfliche Raubzug sich vollziehe. Wir glauben nicht, geliebteste Söhne, daß man unseren Worten den Vorwurf der Uebertreibung machen könnte, wenn wir das Ganze der auf den Glauben der Söhne Roms gerichteten Angriffe ein ‚wahrhaftiges Räuberwerk' heißen. Aber diese Verschwörung solcher Räuber muß zunichte gemacht werden durch eine starke Organisation von Verteidigern des Glaubens, und diese besitzt ihr in dem ‚Werk zur Erhaltung des Glaubens in Rom'."

Diese päpstliche Rede, gehalten vor einem ganz bescheidenen Zuhörerkreis, fand anfangs in Oesterreich keine besondere Beachtung, in Deutschland bemächtigte sich derselben das Wolffbureau, und dann kam die Presse des Vierverbandes darüber und benützte sie, um politisches Kapital daraus zu schlagen. Unehrlich und gewissenlos, wie sie seit Kriegsausbruch schon ist, entdeckte sie in ihr eine Kriegserklärung des Papstes gegen den Protestantismus und einen Angriff auf das evangelische Deutschland. So kam denn auch Bewegung in diese Kreise und die diplomatischen Vertreter ermangelten nicht, den Vatikan um Aufklärung anzugehen. Für die Oeffentlichkeit gab zur Beruhigung der erregten Gemüter der Herr Kardinal Hartmann von Cöln eine Erklärung des an und für sich ohnehin klaren Sachverhaltes ab und der preußische Gesandte v. Mühlberg erhielt eine solche vom Staatssekretariate selbst, so daß man die Sache für abgetan halten konnte. Wer nach den Regeln einer richtigen Interpretation, nach welcher Gelegenheit, Ort, Zeit und Zuhörerschaft ins Auge gefaßt werden müssen, die fragliche Ansprache beurteilte, mußte sofort finden, daß es unrecht sei, den Heiligen Vater eines derartigen Angriffes zu beschuldigen.

Aber siehe da, auf einmal überraschte uns von Dresden aus eine in der „Frankfurter Zeitung" veröffentlichte Nachricht, datiert vom 1. Februar, in der es hieß: „Der Papst hat im letzten November eine Rede gehalten, in der er zu einem ‚heiligen Feldzug' gegen den evangelischen Glauben, den er einen Sektenglauben nannte, aufforderte. Auch sonst enthielt die Rede Ausdrücke, durch die sich Evangelische verletzt hielten. Wie der Kultusminister heute in der zweiten Kammer mitteilte, hat die sächsische Regierung gegen diese Rede auf diplomatischem Wege Vorstellungen erhoben. Darauf hat der Kardinal-Staatssekretär in einem Schreiben erwidert, Se. Heiligkeit habe nicht den evangelischen Glauben, sondern römische Sekten

und besonders die Methodisten treffen wollen. Der Kultusminister fügte hinzu, der Papst hätte gut getan, sich so auszudrücken, daß Mißdeutungen nicht möglich gewesen wären." Soweit die Nachricht, die uns leider belehrt, daß die Sache noch nicht zur Ruhe gekommen ist.

Der ungewöhnliche Ausfall auf Benedikt XV. müßte wohl auch als Wasser auf die Mühle jener Franzosen betrachtet werden, die im nationalen Uebereifer bei den Deutschen nur Katholikenfeindliches und im Kriege einen Religionskrieg erblicken, welcher Auffassung kein besonnener deutscher Staatsmann eine Stütze verschaffen möchte, zumal nachdem die deutschen Katholiken in ihrem Buche: „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg" jene Auffassung so energisch zurückgewiesen haben. Ebensowenig ladet die heutige Zeit ein, den vom Papste bekämpften Konfessionen Hilfe zukommen zu lassen, da sie der Mehrzahl nach entschiedene Feinde der Zentralmächte sind. Die Haltung des Waldenser Organes „La Luce" zur Zeit des Kriegsbeginnes wird wohl noch in Erinnerung sein. Ebenso bekannt auch die Nachricht, welche die „Neuyorker Staatszeitung" aus Baltimore bringt: „In seiner am Danksagungstage in der methodistisch-episkopalen Kirche zu Tatonsville gehaltenen Predigt äußerte sich Rev. S. R. Murray in so mißliebiger und gehässiger Weise über den deutschen Kaiser, das deutsche Volk und den Krieg, daß er einen förmlichen Sturm hervorrief, der damit schloß, daß drei Viertel Zuhörer die Kirche verließen."

Aber jetzt darf jedenfalls angenommen werden, daß wenigstens bei der Diplomatie die Sache erledigt ist; in der Presse zittert allerdings die Erregung bisweilen noch nach. Da werden sogar bald da, bald dort recht starke Töne angeschlagen, zunächst wegen des Wortes setta evangelica, das in der päpstlichen Rede vorkommt. Wir dürfen uns darüber mit Recht wundern, weil die Protestanten selber manche christliche Partei mit der Bezeichnung „Sekte" belegen, die gleich ihnen evangelisch sein will. Das Wort ist ihnen ganz geläufig. Wir verweisen beispielsweise nur auf Reinhold Seeberg, der in seinem Buche: „Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert" gerade die Methodisten als „Sektierer" bezeichnet und vor den Baptisten und Irvingianern aufzählt. Dann aber auch, weil sie wissen müssen, daß es neunzehnhundertjähriger Sprachgebrauch der katholischen Kirche ist, jede Abzweigung oder Trennung von ihr Sekte oder Häresie zu heißen. Die Wesleyaner oder Methodisten sind das, wollen aber auch christlich und evangelisch sein. Das zweite, wodurch sie sich verletzt

fühlen, ist die Nennung der Namen Luther und Calvin, deren Gezelte der Papst in Rom nicht sehen will. Gewiß mit Unrecht. Wir könnten sie an Braunschweig und Mecklenburg, ja auch an Sachsen erinnern, wo man Katholiken oder gar Jesuiten nicht haben will. Die Bedeutung der Stadt Rom als Sitz des Oberhauptes der katholischen Kirche ist ganz entschieden eine solche, daß das Bestreben auch Andersgläubigen als selbstverständlich oder doch begreiflich erscheinen sollte, daselbst die Einheit des Glaubens und der Gläubigen für eine Notwendigkeit zu halten. Ueberdies steht die Tatsache fest, daß dem Eindringen der verschiedenen Konfessionen in die Stadt der Päpste eine ganz andere Absicht zugrunde liegt, als wenn ein paar Religiosen oder Nonnen sich in Sachsen oder Mecklenburg niederlassen möchten. In Rom tritt im Verein mit den Sekten die Loge auf den Kampfplatz, um zu vollenden, was sie mit der Unterdrückung des Kirchenstaates begonnen hat. Der Heilige Vater befindet sich in der Notwehr wie Deutschland gegen England und dessen Verbündete und namentlich wie Oesterreich gegen Serbien, Rußland und Italien. Gerechte, pflichtgemäße Abwehr und Verteidigung des unveräußerlichen Erbes der Apostelfürsten ist es, die ihm obliegt, zu der er gezwungen ist. Auch eine der schlimmen Folgen des Verbrechens vom 20. September 1870.

2. Der Heilige Vater, der Krieg und die römische Frage. Der 4. März hat uns ein neues Friedensdokument des Heiligen Vaters gebracht, ein neues Zeichen seiner unerschöpflichen Liebe zur armen Menschheit. In einem Schreiben an seinen Generalvikar erklärt er neuerdings, nicht rasten und ruhen zu wollen in seinen Bestrebungen, das Ende dieses schrecklichen Mordens herbeizuführen.

Nun läßt er nicht ab, auch den kriegführenden Mächten immer wieder zuzurufen, den Weg der Verhandlungen, den Weg der Gerechtigkeit zu beschreiten und die Gedanken der wechselseitigen Vernichtung endlich zu verbannen. Es ist Selbstmord des zivilen Europas, der sich vor unseren Augen vollzieht. Auch der Heilige Vater sieht nur zu gut ein, daß der Knoten zu stark verschlungen und zerrüttet worden ist, als daß er außer mit der Schärfe des Schwertes so leicht gelöst werden könnte, daher lenkt er die Herzen der Gläubigen zugleich an eine höhere Macht, der es nicht schwer fällt, das fast unmöglich Scheinende zu vollbringen: er mahnt die Völker, den Allmächtigen mit Gebet und Bußwerken zu bestürmen und mit Liebestaten an den Witwen und Waisen der Gefallenen seinen Zorn zu besänftigen; er wendet sich ganz besonders an die christliche Frauenwelt und empfiehlt den Karfreitag in sinnreichster Weise als den Tag, an welchem im Andenken an das bittere Leiden des Erlösers und der schmerzhaften Gottesmutter diese Werke vollbracht werden sollten. Es ist ergreifend, mitten im unerhörten Waffenlärm die Friedensstimme des Heiligen Vaters immer wieder zu hören, seine väterliche

Fürsorge für die Gefangenen und Kranken zu sehen und den Herzschlag zu fühlen, der uns allen gilt. Außer von ihm hörten wir bisher nur von den Angegriffenen, den Zentralmächten, das Wort Frieden aussprechen. Nicht einmal bei den Neutralen kam es ernstlich über die Lippen. In London, Petersburg und Paris lautet die eigentliche Barbarenparole noch Vernichtung, und Italien ist dem berüchtigten Londoner Abkommen beigetreten. Es will gleich Serbien, Montenegro und Belgien am auffallendsten Selbstmord begehen. Schon längst wäre der Krieg beendet, hätte gerade Italien, der Stimme des Papstes folgend, die pflichtgemäße Neutralität gehalten und wäre es nicht so treulos und schmählich uns in den Rücken gefallen. Die politischen Kreise Italiens wollen auch jetzt von den Mahnungen des Papstes nichts wissen, ärgern sich vielmehr darüber ganz gewaltig, wie aus einer Korrespondenz des „Temps" hervorgeht, und behaupten, das, was der Papst tut, heiße den Alliierten und besonders den Italienern ein wahrhaft unheilvolles Ende des Krieges wünschen, die Moral der Armee und des Volkes untergraben, und gerade der Appell an die Mütter, Gattinnen und Schwestern der Kämpfenden erwecke einen besonders ärgerlichen Eindruck.

Der katholischen Welt wird immer wieder aufs neue zum Bewußtsein gebracht, wessen sich der Papst von Italien zu versehen hat. Wir begegnen daher allseits der Aufforderung, die römische Frage mehr als je zu betonen und die Ueberzeugung bis in die untersten Schichten des Volkes zu verbreiten, daß die Lage des Apostolischen Stuhles unwürdig und unhaltbar sei, daß das Garantiegesetz als ungenügend sich erweise und keine rein interne italienische Angelegenheit, sondern eine internationale bilde, daß ein etwaiger Ausschluß des Papstes vom künftigen Friedenskongreß, wie jetzt schon die Feinde planen, eine Beleidigung und Ungerechtigkeit bedeute, daß Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit seien. Es bleibt oberster Grundsatz, daß die Entscheidung über die Art der Lösung der römischen Frage einzig dem Papste zustehe und Zeit und Stunde dieser Entscheidung abzuwarten sind. Nichtsdestoweniger steht es frei, theoretische Erörterungen über dieselbe zu pflegen. Eine solche finden wir in den „Stimmen der Zeit", in denen Nostitz-Rieneck dahin sich ausspricht, daß es nur eine Möglichkeit gibt: die Lösung nicht gegen und nicht ohne, sondern mit Italien. Das war in der Tat die Idee des Vaters von Neuitalien, des Kamillo Cavour. Cavour trat mit der ihm eigenen Energie und Schlauheit für diese Lösung, die friedliche Lösung, ein. Er anerkannte fortwährend, daß es sich dabei um eine internationale, zweihundert Millionen Katholiken betreffende Angelegenheit handle, daß die Lösung auf keinen Fall eine Knechtung der Kirche bedeuten dürfe. Diese Ueberzeugung sprach er in seinen berühmten Kammerreden zu Turin aus; dieser Ueberzeugung entsprangen die Verhandlungen zwischen ihm und Napo-

leon III. und der Kurie, in diesem Sinne arbeiteten seine Mittelspersonen Pantaleoni und Passaglia. Aber alles scheiterte zwar nicht am guten Willen, sondern an der eisernen Natur der Sache. Ein Dezennium lang wurden die Bemühungen, auf friedlichem Wege zum Ziele zu gelangen, von der Regierung und anderen Personen noch fortgesetzt und Visconti Venosta hatte die Mezzi morali noch auf den Lippen, als er den Vater Cadorna vor die Porta Pia schon marschieren ließ. Der preußische Gesandte Graf Arnim unterstützte geschäftig die Bemühungen. Allein es war unmöglich für den Papst, das Opfer zu bringen.

Die schlimmen Lehren und Erfahrungen von Avignon (und doch war Avignon päpstliches Territorium), die Gefahr, eine Figur im politischen Schachbrett Italiens zu werden, die Rücksicht auf die Empfindlichkeit der auswärtigen Nationen und so manches andere zwangen den edlen Pius IX., seinem italienischen Herzen Gewalt anzutun und die moralische Gefangenschaft im Vatikan zu wählen, um unbeeinflußt zu erscheinen. Wir glauben, diese Vorgeschichte von 1870 nicht vergessen zu dürfen. Möglich, daß seither die Dinge innerlich anders geworden sind. Wir können jedoch vorläufig noch nicht daran glauben. Die italienische Regierung ist ganz entschieden bis heute nicht besser geworden, wie die Londoner Klausel zeigt, die im Vatikan als „Kralle der Loge“ erkannt worden ist. Zwischen Loge und Papst gibt es keinen Frieden. Ob aber jemals eine Emanzipation Italiens von der Loge erfolgen werde — credat Judaeus Apella! In den Vatikan sucht jetzt schon ein Judas einzudringen, der der Regierung und den Logenblättern verrät, was daselbst geschieht und gesprochen wird; den Vatikan und St. Peter umschwärmen jetzt schon Geheimpolizisten, die alles ausspionieren; jetzt schon fordern die feindlichen Blätter, daß alle päpstlichen Aemter und Kongregationen nur mit Italienern besetzt werden sollen und in den Ordenshäusern sich nur italienische Landsleute aufhalten; und wie bemüht man sich jetzt schon, den Papst in Konflikt mit dem Auslande zu bringen und treibt Mißbrauch mit seiner geheiligten Person, mit seinen Worten und seinen edelsten Absichten! Aber warten wir vertrauensvoll ab, bis der Krieg vorüber und die Stunde zum Sprechen für den Heiligen Vater gekommen ist, gedulden wir uns, bis das Schicksal Italiens sich vollzogen hat. Einstweilen aber halten wir vom historischen, praktischen und auch österreichischen Standpunkte aus an der im letzten Hefte ausgesprochenen Ansicht fest.

3. Der religiöse Burgfriede. Es gehört zu den interessantesten Erscheinungen, die der Krieg gezeitigt hat, daß das militärische erfolgreiche Zusammenwirken der Mittelmächte mehr als je auch die Sehnsucht nach religiöser Einheit und Uebereinstimmung erzeugt hat. Einheit entspräche ja ganz und gar der Forderung: Ein Gott, eine Taufe, ein Glaube; entspräche dem Gebete des Herrn: ut omnes unum sint; entspräche der Stiftung einer Kirche mit

dem einen Fundament und Oberhaupt. Aber soweit sind wir nicht. Diese innere, wesentliche Einheit hätte zur Voraussetzung die rückhaltlose Unterwerfung unter die Autorität der katholischen Kirche; hätte zur Voraussetzung die Verstopfung des Urquells aller heutigen religiösen Spaltungen, der in der Tat vom 31. Oktober 1517 zu suchen ist. Und da daran gar nicht zu denken ist, so wird diese Uebereinstimmung ein frommer Wunsch und die heißeste Sehnsucht darnach ohne Befriedigung bleiben. In der Tat begnügt man sich mit etwas Aeußerlichem und Oberflächlichem: mit dem sogenannten Burgfrieden. Das Wort ist bereits zum Schlagwort geworden, Schlagworte aber werden mehr als Kampfmittel, denn als Zielpunkte angesehen, sie kommen in der Regel als Waffen in Gebrauch. Finden wir diesen Charakter auch im Burgfrieden? Zunächst wohl nicht, insofern mit der Proklamierung desselben beabsichtigt ist, angesichts des gewaltigen Krieges die ganze Aufmerksamkeit, die volle Kraft auf die glückliche Durchführung desselben zu richten und zu verwenden, und alles zu unterlassen, was der Geschlossenheit des Volkes Schaden zufügen könnte. Man braucht auch ohne Herausforderung, ohne zwingenden Grund die Gegensätze nicht zur Sprache zu bringen, und kann so den Burgfrieden wahren. Anders liegt die Sache, wenn man wahrnimmt, was unter dem Deckmantel des Schlagwortes angestrebt wird und zum Teil auch sich vollzieht. In Betracht kommt da nicht das Bestreben, das einige an den Tag legen, eine einheitliche deutsche Kirche, eine Reichskirche, herbeizuführen. Der Versuch scheitert nicht bloß an der treuen Haltung der Katholiken, sondern auch wegen der Grundprinzipien der Andersgläubigen, die ihren Subjektivismus nicht preisgeben. Auch der Vorschlag, den Ausbau der Staatskirche in energischen Angriff zu nehmen, so daß das Staatsvolk zugleich auch das Kirchenvolk werde, verheißt keinen Erfolg, da die Staaten selbst vielgestaltig und wechselvoll sind und der Staat überhaupt keine glückliche Hand hat, wenn er sich in religiöse Dinge mischt. Und somit bringt auch dies keine begründete Beunruhigung. Ebensowenig stören uns alle Pläne und Vorschläge, denen man begegnet und die auf die Herstellung einer gemeinsamen Volksreligion abzielen. Es ist der Traum derer, die mit Beseitigung jeder Kirche, jedes bestimmten Kultus, jedes festen Bekenntnisses alle Religion in das Gefühl und Gemüt verlegen.

Endlich könnte noch ein Vorschlag Erwähnung finden, der uns Katholiken wohl gar nicht berührt, sondern nur die zahlreichen Richtungen des Protestantismus angeht, und wovon der protestantische Oberkonsistorialpräsident Dr Hermann Bezzel in München schreibt: „Ueber die theologischen Differenzen breitet die große Losung des Gesamtprotestantismus, der gegen alles, nur nicht gegen sich protestiert, die Fahne des Burgfriedens hin.“ So haben wir lauter aussichtslose Pläne und Vorschläge, auf die das Wort des Psalmisten paßt: Nisi Dominus aedificaverit domum, in vanum laboraverunt.

qui aedificant eam. Nichtsdestoweniger kann man sie als Beweis der inneren Unruhe ansehen und der religiösen Gärung sowie des unausrottbaren Bedürfnisses und der Sehnsucht nach der verlorenen Einheit.

Ernster zu nehmen und für gewisse Schichten der Bevölkerung gefahrvoller ist eine andere Frucht des religiösen Burgfriedens, nämlich das, was am deutlichsten mit dem alten abgenützten Vers ausgedrückt wird: Jud und Christ und Hottentot — Sie glauben all an einen Gott. Wenn in einem der Süddeutschen Monatshefte drei Kriegspredigten, von einem Katholiken, von einem Protestanten und von einem Rabbiner, nebeneinander ohne Bemerkung abgedruckt werden, so regt das diesen Gedanken gleichfalls an. In manchen Feldbriefen, freilich aus der Gegenseite, wird davon mit nackten Worten gesprochen. Der übermächtige Wille zur Einheit, schreibt Fritz Philippi, der die sozialen Schranken überstreckt, ließ sich im gemeinsamen Händefalten nicht hindern durch konfessionelle Einsprüche. Es wird aus dem Felde eine Abneigung heimkehren gegen Kirchlichkeit als Ausdruck des konfessionellen Gegensatzes. Einen konfessionellen Schützengraben mit Drahtverhauen werden unsere Krieger nicht vertragen. Und die gleiche oder eine ähnliche Sprache hören wir bei anderen. So wird also von einer überkonfessionellen Gemeinschaft geträumt und gesprochen und von einem Himmelsdom, unter dessen Wölbung sich wie die Kirchenbänke im Gotteshaus die einzelnen Konfessionen lagern. Aber Ueberkonfession oder Ueberreligion ist ebensowenig Religion wie Uebermut echter Mut und Uebermensch richtiger Mensch genannt werden kann. Der Same zu diesem Widersinn ward schon längst ausgestreut; im Kriegsfeuer reift er nur schneller heran. Schon längst empfahl man in gewissen Kreisen, alles Trennende mit dem Mantel des Stillschweigens zu verhüllen und nur das Gemeinsame zu betonen, empfahl im Interesse der Arbeitsgemeinschaft die wesentlichsten Gegensätze zu unterdrücken, wobei man nach der Meinung des Bonner Kirchenhistorikers Karl Sell sich das subjektive Recht vorbehalten kann, seine Religion für das wahre oder das beste Christentum zu halten, wie ja auch so ziemlich jede Nation sich für das beste Exemplar der Menschheit hält. Demnach möchte man die Zeit vor mehr als hundert Jahren zurückrufen und die Entschlafenen der „Aufklärung" aus den Gräbern holen. Ob man daran denkt, daß auf den Bäumen jener Periode keine goldenen Früchte glänzen und ihre Gärten keine Tugendblumen zieren, auf ihren Aeckern kein Weizen heroischer Taten sproßt, vielmehr überall leere Scheunen und leere Säcke waren und Kirchen und Altäre verwilderten und verfielen, sei dahingestellt. Aber der Liberalismus, der zwei Menschenalter soeben beherrscht hat, war der beste Novizenmeister für die Jünger dieser Geistesrichtung. Er verstand es, aus Christen Menschen zu machen, die sich jetzt in seinem logischen, schrecklichen Schlußakt, wofür wir den Weltkrieg halten, unmenschlich

zerfleischen; er verstand es, nach dem 1906 ausgesprochenen Wunsche Briands vielen die Ueberzeugung einzuflößen, daß sie die Gottheit in sich tragen, ja selbst Gott sind, nachdem sie vom Drucke der Mysterien und Dogmen befreit worden, und diese mächtigen Götter verstehen es jetzt, die Welt aus den Angeln zu heben. Wir dürfen uns nicht täuschen lassen. Die heutige Welt will es machen, wenn auch in anderen Formen und mit anderen Werkzeugen, wie das alte heidnische Rom es gemacht hat, das die Götter jeder Nation und Provinz anerkannte und verehren ließ, die Christen aber, das sind die Katholiken, als Atheisten ans Kreuz schlug oder den wilden Tieren vorwarf, wenn sie Christum als ihren Gott bekannten und anbeteten. Zur Bezeichnung der Sache selbst, die ins Dasein gerufen oder gefördert und zur allgemeinen Herrschaft gebracht werden soll, werden nicht mehr die alten Worte „Aufklärung“, „Liberalismus“ und dergleichen gebraucht, sondern ein Wort, das schon längere Zeit bis zum Ueberdruß uns in die Ohren gerufen wird, das als echtes Schlagwort nichts- oder allessagende Wort „Kultur“. „Es gilt die Pflanzung einer neuen christlichen Kultur“, hatte Dr Sell vor acht Jahren geschrieben, und inzwischen ist die Entwicklung dieser Pflanzung bis zur neuen Kulturreligion fortgeschritten. Das Wesen dieser Religion wird man am richtigsten erfassen, wenn man die Heiligen — man verzeihe uns den Gebrauch dieses Wortes — oder die Kirchenlehrer derselben sich vor Augen stellt. Es sind die deutschen Philosophen und Dichter, insbesondere Kant und Goethe, aber auch andere. Mehr Lessing und Kant, ruft Dr Pfannkuche in einem Artikel „Ueber die Möglichkeit eines konfessionellen Friedens“ in der „Frankfurter Zeitung“ aus, und Hunderte sagen es mit ihm. Nun sollte man es doch für ein Gebot der einfachsten Logik halten, daß, wenn es sich um Christentum handelt, der Apostelruf erhoben würde: Hic est, der ist es, den Gott zum Christus gemacht hat und auch zum Herrn; man soll erwarten, daß man „Mehr Christus“ verlangen würde. Aber nein, es heißt: Mehr Lessing und Kant! Wir erschrecken vor einem solchen Verlangen und finden es unbegreiflich, aber wenn wir bedenken, was der schon zitierte Sell mit anderen sagt: „Das eine dürfte jedenfalls klar sein, daß innerhalb eines jeden der beiden Religionssysteme (Katholizismus und Protestantismus) die gleichen Größen und Güter, an die sie gemeinsam glauben: Gott, Christus, Erlöser, Reich Gottes, Zeit und Ewigkeit, einen prinzipiell ganz verschiedenen Inhalt haben“ — dann werden wir uns kaum mehr darüber wundern. Nur die katholische Religion hat ihre Natur und Wesenheit gleich der tausendjährigen Eiche bewahrt, alle anderen Abzweigungen haben sich innerlich und äußerlich umgewandelt und verstehen darum auch die alte Muttersprache nicht mehr.

Der Belletrist und Bibliothekar von Wolfenbüttel gilt als Vater des konsequenten rationalistischen Protestantismus und „Nathan der Weise“, in welchem er seine viel verschlungene religiöse Entwicklung

zum Abschluß gebracht, kann die gedruckte Predigt des Indifferentismus genannt werden, daher wird er nicht mit Unrecht als Lehrmeister der modernen Kulturreligion hingestellt. Was aber Christliches bei ihm, der die Bibel ein Elementarbuch für Kinder geheißen, übrig bleibt, mögen andere bestimmen — wohl nicht mehr als die Larve. Höher eingeschätzt als Lessing wird der Philosoph von Königsberg. Gegen seinen kategorischen Imperativ, von dem angeblich die Deutschen Energie und Pflichtgefühl haben, kann nach moderner Darstellung der Dekalog mit seinen „Du sollst" nicht aufkommen. Es tritt um seine Person eine Preistreiberei zutage, die schon strafbar ist. Aber sei dem, wie ihm wolle: Maß und Norm des Christentums ist auch Kant nicht, der gleich allen Philosophen seiner Zeit die übernatürliche Offenbarung verwarf, die religiösen Uebungen verächtlich machte, das Gebet einen abergläubischen Wahn nannte, den Glauben des tungusischen Schamanen und des europäischen Prälaten wohl in der Manier, aber nicht im Prinzip als verschieden erklärte, der mit einem Worte das volle Wesen des Christentums nicht erfaßt hatte. Wir sagen daher kaum zu viel, wenn wir betonen, daß der religiöse Burgfriede von manchen dazu benützt wird, das Christentum seines Wesens, seines Goldschatzes zu berauben, und ein glattes Kulturheidentum herzustellen, dem die sogenannten Intellektuellen ohnehin schon vielfach verfallen sind.

4. Missionsleistungen Oesterreichs. Wenn von Missionsleistungen die Rede ist, so darf auch die „Theol.-prakt. Quartalschrift", ohne unbescheiden zu sein, ein Wort mitreden. Und es ist und war in jüngster Zeit von Missionsleistungen die Rede. Dabei kam Oesterreich nicht am besten weg und von der Quartalschrift, die der Ueberzeugung sein darf, doch auch ihr Scherflein beigetragen zu haben zur Förderung der Missionen, geschah überhaupt von niemandem und nirgends Erwähnung. Wir haben demnach das gute Recht, oder eigentlich die Pflicht, der Zeitschrift die gebührende Anerkennung nicht nehmen zu lassen. Seit dem Jahre 1882, also seit der Zeit ihres Aufblühens, bringt sie Heft für Heft Artikel über die katholischen Missionen. Der erste, welcher auf Anregung der damaligen Redaktion Josef Schwarz und Dr Otto Schmid die Arbeit auf sich nahm, war der regulierte Chorherr Raimund Schichl aus St. Florian. Nach dessen frühzeitigem Tode führte der Benediktiner P. Edmund Hager von St. Peter in Salzburg das begonnene Werk fort, und nach ganz kurzer Unterbrechung kam es im Jahre 1885 in die Hand eines Mannes, des Kooperators zu St. Joseph in Linz und nachmaligen Stadtpfarrers und Dechantes in Schwanenstadt Johann Ev. Huber, der mehr als zwei Jahrzehnte mit ebenso großem Geschick als Fleiß über die Erfolge in den auswärtigen katholischen Missionen berichtete. Die originelle Schreibart Hubers fand großen Anklang und seine Aufsätze, die Heft für Heft erschienen, haben gewiß bei den vielen Tausenden und Tausenden von Lesern aus dem Klerus

die Missionspflicht rege erhalten und den Eifer für die Betätigung auf diesem apostolischen Arbeitsfelde gefördert. Nach Huber übernahm Professor Kitlitzko in Ried diese Aufgabe und löst sie mit gleichem Erfolge. Die Redaktion war von Anfang an bis heute auch bemüht, Geldbeiträge in Empfang zu nehmen und den Missionen zuzuführen, und hätte sie die Bitten und Danksagungen der Missionäre gesammelt und zusammengelegt: es würde ein schönes Buch und herrliches Denkmal abgeben. Die Summen, die auf diesem Wege in die Missionen geleitet worden sind, finden sich in anderweitigen Ausweisen nicht gezählt, sowie auch manche Gabe, die gespendet worden, auch nicht immer in der Zeitschrift eingetragen, aber an den Bestimmungsort abgeliefert worden ist. Wir sind natürlich nicht imstande, einen ziffermäßigen Ausweis des Ertrages, der der Zeitschrift zum Verdienst einzustellen ist, zu liefern, aber geleistet hat diese österreichische Zeitschrift direkt und indirekt für die Missionen auch etwas. Honor, cui honor!

Wir können es nicht unterlassen, noch einer Stimme Erwähnung zu tun, die sich im „Echo aus Afrika" Nr. 3 l. J. vernehmen läßt und zur Ehrenrettung Oesterreichs dient. Gräfin Ledochowska schreibt daselbst zur Frage: „Ist Oesterreich wirklich so rückständig hinsichtlich der Missionsleistungen?" „Vor kurzem wurde in einem in Wien gehaltenen öffentlichen Missionsvortrage geltend gemacht, es sei das, was bisher von Oesterreich für die Missionen geleistet wurde, nicht entsprechend der Stellung, die Oesterreich-Ungarn in der Christenheit einnimmt. Zur Erhärtung dieses Vorwurfes wurden kleinere Länder angeführt, wie Belgien und Lothringen, wo für den Glaubensverbreitungsverein 400.000 Kronen und für den Kindheit Jesu-Verein 200.000 Kronen eingingen, während Oesterreich-Ungarns diesbezügliche Beiträge zu gering seien. Endlich wurde sogar die französische Schrift ‚La guerre allemande' ins Treffen gebracht, welche heftige Anklagen gegen Oesterreich in Bezug auf die Missionswerke erhebe und diesen Rückstand als einen Beweis ansehe für die Abgelebtheit der Religion in Oesterreich." Die edle Gräfin weist diese Angriffe mutig zurück und zeigt erfolgreich, daß die direkten sowie die indirekten Leistungen des Kaiserstaates nicht so gering anzuschlagen sind. Oesterreich hat speziell in Afrika zwei Missionsunternehmungen errichtet: die Mission in Sudan und Mariannhill in Südafrika. Oesterreichische Missionäre wirken im Zambesi und auch in anderen Stationen, wobei zu bemerken ist, daß es ohne den politischen Strahlenglanz geschieht, da Oesterreich keine Kolonien besitzt. Wie segensreich die St. Petrus Claver-Sodalität wirkt, darf nicht verschwiegen werden, ebenso die stets zunehmende Tätigkeit des Werkes der Glaubensverbreitung, des Kindheit Jesu-Vereines, des Marienvereines, des Mariä Empfängnis-Vereines und anderer, so daß die halbe Million, die Oesterreich aufbringt, den paar Millionen anderer Länder ebenbürtig zur Seite gestellt werden darf. Bei den Kolonial-

staaten darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Missionen auch im Interesse der Politik des Heimatlandes arbeiten und vom Staate unterstützt werden, was bei einem kolonielosen Staate wie Oesterreich nicht der Fall ist. Auch ist zu bedenken, daß der Missionsgedanke nicht bei allen Nationen gleich lebendig ist, so daß auch bei dem polyglotten Kaiserstaate der Umstand ins Gewicht fällt. Auch das darf, meinen wir, nicht übersehen werden, daß abgesehen von den eigenen Landesbedürfnissen bei uns der Bonifatiusverein eifrig gepflegt wird, und ebenso manche Gabe nach Bosnien wandert. Und in manchen Städten sitzen Sammler für Missionen, z. B. der Trappisten, deren Erfolge gleichfalls nicht veröffentlicht werden. Ganz besonders aber möchten wir hervorheben, daß Seine Majestät unser Kaiser Franz Joseph ein hervorragender Wohltäter der Missionen ist. Der Oeffentlichkeit werden diese Leistungen allerdings nicht mitgeteilt, aber wir wissen, daß die Welt staunen würde, wenn sie die Größe derselben in Erfahrung brächte. Indem wir diese Zeilen zu unserer Ehrenrettung niederschreiben, wünschen wir zugleich, daß der Eifer für die katholischen Missionen immer mehr und mehr zunehme und auch dort eindringe, wo er bisher nicht zur Herrschaft gelangen konnte.

Linz, 5. März.

Zur römischen Frage.

Von Dr Josef Massarette in Luxemburg.

Die römische Frage ist heute brennender als je. Es genügte nicht, mit 60.000 Mann und viel Artillerie sich einer alten, kaum verteidigten Stadt zu bemächtigen, mit bewaffneter Hand ein Plebiszit zu organisieren, den König in einer päpstlichen Residenz, die Parlamente in päpstlichen Palästen, die Ministerien in Klöstern unterzubringen, ein sogenanntes Garantiegesetz zu machen und in allen Tonarten zu feiern, z. B. wie Luzzatti es getan, als „Monument, würdig der alten lateinischen Weisheit“. Bei der römischen Frage handelt es sich nicht um ihrer Natur nach zufällige und der Verjährung unterworfenen Rechte und Tatsachen, wie wenn Dynastien oder Konstitutionen sich verändern, abwechseln, sondern um den Konflikt eines einzelnen Staates mit einem universalen Prinzip göttlichen Ursprunges, welches die ganze zivilisierte Welt anerkannt hat, dem Prinzip der Unabhängigkeit der katholischen Kirche und ihres Oberhauptes. Ein solcher Konflikt erlischt nicht von selbst im Laufe der Jahre. Einen klaren Blick bewies der Abgeordnete Domenico Carutti, als er am 27. Jänner 1871 bei der Garantiegesetz-Debatte im Parlament zu Florenz seinen Kollegen zurief: „Die römische Frage wurde nicht am 20. September entschieden, die römische Frage hat an jenem Tage vielmehr begonnen; sie bleibt offen und unentschieden!“

Und sein Kollege Toscanelli sagte am folgenden 9. Februar bezüglich des Garantiegesetzes: „Hier handelt es sich nicht um ein Ding mit Kopf

sondern um ein Ding ohne Kopf; es handelt sich um ein Ding, das einen Schwanz, einen sehr langen Schwanz hat."

So lang war der Schwanz, daß er sich über mehr als 40 Jahre hinausgezogen hat. Wie sollte es auch anders sein, da der Papst als Ersatz für den Kirchenstaat keine wirkliche Garantie seiner Freiheit und Unabhängigkeit erhalten hat! Daß die angeblichen Garantien nichts taugen, ist im Weltkriege auch jenen Kreisen offenbar geworden, die früher den Kundgebungen der papsttreuen Katholiken spöttisch gegenüber gestanden. Alle ehrlichen, einsichtigen Leute anerkennen heute die Notwendigkeit einer völkerrechtlich gesicherten Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles, dessen hohe Bedeutung als moralischer und internationaler Machtfaktor von niemand mehr geleugnet werden kann. Die übernationale Friedensmission des Papstes ist für die ganze Welt so wichtig, daß an seiner souveränen Freiheit und Unabhängigkeit alle großes Interesse haben.

In der Enzyklika Ad beatissimi Apostolorum vom 1. November 1914 schreibt der glorreich regierende Papst Benedikt XV.: „... Schon seit langem genießt ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte. Die Wegnahme dieses Schutzmittels hat, wie es ja nicht anders sein konnte, den Katholiken nicht geringe Beunruhigung bereitet; denn alle, die sich Söhne des Papstes nennen, nah und fern, verlangen mit vollem Rechte, darüber in Sicherheit zu sein, daß ihr gemeinsamer Vater in Ausübung seines Apostolischen Amtes vom Einflusse irdischer Machthaber wahrhaft frei sei und durchaus frei vor aller Welt erscheine. Wie Wir darum den sehnlichen Wunsch haben, daß die Völker möglichst bald miteinander Frieden schließen, so wünschen Wir auch dringend, daß für das Haupt der Kirche jene unnatürliche Lage aufhöre, die dem Frieden der Völker aus vielen Gründen so großen Schaden zufügt. Unsere Vorgänger, bestimmt nicht durch irdische Rücksichten, sondern durch die heiligen Pflichten ihres Amtes, haben wiederholt zur Verteidigung der Rechte und Würde des Apostolischen Stuhles gegen diesen Zustand Verwahrung eingelegt. Durch die gleichen Gründe bewogen, erneuern Wir hiermit diese Verwahrung. ..."

Hier sei die römische Frage in ihren Hauptmomenten etwas beleuchtet.

Die Revolution auf dem Wege nach Rom.

Das Königreich Italien ist zu nicht geringem Teil das Werk des revolutionären Nationalismus, der auch vor dem Patrimonium Petri, dem auf denkbar legitimster Erwerbsart, besten Rechtstiteln beruhenden ehrwürdigsten Staat, der äußern Garantie der geistlichen Souveränität des Papstes, nicht Halt machte. Daß die Geschichte des „Risorgimento" eine

lange Reihe von Rechtsbrüchen und Gewalttaten bietet, das muß jeder rechtlich denkende Kenner der Ereignisse zugeben und beklagen, auch wenn er noch so sehr überzeugt ist, daß es eine Notwendigkeit war, Italiens Zerstückelung und teilweiser Unfreiheit ein Ende zu machen. Von langer Hand her bereitete Graf Cavour, der leitende Staatsmann des Königreiches Sardinien, die Durchführung seiner Pläne bezüglich der Einheit Italiens vor. Am 11. Oktober 1860 bezeichnete er zuerst im Turiner Parlament Roma capitale, Rom Hauptstadt des Einheitsstaates, als Ziel der italienischen Politik. Wenn der „Osservatore Romano“ (28. März 1911) die Taktik Cavours als doppelzüngig und treulos brandmarkt, da bei seinem Vorgehen Heuchelei mit Zynismus, Hinterlist mit offener Gewalt, Beteuerung der Ergebenheit mit Spott und Hohn abwechselten und der Schein einer Verteidigung des Papstes erweckt wurde, um ihn desto sicherer zu treffen, so besagt die scharfe, aber gerechte Kritik doch nicht, daß Cavour es bewußt auf die Vernichtung des Papsttums abgesehen hätte. Er gehörte nicht zu jenen Italianissimi, welche mit der geistlichen Macht des Papsttums aufräumen wollten. In der Zeit des „Risorgimento“ wurde alles aufgeboten, um das Volk zu überzeugen, daß die Sache der italienischen Einheit die Rechte und Interessen der Religion in keiner Weise schädigen würde. Als es sich im März 1861 um die feierliche Proklamierung des neuen Königreiches Italien handelte, lehnte Cavour in der Zweiten Kammer zu Turin, einem Parlament, das, obwohl von einem großen Teil Italiens gewählt, aus verschiedenen Gründen als wirkliche nationale Volksvertretung nicht gelten konnte, mit Verachtung die ihm zugeschriebene Zweitrolle des von der Revolution nachgeschleppten Schiffes ab und bezeichnete sich als „rimorchiatore“. Gegenüber dem am 14. März laut gewordenen Wunsch nach einer Formel, welche die Bildung Italiens als Tat des Volkes hinstellen sollte, bemerkte er stolz: „Es war die königliche Regierung, welche die Initiative zum Feldzuge in der Krim ergriff, es war die königliche Regierung, welche die Initiative ergriff, auf dem Pariser Kongreß das Recht Italiens zu proklamieren, es war die königliche Regierung, welche die Initiative der großen Taten von 1859 ergriff, kraft deren Italien sich konstituierte.“

Der allmächtige Minister wollte auch nicht zugeben, daß Viktor Emanuel II. sich nach dem Vorbild des Franzosenkaisers „König der Italiener“ nannte. Doch konnte er nicht verhindern, daß der Monarch am 17. März den Titel „Durch Gottes Gnade und durch den Willen der Nation König von Italien“ annahm. Cavour und seine Nachfolger waren in Wirklichkeit Schuldgenossen der von den Geheimbünden geleiteten Umsturzparteien, in deren Botmäßigkeit sie immer mehr gerieten. Die Monarchie des geeinten Italien mußte nachträglich zum Teil ihre Rechtfertigung in der Revolution, einem stets unruhigen und unersättlichen Element, suchen. Ende März 1861 fand in dem genannten Parlament eine große Debatte über die neuen Verhältnisse, speziell die römische Frage statt. Cavour suchte zu beweisen, daß der Ruin Roms aus der Vereinigung der zwei Gewalten in einem Souverän kommen müsse. Bezüglich der

Frage, ob man schon jetzt Rom als Hauptstadt des Königreiches Italien proklamieren solle, sagte er am 25. März: „Ich zögere nicht anzuerkennen, daß bis 1789 die weltliche Herrschaft eine Garantie der Unabhängigkeit (für den Heiligen Stuhl) war."

Zwei Tage später behauptete er, in der neuen Zeit, wo neues Recht gelte, sei jene temporale Macht für ihren Zweck unwirksam. „Das Ministerium hat euch gesagt, daß es die römische Frage zu lösen glaubt, indem es den aufrichtigen Teil der katholischen Gesellschaft davon überzeugt, daß die Vereinigung Roms mit Italien der Unabhängigkeit der Kirche keinerlei Abbruch tut", rief Cavour aus und versicherte, in der Preisgabe seiner weltlichen Herrschaft habe der Papst das einzige Mittel, die geistliche zu retten. Ohne Rom als Hauptstadt könne Italien sich nicht definitiv konstituieren. Das sagte derselbe Staatsmann, der 1859 im Frieden von Villafranca das italienische Nizza und Savoyen, das Stammland der Dynastie, Frankreich überlassen hatte. Fast einstimmig nahm die Kammer am 27. März 1861 folgende von Cavour entworfene, von Boncompagni und Audinot eingebrachte Tagesordnung an: „Nach Anhörung der Erklärungen des Ministeriums, in der Zuversicht, daß nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes und der vollen Freiheit der Kirche, im Einvernehmen mit Frankreich, der Grundsatz der Nichtintervention angewandt und Rom, von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt, mit Italien vereinigt werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über."

Zu dem Satzteil „Rom werde von der nationalen Meinung als Hauptstadt begrüßt", hatte der Abgeordnete Chiaves bemerkt, der öffentlichen Meinung dürfe man nur das zugestehen, was nicht nur dem eigenen Gewissen, sondern auch dem Nationalinteresse entspreche. Chiaves fragte, ob man sich bei der Ueberlassung von Nizza an Frankreich viel um die öffentliche Meinung gekümmert habe. Bemerkenswert ist übrigens das Geständnis, welches Crispi 30 Jahre später, am 10. Juni 1881, in der Abgeordnetenkammer machte, als er sagte: „Alles, was wir sehen und was in den 40 letzten Jahren geschehen ist, wäre nicht geschehen, wenn es zu seiner Verwirklichung notwendig gewesen wäre, das Volk zu befragen."

Seit jener berühmten Tagesordnung sprach man überall von der römischen Frage. Wenige Wochen später, am 6. Juni, starb Cavour, ausgesöhnt mit der Kirche; sein letztes Wort an den ihm beistehenden Ordensmann war: „Freie Kirche im freien Staate."

Wie Cavour, der Werkmeister der Einheit Italiens, ständig den Standpunkt vertreten hatte, daß die Annexion Roms, die für ihn noch in nebelhafter Ferne lag, nicht im katholikenfeindlichen Sinne stattfinden könnte, sondern in Bezug auf den dem Papste zu bietenden Ersatz dessen Einwilligung wie auch die Sanktion der Mächte, speziell Frankreichs, unumgänglich nötig sei, und nur „moralische Mittel" angewandt werden dürften, so waren auch andere Staatsmänner, wie Cavours Nachfolger Ricasoli, bemüht, den Papst zu bewegen, gütlich auf den Kirchenstaat zu verzichten. Hatten auch zahlreiche Kämpfer für ein geeintes Vaterland den

sehnlichen Wunsch, den Papst in voller Freiheit und Unabhängigkeit zu sehen, so fehlte es anderseits nicht an Fanatikern, die hofften, daß die Wegnahme des Kirchenstaates der Anfang vom Ende der geistlichen Souveränität des Papstes sein würde. Seit Cavour triumphierte stets die Intrige, das edle Vaterlandsgefühl dem Sektiererziel der Zerstörung des Katholizismus in Italien dienstbar zu machen. Gewissen Hauptthelden des „Risorgimento" war es mehr darum zu tun, den Katholizismus zu vernichten als Italien zu einigen. Sie waren nicht so sehr bestrebt, Italien eine Hauptstadt zu geben, worin Regierung und Parlament sich unbehaglich fühlen mußten, als das größte Hindernis zu beseitigen, das die Hand Gottes jenen entgegengestellt hatte, welche die Kirche in die Fesseln des modernen Staates schlagen wollten. Die italienische Freimaurerei hat selbst zugegeben, daß das Programm ein doppeltes war: zunächst Zerstörung der weltlichen Herrschaft des Papstes, dann Vernichtung seiner geistlichen Gewalt. Hervorragende Wortführer und Blätter der revolutionären Aktionspartei haben mit aller wünschenswerten Offenheit den Ruin des Katholizismus als Hauptziel der politischen Ereignisse hingestellt. Mazzini, ihr geistiges Haupt, erklärte im April 1852: „Das italienische Volk ist berufen, den Katholizismus zu zerstören." Am 10. März 1861 machte Petrucelli della Gattina in der Abgeordnetenkammer das Geständnis: „Das Generalprinzip der italienischen Revolution ist die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die Abschaffung des Papsttums." Im Sommer desselben Jahres sagte Mazzini: „In den Augen jener, welche in das Geheimnis der päpstlichen Autorität eindringen, bringt die Beseitigung der weltlichen Gewalt notwendigerweise die Befreiung des Menschengeschlechtes von der geistlichen Gewalt mit sich." Das angesehene Turiner Blatt „Diritto", welches unter seinen Mitarbeitern eine Reihe von Politikern zählte, die nach 1870 im Lande den Ton angaben, schrieb am 31. Juli 1863: „Das wesentliche und besondere Ziel der italienischen Bewegung ist die Befreiung der menschlichen Gewissen vom Katholizismus." In diesem Sinne gab Giuseppe Ferrari kund, daß „Italien sich gegen das christliche Europa, gegen das System des Christentums erhoben habe." Am 7. August 1863 gestand „Diritto": „Wenn die ‚Civiltà Cattolica' sagt, das Endziel der italienischen Revolution sei die Zerstörung der Kirche, so hat die ‚Civiltà Cattolica' recht." Ruggiero Bonghi erhob sich am 21. April 1865 in der Kammer und stellte die Frage: „Wo haben wir unseren Feind?" Und er gab die Antwort: „Ich glaube, daß er in Italien in der bestehenden Verfassung der römischen Kurie und der katholischen Gesellschaft zu sehen ist." Der Abgeordnete Miceli sagte am 17. Februar 1866 in der Kammer: „Ich habe geglaubt und glaube, daß Italiens edle Mission darin besteht, zum allgemeinen Wohl die Gewissensfreiheit fest zu begründen, indem im Papsttum und in seinen Einrichtungen das die Menschheit hemmende Bollwerk bekämpft wird." Und er fügte hinzu: „Was anders kann man mit dem Papsttum anfangen, als es vernichten?" Den Grund gab Cairoli in der Kammersitzung vom 19. Juni 1867 an, indem er unter dem Beifall der Linken erklärte: „Wir betrachten das Papsttum als eine Gefahr . . .

ja betrachten es als ein ständiges Attentat auf Italien." Wie aus dem Kontext hervorgeht, sprach er vom geistlichen Papsttum, nicht von der weltlichen Herrschaft. Andreotti äußerte sich am 5. Juli 1867 im Parlament also: „Wir brauchen eine Revolution, die im Namen aller Kulte gegen den katholischen Kultus gemacht wird." Garibaldi forderte immer wieder auf, das „Krebsgeschwür" des Papsttums zu vertilgen. Auf dem „Genfer Friedenskongreß" von 1867 ließ er in den Beschlüssen erklären, „das Papsttum sei abgetan".

Und da hätte Pius IX. solche Herrschaften mit offenen Armen aufnehmen sollen! Oft hat er durch die Tat bekundet, daß das Papsttum Verbesserungen und Veränderungen gemäß den neuen Zeitverhältnissen nicht widerstrebt. Er mußte allerdings die Ueberzeugung gewinnen, daß die Revolution nicht so sehr das Wohl des Volkes als den Schaden der Kirche anstrebte. Wenn der Papst allem Drängen zum Verzicht auf Rom ein entschiedenes Non possumus entgegenstellte, so war das nicht blinde Hartnäckigkeit, sondern klarsehende Festigkeit. Er begnügte sich nicht mit einem Protest, sondern gab auch die Gründe seiner ablehnenden Haltung an. In seiner Allokution vom 17. Dezember 1860 sagte Pius IX.: „Nihil aliud intendunt et moliuntur, quam ut Sanctissimae Religionis fundamenta subvertant." Das wiederholte er öfters und betonte am Tage, nachdem Viktor Emanuel II. den Titel eines Königs von Italien angenommen hatte: „Si iniusta a Nobis petantur, praestare non possumus." Wiederholt verpflichtete sich das offizielle Italien in den sechziger Jahren, keine katholikenfeindliche, keine Lösung der römischen Frage durch die gewaltsame Okkupation Roms herbeizuführen. Der König selbst gab mehrmals feierliche Erklärungen ab, wonach es seine unwandelbare Absicht sei, die Unabhängigkeit des Papstes in dem ihm zu erhaltenden Rom zu schützen, so in seiner am 15. Dezember 1866 in der Abgeordnetenkammer gehaltenen Rede. Diesen Versicherungen schenkte jedoch weder der Papst noch Napoleon III. Glauben. Am 17. Oktober 1867 erließ der Papst jenes denkwürdige Rundschreiben, worin er vor der ganzen christlichen Welt seine Bedrängnis schilderte und die italienische Regierung laut anklagte.

Die Okkupation Roms.

In der „Unità Italiana" vom 7. Dezember 1868 schrieb Mazzini, die Monarchie könnte nicht ihr Heer gegen den Papst ins Feld schicken „ohne ihre eigene Fahne durch die Fahne der Revolution zu ersetzen .... ohne feierliche, mit freiem Willen eingegangene Verträge mit Füßen zu treten, ohne die Quelle der Autorität, der einzigen Stütze für das Leben des Papsttums und für ihr eigenes Leben, zu zerstören, ohne einen überlegten Selbstmord zu begehen...." Am 31. Juli 1870 rief der italienische Außenminister Visconti Venosta in der Kammer zu Florenz aus: „Nein, wir gehen nicht nach Rom!" Noch am 19. August bezeichnete er vor den Volksvertretern einen bewaffneten Angriff auf Rom „als offene Verletzung des Völkerrechtes". Als im selben Monat Frankreich schwere Schläge erlitt, arbeitete die revolutionäre Aktionspartei mit Feuer=

eifer dahin, daß Rom dem Papste entrissen würde. Am 20. August forderte das italienische Parlament mit einer Mehrheit von 62 Stimmen das Ministerium auf, die Lösung der römischen Frage „in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Nation in Angriff zu nehmen". Der König sah sich vor das Dilemma gestellt: entweder selbst mit dem Heere nach Rom ziehen oder zusehen, wie Garibaldi das Volk dorthin führt. Gegen sein besseres Wissen und Gewissen traf Viktor Emanuel seinen Entschluß. Der bekannte freimaurerische Agitator Aurelio Saffi bemerkt, die Regierung habe erst nach dem Sturze Napoleons III. auf Drängen Sellas, des einzigen entschlossenen Ministers, „welcher die Minister und den König bei den Haaren zu dem furchtsamen Schritte zog", die Truppen gegen Rom geschickt. Seiner feierlichen Beteuerung zum Trotze erklärte nun Visconti Venosta, eine so günstige Gelegenheit wie der Deutsch-französische Krieg, müsse ausgenützt werden. Ein Rundschreiben des Außenministers vom 29. August, von dem noch die Rede sein wird, teilte den diplomatischen Vertretern Italiens mit, daß die Regierung zur Sicherung des eigenen Reiches und der Freiheit des Papstes einige strategische Punkte besetzen müßte. Noch einmal versuchte man, den Papst zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen. Der zum „Generalkommissar der römischen Staaten" ernannte Graf Ponza di San Martino erschien am 11. September in Rom mit einem Schreiben des „Re galantuomo" vom 8. „Mit der Anhänglichkeit eines Sohnes, der Treue eines Katholiken, der Loyalität eines Königs, den Gefühlen eines Italieners" schilderte der König darin die dem Papste von seiten der kosmopolitischen Revolutionspartei drohende Gefahr und betonte die eigene Pflicht, als katholischer und italienischer König, als Wächter und Bürge der Geschicke Italiens die Ordnung auf der Halbinsel und die Sicherheit des Apostolischen Stuhles aufrecht zu halten; deshalb beschwöre er den Heiligen Vater, mit dem Grafen Ponza Maßnahmen zu beraten, damit die nationalen Ansprüche befriedigt würden und zugleich das Oberhaupt der katholischen Kirche an den Ufern des Tiber seinen glorreichen und von menschlicher Souveränität ganz unabhängigen Sitz bewahren könnte. Das wenig königliche Schreiben schloß mit der Bitte um den Apostolischen Segen für „Eurer Heiligkeit untertänigsten, gehorsamsten und ergebensten Sohn". — „Belle parole, ma brutti fatti" bemerkte Pius IX. beim Lesen gegenüber Ponza. Seine briefliche Antwort an Viktor Emanuel nennt dessen Schreiben „nicht würdig eines anhänglichen Sohnes, der sich des katholischen Glaubens rühmt und auf königliche Loyalität pocht". Die Forderung des Königs lehnte der Papst rundweg ab.

Schon waren italienische Truppen unter dem Oberbefehl Cadornas in das Patrimonium Petri eingerückt. Der Papst wies Cadornas Anerbieten einer ehrenvollen Kapitulation zurück. Er ordnete an, die Verteidigung solle nur dauern, bis die Gewalttat konstatiert sei. Nachdem am 20. September eine breite Bresche an der Porta Pia gelegt war, wurde die Kapitulation geschlossen. Die Leostadt sollte davon ausgenommen sein. Da jedoch tags darauf Pöbelhaufen nach dem vatikanischen Viertel strömten mit der Drohung, in den Petersdom einzudringen und den Palast zu

stürmen, besetzten Cadornas Truppen am 22. September abends auf Wunsch des Papstes die Leostadt, wobei der General sich vorbehielt, die Truppen zurückzuziehen, sobald der Papst ihrer nicht mehr bedürfe. Am 29. September erneuerte Pius IX. in einem Schreiben an die Kardinäle seinen Protest gegen die Usurpation, den er bereits am 20. dem im Vatikan versammelten diplomatischen Korps hatte überreichen lassen. Beim Empfang der römischen Abordnung, welche am 9. Oktober dem König in Florenz das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. über die Annexion mitteilte, betonte Viktor Emanuel: „Als König und Katholik verbleibe ich angesichts der proklamierten Einheit Italiens unerschütterlich bei meinem Entschluß, die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit des souveränen Papstes zu sichern. Mit dieser feierlichen Erklärung nehme ich aus Ihren Händen die römische Volksabstimmung an." Genau ein Monat nach der Okkupation Roms, am 20. Oktober, verkündete Pius IX. der Stadt und dem Erdkreis: „Nun sind Wir völlig in der Botmäßigkeit und Gewalt der Feinde." Eine Enzyklika vom 1. November sprach die Exkommunikation gegen alle Urheber und Teilnehmer an der Invasion Roms durch die „piemontesische Regierung" (gubernium subalpinum) aus. Es heißt darin: „Wir erklären und beteuern öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, daß Wir Uns in einer solchen Gefangenschaft befinden, worin Wir Unsere höchste Hirtengewalt keineswegs sicher und ungehindert ausüben können."

Die päpstliche Souveränität.

Mit der Vernichtung der weltlichen Souveränität des Papstes, seines Königtums im Kirchenstaat, war nun die jahrhundertlang bewährte sichtbare und wirksame Bürgschaft, das irdische Bollwerk seiner geistlichen Souveränität, beseitigt. Diese auf göttlichem Recht beruhende Immunität des Papstes von Laienjurisdiktion kann ihm allerdings nicht geraubt werden. Nach katholischer Lehre ist der Papst der Stellvertreter Christi, der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus, das Haupt der ganzen Kirche. Seine Jurisdiktionsgewalt ist eine ordentliche und unmittelbare. Dem Papst gegenüber haben die Gläubigen jeglichen Ritus und Ranges, sowohl jeder einzelne für sich wie alle insgesamt die Pflicht hierarchischer Unterordnung und wahren Gehorsams in Sachen des Glaubens und der Sitten, der Disziplin und der Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche. Der Papst ist ihr oberster Lehrer in allen Dingen, welche den Glauben und die Sitten betreffen, oberster Gesetzgeber und besitzt als solcher auch die höchste richterliche Gewalt. Als oberster Hirte der Herde Christi hat er auch die höchste Administrativgewalt. Der Andersgläubige sieht im Papste das geistliche Oberhaupt der 300 Millionen zählenden Weltkirche, die er nach außen, insbesondere den weltlichen Mächten gegenüber, vertritt. Auch dem Nichtkatholiken erscheint das Papsttum als die ehrwürdigste Institution der ganzen Welt und die Hauptstütze des Autoritätsprinzips, der Rechts- und Gesellschaftsordnung.

Einer Persönlichkeit, deren völlige politische Unabhängigkeit offenkundig, die rechtlich von keiner Monarchie oder Republik abhängig wäre und die

eine solche moralische und soziale Autorität besäße, daß die Staaten glauben müßten, im eigenen Interesse mit ihr als mit einer Macht verhandeln zu sollen, könnte wohl niemand den souveränen Charakter absprechen, auch wenn sie kein eigenes Territorium besäße. Diese zur persönlichen Souveränität erforderten Bedingungen treffen beim Papste zu. Seine ihm von Christus übertragene Aufgabe hat er in vollster Unabhängigkeit zu erfüllen. Ihm, der Gottes Sache auch den Fürsten gegenüber vertritt, kann keine irdische Macht gebieten. Wie auch seine äußere Lage gewesen, stets hatte der Papst das Recht seiner vollen Freiheit und Unabhängigkeit. Seine geistliche Souveränität beruht auf seiner geistlichen Vollgewalt und auf der hierarchischen und einheitlichen Organisation der katholischen Kirche. Sie ist und war immer von seiner weltlichen Souveränität unabhängig. Nicht seinem meist geringen territorialen Besitz verdankte das Papsttum im Mittelalter seine gewaltige politische Macht oder den Ehrenvortritt, der auch später dem Papste und seinen Nuntien zugestanden wurde. In ihm hat man eben eine Großmacht gesehen, viel mehr das höchste Amt des Oberhauptes der Kirche, d. i. der ersten moralischen Autorität der Welt betrachtet, als seinen Charakter als Fürst eines mittelmäßigen Territoriums. Uebernational, hat diese geistliche Souveränität doch überall inländischen Charakter, wo Katholiken, also ihre Untertanen, leben. Am 21. April 1887 sagte Fürst Bismarck im Reichstage: „Von meinem paritätischen Standpunkte, den ich als Vertreter der Regierung innehalten muß, gebe ich das zu, daß das Papsttum eine nicht bloß ausländische (Institution), eine nicht bloß weltallgemeine ist, sondern weil sie eine weltallgemeine ist, auch eine deutsche Institution für die deutschen Katholiken ist.“ Wenn der Papst von irgend einer Regierung abhinge, der gesetzgeberischen, richterlichen, koerzitiven Gewalt eines Staates unterworfen wäre, so besäße diese Regierung, dieser Staat ein Privileg, mit dem kein anderer Staat einverstanden sein könnte. Daß der Papst keiner weltlichen Jurisdiktion unterworfen sei, liegt im Interesse eines jeden Staates, unter dessen Angehörigen sich Katholiken befinden, selbst wenn die Machthaber Mohammedaner, Heiden oder Freimaurer sind. Der Bischof von Rom muß demnach eine Ausnahmestellung einnehmen, mit den verschiedenen Staaten ungehindert zu verhandeln in der Lage sein. Er muß das Vorrecht der Souveränität im internationalen Sinne besitzen.

Internationale Bedeutung des Kirchenstaates.

Vor 1870 meinten Unzählige, der Papst sei nur Souverän, weil er über ein eigenes Gebiet herrsche. Für seine eigentliche und wesentliche Souveränität, die geistliche, hatten sie keinen Sinn. Die Kirchenfeinde waren denn auch durchwegs überzeugt, daß beim Verlust der weltlichen Herrschaft die Papstmacht überhaupt zusammenbrechen würde. Sie wurden bitter enttäuscht. Hängt auch die persönliche, geistliche Souveränität des Papstes nicht von territorialem Besitz ab, so fand seine volle Freiheit und Unabhängigkeit doch materielle, sichtbare und greifbare Bürgschaft im Kirchenstaat. In dem Rundschreiben Pius' IX. vom 18. Juni 1859 heißt es:

„Jedermann weiß, wie es durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung geschah, daß inmitten der großen Zahl und Verschiedenheit der weltlichen Fürsten die römische Kirche in den Besitz einer von niemandem abhängigen zeitlichen Herrschaft kam, damit der oberste Bischof und Hirte zu Rom keinem Fürsten untertan und imstande wäre, die ihm von Christus selbst zur Leitung der Kirche anvertraute höchste Gewalt auf dem ganzen Erdkreis in vollkommenster Freiheit auszuüben." Die auf eigenem Gebiete beruhende weltliche Souveränität sicherte dem Papste Eigenbesitz an Machtmitteln und so politische Vollfreiheit. Alle Welt ersah daraus, daß er wirklich frei und unabhängig war. Deshalb war der Kirchenstaat, der übrigens die Eifersucht keines Potentaten reizte, auch ein internationaler Wert, an dessen Fortbestand alle Staaten mit katholischen Untertanen das höchste Interesse hatten. Als um 1861 die Möglichkeit der Degradierung Roms zur Hauptstadt des Königreiches Italien auftauchte, schrieb der französische Staatsmann Guizot, ein Protestant, „die Zerstörung des Kirchenstaates würde als eine der gewalttätigsten Handlungen erscheinen unter allen, welche die Geschichte verzeichnen und der menschliche Geist zu ersinnen vermöge". Die Vorteile, welche der Kirchenstaat bot, waren so außerordentlich, daß die Nachteile daneben kaum in Betracht kamen. Bischof Konrad Martin von Paderborn schrieb 1864, die weltliche Herrschaft hänge sich wie ein Bleigewicht an die geistliche Macht. Obwohl er die Mängel schmerzlich empfand, konnte er nicht umhin, hinzuzufügen: „Das alles ist wahr, und doch sage ich und ich sage es mit allen redlichen und einsichtigen Katholiken der ganzen Welt: Der Kirchenstaat ist, wie die Dinge jetzt einmal stehen, ein notwendiges Annexum, wenn man will, ein notwendiges Uebel des Papsttums."

Eine unbedingte physische Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes besteht nicht, wohl aber ist an einer bedingten, relativen, moralischen Notwendigkeit festzuhalten, insofern seine volle Freiheit so gut als möglich zu sichern ist. 265 Bischöfe, die um Pfingsten 1862 zu einer Heiligsprechung nach Rom gekommen waren, überreichten dem Papste eine Adresse, worin es heißt: „Wir sehen im weltlichen Besitz des Heiligen Stuhles eine Notwendigkeit und eine offenbare Einrichtung der göttlichen Vorsehung; wir stehen nicht an zu erklären, daß diese weltliche Herrschaft bei der gegenwärtigen Lage der Dinge der Kirche zum Nutzen gereicht, zu deren freier Leitung wie zur freien Leitung der Seelen durchaus notwendig ist." Da auch die abwesenden Bischöfe dieser der Auffassung des Papstes genau entsprechenden Adresse zustimmten, handelt es sich hier um eine bedeutsame Kundgebung der gesamten lehrenden Kirche. Nicht von einer absoluten Notwendigkeit für den Bestand der Kirche ist hier die Rede, sondern von einer relativen, moralischen Notwendigkeit mit Bezug auf das Wohl der Kirche unter den gegebenen Zeitverhältnissen. In seiner am 9. Juni an die Kardinäle und jene Bischöfe gerichteten Allokution erklärte Pius IX. „zur unabhängigen und freien Ausübung seines Apostolischen Amtes sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Gesellschaft erfordert, daß das Oberhaupt der Kirche nicht Untertan eines

Souveräns, sondern selbst Souverän sei". Er betonte auch, daß die Kirche den Kirchenstaat nie als Dogma aufgestellt hat.

International ist das Papsttum, seine Existenz, seine Autorität, alles was dasselbe betrifft. Bis zur Einnahme Roms hat das amtliche Italien den internationalen Charakter der geistlichen Souveränität des Papstes, die internationale Bedeutung seiner Freiheit und Unabhängigkeit anerkannt. Den Fortbestand des Kirchenstaates wollte Italien allerdings nicht als internationale Angelegenheit gelten lassen und stellte daher das Nichtinterventionsprinzip auf, denn die Angliederung des päpstlichen Landbesitzes an die italienische Nation sei ihre innere Angelegenheit und die anderen Nationen hätten dabei nicht mitzureden. Die Machthaber konnten aber nicht umhin, vor der katholischen Welt die feierliche Verpflichtung zu übernehmen, daß sie dem Oberhaupte der Kirche für das verlorene Gebiet vollen Ersatz leisten würden.

Wie das Garantiegesetz zustande kam; diplomatische und parlamentarische Verhandlungen; Regierung und Parlamentsmehrheit einig in der Auffassung, daß die fremden Regierungen das Recht hätten, im Namen ihrer katholischen Staatsangehörigen bei der Lösung der internationalen römischen Frage zu intervenieren.

Das sogenannte Garantiegesetz hat keinen anderen logischen und historischen Ursprung als die politische Notwendigkeit, in der sich die siegreiche Revolution befand, der Welt zu zeigen, daß sie dem seines Thrones beraubten Papst seine geistliche Freiheit und Unabhängigkeit erhalten könne und wolle. Den Mächten gegenüber verpflichtete Italien sich, die Souveränität des Papstes, seinen Verkehr mit der katholischen Welt und seine diplomatischen Beziehungen zu den Staaten sicherzustellen. Hätte Italien das Recht der Mächte, an der Lösung der römischen Frage mitzuwirken, bestritten, so würde es sich vielleicht den Weg nach Rom verlegt haben. Um sicherer hinzukommen, zog also die Regierung vor anzuerkennen, daß die Staaten mit katholischen Untertanen das Recht hätten, zu intervenieren. Indem sie zugab, daß es sich um eine internationale Frage handle, unterwarf sie sich dem Schiedsspruch Europas.

Das geht klar hervor aus den offiziellen Dokumenten, welche der Minister des Aeußern, Visconti Venosta, in dem am 19. Dezember 1870 in der Abgeordnetenkammer verteilten Grünbuch veröffentlicht hat. Der Grundton ist der sehnliche Wunsch der italienischen Regierung, daß die Mächte gemeinsam mit ihr eine definitive Lösung der römischen Frage suchten. Ein aus Florenz vom 29. August datiertes, in der „Gazzetta Ufficiale del Regno" vom 11. September enthaltenes Rundschreiben Visconti Venostas an die diplomatischen Vertreter Italiens im Ausland betont, daß „Italien berufen sei, mit der katholischen Welt die Bedingungen der Umwandlung der päpstlichen Macht zu regeln". Der Minister rief zur Lösung der römischen Frage die „adhésion morale des Gouvernements catholiques" an. Er gab die Versicherung, daß „Italien

nie aufgehört hat, die römische Frage in ihrer eigenen Sphäre über jedem anderen besonderen und dem Wechsel unterworfenen Interesse zu halten". Und er fügte hinzu, „ein Uebereinkommen der katholischen Mächte sei wünschenswert als sicherstes Unterpfand einer glücklichen Lösung". Weiter heißt es: „Wir unternehmen es nicht, nach einem eigenen willkürlichen Kriterium die Mittel zu wählen zur Schaffung unabhängiger, sicherer und würdiger Verhältnisse für den Papst." Die italienischen Diplomaten hatten baldigst über die Anschauungen der Mächte, bei denen sie beglaubigt waren, zu berichten. Graf Beust, der österreichische Kanzler, sprach sich gegenüber der italienischen Regierung wohlwollend aus. Er beteuerte, ihre Freiheit nicht hindern zu wollen, erklärte aber, daß Oesterreich an der römischen Frage in hohem Grade interessiert sei. Deshalb zähle er auf die mehrmals kundgegebene Absicht der italienischen Regierung, sie nicht allein zu lösen und empfahl, ängstlich darauf bedacht zu sein, die Befürchtungen der katholischen Welt nicht zu vermehren. Nach Rücksprache mit dem Kaiser und den beiden Ministerpräsidenten erklärte Beust am 13. September 1870 dem Wiener Nuntius u. a.: „Wir glauben zu wissen, daß die italienische Regierung voll anerkennt, wie sehr die römische Frage große Interessen berührt, welche zu regeln nicht einer einzelnen Macht zukommt. Wenn der Moment gekommen sein wird, in dem die interessierten Mächte berufen werden, die dem Heiligen Stuhle bereitete Lage zu prüfen, wird die Stimme Oesterreichs nicht verfehlen, sich zu erheben, um zu seinen Gunsten die von seiner hohen Mission untrennbaren Bedingungen zu reklamieren." — Des italienischen Gesandten in Bern, Luigi Amedeo Melegari, Antwort vom 6. September 1870 lautet: „Man darf nicht glauben, daß die Eidgenossenschaft den religiösen Interessen ihrer katholischen Bevölkerung gleichgültig gegenübersteht; im Gegenteil will sie dieselben zweckmäßig schützen. Deshalb nahm der Bundesrat Akt von dem Versprechen der königlichen Regierung, sich eventuell zu verständigen, um die wesentlichen Bedingungen der geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles sicherzustellen, Bedingungen, an deren Aufrechthaltung durch die italienische Regierung die Gewissensfreiheit nicht wenig interessiert ist, welche die Bundesverfassung allen Schweizern im Lande garantiert und ohne die übrigens keine katholische Nation damit einverstanden wäre, daß unsere Souveränität über Rom eine Tatsache würde." — Wie der Gesandte in Paris, Constantino Nigra, vom 8. September 1870 berichtete, hatte er Jules Favre, Außenminister in der Regierung der Nationalverteidigung, mitgeteilt, „Italien wolle das päpstliche Gebiet besetzen zur Erhaltung der Ordnung" und er hatte hinzugefügt, eine definitive Lösung der römischen Frage würde später erfolgen. — Marco Minghetti, Italiens Vertreter in Wien, schrieb am 10. September: „Alle Katholiken und Nichtkatholiken sind für die Freiheit und Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles besorgt. Daher findet man die von der italienischen Regierung ausgesprochene Absicht, sich mit den anderen Mächten über diesen Punkt auszusprechen, weise und opportun zur Vermeidung künftiger Verwicklungen." — Der italienische Gesandte in London, Carlo Cadorna, schrieb am 8. September, er habe dem Grafen Grandville

die Versicherung gegeben, daß seine Regierung fest entschlossen sei, für die Unabhängigkeit und Freiheit des Papstes, die er zur Ausübung seiner geistlichen Gewalt brauche, alle Garantien festzusetzen, welche die religiöse Freiheit der italienischen Bürger und die religiösen Interessen der anderen katholischen Nationen Europas fordern." — Ein Schreiben des Gesandten in Brüssel, Carlo de Barral, vom 12. September 1870 teilt mit, daß er mit dem belgischen Ministerpräsidenten Baron d'Anethan die römische Frage besprochen habe. Dieser habe u. a. betont, „man müsse dem Papste ermöglichen, sein geistliches Amt in voller Aktionsfreiheit auszuüben, so daß auch nicht der leiseste Verdacht, er sei irgend einem Drucke oder fremdem Einflusse ausgesetzt, aufkommen könne; eine solche Lösung müsse die Kollektivgarantie der großen katholischen Mächte finden". — Aus Madrid schrieb am 29. September der Gesandte, der Ministerpräsident General Prim habe ihm erklärt: „Eines ist wesentlich, Eines geht über alles andere und die spanische Regierung, stolz auf einen mit der Krone verbundenen Titel, glaubt das Recht zu haben, darauf zu bestehen: es ist die vollkommene geistliche Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Religion und die vollkommene persönliche Freiheit des Papstes."

Gleich nach der Okkupation Roms schrieb Visconti Venosta an den italienischen Botschafter in Wien: „Für den Augenblick wird es genügen zu erinnern, daß das Vorrecht der Exterritorialität der Person des Heiligen Vaters Verhältnisse eines Souveräns sichert, indem es ihn in eine jeglichem politischen Einfluß unzugängliche Sphäre stellt." Der Minister sprach auch die Bitte aus, die befreundeten Regierungen möchten sich Italien anschließen in einem nicht unfruchtbaren Werk, indem sie Akt nähmen von den Garantien, welche die Italiener dem Papste bieten sollten. Es werde darunter auch eine Zivilliste sein, die, wenn nötig, durch einen öffentlichen Vertrag garantiert würde. Er fügt hinzu, „die Regierungen mit katholischen Untertanen würden eine edle Mission erfüllen, indem sie zugunsten des Oberhauptes der Kirche über Garantien, welche die Gewissen völlig beruhigen würden, unterhandelten".

Im Annexionsdekret vom 9. Oktober 1870 heißt es: „Der Heilige Vater behält die Würde, die Unverletzlichkeit und alle persönlichen Prärogativen eines Souveräns . . ." Art. 3 verspricht: „Durch eigenes Gesetz werden die Bedingungen, welche geeignet sind, auch durch Exterritorialität (anche con franchigie territoriali) die Unabhängigkeit des Papstes und die freie Ausübung der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles zu gewährleisten." Eine Rundnote Visconti Venostas vom 10. Oktober 1870 betrifft u. a. die Verpflichtungen, welche Italien gegenüber dem Papste übernehme. Da liest man: „. . . Indem wir Rom zur Hauptstadt machen, ist es unsere erste Pflicht, zu erklären, daß die katholische Welt durch die Tatsache der Vollendung unserer Einheit in ihren religiösen Anschauungen nicht bedroht sein wird. Vor allem wird die dem Heiligen Vater persönlich zukommende hohe Stellung in keiner Weise verringert, sein Charakter als Souverän, sein Vorrang vor allen katholischen Fürsten, die Immunitäten und die Zivilliste, die ihm in dieser Eigenschaft zustehen, werden im weitesten

Umfang gewährleistet werden, seine Paläste und Residenzen werden das Privileg der Exterritorialität genießen; die Ausübung seiner hohen geistlichen Mission wird ihm durch Garantien zweifacher Art gesichert sein: durch den freien und beständigen Verkehr mit den Gläubigen mittels der Nuntiaturen, die er auch weiterhin bei den Mächten unterhalten wird, und der Gesandtschaften, welche die Mächte fortfahren werden, bei ihm zu beglaubigen, und endlich und vor allem durch die Trennung von Kirche und Staat, welche Italien bereits verkündet hat."

Aus den Parlamentsverhandlungen über das Garantiegesetz ersieht man, daß das Ministerium Lanza einstimmig bestrebt war, aller Welt aufs deutlichste kundzutun, daß sie die römische Frage als eine übernationale oder internationale betrachte und infolgedessen den Mächten der Weg offen stehe, bei ihrer Lösung zu intervenieren. Gegenüber jenen, die der Ansicht waren, daß die Bresche der Porta Pia und das römische Plebiszit die römische Frage unwiderruflich entschieden hätten, erklärte Visconti Venosta am 21. Dezember 1870 in der Kammer, Italien werde beweisen, daß es imstande sei, dem Papste zu ermöglichen, die geistliche Autorität frei und würdig auszuüben. In diesem Beweise liege die vollendete Tatsache.

Am 24. Jänner 1871 bemerkte Minghetti: „Wenn eine Nation das Vorrecht hat, in ihrem Schoß das Oberhaupt der Religion zu beherbergen, so hat sie auch die Verpflichtung, allen Anhängern dieser Religion die Sicherheit zu verschaffen, daß das geistliche Amt ihres Oberhauptes in keiner Weise behindert ist. Ueberdies haben die fremden Katholiken Regierungen, die sie vertreten und in dieser Beziehung wird die Frage offenbar international. Es wäre unnütz, dies zu verdecken, und Gefahren entgeht man nicht, indem man sie leugnet, wohl aber lehrt die Klugheit, sie zu betrachten und zu beseitigen." Er wunderte sich sehr, daß Interpellationen bezüglich des Grünbuches angekündigt seien, um zu erfahren, ob die Regierung moralische Verpflichtungen in der römischen Frage hätte, denn eine solche Interpellation sei doch offenbar überflüssig. Drei Tage später wies der Justizminister darauf hin, daß gesetzliche Bestimmungen Italiens bezüglich der römischen Frage dem internationalen Rechte angehören würden. — Die meisten Linksabgeordneten waren wütend. Aus ihren Reihen hörte man die Klage, Italien habe sich wegen Rom bloßgestellt, den Launen anderer Regierungen, die ihm Schwierigkeiten bereiten wollten, ausgeliefert. In ihrem Namen ergriff Mancini, Mitglied der mit der Ausarbeitung der Garantiegesetz-Vorlage betrauten parlamentarischen Kommission, das Wort, um dem die persönlichen Vorrechte des Papstes betreffenden ersten Teil der Vorlage jeden internationalen Wert abzusprechen. Entgegen dem Standpunkte sämtlicher Minister forderte Mancini die Kammer auf, eine Erklärung abzugeben, daß dieses Gesetz rein innerer Ordnung sei und internationale Verträge ausschließe. Am 30. Jänner 1871 betonte Visconti Venosta namens des ganzen Ministeriums: „Die Regierungen überließen unserer Verantwortlichkeit, der Verantwortlichkeit für unsere Taten, den von uns angekündigten Beweis zu prüfen, daß wir nach

Abschaffung der weltlichen Herrschaft dem Papste ermöglichen, weiterhin sein Amt frei und unabhängig auszuüben." Ferner erklärte er, die fremden Regierungen hätten das volle Recht, im Namen ihrer katholischen Untertanen zu intervenieren, wofern ihrer Ansicht nach die von ihnen zu schützenden Interessen nicht genügend geachtet seien.

Im Sinne der Ausführungen Mancinis brachte Mordini am 1. Februar eine Tagesordnung ein. Tags darauf gab der Ministerpräsident Lanza die Erklärung ab: „Das Ministerium betrachtet den Papst, das Haupt der allgemeinen Kirche, als eine Persönlichkeit, auf welche keine Bestimmung unseres inneren Rechtes in irgendeiner Weise Anwendung finden kann. Es sieht in ihm ein internationales Wesen, das von keinem Staate abhängig, keiner Regierung unterworfen sein und deshalb unter der staatlichen Gesetzgebung nicht stehen kann." Am 9. Februar äußerte Visconti Venosta: „Diese Wahrheit (daß die römische Frage internationalen Charakter hat) leugnen, heißt die römische Frage selbst leugnen, aber, meine Herren, wenn es zur Lösung einer Frage genügte, sie zu leugnen, so wäre auf der Welt nur die Herrschaft der Macht und Gewalt möglich." Als am 18. März die Tagesordnung Mordini zur Debatte stand, kam es zu unerhörten Lärmszenen. Im Laufe der Diskussion traten am 20. März auch Rattazzi und Mancini gegen den internationalen Charakter des Garantiegesetzes auf. Die Regierung blieb jedoch fest. Der Ministerpräsident Lanza sagte: „Es ist nicht unmöglich, daß gewisse Unterhandlungen mit katholischen Ländern (bezüglich des Garantiegesetzes) stattfinden werden. . . . Es läßt sich also absolut nicht durch eine Tagesordnung oder einen Gesetzartikel bestimmen, daß in keinem Falle und keinem Punkte des Gesetzes die Regierung einen Vertrag bezüglich der Garantien für den Papst eingehen darf." Gegen die Tagesordnung Mordini wurde die Vorfrage gestellt und mit 191 gegen 109 Stimmen angenommen. Damit waren die Gegner des internationalen Charakters der römischen Frage abgewiesen, ohne daß ihrer Tagesordnung selbst auch nur die Ehre einer Abstimmung zuteil geworden wäre.

Abwartende Haltung der Mächte. — Wie die italienische Regierung später die römische Frage zu einer rein inneritalienischen Angelegenheit herabdrücken wollte.

Als Italien den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubte, gab es also im Angesicht der katholischen Welt die eigene Pflicht zu, die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu sichern und erkannte ausdrücklich das Recht der Regierungen an, über die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen ein definitives Urteil zu fällen. Behaupten, Italien sei durch das Garantiegesetz dieser Pflicht nachgekommen, ist Unsinn. Die Mächte verhielten sich abwartend. Sie wollten sehen, wie die ganz neue, heikle Frage des Zusammenlebens eines Königs und des Papstes in derselben Stadt sich entwickeln würde. Die Invasion Roms nahmen sie zur Kenntnis, ließen aber erkennen, daß weder die Rechte der Katholiken auf Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes ihnen gleichgültig

seien, noch daß das wiederholte Anerbieten der italienischen Regierung, sich darüber mit ihnen zu verständigen, toter Buchstabe bleiben würde. Was die italienischen Machthaber gewünscht hatten, blieb aus, nämlich eine endgültige Sanktion der Ereignisse von 1870 oder wenigstens Erklärungen, geeignet, das „dritte“ Italien darüber zu beruhigen, daß niemand mehr daran denke, es zur Rechenschaft zu ziehen. Eifrig, aber vergebens waren die Vertreter Italiens 1878 auf dem Berliner Kongreß bemüht, eine formelle Billigung der Mächte zu erlangen. Auch 1911, im „Jubeljahr“ des Königreiches Italien, wurden den Patrioten seitens der Mächte nur Höflichkeitsbeweise recht bescheidener Art zuteil. Schon in dieser Hinsicht war die von der Freimaurerei zu papstfeindlichen Zwecken gewollte Cinquantenario-Feier eine große Enttäuschung. Im Laufe der Jahrzehnte blieben die katholischen Staatsoberhäupter Rom fern, um nicht gezwungen zu sein, wenigstens indirekt und scheinbar die bestehenden Verhältnisse zu billigen. Trotz des auf ihn ausgeübten Druckes kam der edle Kaiser von Oesterreich nicht nach Rom zur Erwiderung des Besuches König Humberts in Wien. Eine Ausnahme machte nur Präsident Loubet, das Oberhaupt einer Republik, deren Regierung in ihrer Gegnerschaft zum Papst viel weiter ging, indem sie ihren Abfall von der Religion proklamierte. Die nichtkatholischen Fürsten, die nach Rom kamen, den König zu besuchen, beobachteten bei ihrem Besuche im Vatikan ein Zeremoniell, dessen Bedeutung ist, daß sie die römische Frage als nicht erledigt betrachten, sondern bedürftig einer Lösung unter voller Billigung des Papstes und Mitwirkung der Mächte im Interesse ihrer katholischen Untertanen. Allerdings wollte keine Macht Italien ernstliche Schwierigkeiten bereiten. Schon wenige Jahre nach 1870 glaubten daher italienische Staatsmänner ohne Gefahr die Auffassung zur Geltung bringen zu können, daß es lediglich innere Angelegenheit des italienischen Staates sei, dem Papste Freiheit und Unabhängigkeit zu gewähren. Im Jahre 1878 erklärte Crispi, damals Minister des Innern, Zweck des Garantiegesetzes sei gewesen, „unter gewissen Gesichtspunkten den Bestand der Zivilgewalt und der obersten kirchlichen Gewalt in der Hauptstadt des Königreiches zu regeln“. Diese Auffassung erhielt am 2. März genannten Jahres die Sanktion des Staatsrates durch die Erklärung, „das sogenannte Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 sei ein Gesetz des öffentlichen inneren Rechtes“.

In einer langen Note vom 10. Jänner 1882 wies der damalige Außenminister, der bereits erwähnte Mancini, den italienischen Botschafter in Berlin, de Launay, an, auch vor Bismarck den rein inneritalienischen Charakter der Papstfrage zu betonen. Kein italienischer Minister, einerlei welcher Partei, könnte jemals, so hieß es, auch nur die geringste fremde Einmischung in eine Frage gestatten, welche Italien als von seiner nationalen Souveränität abhängig betrachte. Als der österreichische Minister des Auswärtigen, Graf Kalnoky, Ende 1891 sich auf eine Interpellation hin über die römische Frage recht vorsichtig ausdrückte und nur dem Wunsche Ausdruck gab, daß die Stellung des Heiligen Vaters die ihm gebührende notwendige Unabhängigkeit gewähre und ihn befriedige, kam es in der

italienischen Kammer zu lebhaften Aeußerungen, wobei immer wieder betont wurde, für Italien gebe es keine römische Frage. Crispi meinte, 1871 habe der „Stern Italiens" verhindert, daß das Garantiegesetz ein internationaler Vertrag wurde, welchen Vorschlag Visconti Venosta damals gemacht. Falls Europa das angenommen hätte, so wäre Italien in „ewige Knechtschaft" geraten. Der Ministerpräsident Marchese Rudini erklärte, das Garantiegesetz sei ein der inneren Politik angehöriger Regierungsakt. Er rühmte die Verdienste des Grafen Beust um Italien, denn indem er sich seinerzeit mit Rücksicht auf das Nichtinterventionsprinzip jedes Zustimmungsaktes zum Garantiegesetz enthalten, habe zuerst das befreundete Oesterreich den wahrhaft innerstaatlichen Charakter desselben ausgerufen. Bei der Kammerdebatte über die Verweigerung des Exequatur zum Schaden des von Pius X. ernannten Erzbischofs von Genua, Msgr. Caron, wunderte sich am 20. Februar 1913 der Justiz- und Kultusminister Finocchiaro-Aprile, daß „man noch heute, im Jahre 1913, von dem Garantiegesetz als von einem Gesetze, das in gewisser Weise internationalen Charakter habe, reden könne".

Bezüglich der antivatikanischen **Klausel** Italiens zum Londoner Vertrag bemerkt R. von Nostitz-Rieneck S. J. in den „Stimmen der Zeit" (Februar 1916, S. 431): „Indem Italien dem Friedensjunktim der Ententemächte nur unter der Bedingung beitrat, daß beim Friedensschluß keine Internationalisierung des Garantiegesetzes erfolge, noch irgend eine Veränderung dieses Gesetzes zugunsten des Papsttums, offenbarten sich von neuem die unlösbaren Widersprüche, in die es sich verwickelt hat. Durch fast ein halbes Jahrhundert hat Neu-Italien sich dagegen gesträubt und es schärfstens abgelehnt, daß das Garantiegesetz, diese angeblich rein innere Angelegenheit Italiens, Gegenstand einer Verhandlung mit auswärtigen Mächten sein könne. Und nun fordert Italien selbst, daß es ihm durch ein völkerrechtliches Abkommen mit anderen Mächten verbürgt werde: durch eben den Londoner Vertrag. Die hochgradige Ungerechtigkeit und Treulosigkeit führt dahin, daß sie schließlich sich selbst anlügt — mentita est iniquitas sibi."

Nachdem die Debatten 30 Sitzungen ausgefüllt, wurde das Garantiegesetz mit 185 gegen 106 Stimmen im allgemeinen in der Fassung des Entwurfes angenommen. Viktor Emanuel II. unterzeichnete es am 13. Mai 1871 zu Turin; am 15. wurde es in der „Gazzetta Ufficiale del Regno" veröffentlicht.

Wortlaut des Garantiegesetzes:

Titel I. Vorrechte des Papstes und des Heiligen Stuhles.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich.

Art. 2. Der Angriff auf die Person des Papstes und die Aufforderung hierzu werden mit den gleichen Strafen belegt wie der Angriff und die Aufforderung zum Angriff gegen die Person des Königs. Beleidigungen und öffentliche Schmähungen, die unmittelbar gegen die Person des Papstes durch Worte, Taten oder die im Art. 1 des Preßgesetzes bezeichneten Mittel begangen sind, werden gemäß Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Diese Straftaten wer-

den von Amts wegen verfolgt und gehören zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei.

Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiet des Königreiches die souveränen Ehren und bewahrt ihm den ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrang. Der Papst hat das Recht, die übliche Zahl von Garden zum Schutze seiner Person und zur Bewachung der Paläste zu halten, unbeschadet der Pflichten und Obliegenheiten, die sich für solche Garden aus den bestehenden Gesetzen des Königreiches ergeben.

Art. 4. Zugunsten des Heiligen Stuhles wird die Dotation mit einer Jahresrente von 3,225.000 Lire aufrechterhalten. Mit dieser Summe, die dem unter dem Titel „Heilige Apostolische Paläste, Heiliges Kollegium, Kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und Diplomatischer Dienst im Ausland“ in das römische Budget eingestellten Betrage gleichkommt, soll gesorgt werden für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des Heiligen Stuhles, für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zur Instandhaltung und Bewachung der Apostolischen Paläste und ihres Zubehörs, für die Besoldungen, Löhne, Ruhegehälter der im vorigen Artikel genannten Garden und der zum päpstlichen Hofstaat gehörenden Personen und für etwaige sonstige Ausgaben, ebenso für die gewöhnliche Instandhaltung und Bewachung der zu den Palästen gehörenden Museen und der Bibliothek wie auch für die Besoldungen, Löhne und Pensionen der hier angestellten Beamten. Die erwähnte Dotation wird in das Große Staatsschuldbuch in Form einer dauernden und unveräußerlichen Rente auf den Namen des Heiligen Stuhles eingetragen und wird auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles zur Bestreitung aller Bedürfnisse der römischen Kirche in dieser Zeit weitergezahlt werden.

Die Dotation wird von jeder Art von Steuern oder Staats-, Gemeinde- und Provinzialauflagen befreit bleiben und selbst dann nicht vermindert werden können, falls die italienische Regierung sich später entschließen sollte, die Ausgaben für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen.

Art. 5. Neben der im vorigen Artikel bestimmten Dotation fährt der Papst fort, die Apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans mit allen zugehörigen und davon abhängigen Gebäuden, Gärten und Ländereien zu genießen (continua a godere), ebenso die Villa Castel Gandolfo mit allem Zubehör.

Diese Paläste, die Villa und das Zubehör wie auch die Museen, die Bibliothek und die dort befindlichen Kunst- und Altertumssammlungen sind unveräußerlich, frei von jeder Steuer und Last und einer Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht unterworfen.

Art. 6. Während der Erledigung des Apostolischen Stuhles darf keine richterliche oder politische Behörde aus irgend einem Grunde die persönliche Freiheit der Kardinäle behindern oder beschränken. Die Regierung trägt dafür Sorge, daß die Versammlungen des Konklaves und der allgemeinen Konzilien nicht durch äußere Gewalt irgendwie gestört werden.

Art. 7. Kein Staats- oder Polizeibeamter darf zur Vornahme von Amtshandlungen die Paläste oder Oertlichkeiten betreten, wo der Papst gewöhnlich residiert oder sich zeitweilig aufhält, oder wo ein Konklave oder allgemeines Konzil versammelt ist, es sei denn, er wäre vom Papste, vom Konklave oder vom Konzil hierzu ermächtigt.

Art. 8. Es ist verboten, Durchsuchungen, Nachforschungen oder Beschlagnahme von Papieren, Urkunden, Büchern und Registern in den päpstlichen Aemtern und Kongregationen, die mit rein geistlichen Vollmachten ausgestattet sind, vorzunehmen.

Art. 9. Der Papst ist völlig frei, sein geistliches Amt in vollem Umfange auszuüben und alle Akte dieses Amtes an den Toren und Basiliken Roms anschlagen zu lassen.

Art. 10. Die Geistlichen, die in Rom von Amts wegen an dem Erlasse der Akte der geistlichen Gewalt des Heiligen Stuhles mitwirken, dürfen aus diesem Grunde von den Staatsbehörden in keiner Weise belästigt noch zur Untersuchung oder Rechenschaft gezogen werden. Jeder Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, genießt die persönlichen Garantien, welche den italienischen Bürgern nach den Gesetzen des Königreiches zustehen.

Art. 11. Die bei Sr. Heiligkeit beglaubigten Gesandten der auswärtigen Regierungen genießen im Königreiche alle Vorrechte und Befreiungen, die den diplomatischen Agenten nach dem Völkerrecht gebühren. Auf Beleidigungen dieser Gesandten sind die Strafbestimmungen ausgedehnt, die für die bei der italienischen Regierung beglaubigten Gesandten der auswärtigen Mächte gelten. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei auswärtigen Regierungen werden innerhalb des Gebietes des Königreiches beim Abgange nach ihrem Bestimmungsort und bei ihrer Rückkehr die nach dem Völkerrecht üblichen Vorrechte und Befreiungen gesichert.

Art. 12. Der Papst korrespondiert frei mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgendwelche Einmischung der italienischen Regierung. Zu diesem Zwecke wird ihm das Recht eingeräumt, im Vatikan oder in einer seiner andern Residenzen Post- und Telegraphenämter, bedient von Beamten seiner Wahl, einzurichten. Das päpstliche Postamt kann unmittelbar in geschlossenen Postsäcken mit den Uebergangspostanstalten der auswärtigen Verwaltungen verkehren oder seine Korrespondenz den italienischen Postämtern übergeben. In beiden Fällen ist die Beförderung der mit dem päpstlichen Amtssiegel versehenen Depeschen und Briefschaften innerhalb des italienischen Staatsgebietes völlig porto- und kostenfrei. Die im Namen des Papstes abgehenden Kuriere sind innerhalb des Königreiches den Kabinettskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird auf Kosten des italienischen Staates mit dem Telegraphennetz des Königreiches verbunden. Die von diesem Amte mit der authentischen Bezeichnung als „päpstliche" übermittelten Telegramme werden im Königreiche mit dem den Staatstelegrammen zukommenden Vorrang und frei von jeder Taxe angenommen und befördert. Dieselben Begünstigungen genießen die vom Papste oder in seinem Auftrage gezeichneten Telegramme, die mit dem Stempel des Heiligen Stuhles versehen, bei irgend einem Telegraphenamte des Königreiches aufgegeben werden. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von Taxen zu Lasten der Empfänger befreit.

Art. 13. In der Stadt Rom und den sechs suburbikarischen Bistümern werden die Seminare, Akademien, Kollegien und sonstigen für die Erziehung und Bildung des Klerus bestimmten katholischen Institute auch weiterhin ausschließlich vom Heiligen Stuhl abhängig sein, ohne jede Einmischung der Unterrichtsbehörden des Königreiches.

Titel II. Beziehungen des Staates zur Kirche.

(Art. 14 bis 18 betreffen das innerpolitische Verhältnis des italienischen Staates zur Kirche. Für Nichtitaliener sind sie ohne besonderes Interesse.)

Art. 19. In allen Angelegenheiten, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, verliert jede bisher gültige Anordnung ihre Kraft, insoweit sie mit diesem Gesetz in Widerspruch steht.

Wertlosigkeit des Garantiegesetzes; in seinem Ursprung liegt sein Hauptmangel; es bietet keine einzige wirkliche Garantie.

Inhaltlich lag das vielgenannte Garantiegesetz bereits 1861 in verschiedenen Entwürfen vor. Die Hauptgedanken stammen von Cavour selbst, dessen Zauberformel „Freie Kirche im freien Staat" angeblich eine auch dem Papst genehme Lösung der römischen Frage versprach. Angeblich

sollte das Garantiegesetz dem Papst jene Freiheit, Unabhängigkeit, äußere Würde sichern, welche von Cavour und dessen Nachfolgern ihm wenigstens mit Worten zuerkannt wurden und die, wie Cavour behauptete, durch die weltliche Herrschaft nicht mehr wirksam geschützt werden konnten. Pius IX. nahm das Gesetz nicht an, weder als anständigen Ersatz für die ihm geraubte weltliche Souveränität noch als genügenden Schutz seiner geistlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Als unwirksam und wertlos lehnte er es entschieden ab. So taten auch seine Nachfolger.

„Die Päpste sind Charaktere; sie handeln nach festen Grundsätzen, die sie aus dem Glaubensschatze heben, und daraus ergibt sich ihre lückenlose Konsequenz, die man allgemein wahrnimmt und bewundert“, schreibt Msgr. Dr Hiptmair in dieser Zeitschrift (1915, I. S. 193). Die Enzyklika „Ubi nos“ vom 15. Mai 1871 schließt mit der feierlichen Erklärung, niemals könne der Papst diese oder ähnliche Garantien annehmen, die unter dem Schein, seine heilige Gewalt und Freiheit zu schützen, an Stelle der weltlichen Herrschaft angeboten würden, mit welcher die göttliche Vorsehung den Heiligen Stuhl ausgestattet habe und für welche der Papst so legitime Titel aufweisen könne wie den Besitz während mehr als elf Jahrhunderten. Jedem müsse offenbar werden, daß, wenn der Papst der Botmäßigkeit eines andern Fürsten unterworfen werde, er weder in politischer Ordnung Souverän sei noch sich selbst oder die Handlungen des Apostolischen Amtes der Willkür des betreffenden Fürsten entziehen könne, der selbst Häretiker oder Verfolger der Kirche werden oder sich im Kriegszustand mit einem andern Fürsten befinden könnte. Das Garantiegesetz selbst sei der klarste Beweis, daß dadurch dem Papst, welcher von Gott das Recht der Gesetzgebung auf moralischem und religiösem Gebiete erhalten habe und als Ausleger des göttlichen und natürlichen Rechtes eingesetzt sei, Gesetze auferlegt werden, und zwar solche Gesetze, die sich auf die Leitung der ganzen Kirche beziehen und für deren Sicherung und Durchführung keine andere Rechtsgrundlage bestehe als der Wille der Laiengewalt. „Non aliud est ius quam quod voluntas laicarum potestatum praescribit et statuat.“

Der Hauptmangel des Garantiegesetzes liegt in seinem U r s p r u n g. Es ist das Werk von Machthabern, die, nachdem sie den Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, sich in der eigenen Sache zum Richter aufwarfen. Bemerkenswert ist folgende Aeußerung eines jungen liberalen Schriftstellers, der sich in den letzten Jahren in Italien rasch einen Namen gemacht. Im „Resto di Carlino“ (Bologna) vom 17. November 1914 schreibt Mario Missiroli: „. . . Die K i r c h e kann das Garantiegesetz nicht sic et simpliciter annehmen, abgesehen von seinem Inhalt, denn sie k a n n d e n S t a a t n i c h t f ü r z u s t ä n d i g h a l t e n, d i e G a r a n t i e n i h r e r F r e i h e i t u n d g e i s t l i c h e n S e n d u n g z u b e s t i m m e n. Selbst wenn das Garantiegesetz noch so gut wäre, könnte der Papst es nicht annehmen, außer infolge seiner Mitwirkung mit dem Staat. Andernfalls würde er tatsächlich die Superiorität des Staates und die Möglichkeit, selbst im Staate aufzugehen, anerkennen. So liegt die Frage.“

Der Kardinal-Staatssekretär Antonelli betonte in einer Note vom 8. November 1870, eine Autorität, die von Zugeständnissen lebe und folglich vom Gutdünken des Gebers abhänge, lebe nicht ihr eigenes Leben und könne nicht ihren Einfluß über die ihr durch äußere und innere Bedingungen gezogenen Schranken ausdehnen.

Der Prager Universitätsprofessor Dr K. Hilgenreiner („Die römische Frage nach dem Weltkriege", Prag 1915, S. 46) schreibt: „Es ist und bleibt an sich des Papstes wie der katholischen Welt ganz und gar unwürdig, daß die äußere Stellung des obersten Hirten, die sichtbare Grundlage seiner alle Völker der Erde umspannenden geistlichen Hirtengewalt, lediglich von der Gunst oder Ungunst eines einzelnen Staates abhängen soll; und die Lage wird mit jedem Tage unwürdiger und unerträglicher, wenn es sich zeigt, daß dieser Staat entweder nicht den Willen oder nicht die Macht hat, für die Durchführung seiner Garantien zu sorgen."

Was bietet das Garantiegesetz dem Papste? Nichts Positives, keine einzige Garantie. Uebrigens verlangt der Papst von Italien keine Garantie, keinen Schutz, der seine Unabhängigkeit beschränken würde, sondern nur, daß man seine Freiheit nicht antaste. Einen internationalen Wert hat Italien dem Heiligen Stuhl geraubt. In einem solchen Fall ist aber kein Einzelstaat imstande, Schadenersatz zu leisten. Im Garantiegesetz kann man eine offizielle Registrierung einiger der von Gott stammenden päpstlichen Rechte erblicken, welche Italien zu achten verspricht. Es will dem Papst Rechte gewährleisten, die es ihm nicht schmälern kann, ohne zugleich die Rechte von 300 Millionen Katholiken zu verletzen und deren Regierungen zum Eingreifen zu nötigen. Die von der katholischen Welt verlangte Sicherheit, daß die päpstlichen Rechte stets aufrecht gehalten werden, gibt das Garantiegesetz nicht und kann sie nicht geben, da es von dem veränderlichen Willen der Gesetzgeber abhängt. Minister Minghetti hat es als ein politisches, ein Opportunitätsgesetz bezeichnet. Abgesehen von seinem Wert oder seiner Wertlosigkeit müßte das Garantiegesetz selbst garantiert sein und zwar so, daß jeder Verdacht, der Papst sei in Rom der Willkür einer feindlichen Macht ausgesetzt, ausgeschlossen wäre. Den papierenen Zusicherungen fehlt eine feste Basis. Worte sind's, die der Wind von einem Tag zum andern davontragen kann, zudem unklare Worte voll absichtlicher Widersprüche und Zweideutigkeiten, hinter denen manch ungelöste Frage steckt. Das Garantiegesetz ist übrigens teils undurchführbar, teils wird es nicht ausgeführt.

Die Note Visconti Venostas vom 10. Oktober 1870 hatte den Mächten zugesichert, daß dem Papst der Charakter als Souverän in weitestem Umfang gewährleistet würde. Im Garantiegesetz sucht man jedoch vergebens nach einem Ausdruck, der den Papst formell als Souverän erklärt. Die Ansicht der erwähnten parlamentarischen Kommission, daß dem Papste diese Eigenschaft abzusprechen sei, da er daraus das Recht der Gerichtsbarkeit oder das Bündnisrecht herleiten könnte, ist also durchgedrungen. Allerdings gestand man dem Papste gewisse Attribute der Souveränität und Ehrenrechte zu. Ein Glück für Italien, daß der Papst da-

von keinen Gebrauch macht. In welche Verlegenheit käme die Regierung, wenn er durch Italien reisen wollte! Wären die Behörden genötigt, jederzeit sein Leben zu schützen, ihn mit souveränen Ehren zu begleiten, feindliche Kundgebungen zu verhindern, so würden sie ihn zweifellos bald bitten, in den Vatikan zurückzukehren und dort zu bleiben.

Der französische Historiker Anatole Leroy-Beaulieu, ein überzeugter Liberaler und Republikaner, äußerte sich 1882 und 1883 in Artikeln der „Revue des Deux-Mondes“ sehr abträglich über das Garantiegesetz. Er bemerkte z. B., wenn, wie es scheine, Italien dem Papste bloß ehrenhalber eine Art Souveränität zugestanden habe, so hätten jene recht, die sie vergleichen mit dem Königtum Christi, welches die Schergen symbolisieren wollten, indem sie einen Purpurfetzen über die Schultern des gegeißelten Heilandes warfen und auf dem Kreuz die Inschrift I. N. R. I. anbrachten. Leroy-Beaulieu bedauert auch, daß der italienischen Regierung der Mut und die Kraft fehle, dem Papst Achtung zu verschaffen.

Ebensowenig findet sich im Garantiegesetz eine ausdrückliche Erklärung der Exterritorialität des päpstlichen Gebietes. Von der Leostadt, die nach dem wiederholten feierlichen Versprechen der Regierung unter der vollen Souveränität und Gerichtsbarkeit des Papstes verbleiben sollte, ist im Garantiegesetz keine Rede. Auf Grund desselben erscheint der Papst ohne Territorium, ohne Untertanen, als wirklicher Untertan Italiens. Italienische Gerichte haben übrigens 1882 im Prozeß Martinucci die Exterritorialität des Vatikans, die Jurisdiktions- und Lokal-Immunität des Heiligen Vaters, die Prärogativen seiner wahren und effektiven Souveränität geleugnet.

Kardinal-Staatssekretär L. Jacobini betonte in einer Note vom 11. September 1882, daß der Papst trotz der Unterdrückung des Kirchenstaates Souverän und völkerrechtliche Persönlichkeit ist, nicht nur rechtlich kraft seiner göttlichen Mission und seines apostolischen Amtes, sondern auch tatsächlich, denn die Mächte erweisen dem Papst souveräne Ehren, beglaubigen Gesandte bei ihm, sehen Vertreter des Heiligen Stuhles in dem bei ihnen akkreditierten diplomatischen Korps. Dabei kümmern die Staaten sich nicht um das Garantiegesetz. Sie erkennen den Papst als persönlichen Souverän, als übernationale, völkerrechtliche Persönlichkeit an, denn sie können sich nicht der Tatsache verschließen, daß das Oberhaupt der Weltkirche das größte internationale Ansehen besitzt. Nach Ausbruch des Weltkrieges wollten denn auch England und Holland zu ausgesprochen politischen Zwecken eigene Sondergesandtschaften beim Vatikan. Bei der Begründung dieses Schrittes führte der holländische Ministerpräsident, Liberaler und Protestant, am 10. Juni 1915 im Parlament aus: „Die Gesandtschaft knüpft kein Band zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; die Natur der Gesandtschaft wird allein dadurch bestimmt, daß man im Papste eine bedeutende internationale, politische Macht erblickt. Das ist die Wirklichkeit. Man kann das bedauern, aber an dieser Tatsache ist nichts zu ändern. Es gibt kein gewichtigeres politisches Zentrum, das im Interesse des Friedens Einfluß ausüben kann, als gerade der Vatikan

Wir müssen damit zusammenarbeiten und deshalb ist die Gesandtschaft nötig. Wir besitzen unter den Mächten bloß einen bescheidenen Platz, aber der Papst gehört zu den Großmächten."

Gegen den Papst scheint alles erlaubt.

Die Art. 1 und 2, mit denen der katholischen Welt Sand in die Augen gestreut werden sollte, sind toter Buchstabe geblieben Wann ist je auf Grund dieser Artikel der Papst gegen Beleidigungen in Schutz genommen worden? Scheint nicht vielmehr Art. 2 zu lauten: Beleidigungen und Schmähungen, unmittelbar gegen die Person des Papstes gerichtet, sind vollkommen frei? — Während öfters mit äußerster Strenge gegen katholische Blätter vorgegangen wurde, weil sie angeblich sich geringschätzig über hohe Persönlichkeiten geäußert hätten, war gegen die „heilige und unverletzliche Person" des Papstes alles erlaubt. In den wenigen Fällen gerichtlichen Verfahrens gegen Lästerer der Kirche und ihres Oberhauptes erfolgte gewöhnlich Freispruch. Dem Garantiegesetz zum Hohn durften seit vielen Jahren ständig an den römischen Straßenecken, auf den öffentlichen Plätzen die unsagbar gemeinen Papstkarikaturen des „Asino" dargeboten, bisweilen auch bei antiklerikalen Manifestationen als Fähnchen gleichsam im Triumph einhergetragen werden. Alljährlich wurden in dem „glorreichen geachteten Sitz des Papsttums" Kundgebungen von rohestem antiklerikalen Charakter, denen das Bild eines apostasierten, sittenlosen Mönches als Aushängeschild diente, veranstaltet. Ernesto Nathan, Ehrengroßmeister der italienischen Freimaurerei, erdreistete sich wiederholt, bei offizieller Gelegenheit Papst und Kirche in unqualifizierbarer Weise zu schmähen und so das Garantiegesetz aufs gröblichste zu verletzen, aber er wurde deswegen nicht im geringsten seitens der Regierung beunruhigt, auch dann nicht, als nach den Nathanschen Schändlichkeiten vom 20. September 1910 ein gewaltiger Entrüstungssturm sich erhob, Millionen von Katholiken Protestkundgebungen veranstalteten.

Damals schrieb der „Osservatore Romano" u. a.: „Unter der Herrschaft des Garantiegesetzes ist es allen, seien es unbekannte Private oder öffentliche Beamte, erlaubt, öffentlich, amtlich und straflos die erhabene Majestät der Kirche und des Vikars Jesu Christi zu beleidigen. Mit den Händen läßt sich jetzt greifen, daß ein öffentlicher Beamter, der Bürgermeister von Rom, unverletzlich und unantastbar ist, auch wenn er öffentlich ein Staatsgesetz verletzt oder sogar sich gegen die Bestimmungen des Gemeinrechtes verfehlt . . . Sein frecher Antiklerikalismus macht ihn unverwundbar und unverletzlich in den Augen der Zentralgewalt, die ihn durch den sektiererischen Panzer geschützt weiß. Und damit bleibt auch bewiesen, daß die Autorität und Würde des Oberhauptes der Kirche den wildesten Anfällen straflos ausgesetzt ist und daß die Katholiken der ganzen Welt in der Straflosigkeit des gemeinen Beleidigers des Papstes die sichere Gewähr dafür finden können, daß das Beispiel in der Zukunft Nachahmer finden wird. . . . Während 40 Jahren hätte die Regierung zweimal Gelegenheit gehabt, das Garantiegesetz feierlich anzuwenden: einmal erlaubte sie die der

Leiche eines Papstes öffentlich zugefügte Schmähung und sogar die sakrilegische Drohung, dieselbe in den Tiber zu werfen; im andern, dem vorliegenden Fall, gestattet sie die öffentliche Schmähung der Kirche, der Dogmen, der geistlichen Jurisdiktion des Papstes und billigt diese Exzesse gleichsam, indem sie den Schuldigen, einen öffentlichen Beamten, straflos ausgehen läßt."

An Gegenstücken fehlt es nicht. Herzog Torlonia hatte als römischer Bürgermeister gewagt, den Papst Leo XIII. anläßlich eines Jubiläums von rein religiösem Charakter zu beglückwünschen; flugs wurde er abgesetzt. Dasselbe Schicksal traf Hunderte von Bürgermeistern, Beamten und Schullehrern, weil sie ein in ganz legaler Form verfaßtes Schriftstück unterzeichnet hatten, welches den Wunsch nach Aussöhnung zwischen Italien und dem Heiligen Stuhl aussprach.

Als im April 1910 der exkommunizierte Geistliche Murri in der Abgeordnetenkammer Pius X. als den „düstern Vergewaltiger der Gewissen" schmähte, da hielt es der radikale Kammerpräsident Marcora nicht für angebracht, auch nur aufs schonendste einzuschreiten. Derselbe ehemalige Garibaldiner Marcora bezeichnete 1912 die Jahrhunderte alte friedliche Herrschaft der Päpste als Fremdherrschaft. Ein italienischer Kammerpräsident darf ignorieren, daß gerade die Päpste die letzten Ueberreste der römischen Größe gesammelt und erhalten, mit liebender Sorge die ersten Anfänge italienischen Lebens behütet und gefördert, Italien mit Wohltaten überhäuft haben, die italienische Nation es den Päpsten verdankt, wenn sie erhalten wurde. Fast zu gleicher Zeit konnte das Blatt Marcoras, die radikale „Vita", der Straflosigkeit sicher, den Papst verhöhnen, seine Unfehlbarkeit verspotten, behaupten, der gesunde Sinn habe für immer die Kirche verlassen, ja sogar den Papst als Komödianten und Narren bezeichnen. Die Person des Papstes soll aber heilig und unverletzlich sein! In der Lateranbasilika harrt seit mehr als sieben Jahren das Grabmal Leos XIII. der Ueberreste dieses großen Papstes, weil die Regierung sich außerstande fühlt, die Leiche vor den Ausschreitungen eines verhetzten Pöbels zu schützen. Der Papst soll frei sein, während immer neue, im Dunkel der Freimaurerlogen ersonnene Gesetze die Autorität der Kirche und ihres Oberhauptes behindert haben.

Vor Jahren versuchte die offiziöse „Tribuna" den 3. Artikel des Garantiegesetzes dahin auszulegen, daß die Regierung den Sicherheitsdienst um die Person des Heiligen Vaters durch italienische Soldaten statt durch die Schweizergarde besorgen lassen könnte.

Durch Annahme der Jahresrente wäre der Papst zum Staatspensionär, das Papsttum zu einem Staatsinstitut, etwa wie der russische Synod, geworden.

Wem gehören die päpstlichen Paläste und Kunstschätze?

Welch perfides Gebilde das Garantiegesetz ist, ersieht man auch aus Art. 4 und 5. Da stellt sich die Frage: Wem gehören die päpstlichen Paläste und Kunstschätze? Was Italien sowohl im Parlament wie gegenüber dem Papst und der ganzen Welt öffentlich und feierlich

versprochen, hat es nach dem 20. September 1870 nicht gehalten. Vorher beteuerten die maßgebenden Staatsmänner immer wieder, der Papst würde als Ersatz für den Kirchenstaat „franchigie territoriali" bekommen, also wirkliche Exterritorialität, ein wenn auch noch so kleines, völlig unabhängiges Gebiet zur Stütze und zum Schutz seiner geistlichen Souveränität. Der Papst würde sich unbeschränkter Freiheit und Unabhängigkeit im eigenen Hause erfreuen, hieß es. Als „franchigie territoriali" war, wie bereits erwähnt, die volle Jurisdiktion und Souveränität des Papstes über die Leostadt gedacht. Davon war jedoch bei der Ausarbeitung des Garantiegesetzes keine Rede mehr „zur lebhaften Ueberraschung der Klerikalen und der ultrakonservativen Partei", wie Luigi Parpagliolo in einem Aufsatze der „Nuova Antologia" (1. Mai 1912), betitelt: „I monumenti vaticani e lo Stato italiano" schreibt. Während Cavour immer wieder betont hatte, daß, wenn man Rom zur Hauptstadt Italiens machte, „der Vatikan und einige andere Paläste Eigentum des Papstes bleiben würden", hat das Garantiegesetz bezüglich dieser Paläste recht zweideutige Bestimmungen getroffen.

Der Papst soll im Genuß der Paläste u. s. w. verbleiben; dieselben sind unveräußerlich. „Das kam im Grunde der Aneignung des Ganzen gleich", bemerkt Parpagliolo, welcher dem Papst den Besitz bestreitet, und er fährt fort: „Allerdings scheute man vor dem Wort Eigentum, doch setzte man an dessen Stelle zugunsten des Staates die Attribute des Eigentums."

Mit Recht rief der Abgeordnete Toscanelli bei den Kammerverhandlungen über das Garantiegesetz aus: „Wer den Genuß einer Sache gewährt, erklärt sich zu ihrem Eigentümer und sagt, daß er dem andern die Nutznießung überlasse!" Und im Senat bemerkte Siotto Pintor: „Entweder ist der Papst Eigentümer und dann sagt nicht, jene Güter seien unveräußerlich, oder der Staat ist Eigentümer und dann habet den Mut, es offen zu erklären." Doch die Regierung hoffte, durch unbestimmte, absichtlich zweideutige Ausdrücke die Gegnerschaft jener, die den Papst gern als Untertan des Staates sahen, zum Schweigen zu bringen, zugleich aber der gerechten Entrüstung der Katholiken zu entgehen.

Oesterreich und Frankreich erhoben Einspruch gegen eine Proklamierung des italienischen Eigentumsrechtes auf die betreffenden Paläste. Wie Bonghi, der Berichterstatter bei der Debatte des Garantiegesetzes, am 21. Jänner und am 9. Februar 1871 im Parlament erklärte, sollte das Gesetz nicht der Frage vorgreifen, wer Eigentümer der genannten Paläste sei. Die zweideutige Phraseologie ließ die heikle Frage offen. Parpagliolo schreibt: „In dem historischen Augenblicke, da das Gesetz geschaffen wurde, nötigten Gründe politischer Opportunität und internationaler Konvenienz den Gesetzgeber zu Mentalrestriktionen." So war der Weg den verschiedenen Deutungen offen gelassen.

Tüchtige Rechtsgelehrte sehen denn auch auf Grund der Artikel 4 und 5 im Papst den Besitzer, während andere sich darauf berufen, um ihm jedes Eigentumsrecht abzusprechen und ihn lediglich als Nutznießer

und Insassen staatlicher Gebäude betrachten. Parpagliolo behauptet geradezu, das Garantiegesetz habe den Papst zum einfachen Depositar der in den päpstlichen Museen und der vatikanischen Bibliothek aufbewahrten Schätze gemacht und folgert, die im Jahre 1890 vom Heiligen Stuhl festgesetzte Eintrittstaxe sei unrechtmäßig. Schlimmer ist, daß auch leitende Staatsmänner eine ähnliche Ansicht äußerten. So erklärte der Justizminister Villa 1879 in der Kammer, daß „auch die Museen der päpstlichen Paläste nationale Museen sind, also uns, das heißt der Nation, gehören und niemand das Recht hat, darüber zu verfügen". Als im genannten Jahre Leo XIII. einige Majoliken aus der Sammlung der Villa Castel Gandolfo veräußern ließ, schritt die Regierung wegen Verletzung des Nationaleigentums mit gerichtlicher Beschlagnahme ein. Der Papst befahl daraufhin, daß die praktisch undurchführbar gewordene Veräußerung rückgängig gemacht werde. — „Das Papsttum ist in unserm Hause zu Gaste", rief Rudini in öffentlicher Kammersitzung aus.

Selbstverständlich betrachtet der Heilige Stuhl sich als Eigentümer der betreffenden Paläste und Kunstsammlungen. Das Oberhaupt der Kirche, welches von Christus die volle Gewalt, die gesamte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, erhalten hat, ist naturgemäß von der Jurisdiktion irgend eines Staates unabhängig, und es kann kein wirkliches Recht geben, das ihm sein Eigentum kürzen könnte. Uebrigens verdankt der Heilige Stuhl jene beweglichen und unbeweglichen Güter zum großen Teil der Hochherzigkeit der Katholiken der ganzen Welt, welche dafür Sorge trugen, daß auch nach außen die Majestät ihres Oberhauptes erstrahle. Zur selben Zeit, da Parpagliolo in der „Nuova Antologia" die Ansicht vertrat, daß der italienische Staat Eigentümer des Vatikans, Laterans u. s. w. sei, erschien (1912) eine sehr bemerkenswerte Schrift des jungen, hervorragenden Rechtsgelehrten Achille Gallarini, betitelt: „La dotazione immobiliare della S. Sede nei rapporti del diritto pubblico e del diritto internazionale."

Professor Toniolo, der Altmeister der christlich-sozialen Aktion in Italien, hat das Vorwort geschrieben. Der Verfasser weist schlagend nach, daß die Paläste und Museen dem Heiligen Stuhl gehören. Zunächst betont er den Unterschied zwischen den Rechten und Domänen, die dem Papst als Landesherrn zustanden und den Patrimonialgütern des Heiligen Stuhles, welche dem Papst als Bischof von Rom und geistlichen Souverän, als Oberhaupt der Kirche, gehörten. Daß zu diesen Gütern, die man als Tiaradomänen bezeichnen kann, die dem Papste als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus in seiner Eigenschaft als römischer Bischof zustehenden apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans, die Bibliothek, die Museen, die Villa Castel Gandolfo zählen, stellt Gallarini fest in einer sich auf das römisch-justinianische, das germanische, sowie das ältere und neuere kanonische Recht erstreckenden Untersuchung. In Anbetracht ihres Charakters und des Zweckes, dem diese Güter dienen, können sie nicht als Domänialgüter des Kirchenstaates angesehen werden und mußten auch nach dessen Aufhebung dem Oberhaupt der Kirche verbleiben. Indem Gallarini der

Frage des päpstlichen Eigentumsrechtes auf den Grund geht, beruft er sich darauf, daß der Primat ein internationales Rechtsinstitut ist, dessen Gewaltbezirk die ganze Kirche umfaßt und dessen Gesamtinhalt eine jurisdiktionelle Vollgewalt bildet, wonach dem Papste alle mit dem Wesen der Kirche und ihrem Beruf gegebenen Mittel, welche zur Erreichung des Zweckes der Kirche notwendig sind, prinzipiell zustehen. Der Papst ist auch nach der Unterdrückung des Kirchenstaates internationale Rechtsperson, da alle Elemente einer solchen vorhanden sind. Diesen Charakter konnte der italienische Staat dem Heiligen Stuhl auch nicht kraft des summum ius und der summa potestas absprechen ohne tyrannische Willkür und offene Verletzung des allgemein anerkannten öffentlichen Rechtes.

Kraft seines Charakters als Rechtsinstitut hat der Heilige Stuhl absolutes Eigentumsrecht auf die Apostolischen Paläste. Gallarini bemerkt denn auch zutreffend: „Der italienische Staat habe seine Kompetenz überschritten, indem er dem wirklichen und legitimen Besitzer die Nutznießung zugestanden durch einen Willkürakt der Verletzung der fundamentalen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit." — Weiter betrachtet er das Eigentumsrecht des Heiligen Stuhles auf die Apostolischen Paläste mit Bezug auf die militärische Okkupation Roms. Es fehlten ihr, wie er nachweist, jene Eigenschaften, durch welche die gewalttätige Okkupation zum Eigentumsrecht zugunsten des Siegers wird, so daß die Rechte des besiegten Staates umgewandelt werden oder erlöschen.

Zwei Mängel hafteten der Okkupation Roms an: es fehlte ein wirklicher Friedensvertrag, welcher die Besetzung sanktioniert und jeder Feindseligkeit ein Ende macht; ferner enthielt sich die italienische Regierung jeglicher Besitzergreifung der Leostadt, in der sich die Immobilien des Heiligen Stuhles, welche Gegenstand des Streites sind, größtenteils befinden. Wenn die „Eroberer" Roms ihre politisch-militärische Okkupation beschränkten, so lag der Grund in ihrer Furcht, eine andere Nation könnte zugunsten des Heiligen Stuhles intervenieren. Es folgte daraus, daß auf dieses Stadtviertel die vom Kriegsrecht sanktionierten Normen nicht angewandt werden konnten und deshalb blieben, wie Gallarini schreibt, auch jene Immobilien frei von der unsicheren Jurisdiktion des okkupierenden Staates und der Heilige Stuhl wurde auch weiterhin vom italienischen Staat als ihr wahrer und legitimer Besitzer betrachtet. Sie wurden nicht in die Militärkapitulation einbegriffen; keine Behörde bemächtigte sich ihrer oder verlangte sie. Daraus ergibt sich, daß die italienische Regierung sie als Teil des kirchlichen Patrimoniums des Papstes ansah, des Patrimoniums, das nicht ohne Kränkung der katholischen Welt verletzt werden konnte. Gallarini betont also mit vollem Recht, daß der italienische Staat die Immobilienfrage nicht als eine solche innerer Ordnung behandeln durfte. Wie die römische Frage überhaupt, ist diese Teilfrage internationaler Natur. Keineswegs durfte oder darf die Regierung sich des unbeweglichen Patrimoniums des Heiligen Stuhles bemächtigen unter dem Vorwand, die Rechte des politischen Kirchenstaates seien auf sie übergegangen. Der Kirchenstaat als solcher hat sich nie ein Recht über diese Güter angemaßt.

Gallarini schreibt am Schluß seiner trefflichen Arbeit: „Aus dem, was wir mit der wissenschaftlichen Autorität hervorragender Juristen bewiesen haben, erhellt, wie der italienische Staat durch den letzten Absatz der Art. 4 und 5 des Garantiegesetzes seinen den Mächten gegebenen Versprechungen untreu geworden ist, wie er die Souveränität, die er dem Heiligen Vater zugestehen wollte, verkannt und sich nicht nach den Grundsätzen des Gemeinrechtes selbst gerichtet hat und wie er also dem Heiligen Stuhl eine Lage schuf, die unter dessen Würde war, da der Heilige Stuhl durch die erwähnten Artikel zum Insassen des italienischen Staates gemacht wurde."

Wie soll das Garantiegesetz die geistliche Souveränität des Papstes sichergestellt haben, wenn es nicht einmal sein Eigentumsrecht gewährleistete; wenn der Staat auf den Papst einen Druck ausüben kann durch die Drohung, er wolle seine Rechte auf das „Nationaleigentum der päpstlichen Paläste und ihrer Kunstschätze geltend machen"? Als 1889 das Gerücht ging, Leo XIII. wolle zum Protest gegen die unqualifizierbaren Herausforderungen des Sektierertums Rom verlassen, hat Crispi tatsächlich die Drohung, man werde auf die letzte Zufluchtsstätte des Papstes Hand legen, als Erpressungsmittel verwendet, um ihn zurückzuhalten. Derselbe Crispi erwähnt in seinen Aufzeichnungen wie etwas Alltägliches und Selbstverständliches, daß er eine im Vatikan eingelaufene Depesche Rattazzi mitzuteilen sich beeilte. Eine Illustration zu dem „freien, zensurlosen" Verkehr des Papstes mit der Weltkirche.

All die andern Mängel der herrlichen „Garantien" zu erwähnen, würde zu weit führen. Das Gesagte möge genügen zu ihrer Beleuchtung. Der Regierungsjurist Scaduto sagt in seinem 800seitigen Kommentar zum Garantiegesetz, nur die Rücksichtnahme auf die Mächte habe Italien bewogen, soviel zu gewähren.

In einer 1882 zu Stradella gehaltenen Rede und mehrmals im Parlament proklamierte Depretis, das Garantiegesetz sei die äußerste Grenze der Zugeständnisse, welche Italien dem Papsttum machen könne. Keines besondern Kommentars bedarf die Rede, welche Crispi 1895 bei Einweihung des Garibaldi-Denkmals auf dem Janiculus in Anwesenheit des Königs hielt.

Es heißt da: „Der italienische Geist verstand es, durch das Gesetz vom Mai 1871 ein Problem zu lösen. In einem Lande, wo der Gedanke frei ist wie das Gewissen, wurde dem Haupt der Kirche unbegrenzte Freiheit im Bereich seines heiligen Amtes, Unverantwortlichkeit in seinen Handlungen gewährt. Der Papst ist nur Gott unterworfen und keine menschliche Gewalt kann ihn erreichen. Umgeben mit allen Ehren und Privilegien des Thrones, ohne die Unannehmlichkeit der Zivilgewalt, ohne den Haß, ohne den Groll, ohne die Mühen, welche jene Macht mit sich bringt, übt er eine souveräne Autorität über alle Gläubigen aus und sie zählen nach Millionen. Kein Fürst der Erde ist ihm ähnlich oder gleich; er ist einzigartig in seinen Ausnahmeverhältnissen."

Pius IX. über das Garantiegesetz. — Der Papst, ein Gefangener. — Leos XIII. Stellung zur römischen Frage. Wie seine Bemühungen um Aussöhnung und seine Friedensbestrebungen vereitelt wurden. — Pius X. und Benedikt XV. gegenüber der triumphierenden Revolution.

Wie recht hatte dagegen Pius IX., als er noch während der Kammerdebatten am 2. März 1871 in einem Schreiben an den Kardinalvikar Patrizi sich über die in Aussicht gestellten Garantien aussprach, daß es nicht sicher sei, was darin die Hauptrolle spiele: der Unsinn, die Arglist oder der Spott, „num principem obtineat locum absurditas aut calliditas aut ludibrium“. Am 27. Okt. 1871 erklärte er feierlich vor den Kardinälen: „Coram universa Ecclesia protestamur, Nos cautiones eas, quae Guarentige appellantur, omnino respuere.“ In seiner an das Heilige Kollegium gerichteten Allokution vom 12. März 1877 schilderte Pius IX. die Schäden, welche die Religion und ihr Haupt besonders durch die Einnahme Roms erlitten und schloß also: „Nein, der Papst ist nicht frei und unabhängig und wird es nie unter der Herrschaft einer fremden Gewalt. In Rom kann er nur Souverän oder Gefangener sein und die ganze katholische Welt wird nie beruhigt sein können, so lange die Wirksamkeit des Papstes der Agitation der Parteien, der Willkür der Regierung, den Resultaten der politischen Wahlen, den Berechnungen verschlagener und interessierter Männer ausgesetzt ist.“ Die Regierung, speziell der Außenminister Mancini, war darüber höchst erbittert.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche ist seit dem 20. September 1870 moralisch ein Gefangener, ein Gefangener der Revolution, deren Uebermacht an diesem Tage die ewige Stadt bezwang. Trägt auch der Papst keine Ketten, so ist seine Gefangenschaft doch eine wirkliche. So haben auch hervorragende Männer, die nicht als treue Katholiken gelten konnten, die dem Papst aufgezwungenen Verhältnisse beurteilt.

Der bereits erwähnte Leroy-Beaulieu wies nach, daß der übernatürliche Glaube und das menschliche Gefühl dem Statthalter Christi zur Pflicht machen, im Vatikan zu bleiben, damit seine Würde, die nicht weniger Geltung hat als seine Freiheit, unversehrt bleibe.

Emile Ollivier, Napoleons III. letzter Ministerpräsident, hat sich später in weitem Maße literarisch betätigt. Die vielbändigen Erinnerungen des vor drei Jahren verstorbenen Staatsmannes sind zum Teil recht wertvoll. Weniger bekannt ist sein 1882 erschienenes Buch „Le Pape est — il libre à Rome?“ Vom katholischen Standpunkt aus ist nicht alles in dieser Schrift einwandfrei, doch verneint Ollivier entschieden die Frage, ob der Papst in Rom wirklich frei ist. Dies ist um so bemerkenswerter, als der Verfasser von Haus aus republikanischer Gesinnung war und sich stets als eifriger Anhänger der Ideen der französischen Revolution bekannte und denn auch, als er die Macht in Händen hatte, die Sache des Papsttums mehr geschädigt als gefördert hat. Ollivier hatte längere Zeit in Italien, in Florenz und Rom verbracht, als seine erwähnte Arbeit erschien. Er weist immer wieder darauf hin, daß die nötige Freiheit dem Papste vor-

enthalten wird. Den italienischen Machthabern ruft er zu: Eure famosen Garantien sind höchstens soviel wert, wie das Papier, auf dem sie stehen! Sie können von einem Tag zum andern abgeschafft werden; sie sind nicht, wie es nötig gewesen wäre, von den interessierten Parteien, dem Papst und den katholischen Mächten, bestätigt worden; ihnen fehlt jegliche Festigkeit; praktisch haben sie nie etwas getaugt; sie sind ein offener Widerspruch und statt die souveräne Unabhängigkeit des Statthalters Christi gegenüber allen Laiengewalten zu schützen, machen sie den Papst zu einem Untertan des Königs, das Papsttum zu einer Abteilung der inneren Verwaltung des Königreiches Italien.

Ollivier bemerkt treffend, wenn das Garantiegesetz einen Schein von Festigkeit bewahrt habe, so verdanke es dies seiner Nichtanwendung. Wollte der Papst die Straßen Roms betreten, so würde sofort die Wertlosigkeit der Garantien offenbar werden. Der Exminister des Franzosenkaisers lehnt die Möglichkeit, daß der Papst sich auf Grund des Garantiegesetzes mit Neu-Italien aussöhne, als undenkbar ab. „Ein mit Italien versöhnter Papst würde den Rest der Welt verlieren; durch die Schuld des römischen Papstes würde das Kleid Christi von neuem zerrissen werden.“ Damit hat Ollivier recht. Würde der Papst das Garantiegesetz annehmen, so könnte man in ihm einen italienischen Nationalpatriarchen sehen; alle Regierungen würden protestieren gegen die Nationalisierung einer notwendigerweise übernationalen Macht. Die Erfahrung von Avignon redet überlaut; da der Papst vom französischen König abhängig geworden oder wenigstens es schien, kam das große Schisma und die abendländische Kirche war lange in verschiedene päpstliche „Obedienzen“ zerrissen. Die logische Folge der mit der Einnahme Roms gegebenen Lage ist, daß der Papst im Vatikan bleiben und gegen Italien protestieren muß. In diesem Protest haben die Katholiken die Garantie, daß der Papst bei der Leitung der Kirche nicht dem Einfluß der in Rom gegenüber dem Stuhl Petri aufgerichteten politischen Macht unterworfen ist. Menschlich gesprochen liegt im Widerstand des Papstes gegenüber Italien seine Kraft zur Erfüllung seiner hohen Mission inmitten gewaltiger Schwierigkeiten.

In seiner ersten Enzyklika „Inscrutabili Dei consilio“ vom 21. April 1878, worin Leo XIII. als sein Regierungsprogramm die Verständigung von Kirche und Kultur bezeichnete, erklärte er, daß er die weltliche Herrschaft wiederfordere „nicht aus Ehrgeiz und Herrschsucht, sondern aus Rücksicht auf sein Amt und die religiösen Bande des Eides und außerdem nicht bloß, weil sie dem Papste notwendig ist, um die volle Freiheit der geistlichen Gewalt zu schützen und zu bewahren, sondern auch, weil es außer allem Zweifel steht, daß, wenn es sich um die weltliche Gewalt des Apostolischen Stuhles handelt, das öffentliche Wohl und Heil der gesamten menschlichen Gesellschaft zugleich mit in Frage kommt.“ Immer wieder legte er öffentlich gegen die dem Statthalter Christi aufgezwungene Lage Verwahrung ein. Es sollte nicht scheinen, als ob in der Ausübung seines Amtes eine implizierte Annahme des Garantiegesetzes liege. In seiner Allokution vom 28. März 1878 erklärte Leo: „Verius in aliena

potestate sumus quam Nostra." Vor 1000 Zivilbeamten des früheren Kirchenstaates, denen er am 24. Oktober 1880 eine Audienz erteilte, betonte er: „Niemals werden Wir Uns bei den gegenwärtigen Verhältnissen beruhigen und Wir werden, wie Wir bisher nicht aufgehört haben, nicht aufhören, das zu fordern, was Uns durch Lug und Trug entrissen worden." Am 6. Jänner 1881 wies er in einer Ansprache an italienische Pilger darauf hin, daß die Revolution ihn nun seit drei Jahren innerhalb der Mauern des Vatikans eingeschlossen halte. Es sollte sich bald zeigen, daß nicht einmal ein toter Papst in den Straßen Roms vor Schändlichkeiten sicher sei. Die Ueberführung der sterblichen Hülle Pius' IX. aus dem Petersdom nach der Krypta von S. Lorenzo vor den Mauern fand in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli 1881 statt. Bekanntlich kam es dabei zu unerhörten Szenen, in denen der dämonische Haß verhetzter Antiklerikaler sich Luft machte und welche die gesamte zivilisierte Welt mit Ekel erfüllten. Als auf der Tiberbrücke die ruchlose Bande sich anschickte, die Leiche in den Fluß zu werfen, waren es die Priester der unter österreichischem Protektorat stehenden deutschen Nationalstiftung vom Campo Santo, welche durch ihr festes Eingreifen das Aergste verhinderten. Aus freien Stücken hatten sie sich im kirchlichen Ornat bei St. Peter neben dem Leichenwagen aufgestellt, um ihren Ehrenposten nicht aufzugeben, bis der Sarg beigesetzt war. Die hochernsten Vorgänge gaben der Presse Anlaß, den Leichtsinn und die Unvorsichtigkeit der Regierung, die nicht genügend Polizei aufgeboten hatte, zu tadeln. Sie fanden auch ein Echo in diplomatischen Kreisen. Das Kabinett Depretis fühlte die Notwendigkeit, sich zu rechtfertigen. Es ließ also der Presse eine Mitteilung zugehen, worin behauptet wurde, die Behörden hätten vorher von dem Zuge nichts gewußt. Eine falsche Erklärung! In Wirklichkeit waren die Behörden rechtzeitig benachrichtigt worden; hatten doch drei Abgesandte des Vatikans die Angelegenheit mit dem Chef der römischen Polizei besprochen. Außerdem war der Regierung mitgeteilt worden, in welcher Weise die Ueberführung stattfinden würde. Sie wollte einfach keine genügenden Vorkehrungen treffen. Wollte sie schadenfroh der Verhöhnung des edlen Toten zusehen, aus der die Welt schlußfolgern sollte, die Römer seien durch die neuen Verhältnisse dermaßen beglückt, daß sie nur mit maßlosem Groll des letzten Souveräns des Kirchenstaates gedenken könnten?

Am 4. August brandmarkte der Heilige Vater in einer Allokution die sakrilegischen Vorgänge und forderte die katholische Welt auf, daraus zu schließen, „welche Sicherheit in Rom dem Papste bleibe", seine Lage sei „aus vielen Gründen hart und unerträglich" („asperam multisque de causis non ferendam conditionem"). — „Sie annehmen können weder Wir noch jemals einer Unserer Nachfolger", erklärte Leo am 16. Oktober desselben Jahres vor italienischen Pilgern. Wenige Wochen später, am Tage vor Weihnachten, klagte er beim Empfang der Kardinäle über die „höchst schwierige Lage, die von Tag zu Tag unerträglicher werde", deshalb sei es offenbar unmöglich, sich in die gegenwärtigen Verhältnisse zu fügen. Beim Empfang eines großen Pilgerzuges italienischer Geistlichen

am 26. September 1883 sagte er in seiner Antwort auf eine von Kardinal Alimonda verlesenen Adresse: „Unter den jetzigen Zeitverhältnissen garantiert nur die weltliche Souveränität in nicht verlogener Weise die Unabhängigkeit und Freiheit des Apostolischen Stuhles."

Großes Aufsehen erregte die Rede, welche Leo am 7. Oktober 1883 vor 20.000 italienischen Pilgern im Petersdom hielt. Nochmals betonte er, daß er sich in moralischer Gefangenschaft befinde und bezeichnete als bewußtes Ziel der Sektierer, „die Kirche und ihr Haupt zu treffen, indem man dem Apostolischen Stuhl das raubte, was die nicht illusorische Garantie seiner Unabhängigkeit gewesen, um die Dreistigkeit noch weiter treibend, schließlich Italien das unschätzbare Gut des Glaubens und der katholischen Religion zu entreißen".

Am 15. Juni 1887 schrieb Leo XIII. an den Kardinal-Staatssekretär Rampolla: „Wie die Dinge jetzt liegen, sind Wir offenbar mehr in fremder als in eigener Gewalt und es hängt von der Willkür anderer ab, wann und wie es ihnen gefällt, je nach dem Wechsel von Personen und Umständen Unsere Daseinsbedingungen zu ändern. . . . Und darum mußten Wir immer . . . für den römischen Papst eine wirkliche Souveränität zurückfordern, nicht etwa aus Ehrgeiz oder irdischer Herrschsucht, sondern zum wahren und wirksamen Schutz seiner Unabhängigkeit und Freiheit."

In den Jahren 1887 und 1888 erhoffte Leo XIII. vom Deutschen Reiche eine Aktion zur Lösung der römischen Frage. Msgr. Galimberti unterhandelte darüber mehrmals mit Bismarck, jedoch ohne greifbares Resultat. Der Reichskanzler äußerte z. B. gegenüber dem päpstlichen Diplomaten, er verstehe, daß es ohne Territorium keine wahre Unabhängigkeit für den Papst gebe und versprach seine Mitwirkung zur Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft, doch müsse man den richtigen Moment wählen.

Leo XIII. war seinem Vaterland aufrichtig zugetan. So gern hätte er die Hand gereicht zur Beendigung des Konfliktes, hätte sich mit dem Mindestmaß der unbedingt nötigen Freiheit und Unabhängigkeit begnügt. Doch die Freimaurerei wachte. 1883 warnte ihr Großmeister Lemmi vor der Reaktion des Vatikans und „anderer höchster Stellen", d. h. verschiedener Mitglieder der königlichen Familie. Die offizielle „Rivista della Massoneria Italiana" schrieb 1884: „Das Volk, welches jedesmal, wenn es festen Willen zeigte, den Machthabern seinen Willen auch aufzuzwingen verstand, das Volk, welches die noch weinenden Staatslenker dazu trieb, daß sie durch die Bresche der Porta Pia in Rom eindrangen, muß heute verhindern, daß eine ungeheuerliche Versöhnung dem Papsttum seine frühere Macht wieder zurückgebe und so selbst den Schatten der wenigen Freiheiten zerstöre, die uns noch übrig bleiben."

1886 scheint in Hofkreisen eine gewisse Geneigtheit zur Aussöhnung mit dem Papste bestanden zu haben. Wie ein Damoklesschwert hingen diese Befürchtungen über der Freimaurerei. Ministerpräsident war damals der Freimaurer Depretis. Ihn erinnerte der Großmeister des Großorients, Adriano Lemmi, an seine „Pflicht" in folgendem höchst bezeichnenden Schreiben: „. . . . Im Namen der italienischen Freimaurerei fordere ich

von der Regierung, daß bezüglich der von fast der gesamten Presse denunzierten Anzeichen einer klerikalen Verschwörung gegen das Vaterland unverzüglich entweder volles Licht geschaffen oder mit der ganzen Strenge der Gerechtigkeit eingeschritten werde. Inzwischen erkläre ich, daß die Freimaurerlogen nicht davon ablassen werden, das öffentliche Gewissen gegen die Umtriebe des Vatikans zu schärfen und seine Wachsamkeit aufs äußerste zu steigern. Rom, 17 Februar 1886. Der Großmeister Adriano Lemmi."

Als „klerikale Verschwörung gegen das Vaterland" wagte Lemmi Besprechungen zu bezeichnen, die im geheimen Kronrate des Quirinals über die Mittel und Wege, eine Aussöhnung mit dem Vatikan herbeizuführen, stattgefunden hatten. Sein altes, heißes Sehnen nach Frieden mit seinem Vaterlande sprach Leo XIII. in seiner Kardinals-Allokution vom 23. Mai 1887 aus. Er wünschte Beseitigung des Zwiespaltes „incolumi justitia et Sedis Apostolicae dignitate". Die fanatische Agitation der Freimaurerei erreichte indes, daß jeder Gedanke an Aussöhnung aufgegeben wurde. Für Jahre gewann eine mächtige kirchenfeindliche Strömung im Lande die Oberhand. 1894 scheint der Papst ein Minimum von Territorium mit effektiver Souveränität von Italien verlangt zu haben. Damals war die öffentliche Meinung in Italien franzosenfeindlich. Da Leo XIII. Frankreich besonders zugetan schien, hieß es nun im radikalen Lager, ein Fleckchen päpstliche Souveränität auf italienischer Erde bedeute für Italien den Feind, d. i. Frankreich im Lande. Als Gerüchte auftauchten, daß der Papst mit Crispi unterhandelt hätte, dementierte Crispi sie am 17. Juli 1895 in schroffer Weise im Senat, wobei er bemerkte, daß die italienische Regierung unrecht hätte, mit dem Papst Frieden zu schließen. Weniger als ein Jahr später mußte Crispi die politische Bühne verlassen infolge der furchtbaren Niederlage, welche die Italiener am 1. März 1896 bei Adua erlitten. Bekannt ist die Intervention Leos XIII. beim Negus von Abessinien zugunsten der italienischen Gefangenen. Wieder zitterte die „grüne Sekte" vor Furcht, König Humbert könne an eine Aussöhnung mit dem Papst denken.

Am 13. Jänner 1886 schrieb Fürst Bismarck an Leo XIII.: „Eure Heiligkeit bemerken, nichts entspreche mehr dem Geist und Wesen des Papsttums, als sich in Friedenswerken zu betätigen. Eben dieser Gedanke leitete mich, als ich Eure Heiligkeit bat, das edle Amt des Schiedsrichters (in der Karolinenfrage) anzunehmen."

Unermüdlich für die Erhaltung des Weltfriedens besorgt, gab Leo auch die erste Anregung zu einer internationalen Friedenskonferenz. Nuntius Tarnassi verhandelte darüber mit Zar Nikolaus II., der die Sache in die Hand nahm. Vor allem lud der russische Autokrat den Papst ein, das geistliche Oberhaupt vieler Millionen, den hochweisen Papst, der im Konsistorium vom 11. Februar 1899 auf das von Gott der Kirche anvertraute Amt der Friedensstiftung hingewiesen hatte. Niemand widersetzte sich der Beteiligung des Heiligen Stuhles, ausgenommen jener, der, wie Leo XIII. sich in seiner Konsistorialansprache vom 14. Dezember 1899 ausdrückte, „durch die Eroberung Roms den höchsten Hierarchen der Kirche

seiner Macht unterworfen hatte". Italien bekundete sein schlechtes Gewissen wegen der römischen Frage, indem es unter dem Vorwand, der Papst sei nicht mehr König, sich seiner Vertretung im Haag widersetzte mit der Drohung, andernfalls selbst dem Kongreß fernzubleiben. Deutschland und Oesterreich konnten mit Rücksicht auf die Abrüstungsfrage ihren Bundesgenossen nicht im Stiche lassen und so wurde der Inspirator der Konferenz übergangen, obwohl alle Welt überzeugt war, daß eine Vertretung der höchsten moralischen Autorität der Welt den Beratungen höchst förderlich sein würde. In einem Schreiben vom 7. Mai 1899 bat die Königin der Niederlande den Papst, er möchte dennoch der Konferenz sein Wohlwollen und seine „wertvolle moralische Unterstützung" zuwenden. Leo XIII. betonte in seiner Antwort vom 29. Mai, daß der Papst vermöge seiner göttlichen Sendung vom Stifter der Kirche eine Autorität besitze, welche alle Völker umfaßt, und daß es der Natur seines Amtes und der vielhundertjährigen Tradition des Apostolischen Stuhles entspreche, solchen Friedensunternehmungen nicht bloß moralische Unterstützung zu gewähren, sondern auch werktätig daran mitzuwirken.

Der Heilige Vater mußte in dem ebenso ungerechten wie törichten Widerstande der italienischen Machthaber eine schwere Verletzung der geistlichen Autorität des Oberhauptes der Kirche erblicken. Im vorerwähnten Konsistorium konnte er mit vollem Recht erklären, daß nichts angemessener gewesen wäre als die Vertretung des Heiligen Stuhles auf der Friedenskonferenz. „Die Gerechtigkeit fördern", so rief er aus, „den Frieden festigen, die Streitigkeiten verhindern, hängt kraft göttlichen Willens mit dem Papsttum eng zusammen! Daß Unsere Vorgänger sehr oft dieses Amt ausgeübt haben, ist so bekannt, daß man nicht einmal daran zu erinnern braucht. Welcher Feindseligkeit muß man von seiten der Leute gewärtig sein, die sich nicht scheuen, im Angesicht Europas der Heiligkeit von Rechten und Pflichten, die von selbst aus dem Apostolischen Ministerium hervorgehen, Gewalt anzutun?" Was anders wäre die Beteiligung des Papstes an einer internationalen Friedenskonferenz gewesen als die Betätigung eines Hauptteils seiner geistlichen Gewalt? Neu-Italien hatte das Papsttum seiner weltlichen Herrschaft beraubt unter der Zusicherung ungeschmälerter Ausübung seiner geistlichen Gewalt. Das wahre Ziel der Sektierer wurde jedoch wieder einmal offenbar, als sie durch die Ausschließung des Papstes vom Friedenskongreß seine geistliche Souveränität verletzten.

Auch der milde Pius X., der Mann Gottes, der das Elend der Welt und die Schwierigkeiten des Lebens kannte und alle trösten wollte, er, von dem man sagen kann, was der heilige Petrus von Christus sagte: „pertransiit benefaciendo", bezeichnete gleich seinen Vorgängern die dem Oberhaupt der Kirche aufgezwungene Lage als durchaus unannehmbar. Oft verlangte er volle und wirkliche Unabhängigkeit, geeignet, allen als sichere Garantie seiner ständigen, unbeschränkten Freiheit zu erscheinen. Im vatikanischen Weißbuch von 1905 heißt es: „Es ist von vitaler Wichtigkeit für den Papst, daß er in Wirklichkeit und in der öffentlichen Meinung überall und immer unabhängig sei von jeglicher Zivilgewalt, und damit

dies erreicht werde, hat sich bisher kein anderes Mittel gefunden als ein eigenes und unabhängiges Territorium.“ Doch ließ Pius X. besonders in der zweiten Hälfte seines Pontifikats erkennen, daß er gerne bereit sei, auch jede andere Lösung zu prüfen, ob sie das Oberhaupt der Kirche sowohl vor den Gewalttätigkeiten der Piazza wie einem Druck der Regierung sicherstellen könnte. Den päpstlichen Standpunkt hat er immer wieder energisch vertreten, auch im Cinquantenariojahr 1911. In einer am 22. Februar 1913 an einen Pilgerzug aus Genua gerichteten Ansprache wies er hin auf „die Bitternisse, die immer schwerer werden durch die Uns aufgenötigte Lage, welche täglich unerträglicher wird“. — „Die heiligen Rechte der päpstlichen Souveränität seien niedergetreten worden“, klagte er in einem Schreiben vom 22. September 1910 an den Kardinalvikar Respighi.

In der Tat stellt seit 1870 der Zustand Italiens die Suprematie des Revolutionsprinzips über das Autoritätsprinzip hin. Die altehrwürdigsten, heiligsten, mit den erhabensten Weltinteressen innigst verknüpften Herrscherrechte werden in Rom mißachtet. In Italien herrscht die Freimaurersekte. Unter ihrem Druck mußte auch der langjährige „Diktator“ Giolitti manchmal Dinge tun, die er lieber unterlassen hätte. Die meisten Abgeordneten verschwiegen in der Oeffentlichkeit ihre bessere Gesinnung aus Furcht vor der öffentlichen Meinung, auf welche die Freimaurerei den größten Einfluß hat. Immer wieder wurde die Freiheit des Papstes in der Leitung der Kirche durch tolle Uebergriffe der Staatsgewalt auf kirchliches Gebiet unterdrückt. Am meisten ärgerte es die Machthaber, wenn ein Bischof oder führender Laie die Notwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit des Papstes proklamierte. Wie Pius IX. 1848, so sieht sich heute Benedikt XV. der triumphierenden Revolution gegenüber. Sie verlangt, daß er seinen universalen Charakter als Oberhaupt der Weltkirche außeracht lasse, um sich nur als Bischof von Rom, höchstens als Primas von Italien zu fühlen.

Daß das Garantiegesetz im Weltkrieg völlig versagt hat, ist bekannt. Msgr. Hiptmair hat die betreffenden Vorgänge in dieser Zeitschrift beleuchtet. Wie recht hatte der Philosoph und Politiker Giuseppe Ferrari, als er 1871 in der Abgeordnetenkammer seinen Kollegen ins Gesicht sagte, sie selbst glaubten nicht an die dem Papste und der Kirche versprochene Freiheit und sähen in der Phrase von der „freien Kirche im freien Staat“ nur einen politischen Scherz. Ferrari war nichts weniger als „klerikal“, seine offenherzige Aeußerung ist um so bemerkenswerter.

Des Heiligen Vaters ureigene Sache ist es, zu bestimmen, welche Garantien ihm genügen würden. Doch steht mit Sicherheit fest, daß niemals das Garantiegesetz als Basis für Verhandlungen dienen kann. An die Wiederherstellung des Kirchenstaates im alten Umfange denkt wohl auch der Papst nicht, wenn auch ein unabhängiger Territorialbesitz für eine würdige, freie und wirkungsvolle Regierung der Kirche zweifellos dringend notwendig erscheint.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-Oe.).

Missionsbericht.

I. Asien.

Vorderasien Nach Berichten der aus Deutschland nach dem Oriente entsandten Gewährsmänner ist die Lage der dortigen Missionen trostlos. Im Patriarchalvikariate Konstantinopel (Nordkleinasien) sind die meisten, wenn nicht alle Missions- und Seelsorgsposten unter den katholischen Levantinern untergegangen, und ähnlich dürfte es in Südkleinasien, Syrien, Kleinarmenien und Mesopotamien — mit Ausnahme des Vikariates Bagdad, wo die Karmeliten weniger behelligt wurden — stehen.

Nicht minder traurig ist die Lage der orientalischen Christen, der unierten wie der nichtunierten, die ebenfalls ihre Kirchen und Schulen zum großen Teil eingebüßt haben und der äußersten Not preisgegeben sind. Möge es den Bemühungen des Heiligen Stuhles und den Schritten der deutschen und österreichisch-ungarischen Diplomatie recht bald gelingen, die Lage der überlebenden orientalischen Christen erträglicher zu gestalten!

(„Zeitschrift für Missionswissenschaft.")

Armenien. Die katholischen Armenier haben im eigentlichen Armenien und im Wilajet Angora sämtliche Stationen eingebüßt. In Angora, dem Hauptort der Unierten, waren anfangs September v. J. von 2500 Familien nur noch einige wenige übriggeblieben; alle anderen waren deportiert oder ermordet. Die gänzliche Ausrottung des armenischen Volkes wurde zwar durch die Intervention des Papstes Benedikt XV. beim Sultan abgewendet, doch dürfte es Jahrzehnte dauern, bis sich die armenische Kirche von diesem Schlage erholt. Die schismatischen Armenier ließen durch ihren Patriarchen dem Heiligen Vater den heißesten Dank für ihre Errettung aussprechen.

Syrien. Die syrischen Katholiken verloren durch Deportation ihre Gemeinde in Diarbekir und Umgebung, ebenso die chaldäischen, letztere außerdem Seert, Dschesirah und Mardin. Mehrere Bischöfe dieser Provinz sollen mit ihrem ganzen Klerus massakriert worden sein.

Die in die Mission des Heiligen Landes entsandten acht deutschen Franziskaner sind auf Beirut, Aleppo und Jerusalem verteilt worden.

Palästina. Die geschlossenen Missionshäuser von Nazareth, Tabor, Tiberias, Kana und Emaus durften über Verwendung des Apostolischen Delegaten von Beirut in Konstantinopel wieder eröffnet werden.

Das französische Benediktinerkloster von Abukosch wurde nebst Kirche und Garten einem österreichischen Konventmitgliede zurückerstattet.

Für den Schutz der heiligen Stätten ist nach einer amtlichen Erklärung des lateinischen Patriarchen von Jerusalem hinreichend gesorgt.

Vorderindien. Die Nachrichten aus den verschiedenen Missionsgebieten Vorderindiens lauten immer ernster. Die deutschen Missionen sind nun ihres gesamten Missionspersonales beraubt, die außerdeutschen sind dezimiert und leiden schwer infolge Ausbleibens der Unterstützungen aus Europa.

Zur Aufbringung der nötigen Mittel wurden in mehreren Diözesen eigene Vereine gegründet, die eine finanzielle Verselbständigung der indischen Missionen anbahnen sollen. In einzelnen Sprengeln, so z. B. in der Erzdiözese Kalkutta, ist der erste Erfolg recht erfreulich gewesen; andere werden

noch lange auf die Unterstützung Europas angewiesen sein. Im einzelnen liegen folgende Berichte vor.

Bombay. In der Bombay= und Poonamission sind die letzten Reste aller Deutschen und Oesterreicher ihrem Wirkungskreise entzogen und in Ahmednagar oder Khandala interniert worden. Etwa 70 Patres, Scholastiker und Brüder wurden Mitte Februar nach Europa deportiert, die übrigen fünfzig, die hinter Schloß und Riegel und Stacheldraht zurückblieben, dürften bald nachfolgen. Ein paar alte kränkliche Missionäre konnten infolge einer besonderen Erlaubnis bis zum Schluß des Krieges in Khandala bleiben. Die größeren Schulen und Kollegien der Mission sind vorläufig gerettet, da die nichtdeutschen Sprengel von ganz Indien, ungeachtet der eigenen Not an Mitteln und Leuten, einiges Personal zur Verfügung stellten.

Der Ersatz setzt sich zusammen aus einem Mill=Hiller=Missionär der Diözese Madras, einem irischen Augustiner und einem belgischen Kapuziner der Diözese Lahore, zwei französischen Kapuzinern der Diözese Ajmer, drei französischen Salesianern der Diözese Nagpur, zwei italienischen Mitgliedern des Mailänder Seminars aus der Diözese Hyderabad, drei italienischen Jesuiten und drei Weltpriestern der Diözese Mangalore, einem französischen Jesuiten und einem Bruder der Diözese Tritschinopoli, vier portugiesischen Jesuiten und einem portugiesischen Weltpriester, einem Luxemburger Jesuiten=scholastiker und einem holländischen Bruder aus der Erzdiözese Kalkutta.

Diese weitherzige Hilfeleistung gereicht nicht nur den scheidenden Missionären zu großem Troste, sondern bedeutet auch einen herrlichen Sieg der Katholizität über die engen Grenzen der Nationalität. (Frb. k. M.)

Bettiah. Fünfzehn von den Engländern aus Indien ausgewiesene österreichische Kapuzinermissionäre sind in ihrer Heimat angekommen. Das Ausweisungsdekret ist vom 14. November v. J. datiert und bezieht sich auch auf die protestantischen Missionäre.

Nach Mitteilungen der Patres ging die Rückreise über Kalkutta, Kapstadt, St. Helena, Gibraltar, London, Vlissingen, Cöln und München nach Salzburg. Die Familien der protestantischen Missionäre wurden vielfach noch unglimpflicher behandelt als die katholischen Missionäre.

Die Verwaltung der Missionsgüter der vertriebenen Kapuziner hat auf Wunsch der Regierung der Bischof von Allahabad übernommen. Dieser, sowie der Erzbischof von Agra, sandten einige Patres in die verlassene Präfektur, die im Vereine mit den fünf einheimischen Priestern die größeren Pfarreien übernehmen sollen. Die Arbeit nach außen, das eigentliche Heidenapostolat, wurde eingestellt, da die nötigen Mittel und Kräfte fehlen.

(„Licht und Liebe.")

Madras. Die finanzielle Not der Mission ist so groß, daß der Erzbischof sogar die vor drei Jahren errichtete Katechistenschule schließen und die meisten Katechisten entlassen mußte. Wenn nicht schleunigste Hilfe kommt, dann müssen auch die übrigen Katechisten entlassen werden und dadurch wird die ganze Ernte, die hier so nahe bevorstand, vernichtet.

Vizagapatam. Die Diözese hat einen Zuwachs von 290 Erwachsenen zu verzeichnen. Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt 11.668 gegen 30.855 Protestanten und 30,347.668 Heiden. Dem Bischofe stehen bloß 29 Priester und 8 Laienbrüder aus der Kongregation des heiligen Franz von Sales, 77 Ordensschwestern und 10 Katechisten zur Verfüügung. Daher ist es sehr erfreulich, daß am 29. Jänner d. J. ein Priesterseminar für Eingeborne errichtet wurde. Das Seminar zählte bei der Eröffnung 3 Kandidaten. Der Bischof bittet um gütige Spenden für dieses wichtige Unternehmen.

Assam. Die Salvatorianer der Assammission werden noch immer im Gefangenenlager zu Ahmednagar zurückbehalten. Nach eingelaufenen Berichten dürfen sie jede Woche einen englischen und allmonatlich einen deutschen Brief schreiben, der natürlich nichts über die Vorgänge in Indien enthalten darf.

Die ausgewiesene Salvatorianerin Schwester Scholastika berichtet über ihre Abreise aus Schillong: Der Abschied von unserer so teuren Mission war einfach schrecklich. Die armen Kinder schrien und weinten, alt und jung, Priester und Volk, Lady und Gentleman, alles weinte.

Ceylon. Die deutschen Oblatenmissionäre sind von Sydney nordwärts in das Gefangenenlager an den Trialbay abgeführt worden, wo sie mit etwa 200 Deutschen und Oesterreichern aus Ceylon, Singapore und Neu-Seeland interniert wurden. Die Missionäre mußten das geistliche Kleid mit Weltkleidern vertauschen, da sie als Zivilgefangene behandelt werden. (Frb. k. M.)

China. Nach Zeitungsberichten sollen sich einige Provinzen gegen Kaiser Yuanschikkai aufgelehnt und die Wiedererrichtung der Republik verlangt haben. Verläßliche Nachrichten liegen noch nicht vor.

Die günstige Entwicklung der katholischen Missionen in fast allen Sprengeln dauert fort. An der Spitze der Erfolge steht die Pekinger Lazaristen-Mission mit 38.293 Taufen von Erwachsenen, die Höchstzahl der Konversionen, die jemals eine Mission innerhalb eines Jahres erreicht hat.

In diesem Vikariate verhält sich die Zahl der Christen zu den Heiden wie 1:22, während im übrigen China durchschnittlich 1 Christ 300 Heiden gegenübersteht.

Günstiges meldet auch der Jahresbericht des Bischofes Henninghaus über das Vikariat Südschantung. Die Zahl der Getauften ist hier von 79.798 auf 82.492, die der Katechumenen von 54.637 auf 55.451 gestiegen, der einheimische Klerus hat um 3 Priester und 25 Alumnen zugenommen und beträgt jetzt 17, bezw. 28. Unter den letzteren befindet sich ein Diakon und 3 Minoristen. Die Zahl der Katechisten ist infolge der Beschränkung des Schulbetriebes um 115 gesunken — von 899 auf 784 —, dagegen ist die der Katechistinnen auf 492 gestiegen. Das religiöse Leben scheint in gesunder Entwicklung begriffen zu sein; der Bericht verzeichnet eine Vermehrung der einheimischen Novizinnen und Postulantinnen von 25 auf 40.

In Nordschantung ist eine Besserung eingetreten. Seitdem die deutschen Franziskaner von den Militärbehörden freundlicher behandelt werden, kehrt auch beim Volk das Vertrauen zu den Missionären zurück. Eine vor kurzem errichtete deutsch-chinesische Schule erfreut sich eines zahlreichen Besuches. Der Mandarin ist den Christen gewogen.

Die junge Mission der deutschen Dominikaner in Schanghang (Fokien) hat trotz der schwierigen finanziellen Lage eine Katechistenschule zur Heranbildung einheimischer Hilfskräfte eröffnet und gewinnt immer mehr Ansehen bei der Bevölkerung.

Japan. Die Jesuitenuniversität in Tokio arbeitet unbehelligt weiter. Die Missionäre geben Ethikstunden, um die Heiden der christlichen Wahrheit näher zu bringen. Die Missionäre haben nach dem Ausspruche ihres Ordensoberen mehr erreicht, als sie zu hoffen wagten.

Die im Jahre 1915 errichtete Präfektur Sapporo der deutschen Franziskaner veröffentlicht ihren ersten Jahresbericht. Die Mission zählt jetzt 973 Katholiken und 146 Katechumenen, die sich auf 10 Hauptstationen verteilen. Das Missionspersonale besteht aus 11 Patres, 3 Brüdern, 10 Schwestern und 7 Katechisten. Viele Pläne mußten wegen des Krieges aufgegeben oder auf unbestimmte Zeit aufgeschoben werden. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Aegypten. Am 21. Juni v. J. fiel der Franziskanerpater Luigi Polizzi zu Fajum zwei schismatischen Kopten zum Opfer. P. Polizzi war erst 26 Jahre alt und weilte seit März 1913 in der Mission. (Frb. k. M.)

Gallaland. Die Kapuzinermission im Gallaland befindet sich in großer Not. Der Apostolische Präfekt mußte bereits die Hälfte der Kinder entlassen.

Britisch-Ostafrika. Die Väter vom Heiligen Geiste haben in Mombassa an der Meeresküste eine Schule für die Eingeborenen errichtet, die sich bereits eines bedeutenden Zuspruches erfreut und zu den besten Hoffnungen berechtigt. Die Bedeutung dieser Gründung liegt darin, daß die Missionäre in engere Fühlung mit der muselmännischen Bevölkerung kommen und dadurch die bestehenden Vorurteile leichter widerlegen können.

Uganda. Trotz der Verminderung der Missionspriester von 131 auf 83 konnten sämtliche Missionen weitergeführt werden. Die Katholikenzahl ist sogar um 7450 gestiegen und beträgt jetzt 143.741, mit den 70.774 Katechumenen zusammen 217.982 Seelen. Neben den Missionären wirken drei einheimische Priester, die einheimischen Dienerinnen Mariä, die bereits 12 Stationen besitzen, und 1244 Katechisten, von denen die meisten während des Krieges ohne jede Entlohnung arbeiten. Die freiwilligen Gaben der einheimischen Christen zur Bestreitung der Kirchenauslagen betrugen bei 16.000 Franks; von auswärts sind die Almosen fast ganz ausgeblieben.

Nach einer Meldung der „Korrespondenz Afrika“ ist in Uganda ein Diakon der englischen Hochkirche, namens Malachias, aufgetreten, der sich als Gesandter Gottes ausgibt und behauptet, den Beruf zu haben, den Bagandas das reine Evangelium Jesu Christi zu predigen. Der neue Prophet soll bereits einen Anhang von 120.000 Seelen haben, und da sich die neue Sekte zur anglikanischen Kirche zählt, der protestantischen Mission zur numerischen Ueberzahl verholfen haben. Die Lehre des neuen Religionsstifters besteht aus drei Artikeln, die nach Angaben des Bischofs Streicher also lauten:

1. Da alle Leiden und Krankheiten von der göttlichen Vorsehung geschickt sind, so wäre es eine Empörung wider Gott, zu Medikamenten, besonders europäischen, seine Zuflucht zu nehmen. Die einzig erlaubten Heilmittel sind Wasser, Butter und Erde. Den Arzt befragen und seine Mittel gebrauchen, ist Sünde.

2. Die Einheit der Ehe ist eine Erfindung der Europäer. Ein Mann darf so viele Frauen haben, als er ernähren und kleiden kann.

3. Zum Empfang der Taufe ist weder Unterricht noch moralische Vorbereitung nötig. Der nächstbeste Heide, ob er auch weder Gott noch Jesus Christus kennt, kann ohne vorhergehenden Unterricht gültig getauft werden. Alles wird dann einst bei der Auferstehung ausgeglichen werden.

Diese laxe Lehre hat auch einige Tausende von katholischen Katechumenen betört und zum Anschlusse an die neue Lehre bewogen, doch tritt schon eine Ernüchterung und Rückkehrsbewegung zur katholischen Kirche ein.

Oberkongo. Der Jahresbericht pro 1915 liegt noch nicht vor. Der von 1914 weist 9371 Getaufte und 47.730 Katechumenen auf. Die Zeit der Ernte scheint in diesem Vikariate nicht mehr ferne zu sein. Die Missionäre dieses Sprengels legen ein besonderes Gewicht auf eine gründliche Ausbildung der Katechisten, und dies läßt hoffen, daß die Missionäre an diesen Männern während des Krieges eine tüchtige Stütze finden werden.

Rhodesia. Die Jesuitenmissionäre können ungestört ihren Missionsarbeiten nachgehen. Um nach dem Kriege die Schulen mit eigenen Zög-

lingen besetzen zu können, arbeiten die Missionäre fleißig an der Ausbildung der Katechisten. (Korr. „Afrika“.)

Natal. Die Jahresernte der Mariannhiller Mission fiel im vergangenen Jahre über Erwartung gut aus. Die Mission zählt 30 Haupt- und 92 Außenstationen und verfügt über ein Personal von 77 Religiosen, 233 Brüdern, 326 Schwestern, 186 Lehrern und Lehrerinnen (darunter 62 europäischen) und 84 Katecheten (15 weißen und 69 schwarzen). Getauft wurden im Berichtsjahre 2186 Kinder und 1731 Erwachsene. Weitere Daten enthält das dritte Heft des „Vergißmeinnicht“.

Basutoland. Die Missionen der Oblaten von der Empfängnis gehen gut voran. Zahlreiche Täuflinge und Katechumenen melden sich zur Aufnahme. Der Oberhäuptling Griffith unterstützt die Missionäre in jeder Weise.

Portugiesisch-Westafrika. Die portugiesische Regierung hat trotz der Ausdehnung des Trennungsgesetzes auf die Kolonien die üblichen Regierungszuschüsse auch für 1914/15 bewilligt.

Kamerun. Die deutschen Kolonialtruppen sind auf spanisches Gebiet übergetreten, wo sie sich entwaffnen ließen. Dadurch sind die Engländer Herren der ganzen Kolonie geworden und es wird ihnen nun leicht sein, in das Innere des Landes vorzudringen. Die Missionäre des Hinterlandes — 14 Patres, 9 Brüder und 8 Schwestern — sind beim Herannahen des Feindes nach Bata geflohen, wo sie sich unter den Schutz Spaniens stellten. Zwei in Jaunde zurückgebliebene Patres wurden gefangengenommen und nach Fernando Poo gesandt, wo sich gegenwärtig 18 Patres, 20 Brüder und 11 Schwestern in der Verbannung befinden. In Kamerun weilt kein einziger Pallottiner mehr — 43.000 Negerchristen und über 20.000 Katechumenen sind ihrer Hirten und Lehrer beraubt.

Bischof Martrou von Gabun hat auf Veranlassung der französischen Militärbehörde vier Missionsschwestern von der Unbefleckten Empfängnis in das Hospital von Duala entsandt.

Die schwarzen Christen in Botha (Viktoria), Engelberg und Einsiedeln bekunden eine erfreuliche Glaubenstreue. Sie versammeln sich jeden Sonntag in der Kirche zu gemeinsamem Gottesdienste, beten den Rosenkranz und lassen sich vom schwarzen Katecheten das Sonntagsevangelium vorlesen und erklären. Die zurückgebliebenen Katechisten halten die Kirche in Ordnung, unterrichten ihre Mitchristen und taufen die Sterbenden. Oefters reisen sie nach Duala, um dem dortigen französischen Pater zu beichten und zu kommunizieren. Mit Sehnsucht erwarten sie die Rückkehr ihrer verbannten Missionäre.

Der Apostolische Vikar von Kamerun, Bischof Franziskus Hennemann, hat einen Hirtenbrief an die Christen in Duala gesandt. Die englische Zensur ließ den Hirtenbrief passieren. („Stern von Afrika.“)

Togo. Der in Steyl weilende Bischof Fr. Wolf veröffentlichte im Februarheft (1916) des „Steyler Missionsboten“ den Jahresbericht seines Vikariates, aus dem hervorgeht, daß alle Mitglieder der Mission, bis auf einen Pater und einen Frater, in Togo bleiben durften und ihre Missionstätigkeit in mehreren Stationen wieder aufnehmen konnten. Das Verhalten der englischen Beamten den Missionären gegenüber wird allgemein gelobt; das der Franzosen läßt vieles zu wünschen übrig. Der materielle Schaden ist sehr groß. Der Bischof bittet um Liebesgaben für die schwer heimgesuchte Mission.

III. Amerika.

Nordamerika. Im Staate Georgia ist ein Gesetz erlassen worden, das den Lehrern und Lehrerinnen weißer Rasse die Teilnahme an der Erziehung des Negers aufs strengste verbietet. Mit diesem Gesetze will man nicht nur die Neger, sondern auch — vielleicht in erster Linie — die Katholiken treffen und jeden Einfluß der Missionäre und der Schulschwestern unterbinden.

Die seit dem Jahre 1914 bestehende Mission unter den Japanern in St. Francisco bekam im November vorigen Jahres eine eigene Kapelle — die erste katholische Kapelle für Japaner außerhalb Japans —, in der nun jeden Sonntag eine heilige Messe mit einer japanischen Predigt abgehalten wird. Leiter der Mission ist der Jesuit Julius von Egloffstein, dem ein japanischer Frater zur Seite steht. (Frb. k. M.)

Zum ersten Oberhirten der neuerrichteten Diözese El Paso in Texas wurde der deutsche Jesuitenpater A. Schulter ernannt. Die neue Diözese zieht sich an der Nordgrenze Mexikos hin und umfaßt Teile der Staaten Texas und Neu-Mexiko.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Nach Briefen, die der General der Pallottiner aus Australien erhielt, geht es den Missionären dieser Gesellschaft noch gut. Sie wurden bisher nicht belästigt und können ruhig weiterarbeiten. Die Katholiken lassen viele heilige Messen lesen.

Der Erzbischof von Sydney nahm unlängst bei einer öffentlichen Gelegenheit Stellung gegen die Internierungsmaßregeln der Regierung. In apostolischer und freimütiger Weise protestierte er gegen die Behandlung, die man den Missionären zuteil werden läßt, und forderte, daß man die Missionäre wie gefangene Offiziere behandle. Leider scheinen die Worte des Bischofs ohne Wirkung geblieben zu sein, da die australische Regierung ihr Internierungssystem sogar auf entlegene Inseln ausdehnt.

Neuguinea. Die Steyler Missionäre im Kaiser Wilhelm-Land — 27 Priester, 24 Brüder und 44 Schwestern — berichten, daß sie auch im Kriegsjahre einen kleinen Erfolg zu verzeichnen haben und daß sie den Plan haben, in nächster Zeit in das Innere des Landes vorzudringen. Die Gesamtzahl der lebenden Christen dürfte ungefähr 4200 betragen. Zu Murik wurde eine neue Station errichtet. (Steyler Missionsbote.

Marshallinseln. Das Missionspersonal der Insel Nauru scheint der englischen Regierung besonders verdächtig zu sein, da sie wieder zwei Schwestern nach Sydney bringen und in Konsington bei den dortigen Schwestern internieren ließ. „Mit dem nächsten Schiff“, so lautet die Nachricht in den ‚Monatsheften‘, „müssen auch P. Schorn und die übrigen zwei Schwestern von Nauru fort. So wird die ganze Insel keinen Missionär mehr haben.“ Eine Bestätigung dieser Nachricht liegt noch nicht vor, doch ist sie nach dem Vorausgegangenen glaublich.

V. Europa.

England. Nach einer Meldung der „Kölnischen Volkszeitung“ aus Rom unter dem 17. Jänner l. J. hat die englische Regierung dem Vatikan mitgeteilt, daß sie für alle englischen Besitzungen nur noch die Ernennung von Bischöfen englischer Nationalität gestattet.

Frankreich. Die Kongregation der Maristen-Schulbrüder hätte am 2. Jänner dieses Jahres das Jubiläum ihres 100jährigen Bestandes feiern können. Wegen der schweren Heimsuchungen der Kongregation durch den Krieg mußte jede Feierlichkeit unterbleiben, und man begnügte sich, die Erinnerung in aller Stille zu begehen. Der Orden hat in der letzten Zeit drei große Provinzen, Mexiko, den Orient und Belgien, verloren und ist auch in den Missionen der Südsee hart mitgenommen worden. Der deutsche Zweig der Kongregation steht noch verhältnismäßig am günstigsten und dürfte die Orientmissionen der vertriebenen Franzosen übernehmen.

Norwegen. Bischof Fallize schildert in einer Zuschrift an die Redaktion der „Katholischen Missionen" die ehrenvolle Aufnahme, welche die aus dem Oriente ausgewiesenen Missionäre in Christiania und Bergen gefunden haben. Das Schreiben ist ein Beweis des lebendigen Bewußtseins der Katholizität und die Hilfeleistung ist um so höher anzuschlagen, als die Katholiken Norwegens selber unter der Teuerung und infolge Versiegung der Hilfsquellen empfindlich leiden.

Italien. Die Kanossianerinnen eröffneten im August v. J. zu Vimorcate, Provinz Mailand, ein Noviziat für angehende Missionärinnen. Papst Benedikt XV. und zahlreiche Kardinäle und Bischöfe sandten Glückwunschtelegramme an die Generaloberin. (Frb. k. M.)

Deutschland. Der Gesellschaft der Oblaten des heiligen Franz von Sales, deren Mitglieder die Präfektur Groß-Namaland in Deutsch-Südwestafrika verwalten, ist unter dem 14. Dezember v. J. für die „aufopfernde Weise der Missionsmitglieder und für die bisherige Tätigkeit zum Besten des Schutzgebietes" die Anerkennung und der Dank der deutschen Kolonialverwaltung ausgesprochen worden. („Das Licht."

In Deutschland ist während des letzten Jahres eine ganze Reihe von Missionsanstalten errichtet worden. Die Katholiken Deutschlands sind sich der Aufgabe bewußt, die ihrer nach dem Kriege harrt, und treffen daher jetzt schon die notwendigen Vorbereitungen.

Sammelstelle.

Bisher ausgewiesen: 41.732 K 23 h. — Neu eingelaufen: A. Bei dem Berichterstatter: Herr Gottfried Fischer, Kleriker des Stiftes Schlägl 26 K 50 h (für die Heidenkinder, den Kindheit Jesu-Verein und die Glaubensverbreitung), 20 K für die Orientmissionen, 32 K (20 K für die Missionen in China vom hochw. Herrn Superior Paulus Grill in Schlägl, 12 K von zwei Personen in Aigen i. M. für die dringendsten Missionszwecke); ein Missionsfreund in Dorf bei Meran (Tirol) 200 K. — B. Bei der Redaktion: Alois Kröß, Expositus zu St. Anton in Kaltern, für die dürftigsten Missionen 25 K, Dr Basilius Baran, Theologie-Professor in Stanislau, für die Missionen 10 K, Josef Badik, Pfarrer in Sziklaszoros (Ungarn), für die am meisten bedürftigen Missionen Asiens und Afrikas je 100 K = 200 K, durch Franz Sallinger, Kaplan in Jagerberg in Steiermark: Eine Bäuerin spendet zum Loskauf und zur Taufe zweier Heidenkinder [zu taufen auf die Namen Franz Ser. und Johanna] 50 K, Isidor Pertl, Superior in Salzburg (Mülln), für die kath. Missionen im Orient, ceteris paribus für die der Lazaristen vom hl. Vinzenz von Paul 100 K, ein Weltpriester der Diözese Linz für die dürftigsten Missionen 20 K, die Alumnen des Priesterseminars in Linz für die Missionen 10 K 17 h und für die Missionen in der Türkei 10 K, Ungenannt 5 K, Franz Sallinger, Kaplan in Jagerberg in Steiermark, zur Taufe eines Heidenkindes auf den Namen Anton v. Padua ad impetrandum eius praesidium pro fratre militante 25 K, Ungenannt für kath. Missionen 5 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 42.470 K 90 h. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Neueste Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Gebet zum heiligsten Herzen Jesu.** — O heiligstes Herz Jesu, Du Quelle alles Guten, ich bete Dich an, ich liebe Dich und mit wahrer Reue über meine Sünden bringe ich Dir mein armes Herz dar. Mache es demütig, geduldig, rein, mache es in allem Deinen Wünschen gleichförmig. Gib, o Jesu, daß ich in Dir und für Dich lebe. Schütze mich in den Gefahren, tröste mich in den Trübsalen, gib mir die Gesundheit des Leibes, Hilfe in allen zeitlichen Nöten, Deinen Segen bei all meinen Werken und die Gnade eines heiligen Todes. Amen.

Ablaß zuwendbar: 100 Tage jedesmal. Benedikt XV. 4. Dezember 1915. Act. Ap. Sed. VII, 566 f.

2. **Die Lauretanische Litanei.** — „Königin des Friedens, bitte für uns." Diese Anrufung darf während der Dauer des gegenwärtigen Krieges überall mit Erlaubnis des Diözesanbischofes in der Lauretanischen Litanei nach der Anrufung der Königin des hochheiligen Rosenkranzes beigefügt werden. Benedikt XV. 16. November 1915. Act. Ap. Sed. VII, 498. (Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 223.)

3. **Gebet für die Kleriker, welche im Kriegsdienste stehen und Gebet, um Priester zu erflehen.** — Um den Ablaß, der für jedes dieser Gebete verliehen ist, zu gewinnen, muß man jedesmal beide Gebete zusammen verrichten. Pius X. 29. (30.) März 1908. Act. S. Sed. XLI, 412. (Vgl. diese Zeitschrift voriger Jahrgang, S. 698 f., wo beide Gebete mit der Ablaßbewilligung gegeben sind.)

4. **Die fünfzehn Dienstage zu Ehren des heiligen Dominikus.** — Durch eine neue Bewilligung des heiligen Offiziums vom 25. November 1915 ist es gestattet, die fünfzehn Dienstage zu Ehren des heiligen Dominikus zu jeder beliebigen Zeit des Jahres in der früher angegebenen Weise zu halten, um den vollkommenen Ablaß an jedem dieser Dienstage einmal im Jahre zu gewinnen. Act. Ap. Sed. VII, 570. (Vgl. Act. Ap. Sed. VII, 232, diese Zeitschrift voriger Jahrgang, S. 699.)

5. **Der Hilfsverein für christliche Ehen.** — Das Wirken dieses Vereines wurde im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 888 ff., geschildert; am kaiserlichen Hofe zu Wien wird dasselbe überaus hochgeschätzt. Unter dem 11. Jänner 1916 erhielt die Präsidentin des Vereines die Mitteilung, daß Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria Josefa das Protektorat über den Verein übernommen habe.

Das Firmungskomitee des Vereines, welches sich zunächst der noch nicht gefirmten Erwachsenen annimmt, brachte im ersten Jahre seiner Tätigkeit (1915) 380 Erwachsene zum Sakramente der Firmung. Es sei hier noch bemerkt, daß alle Stellen und Aemter in der Leitung des Vereines Ehrenstellen sind, die unentgeltlich verwaltet werden. Das General-

sekretariat wird geführt von der Kongregation der Schwestern vom heiligen Josef aus Trier (Wien, III., Hauptstraße 51).

6. Ablaß-Bewilligungen und -Vollmachten für die ganze Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Altarprivileg. — Der vollkommene Ablaß des Altarprivilegs, welcher durch Dekret des heiligen Offiziums vom 28. Jänner 1915 zu allen Messen bewilligt war, die im Jahre 1915 für die im Kriege Gefallenen gelesen wurden, ist durch neues Dekret vom 16. Dezember 1915 weiter ausgedehnt auf alle derartigen Messen für die ganze Dauer des Krieges. Act. Ap. Sed. VII, 66; VIII, 7.

Sterbeablaß. — Alle Priester, welche im Heeresdienste stehen (sacerdotes militiae adscripti), haben für die Dauer des Krieges die Vollmacht, allen Gläubigen (nicht bloß den Soldaten) in der Todesgefahr den apostolischen Segen mit vollkommenem Ablaß für die Sterbestunde zu geben. Decr. S. Officii 17. Junii; 16. Decembris 1915. Act. Ap. Sed. VIII, 7. cf. Monitore ecclesiastico XXVII, 348. Die Bedingungen zur Gewinnung dieses Sterbeablasses sind die gewöhnlichen; die Spendung geschieht mit dem Ritus und der Formel des römischen Rituale. Im Notfalle genügt die Spendung des Segens mit den Worten: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Dieser Segen kann den Soldaten vor der Schlacht gespendet werden.

Päpstliche Ablässe. — Alle Priester, welche im Heeresdienste stehen (sacerdotes militiae adscripti) haben für die Dauer des Krieges die Vollmacht, durch Segen mit einem einfachen Kreuzzeichen, Rosenkränzen oder Koronen, Kreuzen, Kruzifixen, Medaillen und kleinen Statuen die sogenannten päpstlichen Ablässe mitzuteilen. Decr. S. Officii 17. Junii; 16. Decembris 1915. Act. Ap. Sed. VIII, 7, cf. Monitore ecclesiastico XXVII, 348.

Zu den päpstlichen Ablässen gehört auch der Sterbeablaß, so daß jeder, welcher einen also gesegneten Ablaßgegenstand besitzt und in der Todesstunde bei sich trägt, den Sterbeablaß gewinnt, wofern er nur die gewöhnlichen Bedingungen erfüllt. Eine Spendung des Sterbeablasses durch einen Priester ist dabei nicht notwendig. Kann der Sterbende die heiligen Sakramente nicht mehr empfangen, so soll er reumütigen Herzens den Namen Jesu, wenn möglich mit dem Munde, sonst wenigstens im Herzen anrufen und den Tod zur Sühne der Sünden ergeben aus Gottes Hand annehmen. Dieses sind „die gewöhnlichen Bedingungen".

Weihe von Ablaßgegenständen jeder Art. — Die Ausübung der Vollmacht zur Weihe von Andachtsgegenständen, wodurch Ablässe mit diesen verbunden werden, ist gewöhnlich an die Bedingung geknüpft, daß der Bischof jener Diözese, in welcher die Vollmacht gebraucht werden soll, zustimmt. Papst Benedikt XV. hat nun durch Dekret des heiligen Offiziums vom 4. Februar 1915, das durch neues Dekret vom 16. Dezember des-

selben Jahres bestätigt ward, alle Priester, welche eine solche Vollmacht haben und unter den Soldaten der kriegführenden Völker sich aufhalten, für die Dauer des Krieges von jener Bedingung dispensiert. Act. Ap. Sed. VII, 66; VIII, 7.

Skapuliermedaille. — Papst Benedikt XV. hat durch Reskript der heiligen Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten alle Priester ohne Ausnahme (auch solche, die nicht zum Beichthören approbiert sind) bevollmächtigt, zu Gunsten der Soldaten aller kriegführenden Mächte für die ganze Dauer des im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieges Skapuliermedaillen mit einem einfachen Kreuzzeichen gültig zu weihen. Es können daher alle Priester, auch wenn sie nicht die Vollmacht haben, kleine Skapuliere zu weihen und aufzulegen, für die genannten Soldaten während dieses Krieges Skapuliermedaillen an Stelle der verschiedenen kleineren Skapuliere segnen; und alle Soldaten, welche eine solche geweihte Medaille ständig bei sich tragen, werden dadurch aller geistlichen Gnaden, Ablässe und Privilegien der entsprechenden Skapuliere, beziehungsweise Bruderschaften teilhaftig. Act. Ap. Sed. VI, 673 sq. Wenn die Medaille anstatt fünf oder mehreren Skapulieren getragen werden soll, muß sie auch im einzelnen mit ebenso vielen Segnungen besonders geweiht sein, als sie Skapuliere ersetzen soll. Zu jeder Segnung genügt ein einfaches Kreuzzeichen.

Kruzifixe mit den Kreuzwegablässen zum Gebrauche der Soldaten. — Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 216 f.

Benediktusmedaille. — Siehe diese Zeitschrift, voriges Heft, S. 217.

Das Friedensgebet Benedikts XV. — In der Angst und Not eines Krieges usw. Act. Ap. Sed. VII, 16.

Ablaß für alle Gläubigen (den armen Seelen zuwendbar) während der Dauer des Krieges: 300 Tage jedesmal. Benedikt XV. 21. Jänner 1915. Act. Ap. Sed. VII, 65.

7. **Der Priester-Abstinentenbund.** — Die letzten 20 Jahre haben der Nüchternheitsbewegung zur Bekämpfung des Mißbrauches des Alkohols bei den Katholiken der Schweiz, Deutschlands und Oesterreichs großartigen Aufschwung gegeben. Bischof Egger von St. Gallen gründete 1894 bis 1895 die „Schweizerische katholische Abstinentenliga", die in der französischen Schweiz den Namen „Ligue de la Croix" (Kreuzbund) führt. Ende 1897 rief ein eifriger Priester der Diözese Cöln, Josef Neumann, der als Dominikanerpater im Jahre 1912 zu Düsseldorf starb, das „Katholische Kreuzbündnis" ins Leben, das zur Zentralorganisation der katholischen Abstinenten geworden ist. Die Hauptwerbearbeit zur Ausbreitung des Bündnisses leistete mit apostolischem Seeleneifer der Franziskanerpater Elpidius Weiergans. In Wien wurde 1901 das „Katholische Kreuzbündnis gegen Alkoholismus" für Oesterreich gegründet. Der Vorsitzende ist Baron Prazak. Am rührigsten arbeitet dort der Landesverein von Steiermark unter der Leitung des Professors Ude in Graz. Neben diesen großen Vereinigungen

gibt es nun auch gewissermaßen als deren Seele einen „Priester-Abstinentenbund“, der schon 1385 ordentliche Mitglieder aus Deutschland, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und in Deutschland 123 außerordentliche und 338 Freunde zählt.[1]) Derselbe wurde 1901 von Kaplan Neumann gegründet; Bischof Egger war dessen erster Leiter, dem Neumann später folgte. Jetzt steht der Pfarrer Maas zu Hamm in Westfalen als Vorsitzender an der Spitze des Bundes. Für den Fortschritt der katholischen Abstinenzbewegung ist gerade dieser Bund von der größten Bedeutung.

Die Satzungen des Bundes wurden am 6. August 1909 festgesetzt und dann am 23. August 1910 ergänzt. Der Verein erstreckt sich über Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Luxemburg. Innerhalb dieser Gebiete bilden sich Landesgruppen mit Landesvertretern. In den einzelnen Diözesen leitet ein Diözesanvertreter die Geschäfte. Der Vorstand des ganzen Bundes besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die auf drei Jahre gewählt werden, doch ist eine Wiederwahl gestattet. Ehrenvorsitzende des Bundes sind: Max, Herzog von Sachsen, Dr. theol. und jur. utr., Professor am Priesterseminar in Cöln; Dr August Fischer-Colbrie, Bischof von Kaschau (Ungarn); Gustav Graf Maylath, Bischof von Siebenbürgen (Ungarn); Dr Sigismund Waitz, Weihbischof, Feldkirch (Vorarlberg). Der Vorstand besteht gegenwärtig aus: Pfarrer Maas, Hamm in Westfalen, als Vorsitzenden; J. Haw, Direktor, Leutesdorf a. Rh.; Dr H. Weertz, Pfarrer, Ründeroth; Pfarrer Zarth, Essen; P. Fr. Syring, Heidhausen-Ruhr, als Beisitzenden. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, wenn möglich bei Gelegenheit des internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus oder des Katholikentages.

Der Verein hat den Zweck, den Alkoholismus, d. h. den Mißbrauch geistiger Getränke mit seinen verheerenden Folgen durch natürliche und übernatürliche Mittel zu bekämpfen. Deshalb will derselbe die Priester selbst für die Enthaltsamkeit gewinnen und sie anleiten, durch Gebet und das Beispiel der Enthaltsamkeit die Trunksucht wirksam zu bekämpfen. Außerdem aber will er zu demselben Zwecke durch Vorträge und durch die Presse wirken, die Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine besonders bei der Jugend fördern und auf die studierende Jugend, namentlich die Theologie-Studierenden, einwirken.

Mitglied kann jeder abstinente Priester werden, außerordentliches Mitglied jeder abstinente Theologie-Studierende, Freunde des Vereines sind diejenigen Priester, welche sich nicht zur gänzlichen Enthaltsamkeit verpflichten, aber die Vereinssache unterstützen wollen. Das Versprechen der Enthaltsamkeit bezieht sich nicht auf Fälle religiöser oder ärztlicher Vorschrift. Mitglieder und Freunde leisten einen jährlichen Beitrag von 2 M., außerordentliche Mitglieder von 1 M. Wer einen einmaligen Beitrag von 100 M. leistet, gilt als lebenslängliches Mitglied. Ordenspriestern kann der Beitrag erlassen werden. Alle Mitglieder und Freunde erhalten die Vereinszeitschrift „Sobrietas“ umsonst. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordent-

[1]) Vgl. „Köln. Volkszeitung“ 1916 Nr. 149.

lichen Mitglieder. Patron des Vereines ist der heilige Johannes der Täufer. Den Mitgliedern wird empfohlen, täglich das Ablaßgebet zu verrichten:

„Deus Pater meus ad ostendendum meum erga te amorem, ad reparandum honorem tuum sauciatum, ad obtinendam salutem animarum firmiter statuo hoc die neque vinum, neque siceram, nec ullum potum inebriantem sumere. Hanc tibi mortificationem offero in unione sacrificii Filii tui Jesu Christi, qui quotidie sese ad gloriam tuam immolat in altari. Amen."[1] — Ablaß für alle Gläubigen: 300 Tage, zuwendbar einmal täglich. Pius X. 29. März (16. April) 1904. Act. S. Sed. XXXVI, 600.

Zweitens nach der heiligen Messe folgende Aufopferung zu beten:

„O ewiger Vater, ich opfere Dir auf das kostbare Blut Deines Sohnes zur Genugtuung für meine Sünden, für die Anliegen der Kirche und die Rettung der Trinker."

Drittens vor der Sext zu Ehren des dürstenden Heilandes das Ablaßgebet zu sprechen:

„Süßes Herz meines Jesus, gib, daß ich immer mehr Dich lieb'."

Ablässe zu diesem Stoßgebet für alle Gläubigen, zuwendbar: 300 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage für alle, welche es täglich beten. Bedingung: Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius IX. 26. Nov. 1876. Raccolta 204.

Pius X. verlieh durch Dekret des heiligen Offiziums vom 21. Mai 1914 allen Mitgliedern derartiger Abstinenz- oder Mäßigkeitsvereine besondere Ablässe, wofern diese Vereine von den betreffenden Diözesanbischöfen kanonisch errichtet sind. Eine Angliederung an irgend eine Erzbruderschaft ist nicht erfordert. Um aller dieser Ablässe teilhaft zu werden, müssen deshalb an und für sich die einzelnen Vereine sich einen besonderen Patron erwählen und als Bruderschaften von ihren Bischöfen kanonisch errichtet werden. Außerdem müssen die einzelnen Diözesanbischöfe für die Bruderschaften ihrer Diözese ein Vereinsgebet approbieren und ein für allemal die vier Festtage und Tage bestimmen, an denen der für diese Tage bewilligte vollkommene und unvollkommene Ablaß gewonnen werden kann. (Vgl. unten das Ablaßverzeichnis.)

Es muß aber bemerkt werden, daß auf eine Anfrage aus Holland von zuständiger Seite in Rom die Antwort erging: Zur Gewinnung der Ablässe genüge es, daß die Vereine vom Ortsbischofe gutgeheißen seien, und von ihm ein Diözesandirektor zur Leitung derselben ernannt werde.

Ablässe: Vollkommene unter der Bedingung von Beichte, Kommunion und Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes: Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; am Tage des Titularfestes jeder einzelnen Bruderschaft; am Tage des heiligen Johannes des Täufers oder an dem darauffolgenden Sonntag; an vier Festtagen des Jahres, die

---

[1] Deutsche Uebersetzung siehe bei Beringer-Hilgers, „Die Ablässe" ,I, 319, Nr. 327.

von den einzelnen Diözesanbischöfen ein für allemal bestimmt werden sollen; einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage, wenn die Mitglieder den Monat hindurch täglich ein von ihrem Diözesanbischof approbiertes Vereinsgebet verrichtet haben.

Unvollkommene: Sieben Jahre und sieben Quadragenen an vier Tagen des Jahres, die vom Diözesanbischof ein für allemal zu bestimmen sind, wenn die Mitglieder an diesen Tagen einen Kirchenbesuch machen, dabei nach der Meinung des Papstes beten und ihren Vorsatz oder ihr Versprechen der Enthaltung von geistigen Getränken erneuern. — 300 Tage für die Mitglieder, welche sich bemühen, einen dem Trunke Ergebenen zu bekehren oder einen solchen dazu bringen, der Bruderschaft beizutreten oder einer Vereinsversammlung beizuwohnen.

Alle oben genannten Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. Alle heiligen Messen, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des Altarprivilegs. — Pius X. 21. Mai 1914. Act. Ap. Sed. VI, 309 f.

Erläſſe des Apoſtoliſchen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Dekret über das „Geheimnis von La Salette".) La Salette, ein Dorf in der Erzdiözese Grenoble, gehört zu den berühmtesten Marianischen Wallfahrtsorten. Die mächtige, romanische Wallfahrtskirche, deren Grundstein 1852 gelegt wurde, steht an der Stelle, wo am 19. September 1846 die seligste Jungfrau zwei Hirtenkindern erschien und den Auftrag erteilte, dem Volke zu verkünden, daß ihm schwere Strafgerichte bevorstünden, wenn es nicht Buße tue. Außerdem teilte die Erscheinung jedem der beiden Kinder ein besonderes Geheimnis mit, welches diese später dem Papste Pius IX. über dessen Befehl schriftlich offenbarten. Die Echtheit der Erscheinung wurde nach eingehender Untersuchung vom Erzbischof von Grenoble anerkannt, die erstandene Wallfahrt von Papst Pius IX. mit verschiedenen Privilegien ausgezeichnet und die Jahresfeier der Erscheinung von La Salette allen Kirchen der Erzdiözese Grenoble bewilligt.[1]) In der Erregung der jetzigen Kriegszeit wurden nun von verschiedenen Autoren Schriften und Aufsätze über das sogenannte „Geheimnis von La Salette" veröffentlicht, welche sich über den Inhalt dieser Privatoffenbarung und deren Anwendung auf die gegenwärtigen und kommenden Zeitereignisse verbreiten. Diese ohne Erlaubnis und vielfach gegen das Verbot der kirchlichen Autorität geschehenen Veröffentlichungen werden vom heiligen Offizium mit Dekret vom 21. Dezember 1915 als ein Mißbrauch erklärt, der geeignet ist, die echte Frömmigkeit und das Ansehen der Kirche zu schädigen, und es wird den Gläubigen jedweder Nation verboten, unter was immer für einem Vorwand und in was immer für Formen den bezeichneten Gegenstand zu erörtern oder darüber zu schreiben. Priester, die dieses Verbot übertreten, sind vom Ordinarius

---

[1]) Vgl. Hense in Herders Kirchenlexikon², Artikel: „La Salette".

mit Verlust aller kirchlichen Würden und mit Suspension vom Beichthören und Messelesen, Laien mit Ausschluß von den Sakramenten der Kirche zu bestrafen. Außerdem sind die Vorschriften der kirchlichen Zensur, betreffend Publikationen über religiöse Gegenstände und namentlich über behauptete Privatoffenbarungen, mit aller Strenge gegen die Verfasser zur Anwendung zu bringen. Die Andacht zur seligsten Jungfrau unter dem Titel „Reconciliatrix“ oder „von La Salette“ ist damit nicht verboten.

[A. A. S. VII. 594.]

(Seligsprechungsprozeß des Dieners Gottes Johann Bapt. Stöger.) Am 22. Dezember 1915 unterzeichnete Papst Benedikt XV. den Beschluß der Ritenkongregation vom 14. desselben Monats, womit der Apostolische Prozeß über die Seligsprechung des Dieners Gottes Johann Baptist Stöger eröffnet wird. Johann Baptist Stöger ist 1810 in Enzersfeld bei Wien geboren, trat 1836 als Laienbruder in die Kongregation der Redemptoristen und starb als solcher im Rufe der Heiligkeit am 3. November 1883 zu Eggenburg in der Diözese St. Pölten.

[A. A. S. VIII. 16 s.]

(Das Recht der Bischöfe, von Häresie und Apostasie zu absolvieren.) Das alte kirchliche Recht (c. 13. X. 5, 7) erklärte und bestellte die Bischöfe als ordentliche Richter (Inquisitoren) in Sachen der Glaubensreinheit und -einheit für ihre Diözesen. Als solche konnten und mußten sie in ihren Diözesen jene, die eines Glaubensdeliktes schuldig waren, vor ihr Forum ziehen. Die Schuldigen waren, wenn sie nach erfolgter Belehrung den Glaubensirrtum abschwuren, von den Bischöfen oder ihren Delegaten zu absolvieren und wieder mit der Kirche auszusöhnen.

Später wurde für den Gewissensbereich den Bischöfen die Vollmacht, von der Exkommunikation wegen Häresie (Schisma) loszusprechen, durch die päpstlichen Bullen „In coena Domini“ entzogen, und die Const. „Apostolicae Sedis“ hielt diese päpstliche Reservation aufrecht. Die S. C. Concilii erklärte ausdrücklich (Cremonen. 4. Dec. 1632; vgl. Richter-Schulte p. 338), die Bischöfe könnten nicht mit Berufung auf Trid. c. 6. s. 24. de ref. von Häresie absolvieren. Deshalb erschien es vielen zweifelhaft, ob die Bischöfe Konversionen kraft ihrer potestas ordinaria oder nur auf Grund besonderer päpstlicher Vollmachten entgegennehmen können, und bewarben sich viele Bischöfe in Rom um besondere Fakultäten hiezu. Allerdings verteidigte Bucceroni, Comm. de Const. „Apost. Sedis“ I. 9. mit aller Entschiedenheit, daß die ordentliche Gewalt der Bischöfe hinsichtlich der Glaubensdelikte für das forum externum auch nach der Reservation der Zensur ungeschmälert geblieben sei. Dieser Ansicht schloß sich auch Hollweck an. (Die kirchl. Strafgesetze, § 96, Anm. 10.)

Nunmehr liegt eine Erklärung des S. Officium vom 19. Februar 1916 vor, welche diese Ansicht voll bestätigt. Wenn Häresie oder Apostasie wie immer, z. B. durch das Geständnis des Irrgläubigen, Apostaten, Schismatikers, vor das äußere Forum des Ordinarius, also des Bischofs oder des mit gleichwertiger Gewalt ausgestatteten kirchlichen Prälaten gebracht wird, kann dieser kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt dem Häretiker,

Apostaten, Schismatiker, der seinem Irrtum entsagt und das zur Versöhnung mit der Kirche unerläßlich Geforderte leistet, die Absolution in foro externo erteilen. Der so Absolvierte kann dann ohne weiteres von jedem Beichtvater in foro interno absolviert werden. Das Abschwören des Glaubensirrtums hat vor dem Ordinarius oder dessen Delegaten und zwei Zeugen zu geschehen.

Solange diese Wiederaussöhnung des Häretikers (Apostaten) im äußeren Rechtsbereich nicht vor sich gegangen ist, ist die Sünde der Häresie und Apostasie wegen der damit verbundenen Zensur dem Heiligen Stuhle speciali modo reserviert und kann daher eine Lossprechung im Gewissensbereiche nur nach den Normen erfolgen, welche für diese Art reservierter Zensuren erlassen sind. [A. A. S. VIII. 61.]

(Eheabschluß in Fällen, in denen durch Staatsgesetze dem Priester die Assistenzleistung verwehrt ist.) In Ländern mit obligatorischer Zivilehe ergibt sich nicht selten der Fall, daß der Abschluß einer Ehe aus Gewissensrücksichten dringend wünschenswert erscheint, dem Pfarrvorstande aber die Vornahme der Trauung durch die staatlichen Gesetze verwehrt ist, da diese unter schweren Strafen verbieten, die kirchliche Trauung vor Abschluß der Zivilehe vorzunehmen. Auf die Anfrage, wie in solchen Fällen vorzugehen sei, erklärte die S. C. Concilii am 27. Juli 1908 zunächst ausweichend: „Non esse interloquendum". [Acta Sanctae Sedis XLI, 510 ss.] Gestützt auf innere, juristische Gründe vertraten namhafte Autoren (z. B. Wouters, de Smet, Hilling u. a.) die Ansicht, daß in solchen Fällen die Anwendung der Notform gemäß Art. VIII des Dekretes Ne temere, nämlich Konsenserklärung vor nur zwei Zeugen ohne Assistenz des Priesters, zulässig sei. Zwei offizielle Entscheidungen, die eine von der S. C. de Propaganda fide dd. 24. März 1909 für die Insel Curaçao in den Antillen, die zweite von der S. C. de Sacramentis dd. 26. November 1909 für die Diözese Breslau, bestätigten diese Ansicht (Wortlaut bei Hilling, Quellensammlung f. d. geltende Kirchenrecht, 3. Heft, S. 45. Vgl. Archiv f. k. K. R. XCV. 514 ff.). Nunmehr hat die S. C. de Sacramentis mit Dekret vom 31. Jänner 1916 für solche Fälle allgemein und autoritativ folgende Norm gegeben:

„Man hat sich in jedem einzelnen Falle an den Heiligen Stuhl zu wenden, ausgenommen wenn Todesgefahr besteht: dann kann jeder Priester auch vom Hindernisse der Klandestinität dispensieren, also gestatten, daß unter den vorerwähnten Umständen die Ehe gültig und erlaubt in Anwesenheit zweier beliebiger Zeugen (ohne Beisein des Pfarrvorstandes oder seines Delegierten) geschlossen werde." [A. A. S. VIII. 36 s.]

Wenn sich der Heilige Stuhl vorbehält, außer bei Todesgefahr eines Nupturienten in jedem einzelnen Falle eines solchen Konfliktes zwischen dem Kirchenrecht und dem staatlichen Ehegesetz die Verfügung zu treffen, die ihm geboten erscheint, geht es nicht mehr an, die Ansicht zu halten, daß die Nupturienten oder der sie beratende Priester privata auctoritate die Ausnahmsbestimmung des Art. VIII des Dekretes Ne temere zur Anwendung bringen dürfen, sooft die kirchliche Trauung durch das Staatsgesetz ver-

wehrt, der Eheabschluß aber durch Gewissensgründe geboten ist. Die theoretische Frage nach der Gültigkeit einer solchen eigenmächtig ohne priesterliche Assistenz vor nur zwei Zeugen geschlossenen „Notstandsehe“ dürfte immerhin noch offen sein. Es handelt sich in der obigen Entscheidung der S. C. zunächst um eine Vorsichtsmaßregel, um Konflikten der Kirche mit der Staatsgewalt vorzubeugen.

Sinngemäß, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, muß vorstehende Entscheidung der S. C. de Sacramentis auch auf jene Fälle von Eheschließungen in Oesterreich angewendet werden, in denen der Pfarrvorstand als staatliches Trauungsorgan durch § 78 a. b. G.-B. mit schwerer Strafe bedroht wird, falls er die Trauung vornimmt, bevor „die Verlobten die notwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben“, das Hindernis der Trauung aber lediglich im Staatsgesetze begründet ist und entweder gar nicht oder nur mit solchen Schwierigkeiten behoben werden kann, daß durch das Hinausziehen des Eheabschlusses die Gewissensinteressen der Nupturienten schwer gefährdet werden.

(Der einmonatliche Aufenthalt der Nupturienten als Bedingung zur Erlaubtheit der Trauung. Das Dekret „Ne temere“ bestimmt bekanntlich, daß der Pfarrvorstand innerhalb seines Territoriums zwar jeder Eheschließung gültig assistiert, erlaubterweise aber nur solche Nupturienten trauen darf, welche den Wohnsitz oder wenigstens einmonatlichen Aufenthalt in seinem Territorium nachweisen. Da das Dekret „Ne temere“ nur die Katholiken verpflichtet, wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Akatholik nach seiner Aufnahme in die katholische Kirche erst noch einen vollen Monat in der Pfarre, wo er konvertierte, bleiben müsse, um dort erlaubterweise heiraten zu können, oder ob auch die Zeit, die er vor der Konversion in der betreffenden Pfarre zugebracht, in den gesetzlich erforderten einmonatlichen Aufenthalt einzurechnen sei. Der S. C. de Sacramentis lag diesbezüglich ein Streitfall zur Entscheidung „in linea disciplinari“ vor. Sie interpretierte unter dem 28. Jänner 1916 das Dekret „Ne temere“ dahin, daß für den einmonatlichen Aufenthalt nur das tatsächliche Wohnen im Pfarrgebiete in Betracht komme, unabhängig davon, ob der Nupturient als Katholik oder als Akatholik den Einmonatsaufenthalt erworben hat. Dagegen erklärte sie es für wesentlich, daß der Einmonatsaufenthalt moralisch ununterbrochen sei. Im vorliegenden Falle war die Braut nach mehr als dreißigtägigem Aufenthalte aus dem Pfarrgebiete, wo sie ihre Konversion vollzog, auf zirka drei Wochen an ihren eigentlichen Wohnsitz heimgekehrt, dann aber zur Hochzeit wieder in das betreffende Pfarrgebiet zurückgekommen und wurde dort sogleich, ohne daß neuerdings ein Monat abgewartet oder die Erlaubnis des Pfarrers des Wohnsitzes eingeholt worden wäre, getraut. Aus diesem Grunde wurde die Trauung als unerlaubt (selbstverständlich aber gültig) erklärt.

[A. A. S. VIII. 64 ss.]

(Das „Ewige Licht“ vor dem Allerheiligsten.) Die Kriegsnot hat sich auch an den Tabernakel herangedrängt. Mancherorts ist das Olivenöl ausgegangen oder nur zu unerschwinglichen Preisen zu haben.

Viele Bischöfe wendeten sich diesbezüglich an den Heiligen Stuhl. Die S. C. Rituum entschied laut Dekret vom 25. Februar 1916: „Angesichts der geschilderten Verhältnisse und solange diese dauern, bleibt es der Klugheit der Ordinarien überlassen, zu erlauben, daß das Ewige Licht, welches Tag und Nacht vor dem Allerheiligsten Sakramente brennen muß, bei Ermangelung des Olivenöles mit anderen Oelen, soweit als möglich mit Pflanzenölen erhalten werde, oder aber mit reinem oder vermischtem Bienenwachs, und an letzter Stelle auch durch Anwendung elektrischen Lichtes." Der Heilige Vater, dem die Bestätigung dieser Entscheidung vorbehalten war, hat den Ordinarien allgemein die erforderlichen Vollmachten für die oben bezeichneten Fälle und Verhältnisse gewährt.

[A. A. S. VIII. 72 s.]

(Die Assistenz des Bischofs bei der Weihe der heiligen Oele.) Nach der Vorschrift des römischen Pontifikale müssen 12 Priester, 7 Diakone und 7 Subdiakone dem Bischofe bei der Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag assistieren. Der Krieg hat in jenen Ländern, wo dem Klerus die Befreiung vom Kriegsdienste versagt ist, die Einhaltung dieser Vorschrift erschwert oder unmöglich gemacht. In Anbetracht dessen hat der Heilige Vater den Bischöfen der kriegführenden Völker für das laufende Jahr und solange der Mangel an Klerikern infolge des Krieges andauert, wofern sie die erforderliche Assistenz nicht aufbringen, gestattet, sich mit einer geringeren Zahl assistierender Priester und Kleriker zu begnügen; doch müssen mindestens drei aus jedem Weihegrade (Priester, Diakonen und Subdiakonen) bei der Oelweihe assistieren; die Subdiakonen dürfen aber durch Akolythen ersetzt werden. [A. A. S. VIII. 73.]

(Erklärungen zu den neuen Rubriken über die Unzulässigkeit von Festoffizien an Sonntagen.) Nach den neuen Rubriken (Decr. gen. 28. Oct. 1913; vgl. diese Zeitschr. 1914, S. 46 ff.) ist die ständige Ansetzung eines Festes auf einen Sonntag im allgemeinen unzuläßig. Doch kann, wo bisher Feste auf bestimmte Sonntage fixiert waren, die äußere Begehung solcher Feste an den betreffenden Sonntagen belassen werden: es dürfen dann, wenn das Fest den Rang 1. Klasse hat, in der betreffenden Kirche alle Messen, ausgenommen die Pfarr- und Konventmesse, vom Feste gelesen werden; wenn das Fest 2. Klasse ist, nur eine Messe (m. lecta vel cantata).

Eine neue Entscheidung der Ritenkongregation vom 12. Februar 1916 erklärt nun, daß dieses Indult streng nach dem Wortlaute auszulegen sei: daß es also nur dann Anwendung finde, wenn die äußere Feier des Festes wirklich an dem Sonntage gehalten wird, auf den es bisher fixiert war, nicht aber, wenn sie auf einen anderen, etwa den nächstfolgenden Sonntag angesetzt wird; und daß es nur gestattet, keineswegs aber vorgeschrieben sei, eine Messe, bezw. alle Messen außer der Pfarr- oder Konventmesse vom Festoffizium zu lesen. [A. A. S. VIII. 74.]

Verschiedene Mitteilungen.

(An dieser Stelle werden u. a. wissenschaftliche Anfragen an die Redaktion beantwortet; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.)

*I. **(Der Herz-Jesu-Freitag.)** In den Ausführungen über den Herz-Jesu-Freitag in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift ist auf S. 108 gesagt, die Gläubigen könnten den zum Herz-Jesu-Freitag bewilligten, vollkommenen Ablaß gewinnen unter der Bedingung, daß sie zu diesen Freitagen die heiligen Sakramente empfangen, an denselben Tagen nach der Meinung des Papstes beten und eine Zeitlang über die unendliche Güte des Herzens Jesu betrachten.

Man hat nun angefragt, warum diese verschiedene Ausdrucksweise gewählt sei. Hier soll daher eine möglichst klare Antwort gegeben werden.

Die obige Ausdrucksweise wurde mit Absicht gewählt und sie ist wohl die einzig richtige. Wie bei allen Ablässen, so gelten auch für diesen vollkommenen Ablaß die allgemeinen Regeln über die Zeit zur Erfüllung der Ablaßbedingungen. Dieselben müssen am Ablaßtage der Ablaßfeste selber innerhalb der 24 Stunden erfüllt werden, wenn nicht durch allgemeine oder besondere Verordnung etwas anderes bestimmt oder erlaubt ist. Durch allgemeine Verordnung ist es erlaubt, jeden zur Gewinnung eines Ablasses an einem bestimmten Feste oder Tage vorgeschriebenen Kirchenbesuch zu halten von der Mitte des Vortages 12 Uhr an bis 12 Uhr Mitternacht am eigentlichen Ablaßtage, also während voller 36 Stunden. Ebenso ist es ganz allgemein gestattet, die als Ablaßbedingung vorgeschriebene Kommunion entweder am Ablaßtage selbst oder am Tage vorher zu empfangen. Die beim Herz-Jesu-Freitag zur Gewinnung des Ablasses erforderte Kommunion darf deshalb schon am Donnerstag vorher empfangen werden. Die Ablaßbeichte aber kann nach der neuen allgemeinen Verordnung Pius' X. an dem Freitage selbst oder in den acht Tagen vor diesem Freitage abgelegt werden. Diejenigen, welche täglich die heilige Kommunion empfangen (auch wenn sie das eine oder andere Mal dieselbe unterlassen), sind für diese Ablaßbeichte an gar keine bestimmte Zeit gebunden. Dies letztere gilt also namentlich auch für alle Priester, und zwar zur Gewinnung aller Ablässe, die den Empfang des Bußsakramentes verlangen. Das Gebet nach der Meinung des Papstes und die Betrachtung über das Herz Jesu muß am Freitage selbst stattfinden innerhalb der 24 Stunden dieses Tages.

Aus dem Gesagten folgt, daß, wenn einmal der Herz-Jesu-Freitag auf den Karfreitag fällt, man den vollkommenen Ablaß dieses Tages ebenso wie alle anderen Ablässe desselben Tages, welche die heilige Kommunion erfordern, dennoch durch die heilige Kommunion des Gründonnerstages gewinnen kann. Gewiß wünscht der Heiland und mit ihm die Kirche die heilige Kommunion der Gläubigen gerade für den ersten Freitag des Monates und hat der Heiland namentlich an den Empfang der heiligen Kommunion an neun unmittelbar aufeinander folgenden Herz-Jesu-Freitagen besondere Gnaden geknüpft. Eben deshalb empfangen die Gläubigen

auch, wofern es ihnen möglich, die heilige Kommunion am ersten Freitag des Monates. Allein die Kirche und im besonderen Leo XIII. hat bei der Ablaßbewilligung zum Herz-Jesu-Freitage für die Ablaßkommunion zu diesem Tage keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht. Diese Ablaßbewilligung der Kirche und jene Verheißung des Heilandes — wenn auch die erstere zum Teil durch die letztere veranlaßt wurde — sind zwei verschiedene Sachen.

Rom. P. J. Hilgers S. J.

II. **(Die Missa der Dominica anticipata post Epiphaniam vel Pentecosten.)** Berichtigung. Unter „Verschiedene Mitteilungen" im 4. Heft 1915, S. 920, sprach ich meine Ansicht dahin aus, daß in der Missa der Dominica anticipata wie an der Dominica per annum „nicht nur Gloria, sondern auch Kredo und Praefatio Trinitatis gebetet werde". Ich glaubte mich auf die Ephemerides liturgicae (1914, pag. 120 [Consultationes „ex Urbe"]) stützen zu können, in der Meinung, daß der Mitarbeiter, welcher die Consultationes beantworte, mit der S. R. C. Fühlung habe und „ad mentem" derselben die Fragen erledige. Dies scheint nun nicht der Fall zu sein, da mir von kompetenter Stelle versichert wurde, daß der Ordo divini Officii für den Klerus almae Urbis 1915 (30. Jan. 1915) Gloria und Praefatio communis, kein Kredo vormerke. Da die S. R. C. bei ihren Antworten öfters den Beisatz: „juxta praxim Urbis" anführt, so glaube ich, gestützt auf die mir von kompetenter Stelle gemachte Mitteilung, meine ausgesprochene Ansicht dahin berichtigen zu müssen, daß in der fraglichen Missa zwar Gloria zu beten sei, aber kein Kredo, wenn dasselbe nicht etwa wegen der Kommemoration eines Offiziums beizufügen ist, und nicht die Praefatio Trinitatis, sondern communis, wenn nicht ein Fest kommemoriert wird, welches eine Praefatio propria hat. (S. R. C. 22. Martii 1912. Acta Ap. Sed. IV. 274 und 19. Aprilis 1912 ad XIII. Acta Ap. Sed. IV. 322.)

Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

III. **(Die Heranziehung von Laien zur Seelsorge.)** Wiederholt ist die Heranziehung von Laienkräften zu seelsorglicher, charitativer und sozialer Mitarbeit als ein geeignetes Mittel zur christlichen Wiederbelebung in den Städten und Industrieorten empfohlen worden.[1]) Dies Laienapostolat darf nicht ohne weiteres abgelehnt werden. In der Kirche hat es im gewissen Umfange auch früher bestanden, freilich stets in Abhängigkeit von der Geistlichkeit, der die eigentliche Seelsorge und Leitung früher wie jetzt in vollem Umfange zusteht. Wir erinnern an die Vinzenz- und Elisabethenvereine, in denen die Laien mit dem Priester und für den Priester arbeiten.

Heute muß die Mitarbeit der Laienwelt mehr erwünscht sein als früher. Vorerst sind die Aufgaben des Seelsorgers in den größeren Städten häufig nicht rein seelsorglich, sondern derart zusammengesetzt, daß er nicht gut der Hilfe von Laienkräften entraten kann. Die Aufgaben des Stadt-

[1]) Stimmen aus Maria Laach, 1904, VIII, 297. — Hirtenspiegel. Regensburg bei Manz 1906, S. 165 ff.

geistlichen liegen häufig auf Gebieten, auf denen der Laie mehr zu Hause ist und leichter und sicherer arbeitet als der Priester. Denken wir nur an die Verwaltung der Vereinshäuser, das Gedeihen der Preßunternehmungen, die Ausführung von Fürsorge- und Zwangserziehung, die Bahnhofmission, die Sorge für Aufhebung von Konkubinaten, für Kinder, Arbeiterinnen. Hiezu kommt, daß sich in manchen Diözesen die Seelenzahl fast um die Hälfte vermehrt hat, während die Priesterzahl sich kaum merklich gehoben hat, und in den nächsten Jahren wird der Priestermangel noch fühlbarer werden. Ist doch in Deutschland der größte Teil der Theologen und in Oesterreich-Ungarn der größte Teil der älteren Knabenseminaristen im Felde. Wie viele sind nicht schon gefallen, wie viele kommen krank zurück, wie viele werden den Beruf verlieren! Und sind nicht auch gar manche Feldgeistliche an der Front und in den Spitälern dem Tode zur Beute gefallen? Ueberdies wird die in diesem Kriege geschlagene Freimaurerei und ihr Kind, die Sozialdemokratie, ruhig die Hände in den Schoß legen und sich mit stillen Seufzern begnügen? Der mühsam gehaltene Burgfrieden wird nach dem Friedensschlusse jählings zusammenbrechen, die eingedämmte Wut wird alle Schleusen durchbrechen. Schließlich ist die Religion nicht bloß eine Sache der Priester, sondern auch eine Sache des Volkes. Sie muß das Leben des ganzen Volkes durchdringen und gestalten. Darum brauchen die Priester Mitarbeiter aus allen Volksklassen.

Natürlich muß das ganze Laienapostolat unter sich organisiert sein, in steter Fühlung mit der Pfarrgeistlichkeit und unter ihrer beständigen Oberleitung arbeiten. Bezeichnend ist, wie sich ein Mann der Praxis zu dieser Frage stellt. Stadtpfarrer Brettle in Karlsruhe sagt in der „Charitas": „Von prinzipieller Bedeutung ist die Laienarbeit für unsere Zeit. Es entspricht dem Zuge des heutigen öffentlichen Lebens, mit dem Volk und durch das Volk die religiösen Interessen vertreten zu lassen." [1])

Sind zu dieser Mitarbeit wohl auch F r a u e n befähigt, oder ist diese Mithilfe auf die M ä n n e r beschränkt?

Gegenwärtig sehen wir die auffallende Erscheinung, daß in der Kirche, beim Gottesdienste, beim Empfang der heiligen Sakramente die Frauen zahlreicher sind als die Männer. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt wohl in der täglichen Beschäftigung: Frauen sind weniger an die tägliche schwere Arbeit gebunden. Dazu kommt die mehr passive Natur des weiblichen Geschlechtes. Die Frau fühlt sich mehr hilflos als der Mann und sucht den Trost der Religion und hat ihr wohl auch deswegen Gott vom Talent der Frömmigkeit mehr gegeben als dem Manne; dagegen ist der Mann von Natur aus mehr selbständig, er will tätig sein, arbeiten. Eben darum ist es sehr wünschenswert, daß die Männer auch im religiösen Leben wirksam sein und mit den Priestern arbeiten sollen zum Heile ihrer Mitmenschen. Gott hat diesen Wunsch deutlich genug zu erkennen gegeben. Die Träger der Offenbarung sind fast nur Männer. Im Alten Testamente hatten durchaus die Männer das Uebergewicht; der Heiland verkehrte, ohne

[1]) Charitas, IX. Jahrg., Heft 1.

die Frauen zurückzuweisen, meistens mit Männern. Nur Männer erkor er als Heilsboten und als Priester.

Die den Priestern zunächststehenden Gehilfen und Freunde sind entschieden die christlichen Lehrer. Man darf sich durch das Bestreben unserer Feinde, die Lehrer dem Klerus zu entfremden, nicht entmutigen lassen, sondern muß trachten, gerade den Lehrern ein besonderes Entgegenkommen zu erzeigen. Viele lassen sich für die Mithilfe zum Nutzen des Volkes, besonders der Jugend, gewinnen. Die katholischen Lehrervereine in Ost und West, in Nord und Süd erwecken gute Hoffnung.

Aber auch viele andere Männer und Jünglinge sind für die Aufgaben des christlichen Lebens, besonders auf charitativem und sozialem Gebiete, wohlgeeignet. Man muß sie nur zu finden und zu begeistern verstehen. Wofür der Mann tätig ist, dafür hat er ein Interesse und oft einen erstaunlichen Opfermut. In Preßvereinen, Arbeitervereinen, Bauernvereinen, Volksvereinen, Burschenvereinen, Vinzenzvereinen ist diese Hilfe unbezahlbar, vorausgesetzt natürlich, daß hiebei der religiös-kirchliche Sinn mit Achtung vor der kirchlichen Autorität als belebendes Moment vorherrscht. Namentlich sollte man sich Mühe geben, gebildete Männer bei solchen Unternehmungen heranzubekommen. Das Beispiel solcher Männer zieht schon mächtig; und wie kann das Kapital ihres Wissens ausgenützt werden! Dies Kapital ist auch nicht da, um ins Schweißtuch gelegt zu werden, sondern der Allgemeinheit zugute zu kommen. Wie der Reiche die Pflicht hat, Prozente seines Geldes an die Armen abzuliefern, so hat der Gebildete die Pflicht, Prozente seines Wissens an die minder Gebildeten abzugeben.

Indes sollen die Frauen ausgeschlossen sein? Die bürgerliche volle Gleichstellung der Frauen mit den Männern ist durch die natürliche Gerechtigkeit keineswes gefordert. Männer und Frauen sind nun einmal von Gott mit verschiedenen Gaben und Fähigkeiten ausgestattet. Allein die Frau kann und soll immerhin auch seelsorglich tätig sein. Der Mann ist zunächst für die schwerere Arbeit und für das öffentliche Leben, die Frau für die stille Hilfeleistung und besonders für Besorgung der Familie bestimmt. Die Frauen stehen darum an Ehre und Einfluß hinter den Männern nicht zurück, denn die Familie ist die Grundlage aller Ordnung und Gesittung. Wenn die Männer die Gesetze machen, machen die Frauen die Sitten. Darum sind sie für die Seelsorge nicht nur geeignet, sondern geradezu berufen, die Lehrerin in der Schule, die Krankenpflegerin am Krankenbette, die Hausmutter im Reiche der Familie.

Aber auch außerhalb dieser Stellung können und sollen sie in der Seelsorge mitwirken, und sie wirken viel und gut, in Frauen- und Müttervereinen, in Jungfrauenkongregationen, Dienstbotenasylen, Arbeiterinnenvereinen, in den Patronagen, in der Bahnhofmission, in Franz Regis-Vereinen, in Krippenanstalten u. s. w. Ist es nicht auch eine herrliche Seelsorgsarbeit, die Priester auf Kranke aufmerksam zu machen, die sich nicht versehen lassen wollen oder das Versehen hinausschieben? Nicht wenige Priester könnten hier namhaft gemacht werden, die zu diesem Zweck eigens Frauen und Jungfrauen in ihren Sprengeln aufgestellt haben.

Für diese Darlegungen darf übrigens die höchste Autorität in Anspruch genommen werden. In keinem anderen Sinne ist wohl die Enzyklika des Papstes Pius X. vom 11. Juni 1905 aufzufassen, in welcher die katholische Aktion in der Oeffentlichkeit besonders von seiten der Laien besprochen wird. Der Papst empfiehlt den katholischen Volksverein, sowie katholische Wahlvereine und allgemeine oder partielle Katholikenversammlungen. Die katholische Aktion soll sich in dreifacher Richtung entfalten: Auf dem sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gebiete, u. zw. stets im Einvernehmen mit dem Klerus und mit der von Christus eingesetzten kirchlichen Autorität

Linz. P. Franz Xav. Franz C. S. R.

*IV. **(Doppelehe auf Grund doppelter Staatsangehörigkeit.)** Darlegung: Der Oesterreicher Cajus verläßt böswillig seine Frau Caja und lebt mit Titia im offenkundigen Ehebruch. Um sich und ihre Kinder vermögensrechtlich sicherzustellen, beantragt Caja Ehescheidung, die auch erfolgt. Nun geht Cajus nach Ungarn, erwirbt dort die Staatsangehörigkeit und schließt mit Titia eine Zivilehe, nachdem dort die Trennung seiner ersten Ehe ausgesprochen ist. Er kehrt nach Oesterreich zurück und erwirbt hier aus geschäftlichen Gründen aufs neue die zuerst aufgegebene Staatsangehörigkeit. Endlich bereut er seine Sünde, will die Titia verlassen und zu seiner rechtmäßigen Gattin Caja zurückkehren.

Fragen: Kann er das ohneweiters? Mit anderen Worten:

1. Welche Ehe gilt jetzt nach österreichischem Gesetze? Die erste, die nach österreichischem Gesetze überhaupt nie gelöst werden konnte, oder die zweite, die nach ungarischem Gesetze gültig geschlossen wurde und die darum in Oesterreich im allgemeinen wohl anerkannt werden wird?

2. Falls die ungarische Ehe gilt, kann sie dann in Oesterreich gelöst werden, und wenn nicht, gibt es dann irgend ein Mittel, um dem Mann zur Rückkehr zu seiner Pflicht zu helfen?

3. Gilt die erste Ehe, was hat dann in casu nach österreichischem Gesetze der Mann für Unterhaltspflichten gegenüber den aus dem Verhältnisse mit Titia entsprungenen Kindern?

4. Mußte der Mann in Ungarn nach seiner Aufnahme wenigstens einen formellen Ehescheidungsprozeß durchmachen oder ist es richtig, daß die in Oesterreich ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett dort ohneweiters als Trennung vom Band angenommen wird oder doch wenigstens als genügender Trennungsgrund?

Beantwortung: Zweifellos ist Cajus nach dem hier einzig maßgebenden Rechte der Kirche und im Gewissen verpflichtet, zu seiner ersten Frau Caja zurückzukehren, wenn diese ihm den Ehebruch verzeiht und die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft verlangt. Von dieser seiner Gewissenspflicht entschuldigt ihn weder die Rücksicht auf die Ehebrecherin Titia, noch auf die Nachkommenschaft aus seinem bigamistischen Verhältnisse, noch auf etwaige Unannehmlichkeiten, welche ihm durch die Anrufung des weltlichen Richters erwachsen können.

Cajus kann übrigens, auch wenn Titia beim österreichischen Gerichte klagbar gegen ihn auftreten will, dem Ausgang der Sache mit voller Beruhigung entgegensehen. Nach den österr. Staatsgesetzen liegt die Sache so:

ad 1. und 2. Des Cajus erste Ehe ist eine von zwei katholischen österreichischen Staatsangehörigen in Oesterreich geschlossene Ehe: für die Beurteilung ihrer Gültigkeit und ihres Bestandes ist daher einzig das österreichische Recht maßgebend. Dem Urteile des ausländischen (ungarischen) Gerichtes, welches die Trennung dieser Ehe ausgesprochen hat, muß die Anerkennung in Oesterreich versagt werden, zumal sich die Durchführung dieses Urteils nunmehr, wo Cajus wieder die österreichische Staatsbürgerschaft hat, gegen zwei österreichische Staatsangehörige richten würde (§ 81 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79). Kein österreichischer Richter kann — die Haager Ehekonvention hat in Oesterreich noch nicht Gesetzeskraft erlangt — ohne Beugung des Rechtes die „Ungarehe“ des Cajus als in Oesterreich geltend und rechtswirksam erklären. Die „Ehe“ des Cajus mit der Titia kann und braucht also in Oesterreich nicht erst „getrennt“ werden: Cajus ist als österreichischer Staatsbürger auch vor dem weltlichen Gesetz ohneweiters befugt, das Zusammenleben mit Titia aufzuheben.

ad 3. Gegenüber den aus der Gemeinschaft mit Titia stammenden Kindern hat Cajus lediglich jene Alimentationspflichten, die gemäß §§ 166 bis 171 a. b. G.-B. dem außerehelichen Kindesvater erwachsen.

ad 4. Es ist leider richtig, daß nach dem neuen Zivilprozeßverfahren in Ungarn (Gesetzartikel I vom Jahre 1911) die durch ein rechtskräftiges Urteil des österreichischen Gerichtes ausgesprochene Scheidung von Tisch und Bett vom ungarischen Richter ohneweiters in ein Trennungsurteil umgewandelt werden kann, wenn der Oesterreicher, bevor er um die endgültige Auflösung seiner Ehe bei dem ungarischen Gerichtshofe ansucht, die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat. Der hierauf bezügliche § 684 der neuen ungarischen Zivilprozeßordnung sagt: „Wenn das ausländische Gericht die Scheidung von Tisch und Bett vor der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft mit rechtskräftigem Urteile ausgesprochen hat, kann der Ehetrennungsprozeß auf Grund § 115 des G.-A. XXXI: 1894 nach Ablauf der im § 107 des zitierten Gesetzes bestimmten zwei Jahre eingeleitet werden. In solchem Falle geht dem Ehetrennungsgesuche kein Versöhnungsversuch voran und eine Anordnung des im § 99 des G.-A. XXXI: 1894 geregelten Getrenntlebens findet nicht statt. Das Gericht kann sich in die Untersuchung der Wahrhaftigkeit des im rechtskräftigen Urteile des ausländischen Gerichtes als Scheidungsgrund festgesetzten Tatbestandes nicht einlassen.“

Linz. Prof. Dr W. Grosam.

V. **(Ehen der Bayern in Oesterreich.)** Das Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis in Wien kam jedes Jahr mehrmals in die Lage, Bayern zu helfen, die sich mit österreichischen Untertanen verheiraten wollten. In allen diesen Fällen mußten die Ehewerber, im Falle ihrer Armut der Verein, die Aufnahmsgebühr für die österreichische Braut bezahlen. Die Aufnahmsgebühr betrug 30 bis 90 Mark. Von dieser Aufnahmsgebühr wurde grundsätzlich keine Nachsicht gewährt. Wenn ein Oester-

reicher eine Bayerin heiratete, verlangte Oesterreich keine Aufnahmsgebühr. Seit 1. Jänner 1916 kommt diese Aufnahmsgebühr in Wegfall, wie nachstehendes Schriftstück beweist:

An das Werk des heiligen Johannes Franz Regis für die Ehen der Armen in Wien. München, den 2. Februar 1916.

Magistrat der königl. Haupt- u. Residenzstadt München.

Nachdem in Bayern am 1. Januar 1916 das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten ist, und am gleichen Tage auch das neue Armengesetz vom 21. August 1914, ist nach Art. 89 Ziffer 1 des letzteren Gesetzes das bisherige bayrische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt außer Kraft gesetzt worden; dadurch ist das im Art. 31 des Heimatgesetzes vorgeschriebene Verehelichungszeugnis in Wegfall gekommen.

Für bayrische Staatsangehörige gelten vom 1. Januar 1916 die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Deutschen, die eine Ehe eingehen wollen.

Nach Art. 4 des Haager Uebereinkommens braucht ein deutscher Reichsangehöriger nur ein Ehefähigkeitszeugnis.

Zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse sind gemäß Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1915 in den Landesteilen rechts des Rheines die Distriktsverwaltungsbehörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt seine Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen einen Aufenthalt hatte.

Durch die Aufhebung der bisherigen heimatgesetzlichen Bestimmungen ist auch die Erhebung der Aufnahmegebühren weggefallen. Es kommt sohin nur die Zahlung der Gebühr für Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in Betracht.

Bürgermeister.

Damit ist eine schwer empfundene Belastung der Kassa des Werkes des heiligen Johannes Franziskus Regis entfallen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

*VI. **(Evangelium ultimum S. Joannis aut de Feria, resp. de Vigilia?)** Am 23. Februar vorigen Jahres wie am 20. September dieses Jahres zeigen verschiedene Direktorien eine Differenz. Es okkurieren nämlich an diesen Tagen ein festum duplex (S. Petrus Dam. resp. Ss. Eustachius et soc.) mit einer Feria maior (im ersten Fall Quadragesimae, im zweiten Quatuor Temporum) und einer Vigilia (im ersten Fall S. Mathiae, im zweiten S. Matthaei Ap.). Uebereinstimmend sagen die betreffenden Direktorien Missa de Festo, Evang. ult. Feriae. Die Differenz besteht jedoch bezüglich der Missa Feriae resp. Vigiliae, die an diesen Tagen ad libitum genommen werden kann. Mehrere der vorliegenden Direktorien zeigen für die Missa de Feria vel Vigilia an: Evang. ultimum S. Joannis. Ein Direktorium sagt: Evangelium ultimum Vigiliae resp. Feriae. Welche von den beiden Angaben entspricht den Rubriken?

Jedenfalls die erste: Evangelium ultimum S. Joannis. Denn die Rubricae generales Miss. sagen XIII. 2: In Vigiliis, quae occurrunt in Quadragesima vel Quatuor Temporibus, non legitur Evangelium Vigiliae in fine Missae. Der Grund für diese Bestimmungen ist jedenfalls die Konformität zwischen Offizium und Messe. Da nach den Rubriken des Breviers VI. 2. keinerlei Kommemoration der Vigil, daher auch keine 9. Lectio, evang. Vigiliae, an einer der aufgezählten Ferien zu-

lässig ist, so muß auch in der Messe das Evangelium ultimum Vigiliae entfallen. Wohl handelt es sich in unserem Falle nicht unmittelbar um eine Vigilia occurrens in Feria maiori; aber jene kirchliche Bestimmung, die in unserem Falle gestattet, von der Missa correspondens Officio abzuweichen, nämlich die Constit. Pii X „Divino afflatu" sagt X. 2. ausdrücklich: In Feriis Quadragesimae, Quatuor Temporum, II. Rogationum et in Vigiliis, si occurrat fieri Officium alicuius Festi Duplicis, (non tamen I. vel II classis) aut Semiduplicis, Missae privatae dici poterunt ad libitum vel de Festo cum Commemoratione ultimoque Evangelio Feriae aut Vigiliae, vel de Feria aut Vigilia cum Commemoratione Festi. Wenn man also von der Konformität zwischen Offizium und Messe abweichen will, kann genommen werden die Missa de Feria; die kennt aber bei Okkurrenz einer Vigilia kein ultimum Evangelium Vigiliae. Analog ist in der auf Grund derselben Bestimmung zulässigen Missa de Vigilia nicht Evangelium ultimum Feriae, sondern S. Joannis zu nehmen.

Linz. Dr Josef Grosam.

VII. **(Legalisierung der Matrikenscheine in Oesterreich.)** Die pfarrlichen Matrikenscheine werden im Auslande vielfach nur dann angenommen, wenn sie legalisiert sind. Die Legalisierung nimmt entweder das k. k. Gericht, die k. k. Bezirksbehörde oder das k. k. Notariat vor. Das Bezirksgericht verwendet dabei einen Stempel von 2 K, der Notar einen solchen von 1 K.

Die k. k. Bezirksbehörde kann jeden Matrikenschein beglaubigen oder legalisieren, da sie jene Behörde ist, in deren Stellvertretung der Seelsorger als staatlicher Matrikelführer fungiert. Das k. k. Gericht und das Notariat kann aber nur die Unterschrift beglaubigen. Wenn ein Matrikenschein die Unterschrift eines bereits verstorbenen Matrikelführers trägt, so muß der Schein zuerst von dem jetzt amtierenden Matrikelführer bestätigt werden, und dann legalisiert das Gericht diese Unterschrift.

Schwechat bei Wien. Dechant Fr. Riedling.

Abonnement-Bedingungen

(auch unter dem Jahre und eventuell in Teilzahlungen).

Der Preis für den vollständigen Jahrgang (jedes Heft mindestens 8 Druckbogen) beträgt mit portofreier Zusendung für Abonnenten in Oesterreich-Ungarn K 7.–, in Deutschland M. 6.48, in Amerika 1.75 Dollar, im übrigen Ausland Fr. 8.75. Abonnements unter den gleichen Bedingungen werden auch im Wege des Buchhandels oder der Post angenommen (auch unter dem Jahre). Die einzelnen Hefte erscheinen regelmäßig bis längstens 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres.

Am einfachsten abonniert man unter der Adresse:

Theologisch-praktische Quartalschrift in Linz a. d. D., Stifterstraße 7.

Inserate.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben erschienen:

Moritz Meschler S. J. Die seligste Jungfrau.

(Gesammelte Kleinere Schriften, 4. Heft), 8° (76 S.), 90 Pf., geb. Mk. 1.20.

Die erste Abhandlung „Liebfrauensommer" entwickelt die Bedeutung der Muttergottesverehrung im Christentum; die zweite führt in die Glaubenslehre von der unbefleckten Empfängnis ein, und die dritte Betrachtung ist der neuen Anrufung der Lauretanischen Litanei: „Unsere Liebe Frau vom guten Rate" gewidmet mit geschichtlichen, dogmatischen und aszetischen Erläuterungen.

Geistesleben.

(Gesammelte Kleinere Schriften, 5. Heft), 8° (142 S.), Mk. 1.70; geb. Mk. 2.–.

Meschler zeigt hier, wie das christliche Leben allein „das wahre Leben" ist, „Charakterbildung" gewährleistet und zu „vollkommenem Leben" emporführt. Gewissen niederen Kunstbestrebungen der Neuzeit tritt scharf eine während Meschlers Romaufenthalt geschriebene Abhandlung entgegen.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Baumeister, Dr. A., Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar in St. Peter.

Katechesen über den mittleren Katechismus für Geistliche und Lehrer.

Zugleich als Stoffsammlung für die Christenlehre. 3 Teile. gr. 8°.

2. Teil: **Katechesen über die Gebote.** (X u. 334 S.), Mk. 3.40; geb. in Leinw. Mk. 4.40. Früher ist erschienen: 1. Teil: **Katechesen über den Glauben.** (X u. 466 S.), Mk. 4.50; geb. Mk. 5.50.

„. . . Mit den Katechesen des besten Katecheten des letzten Jahrhunderts, Dr Jak. Schmitts, haben die von Dr Baumeister die echt kindliche Sprache, den warmen Ton und den engen Anschluß an den Katechismustext gemeinsam. Zudem besitzen sie noch den Vorzug größerer Kürze und des stets wiederkehrenden Hinweises darauf, daß es die lehrende Kirche ist, die im Katechismus zu uns spricht. Diese Katechesen eignen sich vorzüglich für die Oberklasse der Volksschule; doch können sie auch mit Erfolg schon auf der Mittelklasse verwendet werden. . . ." (P. Linden S. J. am 16. Juni 1911.)

Lenz, Dr. A. Militär-Oberpfarrer und Feldgeistlicher der 2. Garde-Reserve-Division.

Am Grabe unserer Helden.

Ansprachen. 8° (IV u. 26 S.), 40 Pfg.

Es ist nachgerade ein Stoffmangel für soldatische Grabreden zu Tage getreten. Ihm steuert in etwa diese Schrift. In kernig-gedrängte Ausdrucksweise gekleidet, eignen sich die Ansprachen vortrefflich zu geistigen Denksteinen fürs schlichte Kriegergrab.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. und Wien, I., Wollzeile 33.

Sickenberger, Dr. J., Prof. an der Univ. Breslau.

Kurzgefaßte Einleitung in das Neue Testament.

12° (XII u. 148 S.), Kart. Mk. 2.—.

Ein alle wichtigen Forschungserkenntnisse umfassendes Lehr- und Nachschlagebuch, das im allgemeinen Teil Kanon- und Textgeschichte, im speziellen Teil die Entstehung der einzelnen Bücher darstellt. Die Literaturangaben zeigen den Weg zu weiterer Forschung und teilen auszüglich die Entscheidungen der Bibelkommission mit.

Tongelen, Dr. J. v., O. S. Cam.

Herr, dein Wille geschehe!

Worte an leidende Christen. Mit einem Titelbild. 12° (VIII u. 290 S.), Mk. 2.—; geb. in Leinw. Mk. 2.70.

Ein Buch für alle durch den Krieg oder andere Uebel heimgesuchte Christen. Besonders jenen Helden vermittelt der Verfasser den Ergebung spendenden Segen des Oelbergwortes Christi, die der Krieg mit Kreuz und Leid fürs ganze Leben bedacht hat.

In unserem Verlage ist erschienen:

Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes

von Dr. **Johann B. Haring,** o. ö. Professor in Graz.

Zweite, neubearb. Aufl. Lex.-8°, K **15.**—, geb. K **18.**—.

„. . .Die vorliegenden Grundzüge des Kirchenrechtes sind nicht bloß ein gediegenes Lehr-, sondern auch ein vortreffliches Lernbuch. Sie sind aber noch mehr. Man kann sie geradezu ein überaus praktisches Hand- und Nachschlagebuch für den österr. Seelsorgeklerus nennen. . . . Für jede österr. Pfarrkanzlei erachten wir die wertvolle Publikation als ein unentbehrliches Inventarstück."

Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

Hochaktuell!

Soeben erschienen 1. Heft, III. Jahrgang:

„Das heilige Feuer."

Unentbehrlich für alle **Volksbildner**, wie: Geistliche, Lehrer, Beamte, für alle Geschäftsleute und Gebildete, die mit ihrer Zeit und dem Volk in Fühlung bleiben wollen, ist

Das heilige Feuer

(III. Jahrgang ab Oktober.)

Zeitschrift für naturgemäße, deutsche und christliche Kultur und Volkspflege.

Zentralorgan für zeitgemäße, praktische Volkspflege in Haus und Geschäft, Schule und Kirche, Amtsstube und Vereine,

bei

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn. Gegr. 1750.

Kriegspreis des Jahrganges, 12 starke Hefte, nur M. 5.—, statt M. 10.—.

Probehefte gratis von jeder Buchhandlung oder vom Verlag.

☞ Wir machen auf unsere im nächsten Heft erscheinende Beilage **„Großdeutsche Jugend"**, ein wertvolles Problem deutscher Großstadt-Jugend-Erziehung, aufmerksam, welche allgemeines Interesse wecken wird, und **welche in den Besitz eines jeden Jünglings kommen sollte.**

Was ist die St. Petrus Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen?

Die St. Petrus Claver-Sodalität wurde am 29. April 1894 gegründet und am 7. Februar 1902 von der heil. Kongregation de Propaganda fide in Rom, von welcher sie abhängt, gutgeheißen. Ziel der Claver-Sodalität ist die Unterstützung aller afrikanischen Missionen ohne Bevorzugung einer Kongregation oder Nationalität. Die St. Petrus Claver-Sodalität besteht aus internen Mitgliedern (Sodalinnen des hl. Petrus Claver), aus externen Mitgliedern und aus Förderern, resp. Förderinnen. Jährlicher Förderbeitrag: 2 K (M oder Fr.). **Priester**-Förderer 5 K (M oder Fr.). Letztere genießen besondere Privilegien, u. a. die Vollmacht, die Kreuzherren-Ablässe auf Rosenkränze zu geben. Organ der Sodalität ist die illustr. Monatsschrift „Echo aus Afrika" (jährl. 1.50 K [M oder Fr.] mit Post), welche Originalberichte aus den verschiedenen Missionen Afrikas enthält.

Förderer- und Abonnementseinzahlungen nimmt dankend entgegen die **St. Petrus Claver-Sodalität** in **Salzburg,** Dreifaltigkeitsgasse 12, sowie deren Filialen in **München,** Türkenstraße 15 II; **Breslau,** Hirschstraße 33; **Köln,** Maria Ablaßplatz 10a; **Zug,** (Schweiz) Oswaldgasse 15; **St. Louis,** Mo, (Amerika) Fullerton Building.

! **Eine Kirche oder ein Altarbild umsonst** !

d. h. nur für die Regiekosten, ist ein katholischer Künstler und Propagator der kirchlichen Kunst im Jahre 1916 und 1917 zu malen bereit. Anmeldungen an die **„Revue für christliche Kunst", Prag-Weinberge, Krameriusgasse 10, Böhmen.**

Fahnen- und Kirchenparamenten-Erzeugung, Kunst-Stickerei

Johann Spak

Herrenstraße 22 ○ **LINZ** ○ im eigenen Hause

empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten

Kirchen-Paramente, Kirchen- und Vereinsfahnen von der einfachsten bis zur künstlichsten Ausführung sowie sämtlicher vorkommender Reparaturen und Applikationsarbeiten.

Anerkannt reellste Bedienung. Filiale: Graz, Stempfergasse 1.

! **Priesterkurhaus „St. Josef", Karlsbad** !

geleitet von den Schwestern vom heiligen Kreuze, ganzjährig geöffnet, hat eine schöne, freie Lage mit Garten, in Nähe der Heilquellen und Bäder; besitzt eine schöne Hauskapelle mit sieben Altären, Zimmer in mäßiger Preislage und verfügt über eine vorzügliche, kurgemäße :: Küche. Es finden daselbst auch katholische Laien Aufnahme. ::

Nähere Auskunft erteilt die Oberin.

Buchbinderei und Papier-Handlung

G. Fraundorfers Witwe

Pfarrplatz Nr. 1 * LINZ a. D. * Neutorgasse 7

empfiehlt ihre **best eingerichtete Buchbinderei** und übernimmt alle in dieses Fach einschlägigen Arbeiten.

Ueber den Herz-Jesu-Freitag, den ersten Freitag des Monats.

Von P. Josef Hilgers S. J.

Separatabdruck des in Nummer 1 der Quartalschrift veröffentlichten Artikels (S. 104—112).

Preis 15 h (ohne Porto).

Bei der Redaktion zu beziehen.

„Der Beruf zum Priestertum und zum Ordensstande." Von Aug. Lehmkuhl S. J. Separatabdruck zweier Artikel aus der theol.-prakt. Quartalschrift (1895, S. 829—836, u. 1896, S. 18—30) Preis 30 h = 30 Cent. = 25 Pf. Dieser Separatabdruck bildet eine willkommene Ergänzung zum ausführlichen Artikel „Priesterberuf" im 2. Hefte 1914, S. 262 ff. Bei der Redaktion zu beziehen.

Alexander Rirners Witwe

* * Linz a. D. * *

Walterstraße Nr. 24

Buchbinderei mit Elektromotoren-Betrieb

empfiehlt sich zur **besten und billigsten Ausführung aller Buchbinderarbeiten.**

Ferner als Spezialität des Geschäftes: **Anfertigung aller Arten von Pracht-Enveloppes** für **Ehrendiplome, Widmungs-Exemplare** sowie **Missal-Einbände, Tauf- und Trauungsmatriken** und für alle sonstigen liturgischen Bücher in der geschmackvollsten, dauerhaftesten und preiswürdigsten Weise.

Matthäus Schlager Dombaumeister

* Fernsprecher 445 * LINZ * Baumbachstraße 3 *

übernimmt sämtliche in das Baufach einschlägigen Arbeiten; speziell:

Kirchenbauten, Turmbauten, Zu- und Umbauten, Kirchendächer-Neueindeckungen, Kirchendächer-Reparaturen

sowie **Bloßlegung der Steinarchitekturen,** z. B. **Gewölberippen, Säulen, Portale** etc. mittelst maschinellem Sandstrahl-Gebläse, **Herstellung einfacher, billiger Stangengerüste** bei **Kirchen-Restaurierungen.**

Pläne werden samt **Kostenvoranschlag** angefertigt und **billigst** berechnet.

Im Verlage der Redaktion ist erschienen:

General-Register

oder Inhaltsverzeichnis sämtlicher Jahrgänge der Theologisch-praktischen Quartalschrift von 1848 bis einschließlich 1910.

I. (1848—1891) *K* 1.— = M. —.75 = Fr. 1.25

II. (1892—1900) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60
(2. unveränderte Auflage).

III. (1901—1910) *K* 1.50 = M. 1.30 = Fr. 1.60.

Die Register sind auch einzeln erhältlich.